

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1921)

**Rubrik:** Voranschlag

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Voranschlag

über den

## Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1922.



Vorschläge des Regierungsrates.



Buchdruckerei Hieron & Cie. in Bern.

## Vermögensbilanz.

---

Stand des Staatsvermögens am 1. Januar 1921 . . . . .	Fr. 52,651,242
Mutmaßlicher Überschuf der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1921 . . . . .	„ 10,284,884
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1921 . . . . .	Fr. 42,366,358
Mutmaßlicher Überschuf der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1922 . . . . .	„ 10,166,210
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1922 . . . . .	Fr. 32,200,148

Rechnung 1920. *)		Voranschlag 1921. *)		Voranschlag für das Jahr 1922.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>Uebersicht.</b>									
1,786,171	37	1,574,320	—	I. Allgemeine Verwaltung	87,000	1,702,175	—	—	1,615,175
2,224,341	87	2,234,750	—	II. Gerichtsverwaltung	—	2,224,218	—	—	2,224,218
80,142	37	80,095	—	III. <sup>a</sup> Justiz	—	79,757	—	—	79,757
2,443,026	28	2,626,473	—	III. <sup>b</sup> Polizei	2,484,670	5,264,873	—	—	2,780,203
473,714	85	591,355	—	IV. Militär	1,020,555	1,665,575	—	—	645,020
2,038,753	06	2,057,766	—	V. Kirchenwesen	1,561	2,036,206	—	—	2,034,645
15,290,650	01	15,469,217	—	VI. Unterrichtswesen	2,091,006	17,787,626	—	—	15,696,620
30,555	50	25,733	—	VII. Gemeinwesen	—	32,900	—	—	32,900
5,128,198	17	4,843,265	—	VIII. Armenwesen	378,270	5,741,382	—	—	5,363,112
1,065,444	76	1,116,050	—	IX. <sup>a</sup> Volkswirtschaft	460,746	1,642,962	—	—	1,182,216
2,640,249	99	2,728,170	—	IX. <sup>b</sup> Gesundheitswesen	3,486,140	5,883,460	—	—	2,397,320
5,097,109	—	4,623,435	—	X. Bau- und Eisenbahnwesen	213,000	4,818,553	—	—	4,605,553
8,323,819	88	9,078,942	—	XI. Anleihen	—	10,095,956	—	—	10,095,956
689,793	65	907,235	—	XII. Finanzwesen	—	914,169	—	—	914,169
1,684,586	94	1,616,970	—	XIII. Landwirtschaft	1,767,586	3,631,779	—	—	1,864,193
280,062	42	277,923	—	XIV. Forstwesen	154,122	435,570	—	—	281,448
1,006,735	09	881,700	—	XV. Staatswaldungen	1,887,570	994,462	893,108	—	—
1,429,497	64	1,457,500	—	XVI. Domänen	1,733,661	253,949	1,479,712	—	—
190,356	14	188,000	—	XVII. Domänenkasse	12,000	260,000	—	—	248,000
1,716,343	19	1,740,000	—	XVIII. Hypothekarkasse	21,411,750	19,761,750	1,650,000	—	—
1,950,000	—	2,100,000	—	XIX. Kantonalbank	23,700,000	21,300,000	2,400,000	—	—
1,266,344	07	1,522,650	—	XX. Staatskasse	2,978,000	1,585,500	1,392,500	—	—
9,335	40	3,100	—	XXI. Bußen und Konfiskationen	137,600	134,500	3,100	—	—
97,628	84	77,150	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	297,000	182,500	114,500	—	—
373,611	34	345,920	—	XXIII. Salzhandlung	2,651,530	2,315,280	336,250	—	—
1,531,544	60	1,017,763	—	XXIV. Stempel-Steuer	1,130,000	97,425	1,032,575	—	—
3,512,218	13	1,676,700	—	XXV. Gebühren	1,928,300	2,500	1,925,800	—	—
1,800,097	12	936,500	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer	1,803,000	401,000	1,402,000	—	—
128,534	30	116,500	—	XXVII. Wasserrechtsabgaben	150,000	15,500	134,500	—	—
947,453	88	936,000	—	XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren	1,115,000	165,000	950,000	—	—
1,165,023	—	810,000	—	XXIX. Anteil am Ertrage des Alkohol- monopols	912,040	102,040	810,000	—	—
831,970	85	494,407	—	XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank	536,000	—	536,000	—	—
937,041	30	583,425	—	XXXI. Militärsteuer	1,367,800	800,950	566,850	—	—
34,289,830	15	26,755,500	—	XXXII. Direkte Steuern	29,650,500	1,883,100	27,767,400	—	—
6,854,566	75	1,700,000	—	XXXIII. Unvorhergesehenes	—	1,500,000	—	—	1,500,000
52,993,208	90	41,454,815	—	Einnahmen	105,546,407	—	43,394,295	—	—
56,321,543	01	51,739,699	—	Ausgaben	—	115,712,617	—	53,560,505	—
—	—	—	—	Ueberschuß der Einnahmen	—	—	—	—	—
3,328,334	11	10,284,884	—	Ueberschuß der Ausgaben	10,166,210	—	10,166,210	—	—
56,321,543	01	51,739,699	—		115,712,617	115,712,617	53,560,505	53,560,505	

\*) Die Ausgaben sind mit **stehenden**, die Einnahmen mit **Rundzahlen** angegeben.

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.		Roh-		Rein-	
Fr.	St.	Fr.	St.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>Spezielle Rechnungen.</b>									
<b>I. Allgemeine Verwaltung.</b>									
<b>A. Großer Rat.</b>									
159,715	55	150,000	—	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten . . . . .	—	150,000	—	150,000	—
<b>159,715</b>	<b>55</b>	<b>150,000</b>	—		—	<b>150,000</b>	—	<b>150,000</b>	—
<b>B. Regierungsrat.</b>									
114,750	—	118,000	—	1. Befoldungen der Regierungsräte . . . . .	—	118,000	—	118,000	—
<b>114,750</b>	—	<b>118,000</b>	—		—	<b>118,000</b>	—	<b>118,000</b>	—
<b>C. Ratskredit.</b>									
18,981	20	15,000	—	1. Ratskosten, Bibliothek . . . . .	—	15,000	—	15,000	—
891	20			2. Förderung gemeinnütz. Unternehmungen . . . . .					
16,033	30			3. Förderung von Wissenschaft und Kunst . . . . .					
—	—			4. Unterstützungen und Hilfeleistungen . . . . .					
<b>35,905</b>	<b>70</b>	<b>15,000</b>	—		—	<b>15,000</b>	—	<b>15,000</b>	—
<b>D. Ständeräte und Kommissäre.</b>									
6,433	—	6,000	—	1. Ständeräte . . . . .	—	6,000	—	6,000	—
872	—	1,000	—	2. Kommissäre . . . . .	—	1,000	—	1,000	—
<b>6,305</b>	—	<b>7,000</b>	—		—	<b>7,000</b>	—	<b>7,000</b>	—
<b>E. Staatskanzlei.</b>									
34,572	10	34,875	—	1. Befoldungen der Beamten . . . . .	—	41,687	—	41,687	—
83,235	70	74,475	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	64,119	—	64,119	—
10,842	24	7,000	—	3. Bureaukosten . . . . .	—	7,000	—	7,000	—
151,217	59	80,000	—	4. Druckkosten . . . . .	30,000	120,000	—	90,000	—
34,369	70	16,000	—	5. Bedienung und Beheizung des Rathauses . . . . .	4,000	20,000	—	16,000	—
19,890	—	19,890	—	6. Mietzins . . . . .	—	19,890	—	19,890	—
<b>334,127</b>	<b>33</b>	<b>232,240</b>	—		<b>34,000</b>	<b>272,696</b>	—	<b>238,696</b>	—

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.		Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>I. Allgemeine Verwaltung.</b>									
<b>F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesefammlung.</b>									
12,000	—	13,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag . . . . .		14,000	—	14,000	—
27,111	—	25,000	—	2. Abonnemente der Wirte . . . . .		26,000	—	26,000	—
8,125	—	6,000	—	3. Redaktionskosten des Tagblattes . . . . .		—	7,000	—	7,000
108,499	15	50,000	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesefammlung . . . . .		—	60,000	—	60,000
<b>77,513</b>	<b>15</b>	<b>18,000</b>	—			<b>40,000</b>	<b>67,000</b>	—	<b>27,000</b>
<b>G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.</b>									
5,000	—	5,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag . . . . .		5,000	—	5,000	—
7,943	—	7,500	—	2. Abonnemente der Wirte . . . . .		8,000	—	8,000	—
21,992	70	10,000	—	3. Druckkosten des Tagblattes und der Gesefammlung . . . . .		—	14,000	—	14,000
2,120	—	2,600	—	4. Nacharbeitung des Comptes rendu du Grand Conseil . . . . .		—	2,500	—	2,500
<b>11,169</b>	<b>70</b>	<b>100</b>	—			<b>13,000</b>	<b>16,500</b>	—	<b>3,500</b>
<b>H. Regierungsstatthalter.</b>									
216,569	40	216,238	—	1. Befoldungen der Regierungsstatthalter . . . . .		—	215,425	—	215,425
7,300	—	7,300	—	2. Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern . . . . .		—	7,300	—	7,300
2,980	05	3,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter . . . . .		—	3,000	—	3,000
30,903	83	25,000	—	4. Bureaukosten . . . . .		—	25,000	—	25,000
23,055	—	23,055	—	5. Mietzinse . . . . .		—	23,055	—	23,055
<b>280,808</b>	<b>28</b>	<b>274,593</b>	—			—	<b>273,780</b>	—	<b>273,780</b>
<b>J. Amtsschreibereien.</b>									
210,913	45	216,807	—	1. Befoldungen der Amtsschreiber . . . . .		—	220,619	—	220,619
—	—	2,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter . . . . .		—	2,000	—	2,000
497,978	65	492,000	—	3. Befoldungen der Angestellten . . . . .		—	511,000	—	511,000
36,404	56	29,000	—	4. Bureaukosten . . . . .		—	29,000	—	29,000
19,580	—	19,580	—	5. Mietzinse . . . . .		—	19,580	—	19,580
<b>764,876</b>	<b>66</b>	<b>759,387</b>	—			—	<b>782,199</b>	—	<b>782,199</b>

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.		K o s t e n		E i n n a h m e n	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>I. Allgemeine Verwaltung.</b>									
159,715	55	150,000	—	A. Großer Rat . . . . .	—	150,000	—	—	150,000
114,750	—	118,000	—	B. Regierungsrat . . . . .	—	118,000	—	—	118,000
35,905	70	15,000	—	C. Staatskredit . . . . .	—	15,000	—	—	15,000
7,305	—	7,000	—	D. Ständeräte und Kommissäre . . . . .	—	7,000	—	—	7,000
334,127	33	232,240	—	E. Staatskanzlei . . . . .	34,000	272,696	—	—	238,696
77,513	15	18,000	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetz- sammlung . . . . .	40,000	67,000	—	—	27,000
11,169	70	100	—	G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Ge- setzsammlung . . . . .	13,000	16,500	—	—	3,500
280,808	28	274,593	—	H. Regierungskassenthalter . . . . .	—	273,780	—	—	273,780
764,876	66	759,387	—	J. Amtsschreibereien . . . . .	—	782,199	—	—	782,199
<b>1,786,171</b>	<b>37</b>	<b>1,574,320</b>	—		<b>87,000</b>	<b>1,702,175</b>	—	—	<b>1,615,175</b>
<b>II. Gerichtsverwaltung.</b>									
<b>A. Obergericht.</b>									
229,307	35	221,000	—	1. Befoldungen der Obergerichter . . . . .	—	221,000	—	—	221,000
2,228	10	1,500	—	2. Entschädigungen der Suppleanten . . . . .	—	3,000	—	—	3,000
<b>231,535</b>	<b>45</b>	<b>222,500</b>	—		—	<b>224,000</b>	—	—	<b>224,000</b>
<b>B. Obergerichtskanzlei.</b>									
45,267	60	49,250	—	1. Befoldungen der Beamten . . . . .	—	46,812	—	—	46,812
59,929	60	60,250	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	59,975	—	—	59,975
9,520	70	6,200	—	3. Bureaukosten . . . . .	—	6,200	—	—	6,200
24,533	75	23,000	—	4. Bedienung, Beheizung und Beleuchtung des Obergerichtsgebäudes . . . . .	—	20,000	—	—	20,000
23,850	—	23,850	—	5. Mietzinse . . . . .	—	23,850	—	—	23,850
1,542	83	1,500	—	6. Bibliothek . . . . .	—	1,500	—	—	1,500
1,379	10	2,800	—	7. Anwaltskammer, Entschädigung der Mitglieder und Bureaukosten . . . . .	—	4,000	—	—	4,000
<b>166,023</b>	<b>58</b>	<b>166,850</b>	—		—	<b>162,337</b>	—	—	<b>162,337</b>
<b>C. Amtsgerichte.</b>									
255,589	45	256,982	—	1. Befoldungen der Gerichtspräsidenten . . . . .	—	254,600	—	—	254,600
5,976	65	9,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter . . . . .	—	7,500	—	—	7,500
56,151	40	65,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder und Sup- pleanten . . . . .	—	65,000	—	—	65,000
41,982	73	45,000	—	4. Bureaukosten . . . . .	—	42,000	—	—	42,000
39,640	—	39,665	—	5. Mietzinse . . . . .	—	39,665	—	—	39,665
851	65	1,500	—	6. Außerordentliche Gerichtsbeamte . . . . .	—	1,000	—	—	1,000
148	40	500	—	7. Reisekosten der Aufsichtsbehörde . . . . .	—	500	—	—	500
<b>400,340</b>	<b>28</b>	<b>417,647</b>	—		—	<b>410,265</b>	—	—	<b>410,265</b>

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.			
				K a s s e		K e i n e	
Fr.	M.	Fr.	M.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>II. Gerichtsverwaltung.</b>							
<b>D. Gerichtsschreibereien.</b>							
197,078	55	197,394	—	—	194,894	—	194,894
676	50	2,000	—	—	1,500	—	1,500
262,669	45	260,000	—	—	265,000	—	265,000
21,146	85	18,000	—	—	18,000	—	18,000
12,779	—	12,804	—	—	12,804	—	12,804
<b>496,350</b>	<b>35</b>	<b>490,198</b>	—	—	<b>492,198</b>	—	<b>492,198</b>
<b>E. Staatsanwaltschaft.</b>							
61,949	80	63,000	—	—	63,000	—	63,500
438	93	500	—	—	450	—	450
7,135	31	6,400	—	—	6,400	—	6,400
525	—	525	—	—	525	—	525
<b>70,049</b>	<b>04</b>	<b>70,425</b>	—	—	<b>70,375</b>	—	<b>70,375</b>
<b>F. Geschworenengerichte.</b>							
22,955	50	25,000	—	—	25,000	—	25,000
7,434	10	6,500	—	—	6,500	—	6,500
1,560	—	2,000	—	—	2,000	—	2,000
9,131	49	8,000	—	—	8,000	—	8,000
12,900	—	12,900	—	—	12,900	—	12,900
<b>53,981</b>	<b>09</b>	<b>54,400</b>	—	—	<b>54,400</b>	—	<b>54,400</b>
<b>G. Betreibungs- und Konkursämter.</b>							
1,754	01	1,500	—	—	1,500	—	1,500
208,244	65	215,332	—	—	215,778	—	215,778
727	50	2,000	—	—	1,500	—	1,500
147,831	20	140,000	—	—	140,000	—	140,000
283,395	30	307,000	—	—	297,000	—	297,000
35,197	33	26,000	—	—	26,000	—	26,000
21,904	40	15,000	—	—	15,000	—	15,000
19,430	—	19,470	—	—	20,250	—	20,250
—	—	500	—	—	500	—	500
<b>718,484</b>	<b>39</b>	<b>726,802</b>	—	—	<b>717,528</b>	—	<b>717,528</b>

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.	K a t .		K e i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				<b>Laufende Verwaltung.</b>				
				<b>II. Gerichtsverwaltung.</b>				
				<b>H. Gewerbegerichte.</b>				
19,538	75	20,000	—	1. Kostenanteile des Staates . . . . .	—	15,000	—	15,000
<b>19,538</b>	<b>45</b>	<b>20,000</b>	—		—	<b>15,000</b>	—	<b>15,000</b>
				<b>J. Verwaltungsgericht.</b>				
19,500	—	19,500	—	1. Befoldungen der Beamten . . . . .	—	19,500	—	19,500
4,250	—	4,344	—	2. Befoldung des Angestellten . . . . .	—	4,625	—	4,625
8,513	10	5,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder . . . . .	—	15,000	—	15,000
3,823	90	2,000	—	4. Bureaukosten . . . . .	—	4,000	—	4,000
3,440	—	3,440	—	5. Mietzins . . . . .	—	3,440	—	3,440
<b>39,527</b>	—	<b>34,284</b>	—		—	<b>46,565</b>	—	<b>46,565</b>
				<b>K. Handelsgericht.</b>				
6,541	45	7,000	—	1. Befoldung des Sekretärs . . . . .	—	6,625	—	6,625
5,437	50	5,344	—	2. Befoldung des Angestellten . . . . .	—	5,625	—	5,625
10,796	80	14,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder . . . . .	—	14,000	—	14,000
5,482	24	5,000	—	4. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	5,000	—	5,000
254	25	300	—	5. Bibliothek . . . . .	—	300	—	300
<b>28,512</b>	<b>24</b>	<b>31,644</b>	—		—	<b>31,550</b>	—	<b>31,550</b>
				<b>A. Obergericht</b>	—	224,000	—	224,000
231,535	45	222,500	—	<b>B. Obergerichtskanzlei</b>	—	162,337	—	162,337
166,023	58	166,850	—	<b>C. Amtsgerichte</b>	—	410,265	—	410,265
400,340	28	417,647	—	<b>D. Gerichtsschreibereien</b>	—	492,198	—	492,198
496,350	35	490,198	—	<b>E. Staatsanwaltschaft</b>	—	70,375	—	70,375
70,049	04	70,425	—	<b>F. Geschworenengerichte</b>	—	54,400	—	54,400
53,981	09	54,400	—	<b>G. Betreibungs- und Konkursämter</b>	—	717,528	—	717,528
718,484	39	726,802	—	<b>H. Gewerbegerichte</b>	—	15,000	—	15,000
19,538	45	20,000	—	<b>J. Verwaltungsgericht</b>	—	46,565	—	46,565
39,527	—	34,284	—	<b>K. Handelsgericht</b>	—	31,550	—	31,550
28,512	24	31,644	—		—	<b>2,224,218</b>	—	<b>2,224,218</b>
<b>2,224,341</b>	<b>87</b>	<b>2,234,750</b>	—					

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.			
				Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>III.<sup>a</sup> Justiz.</b>							
<b>A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.</b>							
9,821	80	10,200	—	—	11,000	—	11,000
14,843	65	15,125	—	—	13,500	—	13,500
8,225	17	6,800	—	—	6,300	—	6,300
4,420	55	5,500	—	—	5,500	—	5,500
2,145	—	2,145	—	—	2,145	—	2,145
1,230	70	1,000	—	—	1,000	—	1,000
<b>40,686</b>	<b>87</b>	<b>40,770</b>	—	—	<b>39,445</b>	—	<b>39,445</b>
<b>B. Gesetzgebungskommission und Gesetz- revision.</b>							
2,620	80	2,000	—	—	2,000	—	2,000
<b>2,620</b>	<b>80</b>	<b>2,000</b>	—	—	<b>2,000</b>	—	<b>2,000</b>
<b>C. Inspektorat.</b>							
23,912	—	24,425	—	—	24,800	—	24,800
3,712	65	3,700	—	—	3,812	—	3,812
4,450	35	4,000	—	—	4,000	—	4,000
<b>32,075</b>	—	<b>32,125</b>	—	—	<b>32,612</b>	—	<b>32,612</b>
<b>D. Lehrlingswesen.</b>							
1,600	—	2,000	—	—	2,500	—	2,500
3,159	70	3,200	—	—	3,200	—	3,200
<b>4,759</b>	<b>70</b>	<b>5,200</b>	—	—	<b>5,700</b>	—	<b>5,700</b>

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.		K o s t e n		R e i n	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>III.<sup>a</sup> Justiz.</b>									
40,686	87	40,770	—	A. Verwaltungskosten der Justizdirektion . . .	—	39,445	—	—	39,445
2,620	80	2,000	—	B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision	—	2,000	—	—	2,000
32,075	—	32,125	—	C. Inspektorat . . . . .	—	32,612	—	—	32,612
4,759	70	5,200	—	D. Lehrlingswesen . . . . .	—	5,700	—	—	5,700
<b>80,142</b>	<b>37</b>	<b>80,095</b>	—		—	<b>79,757</b>	—	—	<b>79,757</b>
<b>III.<sup>b</sup> Polizei.</b>									
<b>A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.</b>									
32,793	—	36,000	—	1. Befoldungen der Beamten . . . . .	—	36,750	—	—	36,750
66,889	75	73,705	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	87,775	—	—	87,775
21,151	05	18,000	—	3. Bureaukosten . . . . .	—	20,000	—	—	20,000
4,545	—	4,545	—	4. Mietzinse . . . . .	—	4,545	—	—	4,545
<b>125,378</b>	<b>80</b>	<b>132,250</b>	—		—	<b>149,070</b>	—	—	<b>149,070</b>
<b>B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.</b>									
10,570	10	12,000	—	1. Paß- und Fremdenpolizei . . . . .	—	13,000	—	—	13,000
24,527	60	25,000	—	2. Fahndungs- und Einbringungskosten . . .	—	25,000	—	—	25,000
28,529	73	30,000	—	3. Transport- und Armenfuhrkosten . . . . .	—	30,000	—	—	30,000
<b>63,627</b>	<b>43</b>	<b>67,000</b>	—		—	<b>68,000</b>	—	—	<b>68,000</b>
<b>C. Polizeikorps.</b>									
17,000	—	17,000	—	1. Befoldungen der Beamten . . . . .	—	17,000	—	—	17,000
1,394,737	20	1,562,138	—	2. Sold der Landjäger . . . . .	—	1,562,138	—	—	1,562,138
58,720	05	31,840	—	3. Bekleidung . . . . .	—	122,250	—	—	122,250
5,212	35	2,000	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung . . . . .	—	2,000	—	—	2,000
1,474	90	1,500	—	5. Erkennungsdienst . . . . .	—	1,500	—	—	1,500
4,808	55	4,000	—	6. Bureaukosten . . . . .	—	4,000	—	—	4,000
95,481	25	99,515	—	7. Mietzinse . . . . .	—	99,515	—	—	99,515
23,554	70	23,800	—	8. Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen	—	23,800	—	—	23,800
7,000	50	7,000	—	9. Arztkosten . . . . .	—	7,000	—	—	7,000
5,982	84	5,000	—	10. Verschiedene Verwaltungskosten . . . . .	—	5,000	—	—	5,000
11,655	30	13,500	—	11. Reiseentschädigungen und Instruktionsturse	—	13,500	—	—	13,500
40,000	—	40,000	—	12. Beitrag aus dem Ertrage der Geldbußen	40,000	—	40,000	—	—
<b>1,585,627</b>	<b>64</b>	<b>1,727,293</b>	—		<b>40,000</b>	<b>1,857,703</b>	—	—	<b>1,817,703</b>

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.		Roh.		Rein.	
Fr.	fl.	Fr.	fl.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>III. b Polizei.</b>									
<b>D. Gefängnisse.</b>									
1. In der Hauptstadt:									
44,399	60	40,000	—	a. Nahrung der Gefangenen . . . . .	—	44,000	—	44,000	—
29,550	80	30,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten . . . . .	—	30,000	—	30,000	—
18,640	—	18,640	—	c. Mietzins . . . . .	—	18,640	—	18,640	—
2. In den Bezirken:									
117,373	93	122,000	—	a. Nahrung der Gefangenen . . . . .	—	122,000	—	122,000	—
29,934	57	28,500	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten . . . . .	—	28,500	—	28,500	—
35,140	—	35,140	—	c. Mietzins . . . . .	—	35,140	—	35,140	—
<b>275,038</b>	<b>90</b>	<b>274,280</b>	—		—	<b>278,280</b>	—	<b>278,280</b>	—
<b>E. Strafanstalten.</b>									
1. Strafanstalt Thorberg.									
31,857	25	32,300	—	a. Verwaltung . . . . .	—	32,300	—	32,300	—
3,084	47	3,500	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . . . .	—	3,800	—	3,800	—
158,104	31	150,000	—	c. Nahrung . . . . .	—	140,000	—	140,000	—
94,045	45	95,000	—	d. Verpflegung . . . . .	5,500	95,500	—	90,000	—
16,080	—	16,380	—	e. Mietzins . . . . .	—	16,380	—	16,380	—
185,440	92	142,000	—	f. Gewerbe . . . . .	414,000	267,000	147,000	—	—
53,120	23	40,000	—	g. Landwirtschaft . . . . .	150,000	110,000	40,000	—	—
<b>64,610</b>	<b>33</b>	<b>115,180</b>	—	Betriebsergebnis	<b>569,500</b>	<b>664,980</b>	—	<b>95,480</b>	—
1,481	90	—	—	h. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—
55,675	45	45,180	—	i. Postgelder . . . . .	47,480	2,000	45,480	—	—
<b>7,452</b>	<b>98</b>	<b>70,000</b>	—		<b>616,980</b>	<b>666,980</b>	—	<b>50,000</b>	—
2. Arbeitsanstalt St. Johannsen-Inn.									
37,232	11	35,200	—	a. Verwaltung . . . . .	—	38,000	—	38,000	—
1,415	97	1,660	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . . . .	—	1,660	—	1,660	—
123,577	50	98,225	—	c. Nahrung . . . . .	1,000	121,000	—	120,000	—
113,898	20	46,900	—	d. Verpflegung . . . . .	—	61,525	—	61,525	—
10,590	—	10,815	—	e. Mietzins . . . . .	—	10,815	—	10,815	—
55,419	70	25,200	—	f. Gewerbe . . . . .	79,000	42,000	37,000	—	—
224,083	51	133,600	—	g. Landwirtschaft . . . . .	306,000	148,000	158,000	—	—
<b>7,210</b>	<b>57</b>	<b>34,000</b>	—	Betriebsergebnis	<b>386,000</b>	<b>423,000</b>	—	<b>37,000</b>	—
20,111	50	—	—	h. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—
17,009	75	14,000	—	i. Postgelder . . . . .	17,000	—	17,000	—	—
<b>10,312</b>	<b>32</b>	<b>20,000</b>	—		<b>403,000</b>	<b>423,000</b>	—	<b>20,000</b>	—

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.			
				R o h -		R e i n -	
Fr.	M.	Fr.	M.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>III. b Polizei.</b>							
<b>E. Strafanstalten.</b>							
<b>3. Strafanstalt Witzwil.</b>							
64,558	52	63,250	—	—	63,250	—	63,250
11,247	16	10,000	—	—	10,000	—	10,000
267,510	05	235,500	—	2,000	222,500	—	220,500
251,297	35	145,000	—	—	135,000	—	135,000
18,983	65	21,400	—	—	21,400	—	21,400
100,263	75	75,000	—	45,000	—	45,000	—
942,155	34	385,150	—	856,150	366,000	490,150	—
<b>428,822</b>	<b>36</b>	<b>15,000</b>	—	<b>903,150</b>	<b>818,150</b>	—	<b>15,000</b>
340	90	—	—	—	—	—	—
34,387	70	15,000	—	15,000	—	15,000	—
462,869	16	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	<b>918,150</b>	<b>818,150</b>	<b>100,000</b>	—
<b>4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald-Leffenberg.</b>							
22,349	99	16,120	—	—	16,120	—	16,120
4,033	11	4,700	—	—	4,700	—	4,700
54,295	04	39,500	—	300	60,300	—	60,000
27,943	23	14,000	—	—	33,980	—	33,980
1,500	—	1,500	—	—	1,500	—	1,500
8,404	92	12,700	—	30,000	22,500	7,500	—
31,410	30	16,920	—	64,150	49,150	15,000	—
<b>70,306</b>	<b>15</b>	<b>46,200</b>	—	<b>94,450</b>	<b>188,250</b>	—	<b>93,800</b>
92,084	05	—	—	—	—	—	—
14,109	95	8,000	—	13,800	—	13,800	—
<b>148,280</b>	<b>25</b>	<b>38,200</b>	—	<b>108,250</b>	<b>188,250</b>	—	<b>80,000</b>
<b>5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank.</b>							
24,100	72	27,700	—	—	28,000	—	28,000
715	66	700	—	—	700	—	700
47,509	26	42,500	—	100	42,400	—	42,300
28,097	90	21,715	—	—	25,000	—	25,000
5,380	—	5,380	—	—	5,380	—	5,380
39,978	72	25,400	—	36,285	7,500	28,785	—
6,833	22	8,000	—	32,000	24,000	8,000	—
<b>58,991</b>	<b>60</b>	<b>64,595</b>	—	<b>68,385</b>	<b>132,980</b>	—	<b>64,595</b>
3,454	70	—	—	—	—	—	—
7,750	—	6,000	—	6,000	—	6,000	—
3,245	—	3,245	—	3,245	—	3,245	—
<b>51,451</b>	<b>30</b>	<b>55,350</b>	—	<b>77,630</b>	<b>132,980</b>	—	<b>55,350</b>

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.				K o s t e n		R e i n	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>III. b Polizei.</b>											
<b>E. Strafanstalten.</b>											
7,452	98	70,000	—	1. Strafanstalt Thorberg . . . . .	616,980	666,980	—	50,000			
10,312	32	20,000	—	2. Arbeitsanstalt St. Johannsen-Fns . . . . .	403,000	423,000	—	20,000			
—	—	—	—	3. Strafanstalt Witzwil . . . . .	918,150	818,150	100,000	—			
148,280	25	38,200	—	4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald-Leffenberg . . . . .	108,250	188,250	—	80,000			
51,451	30	55,350	—	5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank . . . . .	77,630	132,980	—	55,350			
<b>217,496</b>	<b>85</b>	<b>183,550</b>	—		<b>2,124,010</b>	<b>2,229,360</b>	—	<b>105,350</b>			
<b>F. Betämpfung des Alkoholismus.</b>											
9,606	15	9,660	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . . . . .	9,660	—	9,660	—			
9,606	15	9,660	—	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an die Schutzaufsicht . . . . .	—	9,660	—	9,660			
—	—	—	—		<b>9,660</b>	<b>9,660</b>	—	—			
<b>G. Justiz- und Polizeikosten.</b>											
131,780	89	115,000	—	1. Kosten in Strafsachen . . . . .	—	115,000	—	115,000			
200,771	19	115,000	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren . . . . .	310,000	195,000	115,000	—			
300	—	300	—	3. Vergütungen für Gebührenanteile . . . . .	—	300	—	300			
4,791	65	1,000	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen . . . . .	1,000	—	1,000	—			
18,424	12	24,000	—	5. Polizeikosten . . . . .	—	24,000	—	24,000			
800	—	800	—	6. Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde . . . . .	—	1,500	—	1,500			
50,711	79	40,000	—	7. Einigungsämter . . . . .	—	150,000	—	150,000			
1,574	—	—	—	8. Kosten in Streifsachen . . . . .	—	—	—	—			
<b>1,972</b>	<b>04</b>	<b>64,100</b>	—		<b>311,000</b>	<b>485,800</b>	—	<b>174,800</b>			
<b>H. Zivilstand.</b>											
174,488	30	174,500	—	1. Entschädigung der Zivilstandsbeamten . . . . .	—	182,500	—	182,500			
3,340	40	3,500	—	2. Inspektionskosten und Anschaffungen . . . . .	—	4,500	—	4,500			
<b>177,828</b>	<b>70</b>	<b>178,000</b>	—		—	<b>187,000</b>	—	<b>187,000</b>			

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.					Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>III. b Polizei.</b>											
125,378	80	132,250	—	<b>A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion . . .</b>	—	149,070	—	149,070	—	149,070	—
63,627	43	67,000	—	<b>B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen . . .</b>	—	68,000	—	68,000	—	68,000	—
1,585,627	64	1,727,293	—	<b>C. Polizeikorps . . . . .</b>	40,000	1,857,703	—	1,817,703	—	1,817,703	—
275,038	90	274,280	—	<b>D. Gefängnisse . . . . .</b>	—	278,280	—	278,280	—	278,280	—
217,496	85	183,550	—	<b>E. Strafanstalten . . . . .</b>	2,124,010	2,229,360	—	105,350	—	105,350	—
—	—	—	—	<b>F. Bekämpfung des Alkoholismus . . . . .</b>	9,660	9,660	—	—	—	—	—
1,972	04	64,100	—	<b>G. Justiz- und Polizeikosten . . . . .</b>	311,000	485,800	—	174,800	—	174,800	—
177,828	70	178,000	—	<b>H. Zivilstand . . . . .</b>	—	187,000	—	187,000	—	187,000	—
<b>2,443,026</b>	<b>28</b>	<b>2,626,473</b>	—		<b>2,484,670</b>	<b>5,264,873</b>	—	<b>2,780,203</b>	—	<b>2,780,203</b>	—
<b>IV. Militär.</b>											
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion.</b>											
17,000	—	17,500	—	1. Befoldung: der Beamten . . . . .	—	18,000	—	18,000	—	18,000	—
35,476	10	33,525	—	2. Befoldung: der Angestellten . . . . .	5,500	41,470	—	35,970	—	35,970	—
10,457	12	8,500	—	3. Bureaukosten . . . . .	—	8,500	—	8,500	—	8,500	—
3,000	—	3,000	—	4. Mietzinse . . . . .	—	3,000	—	3,000	—	3,000	—
9,683	35	3,000	—	5. Mobilmachungsvorbereitungen . . . . .	—	3,000	—	3,000	—	3,000	—
<b>75,616</b>	<b>57</b>	<b>65,525</b>	—		<b>5,500</b>	<b>73,970</b>	—	<b>68,470</b>	—	<b>68,470</b>	—
<b>B. Kantonskriegskommissariat.</b>											
6,000	—	6,000	—	1. Befoldung des Kantonskriegskommissärs . . . . .	3,500	9,500	—	6,000	—	6,000	—
7,125	—	7,500	—	2. Befoldung des Adjunkten . . . . .	—	7,500	—	7,500	—	7,500	—
76,384	45	78,300	—	3. Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	74,900	—	74,900	—	74,900	—
7,596	10	9,000	—	4. Bureaukosten . . . . .	—	9,000	—	9,000	—	9,000	—
6,000	—	6,000	—	5. Mietzinse . . . . .	—	4,800	—	4,800	—	4,800	—
—	—	1,500	—	6. Einkleidungs- und Organisationskosten . . . . .	—	1,500	—	1,500	—	1,500	—
1,319	85	1,300	—	7. Verschiedene Verwaltungskosten . . . . .	—	1,300	—	1,300	—	1,300	—
17,508	65	9,200	—	8. Kostenanteil der Konfektion, $\frac{1}{12}$ (IV. F. 6.) . . . . .	8,810	—	8,810	—	—	—	
26,263	—	27,575	—	9. Kostenanteil der Werkstätten, $\frac{1}{4}$ (IV. G. 6) . . . . .	26,425	—	20,425	—	—	—	
626	55	700	—	10. Unfallversicherung . . . . .	—	700	—	700	—	700	—
<b>61,280</b>	<b>30</b>	<b>73,525</b>	—		<b>38,735</b>	<b>109,200</b>	—	<b>70,465</b>	—	<b>70,465</b>	—

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.				Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>IV. Militär.</b>											
<b>C. Depot in Dachsfelden.</b>											
3,067	—	3,070	—	1. Mietzinse . . . . .	5,060	8,130	—	3,070			
<b>3,067</b>	<b>—</b>	<b>3,070</b>	<b>—</b>		<b>5,060</b>	<b>8,130</b>	<b>—</b>	<b>3,070</b>			
<b>D. Kasernenverwaltung.</b>											
6,500	—	6,500	—	1. Befoldung des Verwalters . . . . .	—	6,500	—	6,500			
4,900	—	4,900	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	4,900	—	4,900			
31,683	10	33,000	—	3. Betriebskosten . . . . .	23,000	55,000	—	32,000			
3,999	—	4,000	—	4. Anschaffung von Bettmaterial . . . . .	—	6,000	—	6,000			
81,150	—	86,200	—	5. Mietzinse . . . . .	8,500	94,700	—	86,200			
83,850	—	83,850	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft . . . . .	83,850	—	83,850	—			
332	25	500	—	7. Unfallversicherung . . . . .	—	500	—	500			
<b>44,714</b>	<b>35</b>	<b>51,250</b>	<b>—</b>		<b>115,350</b>	<b>167,600</b>	<b>—</b>	<b>52,250</b>			
<b>E. Kreisverwaltung.</b>											
46,854	10	47,000	—	1. Entschädigung der Kreiscommandanten:							
5,327	75	7,000	—	a. Befoldungen . . . . .	—	50,450	—	50,450			
45,527	36	45,900	—	b. Taggelder . . . . .	—	7,000	—	7,000			
119,526	95	105,500	—	2. Bureaukosten der Kreiscommandanten . . . . .	—	45,900	—	45,900			
1,885	—	—	—	3. Sektionschefs:							
11,169	70	5,500	—	a. Befoldungen . . . . .	—	138,000	—	138,000			
				(Entschädigung für Führung der Hilfs-							
				dienstrollen.)							
				4. Rekrutenaushebung . . . . .	—	8,000	—	8,000			
<b>230,335</b>	<b>86</b>	<b>210,900</b>	<b>—</b>		<b>—</b>	<b>249,350</b>	<b>—</b>	<b>249,350</b>			

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>IV. Militär.</b>									
<b>F. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.</b>									
614,613	50	500,000	—	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne . . . . .	—	500,000	—	500,000	—
212	15	700	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter . . . . .	—	700	—	700	—
19,957	85	29,000	—	3. Zins des Betriebskapitals . . . . .	—	29,000	—	29,000	—
5,900	—	5,900	—	4. Mietzins . . . . .	—	5,900	—	5,900	—
680,824	35	544,800	—	5. Lieferungen . . . . .	544,410	—	544,410	—	—
17,508	65	9,200	—	6. Betriebskosten (IV. B. 8.) . . . . .	—	8,810	—	8,810	—
<b>22,632</b>	<b>20</b>	—	—		<b>544,410</b>	<b>544,410</b>	—	—	—
<b>G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.</b>									
1,395	36	90,000	—	1. Bekleidung, persönliche Bewaffung u. Aus-	275,000	365,000	—	90,000	—
2,740	55	3,600	—	rüstung . . . . .	—	3,600	—	3,600	—
3,290	01	8,000	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter . . . . .	—	8,000	—	8,000	—
1,529	90	1,120	—	3. Transporte . . . . .	—	1,600	—	1,600	—
26,715	—	26,790	—	4. Affekuranz . . . . .	6,000	32,790	—	26,790	—
26,263	—	27,575	—	5. Mietzins . . . . .	—	26,425	—	26,425	—
			—	6. Anteil Betriebskosten (IV. B. 9.) . . . . .	—	—	—	—	—
<b>59,143</b>	<b>10</b>	<b>157,085</b>	—		<b>281,000</b>	<b>437,415</b>	—	<b>156,415</b>	—
<b>H. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.</b>									
1,122	80	500	—	1. Erlös von altem Kriegsmaterial . . . . .	500	—	500	—	—
<b>1,122</b>	<b>80</b>	<b>500</b>	—		<b>500</b>	—	<b>500</b>	—	—
<b>J. Verschiedene Militärausgaben.</b>									
17,800	85	20,000	—	1. Schützenwesen . . . . .	—	20,000	—	20,000	—
—	—	500	—	2. Beiträge an neue Kadettengewehre . . . . .	—	500	—	500	—
5,511	82	10,000	—	3. Unterstützung von Familien von Dienst-	30,000	40,000	—	10,000	—
—	—	—	—	pflichtigen . . . . .	—	15,000	—	15,000	—
			—	4. Erstellung neuer Korpskontrollen . . . . .	—	—	—	—	—
<b>23,312</b>	<b>67</b>	<b>30,500</b>	—		<b>30,000</b>	<b>75,500</b>	—	<b>45,500</b>	—

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.				
				K a t.		K e i n.		
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>IV. Militär.</b>								
75,616	57	65,525		A. Verwaltungskosten der Direktion . . . . .	5,500	73,970	—	68,470
61,280	30	73,525		B. Kantonskriegskommissariat . . . . .	38,735	109,200	—	70,465
3,067	—	3,070		C. Depot in Dachselden . . . . .	5,060	8,130	—	3,070
44,714	35	51,250		D. Kasernenverwaltung . . . . .	115,350	167,600	—	52,250
230,335	86	210,900		E. Kreisverwaltung . . . . .	—	249,350	—	249,350
22,632	20	—		F. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung . . . . .	544,410	544,410	—	—
59,143	10	157,085		G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials . . . . .	281,000	437,415	—	156,415
1,122	80	500		H. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial . . . . .	500	—	500	—
23,312	67	30,500		J. Verschiedene Militärausgaben . . . . .	30,000	75,500	—	45,500
<b>473,714</b>	<b>85</b>	<b>591,355</b>			<b>1,020,555</b>	<b>1,665,575</b>	—	<b>645,020</b>
<b>V. Kirchenwesen.</b>								
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion.</b>								
979	31	600		1. Bureaukosten . . . . .	—	800	—	800
1,000	—	800		2. Befoldung des Sekretärs . . . . .	—	800	—	800
<b>1,979</b>	<b>31</b>	<b>1,400</b>			—	<b>1,600</b>	—	<b>1,600</b>
<b>B. Protestantische Kirche.</b>								
1,287,859	—	1,305,500		1. Befoldungen der Geistlichen . . . . .	—	1,302,600	—	1,302,600
10,276	40	10,550		2. Befoldungszulagen . . . . .	—	11,250	—	11,250
26,897	50	25,250		3. Wohnungsentfchädigungen . . . . .	—	34,025	—	34,025
70,284	20	71,000		4. Holzentschädigungen . . . . .	—	71,400	—	71,400
40,725	80	42,200		5. Leibgedinge (Pensionen) . . . . .	—	41,800	—	41,800
9,600	—	9,600		6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche . . . . .	—	9,850	—	9,850
580	—	580		7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn . . . . .	—	580	—	580
801	35	801		8. Beiträge an Pfarrbefoldungen . . . . .	801	—	801	—
1,938	90	2,000		9. Theologische Prüfungskommission . . . . .	600	3,600	—	3,000
162,010	—	162,010		10. Mietzinse . . . . .	—	162,010	—	162,010
2,000	—	2,000		11. Beitrag an die Seelsorge der bernischen Laubstummten . . . . .	—	2,000	—	2,000
—	—	—		12. Thun, Loskauf der Wohnungsentfchädigung (Bruntrut, Loskauf der Wohnungsentfchädigung und Beitrag an Pfarrhaus) . . . . .	—	20,000	—	20,000
—	—	20,000		(St. Immer, Loskauf der Wohnungsentfchädigung) . . . . .				
—	—	10,000		(Herzogenbuchsee, Kirchenbau, Beitrag) . . . . .				
22,500	—	—		(Wahlern, Loskauf d. Wohnungsentfchädigung) . . . . .				
22,500	—	—		(Bolligen, Loskauf d. Wohnungsentfchädigung) . . . . .				
<b>1,686,370</b>	<b>45</b>	<b>1,689,889</b>			<b>1,401</b>	<b>1,659,115</b>	—	<b>1,657,714</b>

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.				K a h . Einnahmen. Ausgaben.		K e i n . Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>V. Kirchenwesen.</b>											
<b>C. Römischkatholische Kirche.</b>											
296,767	70	309,400	—	1. Befoldungen der Geistlichen . . . . .	—	309,000	—	309,000	—	309,000	
1,300	—	1,300	—	2. Befoldungszulagen . . . . .	—	1,300	—	1,300	—	1,300	
2,400	—	2,300	—	3. Wohnungsentfchädigungen . . . . .	—	3,400	—	3,400	—	3,400	
1,450	—	1,400	—	4. Holzentschädigungen . . . . .	—	1,450	—	1,450	—	1,450	
9,500	—	9,500	—	5. Leibgedinge (Pensionen) . . . . .	—	9,500	—	9,500	—	9,500	
2,602	20	2,602	—	6. Beitrag an die Befoldung des Bischofs . . . . .	—	2,781	—	2,781	—	2,781	
—	—	—	—	7. Befoldungen der bern. Domherren . . . . .	—	8,000	—	8,000	—	8,000	
1	70	200	—	8. Theologische Prüfungskommission . . . . .	80	280	—	200	—	200	
<b>314,021</b>	<b>60</b>	<b>326,702</b>	—		<b>80</b>	<b>335,711</b>	—	<b>335,631</b>	—	<b>335,631</b>	
<b>D. Christkatholische Kirche.</b>											
30,141	60	33,525	—	1. Befoldungen der Geistlichen . . . . .	—	33,000	—	33,000	—	33,000	
400	—	400	—	2. Befoldungszulagen . . . . .	—	400	—	400	—	400	
1,500	—	1,500	—	3. Wohnungsentfchädigungen . . . . .	—	1,950	—	1,950	—	1,950	
1,400	—	1,400	—	4. Holzentschädigungen . . . . .	—	1,400	—	1,400	—	1,400	
2,750	—	2,750	—	5. Beitrag an die Befoldung des Bischofs . . . . .	—	2,750	—	2,750	—	2,750	
190	10	200	—	6. Theologische Prüfungskommission . . . . .	80	280	—	200	—	200	
<b>36,381</b>	<b>70</b>	<b>39,775</b>	—		<b>80</b>	<b>39,780</b>	—	<b>39,700</b>	—	<b>39,700</b>	
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion.</b>											
1,979	31	1,400	—	A. Verwaltungskosten der Direktion . . . . .	—	1,600	—	1,600	—	1,600	
1,686,370	45	1,689,889	—	B. Protestantische Kirche . . . . .	1,401	1,659,115	—	1,657,714	—	1,657,714	
314,021	60	326,702	—	C. Römischkatholische Kirche . . . . .	80	335,711	—	335,631	—	335,631	
36,381	70	39,775	—	D. Christkatholische Kirche . . . . .	80	39,780	—	39,700	—	39,700	
<b>2,038,753</b>	<b>06</b>	<b>2,057,766</b>	—		<b>1,561</b>	<b>2,036,206</b>	—	<b>2,034,645</b>	—	<b>2,034,645</b>	
<b>VI. Unterrichtswesen.</b>											
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.</b>											
8,500	—	8,500	—	1. Befoldung des Sekretärs . . . . .	—	8,500	—	8,500	—	8,500	
34,815	—	36,150	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	31,700	—	31,700	—	31,700	
15,875	13	10,000	—	3. Bureaukosten . . . . .	—	10,000	—	10,000	—	10,000	
950	—	950	—	4. Mietzinse . . . . .	—	950	—	950	—	950	
12,694	20	13,000	—	5. Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten . . . . .	8,000	21,000	—	13,000	—	13,000	
12,432	95	4,000	—	6. Schulsynode . . . . .	—	4,000	—	4,000	—	4,000	
<b>85,267</b>	<b>28</b>	<b>72,600</b>	—		<b>8,000</b>	<b>76,150</b>	—	<b>68,150</b>	—	<b>68,150</b>	

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.		R o h .		R e i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VI. Unterrichtswesen.</b>									
<b>B. Hochschule.</b>									
646,100	75	644,125	—	1. Befoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten . . . . .	97,000	742,375	—	645,375	
5,500	—	4,000	—	2. Pensionen . . . . .	—	5,500	—	5,500	
126,413	35	130,500	—	3. Befoldungen der Assistenten . . . . .	—	134,000	—	134,000	
111,826	65	114,265	—	4. Befoldungen der Angestellten . . . . .	360	112,687	—	112,327	
199,545	36	150,000	—	5. Verwaltungskosten (Mobilier, Beheizung zc.) . . . . .	5,000	145,000	—	140,000	
146,535	—	146,535	—	6. Mietzinse . . . . .	—	146,535	—	146,535	
25,000	—	25,000	—	7. Beitrag an die Stadtbibliothek . . . . .	—	30,000	—	30,000	
				8. Lehrmittel und Subsidiananstalten :					
				1. Chirurgische Klinik . . . . .					
3,960	60			2. Medizinische Klinik . . . . .					
2,190	55			3. Anatomisches Institut . . . . .					
6,780	96			4. Physiologisches Institut . . . . .					
4,554	14			5. Augenheilkunde . . . . .					
2,261	55			6. Otorhinolaryngologisches Institut . . . . .					
580	70			7. Pathologische Anstalt . . . . .					
3,114	20			8. Medizinisch-chemisches Institut . . . . .					
2,904	65			9. Hygienisch-bakteriologisches Institut . . . . .					
9,413	35			10. Pasteur-Institut . . . . .					
2,700	—			11. Organische Chemie . . . . .					
5,924	25			12. Anorganische Chemie . . . . .					
10,093	65			13. Physikalisches Kabinett und tellurisches Observatorium . . . . .					
9,248	97			14. Mineralogische Sammlung . . . . .					
2,704	61			15. Zoologische Sammlung . . . . .					
1,386	86			16. Pharmazeutisches Institut . . . . .					
11,311	62			17. Pharmatologisches Institut . . . . .	23,300	123,300	—	100,000	
1,025	95	96,700	—	18. Dermatologisches Institut . . . . .					
1,162	43			19. Geographisches Institut . . . . .					
1,082	55			20. Psychologisches Institut . . . . .					
318	05			21. Kunsthistorische Sammlung . . . . .					
742	15			22. Physik.-chem. Biologie . . . . .					
324	15			23. Anatomie . . . . .					
5,513	10			24. Physiologie . . . . .					
—	—			25. Pathologische Anatomie . . . . .					
2,103	38			26. Tierzucht . . . . .					
757	50			27. Chirurgische Klinik . . . . .					
821	60			28. Medizinische Klinik . . . . .					
412	15			29. Ambulatorische Klinik . . . . .					
986	76			30. Veterinär-Apothek . . . . .					
712	80			31. Bibliothek . . . . .					
1,608	40			32. Fleischschau . . . . .					
—	—			33. Lehramtschule . . . . .					
1,307	75			34. Institutsgebühren . . . . .					
21,957	15			35. Seminarbibliotheken . . . . .					
5,946	87								
1,340,946	69	1,311,125	—	Uebertrag	125,660	1,439,397	—	1,313,737	

Tierzucht

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.		K o h.		K e i n.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VI. Unterrichtswesen.</b>									
<b>B. Hochschule.</b>									
1,340,946	69	1,311,125	—	Uebertrag		125,660	1,439,397	—	1,313,737
50,537	87	48,340	—	9. Botanischer Garten:					
12,410	—	12,410	—	a. Betriebsrechnung . . . . .		750	45,750	—	55,410
2,000	—	2,000	—	b. Pachtzins . . . . .		—	12,410	—	—
3,139	65	5,000	—	c. Beitrag des Burgerrates von Bern . . . . .		2,000	—	—	—
6,414	—	7,000	—	10. Tierhospital . . . . .		45,000	40,000	5,000	—
				11. Matrikelgelber . . . . .		5,600	—	5,600	—
				12. Poliklinik:					
35,327	—	34,200	—	a. Besoldungen . . . . .		—	37,900	—	—
38,490	96	36,000	—	b. Apparate, Medikamente etc. . . . .		6,000	42,000	—	48,900
25,000	—	25,000	—	c. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern . . . . .		25,000	—	—	—
26,772	45	—	—	(Zuneneinrichtung der erweiterten chirurgischen Abteilung.)					
				13. Zahnärztliches Institut:					
—	—	—	—	a. Besoldungen . . . . .		—	21,550	—	—
—	—	—	—	b. Betriebsmittel . . . . .		—	3,600	—	18,400
—	—	—	—	c. Mietzins . . . . .		—	5,000	—	—
—	—	—	—	d. Betriebseinnahmen . . . . .		11,750	—	—	—
200,000	—	200,000	—	14. Beitrag an die Kliniken im Jnfelsspital:					
18,031	20	19,500	—	a. Beitrag an den Betrieb der klinischen Institute . . . . .		—	200,000	—	200,000
3,000	—	3,000	—	b. Vergütung für Freibetten in den Kliniken . . . . .		—	19,500	—	19,500
				c. Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Institutes . . . . .		—	3,000	—	3,000
58,422	70	42,666	—	d. Amortisation der Bauvorschüsse . . . . .		9,350	55,757	—	46,407
10,286	—	10,286	—	e. Vergütung für Gebäudeunterhalt . . . . .		—	10,654	—	10,654
15,000	—	15,000	—	f. Betriebsfonds des Lory-Legates . . . . .		—	15,000	—	15,000
1,500	—	1,500	—	15. Beitrag an die Poliklinik des Jennerospitals . . . . .		—	1,500	—	1,500
<b>1,774,171</b>	<b>22</b>	<b>1,695,027</b>	—			<b>231,110</b>	<b>1,953,018</b>	—	<b>1,721,908</b>
<b>C. Mittelschulen.</b>									
124,000	—	124,000	—	1. Kantonschule Bruntrut, Beitrag . . . . .		—	124,000	—	124,000
746,587	05	636,377	—	2. Staatsbeiträge an höhere Mittelschulen . . . . .		32,000	836,000	—	804,000
1,866,909	20	1,910,000	—	3. Anteil des Staates an den Lehrerbefoldungen der Progymnasien und Sekundarschulen . . . . .		—	1,910,000	—	1,910,000
16,500	—	16,500	—	4. Inspektion . . . . .		—	16,500	—	16,500
135,085	60	131,000	—	5. Pensionen für Mittelschullehrer . . . . .		—	174,625	—	174,625
16,640	50	17,000	—	6. Stipendien . . . . .		3,000	20,000	—	17,000
19,095	90	35,000	—	7. Stellvertretung kranker Lehrkräfte . . . . .		—	25,000	—	25,000
91	—	1,000	—	8. Stellvertretung militärpflichtiger Lehrer . . . . .		—	1,500	—	1,500
260,943	20	270,000	—	9. Beitrag an die Versicherungskasse . . . . .		—	290,000	—	290,000
300	—	1,000	—	10. Beiträge für Studienreisen für Lehrer an Mittelschulen . . . . .		—	1,000	—	1,000
1,549	—	1,000	—	11. Fortbildungskurse . . . . .		—	1,000	—	1,000
<b>3,187,701</b>	<b>45</b>	<b>3,142,877</b>	—			<b>35,000</b>	<b>3,399,625</b>	—	<b>3,364,625</b>

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.	Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>VI. Unterrichtswesen.</b>								
<b>D. Primarschulen.</b>								
7,386,701	05	7,500,000	—	1. Anteil des Staates an den Lehrerbefol-	—	7,450,000	—	7,450,000
55,400	—	40,000	—	2. Außerordentliche Staatsbeiträge . . . . .	60,000	100,000	—	40,000
347,571	50	372,000	—	3. Leibgedinge und Pensionen . . . . .	39,500	374,500	—	335,000
542,117	35	470,000	—	4. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse . . . . .	100,000	660,000	—	560,000
27,705	85	30,000	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken . . . . .	—	30,000	—	30,000
60,000	—	60,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten . . . . .	40,000	100,000	—	60,000
672,836	10	830,000	—	7. Mädchenarbeitschulen . . . . .	—	800,000	—	800,000
4,000	—	6,000	—	8. Turnunterricht . . . . .	—	6,000	—	6,000
113,903	65	111,800	—	9. Schulinspektoren . . . . .	—	112,300	—	112,300
2,918	20	5,000	—	10. Abteilungsweiser Unterricht . . . . .	—	5,000	—	5,000
15,839	50	10,000	—	11. Handfertigkeitsunterricht für Knaben . . . . .	—	25,000	—	25,000
62,437	45	63,000	—	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler . . . . .	—	63,000	—	63,000
43,595	90	50,000	—	13. Fortbildungsschule . . . . .	—	55,000	—	55,000
109,612	—	112,000	—	14. Stellvertretung kranker Lehrer . . . . .	—	112,000	—	112,000
5,523	75	5,700	—	15. Stellvertretung kranker Arbeitslehrerinnen . . . . .	—	5,700	—	5,700
32,050	—	33,200	—	16. Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder . . . . .	—	33,400	—	33,400
90,412	25	117,000	—	17. Hauswirtschaftliches Bildungswesen:				
9,800	—	10,800	—	a. Öffentliche Fortbildungsschulen und Kurse . . . . .	—	130,000	—	130,000
500	—	900	—	b. Private Fortbildungsschulen und Kurse . . . . .	—	12,800	—	12,800
17,956	10	18,000	—	c. Stipendien . . . . .	—	800	—	800
43,951	70	45,000	—	d. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . . . . .	21,600	—	—	21,600
6,325	10	2,000	—	18. Arbeitslehrerinnen, Invalidenpensionskasse, Beitrag . . . . .	—	45,000	—	45,000
3,120	35	4,000	—	19. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer . . . . .	—	6,000	—	6,000
				20. Kommission betreffend die Naturalleistungen . . . . .	—	1,000	—	1,000
<b>9,507,565</b>	<b>60</b>	<b>9,860,400</b>			<b>261,100</b>	<b>10,127,500</b>		<b>9,866,400</b>
<b>E. Lehrerbildungsanstalten.</b>								
				1. Deutsches Lehrerseminar:				
				A. Unterseminar Hofwil.				
17,725	32	17,880	—	a. Verwaltung . . . . .	—	18,020	—	18,020
60,456	13	62,736	—	b. Unterricht . . . . .	—	63,492	—	63,492
39,638	65	37,900	—	c. Nahrung . . . . .	—	37,000	—	37,000
39,485	25	34,000	—	d. Verpflegung . . . . .	—	33,000	—	33,000
14,125	—	14,125	—	e. Mietzins . . . . .	2,000	16,125	—	14,125
1,525	71	700	—	f. Landwirtschaft . . . . .	1,000	—	1,000	—
<b>169,904</b>	<b>64</b>	<b>165,941</b>	—		<b>3,000</b>	<b>167,637</b>	—	<b>164,637</b>
356	85	—	—	g. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—
21,420	—	21,000	—	h. Kostgelder . . . . .	26,000	—	26,000	—
<b>148,127</b>	<b>79</b>	<b>144,941</b>	—		<b>29,000</b>	<b>167,637</b>	—	<b>138,637</b>

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.			
				K a s s e		K e i n e	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>VI. Unterrichtswesen.</b>							
<b>E. Lehrerbildungsanstalten.</b>							
B. Oberseminar Bern.							
a. Verwaltung:							
622	80	500	—	—	500	—	500
9,919	05	10,000	—	1,000	9,000	—	8,000
3,000	—	3,000	—	—	3,000	—	3,000
962	50	700	—	—	700	—	700
465	10	250	—	—	500	—	500
75,441	—	75,116	—	—	75,116	—	75,116
8,837	63	3,500	—	—	3,500	—	3,500
9,415	—	9,415	—	—	9,415	—	9,415
40,380	65	55,000	—	—	45,000	—	45,000
2,150	10	2,800	—	—	2,800	—	2,800
<b>151,193</b>	<b>83</b>	<b>160,281</b>	—	<b>1,000</b>	<b>149,531</b>	—	<b>148,531</b>
2. Seminar Pruntrut.							
a. Verwaltung . . . . .							
11,764	10	12,260	—	—	12,620	—	12,620
52,040	86	53,922	—	—	52,920	—	52,920
23,404	55	21,600	—	—	23,405	—	23,405
19,429	70	15,000	—	—	14,910	—	14,910
<b>106,639</b>	<b>21</b>	<b>102,782</b>	—	—	<b>103,855</b>	—	<b>103,855</b>
1,674	—	—	—	—	—	—	—
10,900	—	10,360	—	9,125	—	9,125	—
14,170	—	13,390	—	—	11,080	—	11,080
<b>111,583</b>	<b>21</b>	<b>105,812</b>	—	<b>9,125</b>	<b>114,935</b>	—	<b>105,810</b>
3. Seminar Thun.							
a. Verwaltung . . . . .							
12,821	81	12,850	—	—	12,860	—	12,860
14,450	15	16,150	—	—	17,300	—	17,300
8,683	19	9,500	—	—	9,000	—	9,000
6,963	95	4,850	—	—	4,500	—	4,500
6,200	—	6,500	—	—	7,000	—	7,000
<b>49,119</b>	<b>10</b>	<b>49,850</b>	—	—	<b>50,660</b>	—	<b>50,660</b>
839	50	—	—	—	—	—	—
5,996	—	5,990	—	7,660	—	7,660	—
2,000	—	2,000	—	2,000	—	2,000	—
<b>40,233</b>	<b>60</b>	<b>41,860</b>	—	<b>9,660</b>	<b>50,660</b>	—	<b>41,000</b>

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.		K o s t e n		R e i n			
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
				<b>Laufende Verwaltung.</b>							
				<b>VI. Unterrichtswesen.</b>							
				<b>E. Lehrerbildungsanstalten.</b>							
				4. Seminar Delsberg.							
10,752	20	11,000	—	a. Verwaltung . . . . .	—	11,000	—	11,000	—		
34,493	99	37,130	—	b. Unterricht . . . . .	—	36,400	—	36,400	—		
25,485	07	24,000	—	c. Nahrung . . . . .	25	24,025	—	24,000	—		
20,619	10	15,000	—	d. Verpflegung . . . . .	—	15,000	—	15,000	—		
11,880	—	11,880	—	e. Mietzins . . . . .	—	11,880	—	11,880	—		
2,616	75	1,000	—	f. Garten und Hühnerhof . . . . .	500	2,460	—	1,960	—		
<b>105,847</b>	<b>11</b>	<b>100,010</b>	—			<b>525</b>	<b>100,765</b>	—	<b>100,240</b>		
1,216	57	—	—	g. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—		
13,636	25	13,510	—	h. Kostgelder . . . . .	16,000	—	16,000	—	—		
<b>90,994</b>	<b>29</b>	<b>86,500</b>	—			<b>16,525</b>	<b>100,765</b>	—	<b>84,240</b>		
				5. Verschiedene Ausgaben.							
13,195	—	12,670	—	a. Seminarlehrer-Pensionen . . . . .	500	13,870	—	13,370	—		
15,250	—	1,000	—	b. Wiederholungs- und Fortbildungskurse	—	1,000	—	1,000	—		
9,554	—	6,600	—	c. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	—	10,000	—	10,000	—		
<b>37,999</b>	—	<b>20,270</b>	—		<b>500</b>	<b>24,870</b>	—	<b>24,370</b>	—		
				6. Schweizerisches Schulmuseum . . . . .							
11,000	—	11,000	—		—	14,000	—	14,000	—		
<b>11,000</b>	—	<b>11,000</b>	—		—	<b>14,000</b>	—	<b>14,000</b>	—		
				7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. c. . . . .							
60,000	—	60,000	—		60,000	—	60,000	—	—		
<b>60,000</b>	—	<b>60,000</b>	—		<b>60,000</b>	—	<b>60,000</b>	—	—		

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.		Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VI. Unterrichtswesen.</b>									
<b>E. Lehrerbildungsanstalten.</b>									
1. Deutsches Lehrerfeminar:									
148,127	79	144,941	—			29,000	167,637	—	138,637
151,193	83	160,281	—			1,000	149,531	—	148,531
<b>299,321</b>	<b>62</b>	<b>305,222</b>	—			<b>30,000</b>	<b>317,168</b>	—	<b>287,168</b>
111,583	21	105,812	—			9,125	114,935	—	105,810
40,233	60	41,860	—			9,660	50,660	—	41,000
90,994	29	86,500	—			16,525	100,765	—	84,240
<b>542,132</b>	<b>72</b>	<b>539,394</b>	—			<b>65,310</b>	<b>583,528</b>	—	<b>518,218</b>
37,999	—	20,270	—			500	24,870	—	24,370
11,000	—	11,000	—			—	14,000	—	14,000
60,000	—	60,000	—			60,000	—	60,000	—
<b>531,131</b>	<b>72</b>	<b>510,664</b>	—			<b>125,810</b>	<b>622,398</b>	—	<b>496,588</b>
<b>F. Taubstummenanstalten.</b>									
1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.									
9,413	35	9,400	—			—	9,400	—	9,400
21,926	14	21,600	—			—	24,800	—	24,800
41,369	30	41,500	—			—	41,500	—	41,500
32,208	32	24,200	—			—	24,200	—	24,200
7,485	—	7,485	—			—	7,485	—	7,485
2,383	40	1,000	—			12,000	11,000	1,000	—
507	02	1,000	—			4,900	3,900	1,000	—
1,792	50	1,400	—			—	1,800	—	1,800
<b>111,304</b>	<b>19</b>	<b>103,585</b>	—			<b>16,900</b>	<b>124,085</b>	—	<b>107,185</b>
1,066	—	—	—			—	—	—	—
28,448	20	25,000	—			45,000	—	45,000	—
<b>83,921</b>	<b>99</b>	<b>78,585</b>	—			<b>61,900</b>	<b>124,085</b>	—	<b>62,185</b>
Betriebsergebnis									
2. Taubstummenanstalt Wabern.									
11,250	—	11,250	—			—	12,000	—	12,000
<b>11,250</b>	—	<b>11,250</b>	—			—	<b>12,000</b>	—	<b>12,000</b>
3. Taubstummen-Substitutionsfonds.									
2,978	65	2,900	—			2,900	—	2,900	—
<b>2,978</b>	<b>65</b>	<b>2,900</b>	—			<b>2,900</b>	—	<b>2,900</b>	—

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.				
				Roh.		Rein.		
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>VI. Unterrichtswesen.</b>								
<b>F. Taubstummeneinrichtungen.</b>								
83,921	99	78,585	—	1. Taubstummeneinrichtung Münchenbuchsee . . . . .	61,900	124,085	—	62,185
11,250	—	11,250	—	2. Taubstummeneinrichtung Wabern . . . . .	—	12,000	—	12,000
2,978	65	2,900	—	3. Taubstummeneinrichtung Substitutionsfonds . . . . .	2,900	—	2,900	—
<b>92,193</b>	<b>34</b>	<b>86,935</b>	—		<b>64,800</b>	<b>136,085</b>	—	<b>71,285</b>
<b>G. Kunst.</b>								
23,545	—	22,000	—	1. Historisches Museum, Beitrag . . . . .	—	31,350	—	31,350
13,000	—	3,000	—	2. Kunstmuseum, Beitrag . . . . .	—	3,000	—	3,000
3,000	—	3,000	—	3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag . . . . .	—	3,000	—	3,000
4,300	—	4,300	—	4. Musikschule, Beitrag . . . . .	—	4,300	—	4,300
1,214	—	1,214	—	5. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge . . . . .	—	1,214	—	1,214
300	—	300	—	6. Schweizerische Bibliographie, Beitrag . . . . .	—	300	—	300
3,460	40	3,600	—	7. Erhaltung von Kunstatertümern . . . . .	—	500	—	500
2,800	—	2,800	—	8. "Wärndütsch", Beitrag . . . . .	—	3,500	—	3,500
13,000	—	22,500	—	9. Stadttheater Bern, Beitrag . . . . .	—	22,500	—	22,500
600	—	600	—	10. Alpines Museum, Beitrag . . . . .	—	600	—	600
37,400	—	37,400	—	11. Historisches Museum, Erweiterung . . . . .	—	37,400	—	37,400
10,000	—	—	—	(Beitrag an das Kunstmuseum Bern für Sammlung Engelmann.)	—	—	—	—
<b>112,619</b>	<b>40</b>	<b>100,714</b>	—		—	<b>107,664</b>	—	<b>107,664</b>
<b>H. Lehrmittel-Verlag.</b>								
1. Lehrmittel.								
535,581	95	494,390	—	a. Vorräte auf 1. Januar . . . . .	—	647,610	—	647,610
324,001	55	355,260	—	b. Erstellungskosten von Lehrmitteln . . . . .	—	241,050	—	241,050
270,105	25	290,840	—	c. Erlös von Lehrmitteln . . . . .	300,382	—	300,382	—
1,120	75	1,500	—	d. Gratisexemplare . . . . .	—	1,100	—	1,100
659,046	80	647,610	—	e. Vorräte auf 31. Dezember . . . . .	657,333	—	657,333	—
<b>68,447</b>	<b>80</b>	<b>87,300</b>	—		<b>957,715</b>	<b>889,760</b>	<b>67,955</b>	—
2. Betriebskosten.								
20,000	—	19,250	—	a. Befoldungen . . . . .	—	19,250	—	19,250
1,122	—	1,460	—	b. Arbeitslöhne . . . . .	—	1,700	—	1,700
7,213	08	6,290	—	c. Magazin- und Bureaukosten . . . . .	—	6,290	—	6,290
2,460	—	2,500	—	d. Mietzins . . . . .	—	2,500	—	2,500
1,620	58	3,000	—	e. Frachten und Porti . . . . .	1,500	4,500	—	3,000
12,485	23	10,500	—	f. Zins des Betriebskapitals . . . . .	—	12,500	—	12,500
<b>44,900</b>	<b>89</b>	<b>43,000</b>	—		<b>1,500</b>	<b>46,740</b>	—	<b>45,240</b>

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.				K a h .		K r i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>VI. Unterrichtswesen.</b>											
<b>H. Lehrmittel-Verlag.</b>											
				3. Ertragsverwendung.							
9,395	85	12,000	—			—	5,000	—	5,000		
14,151	06	32,300	—	a. Amtliches Schulblatt, Kosten . . . . .		—	17,715	—	17,715		
<b>23,546</b>	<b>91</b>	<b>44,300</b>	—	b. Einlage in die Reserve . . . . .		—	<b>22,715</b>	—	<b>22,715</b>		
<hr/>											
68,447	80	87,300	—	1. Lehrmittel . . . . .		957,715	889,760	67,955	—		
44,900	89	43,000	—	2. Betriebskosten . . . . .		1,500	46,740	—	45,240		
<b>23,546</b>	<b>91</b>	<b>44,300</b>	—	Betriebs'ertrag		<b>959,215</b>	<b>936,500</b>	<b>22,715</b>	—		
23,546	91	44,300	—	3. Ertragsverwendung . . . . .		—	22,715	—	22,715		
—	—	—	—			<b>959,215</b>	<b>959,215</b>	—	—		
<hr/>											
<b>J. Bundessubvention für die Primarschule.</b>											
387,526	20	387,526	—	1. Beitrag des Bundes . . . . .		404,636	—	404,636	—		
130,000	—	130,000	—	2. Verwendung :							
38,203	20	38,000	—	a. Lehrerverversicherungskasse, Beitrag an die Mehrkosten (VI. D. 4.) . . . . .		—	100,000	—	100,000		
60,000	—	60,000	—	b. Zuschüsse an Leibgedinge und Pensionen . . . . .		—	40,000	—	40,000		
10,000	—	10,000	—	c. Staatsseminare, Beitrag an die Mehrkosten (VI. E. 7.) . . . . .		—	60,000	—	60,000		
60,000	—	60,000	—	d. Beiträge an Schulhausbauten . . . . .		—	40,000	—	40,000		
89,323	—	89,526	—	e. Beiträge an belastete Gemeinden (VI. D. 2.) . . . . .		—	60,000	—	60,000		
—	—	—	—	f. Beiträge an die Gemeinden, 80 Rp. auf den Primarschüler . . . . .		—	104,636	—	104,636		
—	—	—	—			<b>404,636</b>	<b>404,636</b>	—	—		
<hr/>											
<b>K. Bekämpfung des Alkoholismus*).</b>											
1,335	—	1,335	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . . . . .		1,335	—	1,335	—		
1,335	—	1,335	—	2. Beiträge an Kinderhorte . . . . .		—	1,335	—	1,335		
—	—	—	—			<b>1,335</b>	<b>1,335</b>	—	—		

\*) Vide auch VI. D. 17. d.

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.			
				K a t.		K e i n.	
				Einnahmen.	Zusgaben.	Einnahmen.	Zusgaben.
Fr.	Gl.	Fr.	Gl.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>VI. Unterrichtswesen.</b>							
85,267	28	72,600	—	A. Verwaltungskosten der Direktion u. der Synode	8,000	76,150	— 68,150
1,774,171	22	1,695,027	—	B. Hochschule . . . . .	231,110	1,953,018	— 1,721,908
3,187,701	45	3,142,877	—	C. Mittelschulen . . . . .	35,000	3,399,625	— 3,364,625
9,507,565	60	9,860,400	—	D. Primarschulen . . . . .	261,100	10,127,500	— 9,866,400
531,131	72	510,664	—	E. Lehrerbildungsanstalten . . . . .	125,810	622,398	— 496,588
92,193	34	86,935	—	F. Taubstummenanstalten . . . . .	64,800	136,085	— 71,285
112,619	40	100,714	—	G. Kunst . . . . .	—	107,664	— 107,664
—	—	—	—	H. Lehrmittelverlag . . . . .	959,215	959,215	— —
—	—	—	—	J. Bundessubvention für die Primarschule . . . . .	404,636	404,636	— —
—	—	—	—	K. Bekämpfung des Alkoholismus . . . . .	1,335	1,335	— —
<b>15,290,650</b>	<b>01</b>	<b>15,469,217</b>	<b>—</b>		<b>2,091,006</b>	<b>17,787,626</b>	<b>— 15,696,620</b>
<b>VII. Gemeindefwesen.</b>							
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindefwesens.</b>							
8,500	—	8,500	—	1. Befoldungen der Beamten . . . . .	—	14,500	— 14,500
15,416	80	11,833	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	11,000	— 11,000
5,238	70	4,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	6,000	— 6,000
1,400	—	1,400	—	4. Mietzinse . . . . .	—	1,400	— 1,400
<b>30,555</b>	<b>50</b>	<b>25,733</b>	<b>—</b>		<b>—</b>	<b>32,900</b>	<b>— 32,900</b>
<b>VIII. Armenwesen.</b>							
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.</b>							
24,793	—	17,000	—	1. Befoldungen der Beamten . . . . .	—	23,500	— 23,500
57,841	75	56,500	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . . .	1,400	60,962	— 59,562
15,197	30	12,000	—	3. Bureaukosten . . . . .	—	12,000	— 12,000
950	—	950	—	4. Mietzinse . . . . .	—	950	— 950
<b>98,782</b>	<b>05</b>	<b>86,450</b>	<b>—</b>		<b>1,400</b>	<b>97,412</b>	<b>— 96,012</b>

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.		K a s s e .		K e i n e .	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VIII. Armenwesen.</b>									
<b>B. Kommission und Inspektoren.</b>									
358	80	400	—	1. Kantonale Armenkommission . . . . .	—	500	—	500	—
17,429	45	23,000	—	2. Kantonale Armeninspektoren:	—	23,000	—	23,000	—
10,234	57	14,000	—	a. Befoldungen . . . . .	—	14,000	—	14,000	—
900	—	900	—	b. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	900	—	900	—
25,361	30	27,000	—	c. Mietzins . . . . .	—	27,000	—	27,000	—
<b>54,284</b>	<b>12</b>	<b>65,300</b>	—	3. Kreis-Armeninspektoren . . . . .	—	<b>65,400</b>	—	<b>65,400</b>	—
<b>C. Armenpflege.</b>									
1,790,000	—	1,750,000	—	1. Beiträge an Gemeinden:	—	1,900,000	—	1,900,000	—
961,000	—	900,000	—	a. Beiträge für dauernd Unterstützte. . . . .	—	1,000,000	—	1,000,000	—
686,661	15	650,000	—	b. Beiträge für vorübergehend Unterstützte . . . . .	—	720,000	—	720,000	—
879,339	09	750,000	—	2. Auswärtige Armenpflege:	—	920,000	—	920,000	—
200,000	—	200,000	—	a. Unterstützungen außer Kanton. . . . .	—	200,000	—	200,000	—
<b>4,517,000</b>	<b>24</b>	<b>4,250,000</b>	—	b. Kosten gemäß §§ 59 und 123 A. G. . . . .	—	4,740,000	—	4,740,000	—
<b>D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungs- anstalten, Beiträge.</b>									
11,400	—	85,000	—	1. Oberländische Anstalt in Uzigen . . . . .	—	85,000	—	85,000	—
9,525	—			2. Seeländische Anstalt in Worben . . . . .					
10,700	—			3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg . . . . .					
8,425	—			4. Stadtbernische Anstalt in Kühlewil . . . . .					
8,900	—			5. Oberaargauische Anstalt in Dettenbühl . . . . .					
11,375	—			6. Emmenthalische Anstalt in Friesenberg . . . . .					
7,025	—			7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau . . . . .					
13,325	—			8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten . . . . .					
<b>80,675</b>	—	<b>85,000</b>	—		—	<b>85,000</b>	—	<b>85,000</b>	—

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.				Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>VIII. Armenwesen.</b>											
<b>E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.</b>											
2,500	—	2,500	—	1. Waisenhaus in Saignelégier . . . . .	—	2,500	—	—	2,500		
—	—	—	—	2. Waisenhaus in Belfond . . . . .	—	2,500	—	—	2,500		
3,500	—	3,500	—	3. Waisenhaus in Bruntrut . . . . .	—	3,500	—	—	3,500		
3,500	—	3,500	—	4. Waisenhaus in Courtelary . . . . .	—	3,500	—	—	3,500		
6,000	—	6,000	—	5. Waisenhäuser in Delsberg . . . . .	—	6,000	—	—	6,000		
2,500	—	2,500	—	6. Waisenhaus in Reconvilier . . . . .	—	2,500	—	—	2,500		
5,000	—	5,000	—	7. Erziehungsanstalt in Oberbipp . . . . .	—	5,000	—	—	5,000		
4,000	—	4,000	—	8. Erziehungsanstalt in Enggistein . . . . .	—	4,000	—	—	4,000		
2,500	—	2,500	—	9. Erziehungsanstalt im Steinhölzli . . . . .	—	2,500	—	—	2,500		
7,000	—	10,000	—	10. Anstalt für schwach sinnige Kinder in Burgdorf . . . . .	—	—	10,000	—	10,000		
7,000	—	10,000	—	11. Anstalt für schwach sinnige Kinder in Steffisburg . . . . .	—	—	10,000	—	10,000		
—	—	5,000	—	12. Erziehungsanstalt Vittoria Wabern . . . . .	—	—	5,000	—	5,000		
<b>43,500</b>	<b>—</b>	<b>54,500</b>	<b>—</b>			<b>57,000</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>57,000</b>		
<b>F. Kantonale Erziehungsanstalten.</b>											
1. Landdorf.											
7,277	67	7,800	—	a. Verwaltung . . . . .	—	7,800	—	—	7,800		
8,105	91	8,300	—	b. Unterricht . . . . .	—	8,100	—	—	8,100		
30,397	25	24,070	—	c. Nahrung . . . . .	—	24,270	—	—	24,270		
24,620	50	16,800	—	d. Verpflegung . . . . .	—	16,800	—	—	16,800		
5,210	—	5,330	—	e. Mietzinse . . . . .	—	5,330	—	—	5,330		
26,146	54	16,900	—	f. Landwirtschaft . . . . .	40,700	27,500	13,200	—	—		
<b>49,464</b>	<b>79</b>	<b>45,400</b>	—	Betriebsergebnis	<b>40,700</b>	<b>89,800</b>	—	—	<b>49,100</b>		
138	80	—	—	g. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—		
14,910	—	18,000	—	h. Kostgelder . . . . .	20,000	2,000	18,000	—	—		
<b>34,415</b>	<b>99</b>	<b>27,400</b>	—		<b>60,700</b>	<b>91,800</b>	—	—	<b>31,100</b>		
2. Marivangen.											
7,802	90	7,850	—	a. Verwaltung . . . . .	—	8,000	—	—	8,000		
9,732	78	10,300	—	b. Unterricht . . . . .	—	10,300	—	—	10,300		
30,361	19	24,500	—	c. Nahrung . . . . .	—	23,950	—	—	23,950		
19,420	30	13,015	—	d. Verpflegung . . . . .	900	13,700	—	—	12,800		
4,835	—	4,835	—	e. Mietzinse . . . . .	—	4,835	—	—	4,835		
21,863	41	15,300	—	f. Landwirtschaft . . . . .	26,305	14,620	11,685	—	—		
<b>50,288</b>	<b>76</b>	<b>45,200</b>	—	Betriebsergebnis	<b>27,205</b>	<b>75,405</b>	—	—	<b>48,200</b>		
2,781	—	—	—	g. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—		
15,472	50	16,500	—	h. Kostgelder . . . . .	18,000	1,800	16,200	—	—		
<b>32,035</b>	<b>26</b>	<b>28,700</b>	—		<b>45,205</b>	<b>77,205</b>	—	—	<b>32,000</b>		

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.				Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>VIII. Armenwesen.</b>											
<b>F. Kantonale Erziehungsanstalten.</b>											
<b>3. Erlach.</b>											
7,169	30	7,650	—	a. Verwaltung . . . . .	—	7,650	—	7,650	—		
4,884	03	5,800	—	b. Unterricht . . . . .	—	5,800	—	5,800	—		
28,407	58	22,000	—	c. Nahrung . . . . .	300	22,300	—	22,000	—		
12,630	09	7,000	—	d. Verpflegung . . . . .	1,500	8,500	—	7,000	—		
3,792	50	3,785	—	e. Mietzins . . . . .	—	3,785	—	3,785	—		
29,292	98	12,385	—	f. Landwirtschaft . . . . .	43,285	30,900	12,385	—	—		
<b>27,590</b>	<b>52</b>	<b>33,850</b>	—			<b>45,085</b>	<b>78,935</b>	—	<b>33,850</b>		
2,555	50	—	—	g. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—		
9,997	50	12,000	—	h. Kostgelder . . . . .	10,500	1,000	9,500	—	—		
<b>20,148</b>	<b>52</b>	<b>21,850</b>	—			<b>55,585</b>	<b>79,935</b>	—	<b>24,350</b>		
<b>4. Kehrsatz.</b>											
8,239	27	8,050	—	a. Verwaltung . . . . .	—	8,500	—	8,500	—		
9,311	40	9,125	—	b. Unterricht . . . . .	—	9,500	—	9,500	—		
29,176	43	23,500	—	c. Nahrung . . . . .	1,000	25,000	—	24,000	—		
11,384	—	13,000	—	d. Verpflegung . . . . .	—	12,100	—	12,100	—		
4,660	—	4,660	—	e. Mietzins . . . . .	—	4,660	—	4,660	—		
15,814	39	15,160	—	f. Landwirtschaft . . . . .	37,160	25,700	11,460	—	—		
<b>46,956</b>	<b>71</b>	<b>43,175</b>	—			<b>38,160</b>	<b>85,460</b>	—	<b>47,300</b>		
4,531	—	—	—	g. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—		
11,716	—	13,500	—	h. Kostgelder . . . . .	15,900	1,600	14,300	—	—		
<b>39,771</b>	<b>71</b>	<b>29,675</b>	—			<b>54,060</b>	<b>87,060</b>	—	<b>33,000</b>		
<b>5. Brüttelen.</b>											
8,289	74	6,035	—	a. Verwaltung . . . . .	—	6,500	—	6,500	—		
7,145	58	6,915	—	b. Unterricht . . . . .	—	7,500	—	7,500	—		
26,588	35	23,000	—	c. Nahrung . . . . .	250	24,250	—	24,000	—		
24,298	45	14,000	—	d. Verpflegung . . . . .	—	15,000	—	15,000	—		
4,375	—	4,400	—	e. Mietzins . . . . .	—	4,400	—	4,400	—		
29,318	07	15,460	—	f. Landwirtschaft . . . . .	34,700	20,600	14,100	—	—		
<b>41,379</b>	<b>05</b>	<b>38,890</b>	—			<b>34,950</b>	<b>78,250</b>	—	<b>43,300</b>		
484	40	—	—	g. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—		
12,974	50	13,500	—	h. Kostgelder . . . . .	15,000	1,500	13,500	—	—		
<b>28,888</b>	<b>95</b>	<b>25,309</b>	—			<b>49,950</b>	<b>79,750</b>	—	<b>29,800</b>		

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.				Roh.		Rein.	
Fr.	St.	Fr.	St.			Cinnahmen.	Ausgaben.	Cinnahmen.	Ausgaben.		
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>VIII. Armenwesen.</b>											
<b>F. Kantonale Erziehungsanstalten.</b>											
6. Sonvilier.											
8,715	58	9,500	—	a. Verwaltung . . . . .	—	9,500	—	9,500	—	9,500	
7,229	86	8,950	—	b. Unterricht . . . . .	—	8,950	—	8,950	—	8,950	
36,438	43	30,000	—	c. Nahrung . . . . .	180	30,880	—	30,700	—	30,700	
12,838	57	12,015	—	d. Verpflegung . . . . .	—	12,795	—	12,795	—	12,795	
4,385	—	4,385	—	e. Mietzins . . . . .	—	4,385	—	4,385	—	4,385	
5,041	89	8,900	—	f. Landwirtschaft . . . . .	41,450	32,570	8,880	—	—	—	
64,565	55	55,950	—								
300	45	—	—	Betriebsergebnis	41,630	99,080	—	—	—	57,450	
15,507	50	13,500	—	g. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—	—	
49,358	50	42,450	—	h. Kostgelder . . . . .	16,600	1,600	15,000	—	—	—	
					58,230	100,680	—	—	—	42,450	
7. Lovereffe.											
8,005	25	7,480	—	a. Verwaltung . . . . .	—	7,630	—	7,630	—	7,630	
5,115	20	5,400	—	b. Unterricht . . . . .	—	5,700	—	5,700	—	5,700	
12,584	60	10,500	—	c. Nahrung . . . . .	—	10,500	—	10,500	—	10,500	
5,440	30	6,000	—	d. Verpflegung . . . . .	—	6,000	—	6,000	—	6,000	
2,810	—	2,810	—	e. Mietzins . . . . .	—	2,810	—	2,810	—	2,810	
5,499	60	2,540	—	f. Landwirtschaft . . . . .	7,940	5,400	2,540	—	—	—	
28,455	75	29,650	—								
2,228	—	—	—	Betriebsergebnis	7,940	38,040	—	—	—	30,100	
7,719	30	8,100	—	g. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—	—	
22,964	45	21,550	—	h. Kostgelder . . . . .	9,000	900	8,100	—	—	—	
					16,940	38,940	—	—	—	22,000	
34,415	99	27,400	—	1. Sandorf . . . . .	60,700	91,800	—	—	—	31,100	
32,035	26	28,700	—	2. Marwangen . . . . .	45,205	77,205	—	—	—	32,000	
20,148	52	21,850	—	3. Erlach . . . . .	55,585	79,935	—	—	—	24,350	
39,771	71	29,675	—	4. Kehrsatz . . . . .	54,060	87,060	—	—	—	33,000	
28,888	95	25,390	—	5. Brüttelen . . . . .	49,950	79,750	—	—	—	29,800	
49,358	50	42,450	—	6. Sonvilier . . . . .	58,230	100,680	—	—	—	42,450	
22,964	45	21,550	—	7. Lovereffe . . . . .	16,940	38,940	—	—	—	22,000	
227,583	38	197,015	—		340,670	555,370	—	—	—	214,700	

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.				
				K o s t e n		E i n n a h m e n		
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
<b>Laufende Verwaltung.</b>								
<b>VIII. Armenwesen.</b>								
<b>G. Verschiedene Unterstüzungen.</b>								
40,020	38	40,000	—	1. Berufsstipendien . . . . .	—	40,000	—	40,000
41,353	—	40,000	—	2. Verpflegung kranker Kantonsfremder . . . . .	—	40,000	—	40,000
5,000	—	5,000	—	3. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Auslande . . . . .	—	5,000	—	5,000
20,000	—	20,000	—	4. Unterstüzungen bei Schaden durch Naturereignisse . . . . .	—	20,000	—	20,000
<b>106,373</b>	<b>38</b>	<b>105,000</b>	—		—	<b>105,000</b>	—	<b>105,000</b>
<b>H. Bekämpfung des Alkoholismus.</b>								
36,800	—	36,200	—	1. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel . . . . .	36,200	—	36,200	—
36,800	—	36,200	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus . . . . .	—	36,200	—	36,200
—	—	—	—		<b>36,200</b>	<b>36,200</b>	—	—
<b>J. Beiträge an Anstalten für Tauben und Einrichtungen.</b>								
49,842	—	—	—	1. Zuschuß aus dem Unterstützungsfonds für Anstalten . . . . .	—	—	—	—
49,842	—	—	—	2. Beiträge an Armen- und Krankenanstalten . . . . .	—	—	—	—
—	—	—	—		—	—	—	—

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.		Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VIII. Armenwesen.</b>									
				A. Verwaltungskosten der Direktion . . . . .	1,400	97,412	—	96,012	
98,782	05	86,450	—	B. Kommission und Inspektoren . . . . .	—	65,400	—	65,400	
54,284	12	65,300	—	C. Armenpflege . . . . .	—	4,740,000	—	4,740,000	
4,517,000	24	4,250,000	—	D. Bezirksverpflegungsanstalten, Beiträge . . . . .	—	85,000	—	85,000	
80,675	—	85,000	—	E. Bezirks Erziehungsanstalten, Beiträge . . . . .	—	57,000	—	57,000	
43,500	—	54,500	—	F. Kantonale Erziehungsanstalten . . . . .	340,670	555,370	—	214,700	
227,583	38	197,015	—	G. Verschiedene Unterstützungen . . . . .	—	105,000	—	105,000	
106,373	38	105,000	—	H. Bekämpfung des Alkoholismus . . . . .	36,200	36,200	—	—	
—	—	—	—	J. Beiträge an Anstalten für Waisen und Einrichtungen . . . . .	—	—	—	—	
5,128,198	17	4,843,265	—		378,270	5,741,382	—	5,363,112	
<b>IX.<sup>a</sup> Volkswirtschaft.</b>									
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.</b>									
8,500	—	8,500	—	1. Befoldung des Sekretärs . . . . .	—	8,500	—	8,500	
27,716	65	27,675	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	22,363	—	22,363	
8,258	50	6,600	—	3. Bureau- und Druckkosten . . . . .	—	6,600	—	6,600	
2,045	—	2,045	—	4. Mietzins . . . . .	—	2,045	—	2,045	
46,520	15	44,820	—		—	39,508	—	39,508	
<b>B. Statistik.</b>									
9,000	—	9,000	—	1. Befoldung des Vorstehers . . . . .	—	9,000	—	9,000	
9,980	—	10,125	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	10,125	—	10,125	
6,089	88	12,000	—	3. Bureau- und Druckkosten . . . . .	—	12,000	—	12,000	
470	—	470	—	4. Mietzins . . . . .	—	470	—	470	
—	—	—	—	5. Areal- und Anbauermittlung pro 1921 . . . . .	—	1,800	—	1,800	
—	—	—	—	6. Gemeindefinanzstatistik pro 1920 . . . . .	—	2,500	—	2,500	
—	—	—	—	7. Bevölkerungs- und Preisstatistik . . . . .	—	2,300	—	2,300	
2,406	70	11,000	—	(Eidg. Volkszählung)					
2,191	50	5,000	—	(Eidg. Viehzählung)					
30,138	08	47,595	—		—	38,195	—	38,195	

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.		Roh.		Rein.	
Fr.	N.	Fr.	N.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>IX.<sup>a</sup> Volkswirtschaft.</b>									
<b>C. Handel und Gewerbe.</b>									
9,976	65	10,000	—	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen . . . . .	—	12,000	—	12,000	—
8,115	—	12,000	—	2. Gewerbliche Stipendien . . . . .	—	12,000	—	12,000	—
362,032	—	422,000	—	3. Fach- und Gewerbeschulen . . . . .	—	478,000	—	478,000	—
4. Handels- und Gewerbekammer:									
16,500	—	16,500	—	a. Besoldungen der Beamten . . . . .	—	16,500	—	16,500	—
1,964	—	2,500	—	b. Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen . . . . .	—	2,500	—	2,500	—
9,285	30	10,000	—	c. Bureau- und Reisekosten, Publikationen . . . . .	—	10,000	—	10,000	—
16,812	50	15,307	—	d. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	15,400	—	15,400	—
1,540	—	4,540	—	e. Mietzinse . . . . .	1,200	5,540	—	4,340	—
5. Förderung des Verkehrswezens:									
25,000	—	25,000	—	a. Beitrag an die bern. Verkehrsvereine . . . . .	—	25,000	—	25,000	—
5,000	—	5,000	—	b. Schweiz. Verkehrszentrale, Beitrag . . . . .	—	5,000	—	5,000	—
2,000	—	2,000	—	c. Genossenschaft der Hotelindustrie, Beitrag . . . . .	—	3,000	—	3,000	—
88,206	83	70,000	—	6. Lehrlingswesen . . . . .	10,000	100,000	—	90,000	—
1,741	25	2,500	—	7. Arbeiterinnenchutzgesetz, Inspektion . . . . .	—	2,500	—	2,500	—
50,000	—	50,000	—	8. Oberländische Hilfskasse, Beitrag, Amorti- sation . . . . .	—	50,000	—	50,000	—
<b>598,173</b>	<b>53</b>	<b>647,347</b>	—		<b>11,200</b>	<b>737,440</b>	—	<b>726,240</b>	—
<b>D. Gewerbemuseum.</b>									
1. Gewerbemuseum:									
a. Besoldungen . . . . .									
b. Bibliothek und Sammlung . . . . .									
c. Verwaltungskosten . . . . .									
d. Lehrmittel . . . . .									
e. Ausstellungen, Kurse, Vorträge . . . . .									
f. Mobiliar, Werkzeug . . . . .									
g. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung . . . . .									
h. Mietzins . . . . .									
2. Keramische Fachschule:									
a. Besoldungen . . . . .									
b. Lehrmittel . . . . .									
c. Mobiliar, Werkzeug . . . . .									
d. Brennmaterial, Licht, Kraft u. Reinhaltung . . . . .									
e. Verschiedene Kosten . . . . .									
f. Mietzins . . . . .									
3. Schulgelder . . . . .									
4. Erlös aus Arbeiten . . . . .									
5. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern . . . . .									
6. Beitrag der Bürgergemeinde Bern . . . . .									
7. Freiwillige Beiträge . . . . .									
8. Bundesbeitrag . . . . .									
24,250	—	23,000	—		1,000	—	1,000	—	—
					6,600	—	6,600	—	—
					20,375	—	20,375	—	—
					3,500	—	3,500	—	—
					1,500	—	1,500	—	—
					19,421	—	19,421	—	—
<b>24,250</b>	—	<b>23,000</b>	—		<b>52,396</b>	<b>89,640</b>	—	<b>37,244</b>	—



Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.				K o s t e n		E i n k ü n f t e n	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>IX. a Volkswirtschaft.</b>											
<b>F. Technikum Biel.</b>											
b. Eifenbahnschule.											
1. Unterricht:											
38,345	—	36,375	—	a. Lehrerbefordungen . . . . .	—	31,000	—	—	31,000		
1	60	640	—	b. Lehrmittel . . . . .	—	230	—	—	230		
2. Verwaltung:											
127	70	180	—	a. Aufsichts- und Prüfungskommission	—	180	—	—	180		
300	—	1,200	—	b. Befordungen	—	1,200	—	—	1,200		
1,463	—	1,400	—	c. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	1,075	—	—	1,075		
3,142	—	2,445	—	d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	975	—	—	975		
900	—	900	—	e. Abwarte . . . . .	—	1,025	—	—	1,025		
2,400	—	2,400	—	3. Mietzins . . . . .	—	1,000	—	—	1,000		
46,679	30	45,540	—	Betriebsergebnis	—	36,685	—	—	36,685		
668	—	500	—	4. Schulgelder und Verschiedenes . . . . .	1,000	—	—	1,000	—		
9,691	40	9,475	—	5. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel . . . . .	7,708	—	—	7,708	—		
14,537	10	14,215	—	6. Beitrag der Bundesbahnen . . . . .	11,562	—	—	11,562	—		
150	—	400	—	7. Stipendien . . . . .	—	750	—	—	750		
21,932	80	21,750	—		20,270	37,435	—	—	17,165		
c. Postschule.											
1. Unterricht:											
14,825	—	13,375	—	a. Lehrerbefordungen . . . . .	—	14,000	—	—	14,000		
3	—	335	—	b. Lehrmittel . . . . .	—	230	—	—	230		
2. Verwaltung:											
88	10	120	—	a. Entschädigung an Kommission und Experten . . . . .	—	180	—	—	180		
300	—	1,200	—	b. Befordungen	—	1,200	—	—	1,200		
1,463	—	1,400	—	c. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	1,075	—	—	1,075		
3,142	—	2,445	—	d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	975	—	—	975		
900	—	900	—	e. Abwarte . . . . .	—	1,025	—	—	1,025		
1,650	—	1,650	—	3. Mietzins . . . . .	—	1,000	—	—	1,000		
22,371	10	21,425	—	Betriebsergebnis	—	19,685	—	—	19,685		
300	—	250	—	4. Schulgelder . . . . .	800	—	—	800	—		
4,836	—	4,620	—	5. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel . . . . .	4,187	—	—	4,187	—		
5,913	10	5,665	—	6. Bundesbeitrag . . . . .	5,324	—	—	5,324	—		
275	—	300	—	7. Stipendien . . . . .	—	300	—	—	300		
11,597	—	11,190	—		10,311	19,985	—	—	9,674		
143,108	10	126,590	—	a. Technikum . . . . .	164,437	287,439	—	—	123,002		
21,932	80	21,750	—	b. Eifenbahnschule . . . . .	20,270	37,435	—	—	17,165		
11,597	—	11,190	—	c. Postschule . . . . .	10,311	19,985	—	—	9,674		
176,637	90	159,530	—		195,018	344,859	—	—	149,841		

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.				Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
				<b>Laufende Verwaltung.</b>							
				<b>IX.<sup>a</sup> Volkswirtschaft.</b>							
				<b>G. Maß und Gewicht.</b>							
2,000	—	2,000	—	1. Befoldung des Inspektors . . . . .	—	2,000	—	—	2,000		
871	—	1,000	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben . . . . .	—	1,000	—	—	1,000		
6,683	35	8,000	—	3. Inspektionskosten der Eichmeister . . . . .	—	8,000	—	—	8,000		
945	20	1,500	—	4. Maße, Gewichte und Apparate . . . . .	—	2,000	—	—	2,000		
1,000	—	1,000	—	5. Mietzins . . . . .	—	1,000	—	—	1,000		
<b>11,499</b>	<b>55</b>	<b>13,500</b>	—		—	<b>14,000</b>	—	—	<b>14,000</b>		
				<b>H. Lebensmittelpolizei.</b>							
9,500	—	9,500	—	1. Chemisches Laboratorium :	—	9,500	—	—	9,500		
24,791	10	25,550	—	a. Befoldung des Kantonschemikers . . . . .	—	9,500	—	—	9,500		
4,375	—	4,375	—	b. Befoldungen der Assistenten, des Laboratoriumsgehilfen und des Abwarts . . . . .	—	25,300	—	—	25,300		
8,863	41	7,500	—	c. Mietzins . . . . .	—	4,375	—	—	4,375		
11,351	30	8,000	—	d. Chemikalien, Literatur, Beleuchtung etc. . . . .	—	10,000	—	—	10,000		
29,500	—	29,625	—	e. Rückerstattungen von Analysekosten . . . . .	9,000	—	9,000	—	—		
13,579	89	16,000	—	2. Nachschauen :	—	30,875	—	—	30,875		
—	—	1,500	—	a. Befoldungen der Experten . . . . .	—	16,000	—	—	16,000		
536	50	650	—	b. Reisevergütungen . . . . .	—	1,500	—	—	1,500		
38,644	50	41,312	—	c. Instruktionsskurse . . . . .	—	450	—	—	450		
<b>41,150</b>	<b>10</b>	<b>45,388</b>	—	3. Bureau- und Druckkosten . . . . .	—	42,312	—	42,312	—		
				4. Bundesbeitrag . . . . .	42,312	—	—	—	46,688		
					<b>51,312</b>	<b>98,000</b>	—	—	<b>46,688</b>		
				<b>J. Bekämpfung des Alkoholismus.</b>							
30,721	10	30,000	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . . . . .	30,000	—	30,000	—	—		
23,675	—	—	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen . . . . .	—	—	—	—	—		
6,271	10	30,000	—	3. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge zur Unterbringung von unvermöglichen Trinkern . . . . .	—	30,000	—	—	30,000		
775	—	—	—	4. Prämien an Wirte, welche keinen Schnaps auschenken . . . . .	—	—	—	—	—		
—	—	—	—		<b>30,000</b>	<b>30,000</b>	—	—	<b>—</b>		
				<b>K. Feuerpolizei.</b>							
7,939	80	10,000	—	1. Feuerpolizei . . . . .	—	10,000	—	—	10,000		
676	80	2,500	—	2. Inspektion der Löschanstalten . . . . .	—	2,500	—	—	2,500		
<b>8,616</b>	<b>60</b>	<b>12,500</b>	—		—	<b>12,500</b>	—	—	<b>12,500</b>		
46,520	15	44,820	—	<b>A. Verwaltungskosten der Direktion . . . . .</b>	—	39,508	—	—	39,508		
30,138	08	47,595	—	<b>B. Statistik . . . . .</b>	—	38,195	—	—	38,195		
598,173	53	647,347	—	<b>C. Handel und Gewerbe . . . . .</b>	11,200	737,440	—	—	726,240		
24,250	—	23,000	—	<b>D. Gewerbemuseum . . . . .</b>	52,396	89,640	—	—	37,244		
128,458	85	122,370	—	<b>E. Technikum Burgdorf . . . . .</b>	120,820	238,820	—	—	118,000		
176,637	90	159,530	—	<b>F. Technikum Biel . . . . .</b>	195,018	344,859	—	—	149,841		
11,499	55	13,500	—	<b>G. Maß und Gewicht . . . . .</b>	—	14,000	—	—	14,000		
41,150	10	45,388	—	<b>H. Lebensmittelpolizei . . . . .</b>	51,312	98,000	—	—	46,688		
—	—	—	—	<b>J. Bekämpfung des Alkoholismus . . . . .</b>	30,000	30,000	—	—	—		
8,616	60	12,500	—	<b>K. Feuerpolizei . . . . .</b>	—	12,500	—	—	12,500		
<b>1,065,444</b>	<b>76</b>	<b>1,116,050</b>	—		<b>460,746</b>	<b>1,642,962</b>	—	—	<b>1,182,216</b>		

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.		R o h .		R e i n .	
Fr.	ℛ	Fr.	ℛ			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>IX. b Gesundheitswesen.</b>									
<b>A. Verwaltungskosten.</b>									
4,610	70	6,000	—	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen	—	6,000	—	6,000	—
10,448	65	15,000	—	2. Besoldungen der Beamten	—	15,000	—	15,000	—
5,500	—	5,500	—	3. Besoldung des Angestellten	—	5,500	—	5,500	—
3,390	60	2,300	—	4. Bureaufkosten	—	2,500	—	2,500	—
1,200	—	1,200	—	5. Mietzinse	—	1,200	—	1,200	—
<b>25,149</b>	<b>95</b>	<b>30,000</b>	—		—	<b>30,200</b>	—	<b>30,200</b>	—
<b>B. Gesundheitswesen im allgemeinen.</b>									
56,728	90	6,000	—	1. Allgemeine Sanitätsvorkehrungen	—	6,000	—	6,000	—
1,473	70	3,500	—	2. Impfwesen	—	3,500	—	3,500	—
350	—	350	—	3. Wartgelder an Ärzte	—	350	—	350	—
238,460	30	345,000	—	4. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten	23,000	368,000	—	345,000	—
20,000	—	20,000	—	5. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke	—	20,000	—	20,000	—
50,054	—	55,000	—	6. Beitrag an das Infirmitätsspital	—	55,000	—	55,000	—
280,000	—	280,000	—	7. Erweiterung der Irrenpflege	—	280,000	—	280,000	—
65,000	—	75,000	—	8. Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose	—	75,000	—	75,000	—
—	—	500,000	—	9. Infirmitätsspital, Hilfeleistung	—	500,000	—	500,000	—
—	—	100,000	—	(Krankentassen, Beiträge.)	—	—	—	—	—
<b>712,066</b>	<b>90</b>	<b>1,384,850</b>	—		<b>23,000</b>	<b>1,307,850</b>	—	<b>1,284,850</b>	—
<b>C. Frauenspital.</b>									
60,395	98	59,000	—	1. Verwaltung	—	60,000	—	60,000	—
10,065	86	9,500	—	2. Unterricht	—	9,500	—	9,500	—
144,401	15	125,000	—	3. Nahrung	—	140,750	—	140,750	—
144,157	27	112,000	—	4. Verpflegung	—	122,700	—	122,700	—
3,363	95	2,500	—	5. Gynäkologische Poliklinik	—	3,000	—	3,000	—
32,080	—	32,080	—	6. Mietzins	—	32,080	—	32,080	—
<b>394,464</b>	<b>21</b>	<b>340,080</b>	—		—	<b>368,030</b>	—	<b>368,030</b>	—
93,754	—	76,000	—	7. Kostgelder von Pfleglingen	92,000	—	92,000	—	—
12,070	—	9,350	—	8. Kostgelder von Hebammenschülerinnen	4,000	—	4,000	—	—
4,917	50	4,650	—	9. Kostgelder von Wärterenschülerinnen	4,000	—	4,000	—	—
600	75	—	—	10. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
<b>284,323</b>	<b>46</b>	<b>250,080</b>	—		<b>100,000</b>	<b>368,030</b>	—	<b>268,030</b>	—

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.		Roh.		Rein.	
Fr.	Nr.	Fr.	Nr.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>IX.<sup>b</sup> Gesundheitswesen.</b>									
<b>D. Hebammenkurse.</b>									
177	—	2,500	—	1. Kost- und Reiseentschädigungen . . . . .	—	2,500	—	—	2,500
182	—	300	—	2. Desinfektionsmittel, Beiträge . . . . .	—	300	—	—	300
<b>359</b>	<b>—</b>	<b>2.800</b>	<b>—</b>		<b>—</b>	<b>2.800</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>2.800</b>
<b>E. Irrenanstalt Waldau.</b>									
338,101	87	344,000	—	1. Verwaltung . . . . .	9,200	376,300	—	—	367,100
4,076	87	2,700	—	2. Unterricht und Gottesdienst . . . . .	—	2,700	—	—	2,700
667,665	62	579,900	—	3. Nahrung . . . . .	58,000	651,500	—	—	593,500
574,959	96	400,000	—	4. Verpflegung . . . . .	8,000	347,000	—	—	339,000
56,545	—	57,040	—	5. Mietzins . . . . .	2,500	59,540	—	—	57,040
53,522	65	25,000	—	6. Gewerbe . . . . .	132,500	87,200	45,300	—	—
65,054	20	50,000	—	7. Landwirtschaft . . . . .	227,800	188,200	39,600	—	—
<b>1,522,772</b>	<b>47</b>	<b>1,308,640</b>	<b>—</b>	Betriebsergebnis	<b>438,000</b>	<b>1,712,440</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>1,274,440</b>
2,854	60	—	—	8. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—
905,961	60	1,000,000	—	9. Kostgelder . . . . .	1,000,000	—	1,000,000	—	—
70,000	—	70,000	—	10. Beitrag des Waldaufonds . . . . .	70,000	—	70,000	—	—
<b>549,665</b>	<b>47</b>	<b>238,640</b>	<b>—</b>		<b>1.508,000</b>	<b>1.712,440</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>204,440</b>
<b>F. Irrenanstalt Münsingen.</b>									
292,720	65	303,200	—	1. Verwaltung . . . . .	—	302,200	—	—	302,200
1,894	95	2,500	—	2. Unterricht und Gottesdienst . . . . .	—	2,500	—	—	2,500
550,267	90	520,000	—	3. Nahrung . . . . .	47,000	577,000	—	—	530,000
413,344	90	400,000	—	4. Verpflegung . . . . .	—	289,800	—	—	289,800
119,990	—	119,700	—	5. Mietzins . . . . .	—	119,700	—	—	119,700
39,634	80	21,500	—	6. Gewerbe . . . . .	21,500	—	21,500	—	—
53,655	60	50,000	—	7. Landwirtschaft . . . . .	179,700	137,000	42,700	—	—
<b>1,284,928</b>	<b>—</b>	<b>1,273,900</b>	<b>—</b>	Betriebsergebnis	<b>248,200</b>	<b>1,428,200</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>1,180,000</b>
20,539	35	—	—	8. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—
604,471	25	696,000	—	9. Kostgelder . . . . .	1,050,000	270,000	780,000	—	—
<b>700,996</b>	<b>30</b>	<b>577,900</b>	<b>—</b>		<b>1.298,200</b>	<b>1.698,200</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>400,000</b>

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>IX.<sup>b</sup> Gesundheitswesen.</b>									
<b>G. Irrenanstalt Bellelay.</b>									
119,772	22	130,000	—	1. Verwaltung . . . . .	—	121,900	—	121,900	—
1,989	18	1,700	—	2. Unterricht und Gottesdienst . . . . .	—	2,100	—	2,100	—
257,585	94	234,000	—	3. Nahrung . . . . .	—	240,000	—	240,000	—
227,012	65	195,000	—	4. Verpflegung . . . . .	—	190,000	—	190,000	—
24,250	—	24,165	—	5. Mietzins . . . . .	—	24,200	—	24,200	—
16,526	99	15,200	—	6. Gewerbe . . . . .	80,700	62,500	18,200	—	—
44,408	88	26,100	—	7. Landwirtschaft . . . . .	142,000	123,240	18,760	—	—
<b>569,674</b>	<b>12</b>	<b>543,565</b>	—	Betriebsergebnis	<b>222,700</b>	<b>763,940</b>	—	<b>541,240</b>	—
68,489	39	—	—	8. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—	—
270,474	60	299,665	—	9. Kostgelder . . . . .	334,240	—	334,240	—	—
<b>367,688</b>	<b>91</b>	<b>243,900</b>	—		<b>556,940</b>	<b>763,940</b>	—	<b>207,000</b>	—
=====									
25,149	95	30,000	—	A. Verwaltung . . . . .	—	30,200	—	30,200	—
712,066	90	1,384,850	—	B. Gesundheitswesen im allgemeinen . . . . .	23,000	1,307,850	—	1,284,850	—
284,323	46	250,080	—	C. Frauenhospital . . . . .	100,000	368,030	—	268,030	—
359	—	2,800	—	D. Hebammenturse . . . . .	—	2,800	—	2,800	—
549,665	47	238,640	—	E. Irrenanstalt Waldau . . . . .	1,508,000	1,712,440	—	204,440	—
700,996	30	577,900	—	F. Irrenanstalt Münsingen . . . . .	1,298,200	1,698,200	—	400,000	—
367,688	91	243,900	—	G. Irrenanstalt Bellelay . . . . .	556,940	763,940	—	207,000	—
<b>2,640,249</b>	<b>99</b>	<b>2,728,170</b>	—		<b>3,486,140</b>	<b>5,883,460</b>	—	<b>2,397,320</b>	—
=====									

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.		Roh-		Rein-			
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
				<b>Laufende Verwaltung.</b>							
				<b>X. Bau- und Eisenbahnwesen.</b>							
				<b>A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung.</b>							
37,985	—	39,375	—	1. Besoldungen der Beamten . . . . .	5,000	44,031	—	39,031			
39,262	80	40,425	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	3,700	44,187	—	40,487			
23,061	25	19,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . . .	1,300	20,300	—	19,000			
4,000	—	4,000	—	4. Mietzinse . . . . .	—	4,000	—	4,000			
<b>104,309</b>	<b>05</b>	<b>102,800</b>	—		<b>10,000</b>	<b>112,518</b>	—	<b>102,518</b>			
				<b>B. Kreisverwaltung.</b>							
38,728	05	41,000	—	1. Besoldungen der Kreisoberingenieure . .	—	41,000	—	41,000			
51,131	80	60,500	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	64,062	—	64,062			
25,042	54	20,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	20,000	—	20,000			
2,195	—	2,260	—	4. Mietzinse . . . . .	—	3,640	—	3,640			
<b>117,097</b>	<b>39</b>	<b>123,760</b>	—		—	<b>128,702</b>	—	<b>128,702</b>			
				<b>C. Unterhalt der Staatsgebäude.</b>							
300,048	95	300,000	—	1. Amtsgebäude . . . . .	—	300,000	—	300,000			
100,000	60	100,000	—	2. Pfarrgebäude . . . . .	—	100,000	—	100,000			
4,306	15	7,000	—	3. Kirchengebäude . . . . .	—	7,000	—	7,000			
1,069	50	3,000	—	4. Öffentliche Plätze . . . . .	—	3,000	—	3,000			
24,689	75	30,000	—	5. Wirtschaftsgebäude . . . . .	—	30,000	—	30,000			
14,400	—	—	—	(Pfandloskäufe.)							
<b>444,514</b>	<b>95</b>	<b>440,000</b>	—		—	<b>440,000</b>	—	<b>440,000</b>			
				<b>D. Neue Hochbauten.</b>							
249,999	30	250,000	—	1. Neu- und Umbauten, ohne Irrenanstalten	—	250,000	—	250,000			
340,000	—	90,000	—	2. Amortisation . . . . .	—	90,000	—	90,000			
151,192	40	100,000	—	3. Irrenanstalten (Vorschuß für Erweiterung							
151,192	40	100,000	—	(der Irrenpflege) . . . . .	100,000	100,000	—	—			
<b>589,999</b>	<b>30</b>	<b>340,000</b>	—		<b>100,000</b>	<b>440,000</b>	—	<b>340,000</b>			

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.		K a h . Einnahmen. Ausgaben.		K r i n . Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>X. Bau- und Eisenbahnwesen.</b>									
<b>E. Unterhalt der Straßen.</b>									
1,649,917	55	1,680,000	—	1. Wegmeisterbefoldungen . . . . .	—	1,700,000	—	1,700,000	—
898,593	—	900,000	—	2. Straßenunterhalt:	—	900,000	—	900,000	—
40,000	—	40,000	—	a. Straßenunterhalt . . . . .	—	40,000	—	40,000	—
183,534	05	150,000	—	b. Amortisation . . . . .	—	150,000	—	150,000	—
32,274	—	30,000	—	3. Wasserschaden und Schwellenbauten . . . . .	—	1,000	—	1,000	—
				4. Brandversicherungskosten . . . . .	—	30,000	—	30,000	—
				5. Automobilbetrieb . . . . .	—		—		—
<b>2,804,318</b>	<b>60</b>	<b>2,800,000</b>	—		—	<b>2,821,000</b>	—	<b>2,821,000</b>	—
<b>F. Neue Straßen- und Brückenbauten.</b>									
199,612	65	200,000	—	1. Neue Straßen- und Brückenbauten . . . . .	—	200,000	—	200,000	—
325,000	—	75,000	—	2. Amortisation . . . . .	—	75,000	—	75,000	—
<b>524,612</b>	<b>65</b>	<b>275,000</b>	—		—	<b>275,000</b>	—	<b>275,000</b>	—
<b>G. Wasserbauten.</b>									
277,258	51	280,000	—	1. Wasserbauten . . . . .	—	280,000	—	280,000	—
110,000	—	110,000	—	2. Amortisation . . . . .	—	110,000	—	110,000	—
<b>387,258</b>	<b>51</b>	<b>390,000</b>	—		—	<b>390,000</b>	—	<b>390,000</b>	—
8,286	80	12,000	—	3. Befoldungen der Schleusen- und Schwellen- meister . . . . .	—	8,500	—	8,500	—
79,043	45	75,000	—	4. Juragemäfferkorrektur, Unterhalt . . . . .	75,000	75,000	—	—	—
79,043	45	75,000	—						
<b>395,545</b>	<b>31</b>	<b>402,000</b>	—		<b>75,000</b>	<b>473,500</b>	—	<b>398,500</b>	—

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.				Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>X. Bau- und Eisenbahnwesen.</b>											
<b>H. Wasserrechtswesen.</b>											
7,500	—	7,500	—	1. Befoldung des Abteilungschefs . . . . .	—	7,500	—	7,500	—	7,500	—
3,581	50	3,600	—	2. Befoldung des Angestellten . . . . .	—	3,875	—	3,875	—	3,875	—
1,023	85	1,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . . .	3,000	4,000	—	1,000	—	1,000	—
615	—	615	—	4. Mietzins . . . . .	—	615	—	615	—	615	—
25,508	60	15,000	—	5. Gebühren . . . . .	20,000	—	20,000	—	—	—	—
2,550	80	1,500	—	6. Einlage in den Naturschadensfonds . . . . .	—	2,000	—	2,000	—	2,000	—
<b>10,237</b>	<b>45</b>	<b>785</b>	—		<b>23,000</b>	<b>17,990</b>	—	<b>5,010</b>	—	—	—
<b>J. Vermessungswesen.</b>											
9,000	—	9,000	—	1. Befoldung des Kantonsgeometers . . . . .	—	9,000	—	9,000	—	9,000	—
40,104	70	49,615	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	47,650	—	47,650	—	47,650	—
6,992	95	7,000	—	3. Bureau- und Vermessungskosten . . . . .	—	7,000	—	7,000	—	7,000	—
1,490	—	1,490	—	4. Mietzinse . . . . .	—	1,490	—	1,490	—	1,490	—
10,000	—	10,000	—	5. Triangulationen, Vorschußamortisation . . . . .	—	10,000	—	10,000	—	10,000	—
4,500	—	4,500	—	(Probevermessungen, Kostenrückerstattung.)							
1,000	—	1,000	—	6. Versicherung der Vermessungswerte . . . . .	—	1,000	—	1,000	—	1,000	—
<b>64,087</b>	<b>65</b>	<b>73,605</b>	—		—	<b>76,140</b>	—	—	—	<b>76,140</b>	—
<b>K. Eisenbahn- und Schiffahrtswesen.</b>											
7,040	—	7,000	—	1. Befoldung des Abteilungschefs . . . . .	—	7,156	—	7,156	—	7,156	—
6,797	—	7,255	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	7,735	—	7,735	—	7,735	—
1,999	20	1,500	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	1,500	—	1,500	—	1,500	—
300	—	300	—	4. Mietzins . . . . .	—	300	—	300	—	300	—
5,473	65	5,000	—	5. Verwaltungs- und Inspektionskosten für Schiffahrtspolizei . . . . .	—	5,000	—	5,000	—	5,000	—
7,948	30	5,000	—	6. Konzessionsgebühren . . . . .	5,000	—	5,000	—	—	—	—
3,200	—	5,000	—	7. Subventionen für Schiffahrtsunternehmungen	—	5,000	—	5,000	—	5,000	—
46,000	—	46,000	—	8. (Brienzerseebahn und) Projektstudien, Amortisation . . . . .	—	7,012	—	7,012	—	7,012	—
<b>62,861</b>	<b>55</b>	<b>67,055</b>	—		<b>5,000</b>	<b>33,703</b>	—	—	—	<b>28,703</b>	—

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.				Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>X. Bau- und Eisenbahnwesen.</b>											
104,309	05	102,800	—	A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung		10,000	112,518	—	—	102,518	—
117,097	39	123,760	—	B. Preisverwaltung		—	128,702	—	—	128,702	—
444,514	95	440,000	—	C. Unterhalt der Staatsgebäude		—	440,000	—	—	440,000	—
589,999	30	340,000	—	D. Neue Hochbauten		100,000	440,000	—	—	340,000	—
2,804,318	60	2,800,000	—	E. Unterhalt der Straßen		—	2,821,000	—	—	2,821,000	—
524,612	65	275,000	—	F. Neue Straßen- und Brückenbauten		—	275,000	—	—	275,000	—
395,545	31	402,000	—	G. Wasserbauten		75,000	473,500	—	—	398,500	—
10,237	45	785	—	H. Wasserrechtswesen		23,000	17,990	5,010	—	—	—
64,087	65	73,605	—	J. Vermessungswesen		—	76,140	—	—	76,140	—
62,861	55	67,055	—	K. Eisenbahn- und Schiffahrtswesen		5,000	33,703	—	—	28,703	—
<b>5,097,109</b>	—	<b>4,623,435</b>	—			<b>213,000</b>	<b>4,818,553</b>	—	—	<b>4,605,553</b>	—
<b>XI. Anleihen.</b>											
<b>A. Rückzahlung und Verzinsung.</b>											
1. Rückzahlung:											
757,000	—	779,500	—	a. Anleihen von 1895 Fr. 36,317,000, 3%		—	803,000	—	—	803,000	—
208,000	—	215,000	—	b. Anleihen von 1900 Fr. 17,994,000, 3½%		—	223,000	—	—	223,000	—
169,500	—	175,000	—	c. Anleihen von 1906 Fr. 19,181,500, 3½%		—	181,500	—	—	181,500	—
—	—	—	—	d. Anleihen von 1911 Fr. 30,000,000, 4%		—	196,500	—	—	196,500	—
2. Verzinsung:											
1,135,605	—	1,112,895	—	a. Anleihen von 1895 Fr. 36,317,000, 3%		—	1,089,510	—	—	1,089,510	—
644,595	—	637,315	—	b. Anleihen von 1900 Fr. 17,994,000, 3½%		—	629,270	—	—	629,270	—
680,443	75	674,415	—	c. Anleihen von 1906 Fr. 19,181,500, 3½%		—	668,176	—	—	668,176	—
1,200,000	—	1,200,000	—	d. Anleihen von 1911 Fr. 30,000,000, 4%		—	1,200,000	—	—	1,200,000	—
637,500	—	637,500	—	e. Anleihen von 1914 Fr. 15,000,000, 4½%		—	637,500	—	—	637,500	—
712,500	—	712,500	—	f. Anleihen von 1915 Fr. 15,000,000, 4¾%		—	712,500	—	—	712,500	—
1,250,000	—	1,250,000	—	g. Anleihen von 1919 Fr. 25,000,000, 5%		—	1,250,000	—	—	1,250,000	—
300,000	—	600,000	—	h. Anleihen von 1920 Fr. 10,000,000, 6%		—	600,000	—	—	600,000	—
—	—	960,000	—	i. Kassaſcheine von 1920 Fr. 18,000,000, 6%		—	1,080,000	—	—	1,080,000	—
—	—	—	—	k. Kassaſcheine von 1921 Fr. 12,000,000, 6%		—	720,000	—	—	720,000	—
<b>7,695,143</b>	<b>75</b>	<b>8,954,125</b>	—			—	<b>9,990,956</b>	—	—	<b>9,990,956</b>	—
<b>B. Anleihenkosten.</b>											
18,236	03	22,500	—	1. Provisionen, Transportkosten und Agio		—	25,000	—	—	25,000	—
3,117	10	3,000	—	2. Druckkosten, Publikationskosten		—	4,000	—	—	4,000	—
30,000	—	30,000	—	3. Kosten des Anleiheus von 1914, Amortisation		—	30,000	—	—	30,000	—
46,000	—	46,000	—	4. Kosten des Anleiheus von 1915, Amortisation		—	46,000	—	—	46,000	—
30,000	—	23,317	—	(Kosten des Anleiheus von 1911, Amortisation.)		—	—	—	—	—	—
501,323	—	—	—	(Kosten des Anleiheus von 1920, Amortisation.)		—	—	—	—	—	—
<b>628,676</b>	<b>13</b>	<b>124,817</b>	—			—	<b>105,000</b>	—	—	<b>105,000</b>	—

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.		K o s t e n		E i n n a h m e n	
Fr.	Rt.	Fr.	Rt.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XI. Anleihen.</b>									
7,695,143	75	8,954,125	—	A. Rückzahlung und Verzinsung . . . . .	—	9,990,956	—	9,990,956	—
628,676	13	124,817	—	B. Anleihekosten . . . . .	—	105,000	—	105,000	—
<b>8,323,819</b>	<b>88</b>	<b>9,078,942</b>	—		—	<b>10,095,956</b>	—	<b>10,095,956</b>	—
<b>XII. Finanzwesen.</b>									
<b>A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänenverwaltung.</b>									
7,622	20	8,000	—	1. Befoldung des Sekretärs . . . . .	—	8,000	—	8,000	—
13,664	30	13,375	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	13,659	—	13,659	—
12,331	98	4,500	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	4,500	—	4,500	—
830	—	830	—	4. Mietzinse . . . . .	—	830	—	830	—
3,260	60	1,000	—	5. Rechtskosten . . . . .	—	1,000	—	1,000	—
<b>37,709</b>	<b>08</b>	<b>27,705</b>	—		—	<b>27,989</b>	—	<b>27,989</b>	—
<b>B. Kantonsbuchhalterei.</b>									
32,675	—	39,300	—	1. Befoldungen der Beamten . . . . .	—	32,800	—	32,800	—
60,890	50	63,900	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	63,900	—	63,900	—
12,899	50	3,000	—	3. Bureaukosten . . . . .	—	3,000	—	3,000	—
7,917	15	5,000	—	4. Druck- und Buchbinderkosten . . . . .	—	5,000	—	5,000	—
18,672	85	20,000	—	5. Kosten des Postverkehrs . . . . .	—	20,000	—	20,000	—
1,160	—	2,000	—	6. Mietzinse . . . . .	—	2,000	—	2,000	—
<b>134,215</b>	—	<b>133,200</b>	—		—	<b>126,700</b>	—	<b>126,700</b>	—
<b>C. Amtschaffnerien.</b>									
89,343	35	88,250	—	1. Befoldungen der Amtschaffner . . . . .	—	84,400	—	84,400	—
4,836	40	5,000	—	2. Bureaukosten . . . . .	—	5,000	—	5,000	—
3,080	—	3,080	—	3. Mietzinse . . . . .	—	3,080	—	3,080	—
<b>97,259</b>	<b>75</b>	<b>96,330</b>	—		—	<b>92,480</b>	—	<b>92,480</b>	—
<b>D. Hülfstaffe.</b>									
420,609	82	650,000	—	1. Beitrag des Staates . . . . .	—	650,000	—	650,000	—
—	—	—	—	2. Verwaltungskosten . . . . .	—	17,000	—	17,000	—
<b>420,609</b>	<b>82</b>	<b>650,000</b>	—		—	<b>667,000</b>	—	<b>667,000</b>	—
37,709	08	27,705	—	A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänenverwaltung . . . . .	—	27,989	—	27,989	—
134,215	—	133,200	—	B. Kantonsbuchhalterei . . . . .	—	126,700	—	126,700	—
97,259	75	96,330	—	C. Amtschaffnerien . . . . .	—	92,480	—	92,480	—
420,609	82	650,000	—	D. Hülfstaffe . . . . .	—	667,000	—	667,000	—
<b>689,793</b>	<b>65</b>	<b>907,235</b>	—		—	<b>914,169</b>	—	<b>914,169</b>	—

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.		Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung</b>									
<b>XIII. Landwirtschaft</b>									
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion.</b>									
8,500	—	8,500	—	1. Befoldungen der Beamten . . . . .	—	17,000	—	17,000	—
42,011	05	44,087	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	38,700	—	38,700	—
5,331	73	6,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	6,000	—	6,000	—
6,175	—	4,500	—	4. Kantonstierarzt :					
2,981	35	6,000	—	a. Befoldung . . . . .	4,500	9,000	—	4,500	—
1,295	—	1,295	—	b. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	4,500	—	4,500	—
				5. Mietzins . . . . .	—	1,295	—	1,295	—
<b>66,294</b>	<b>13</b>	<b>70,382</b>	—		<b>4,500</b>	<b>76,495</b>	—	<b>71,995</b>	—
<b>B. Landwirtschaft.</b>									
20,945	07	25,000	—	1. Förderung der Landwirtschaft :					
2,000	—	2,000	—	a. Förderungen im allgemeinen . . . . .	25,900	55,900	—	30,000	—
12,984	10	13,000	—	b. Förderung des Weinbaues :					
3,442	17	12,500	—	aa. Versuche mit amerikanischen Reben . . . . .	2,000	4,000	—	2,000	—
—	—	9,000	—	bb. Reblausbekämpfung . . . . .	2,500	15,500	—	13,000	—
				cc. Förderung des Weinbaues im allgem. . . . .	5,000	12,000	—	7,000	—
				c. Raikäfer-Prämien . . . . .	—	3,000	—	3,000	—
5,050	—	4,500	—	2. Landwirtschaftliche Meliorationen :					
4,300	—	3,750	—	a. Befoldung des Kulturtechnikers . . . . .	4,500	9,000	—	4,500	—
4,700	—	5,400	—	b. Befoldungen der Gehülften . . . . .	6,500	13,000	—	6,500	—
700	—	700	—	c. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	6,000	—	6,000	—
611,689	65	500,000	—	d. Mietzins . . . . .	—	700	—	700	—
10,000	—	10,000	—	e. Bodenverbesserungen . . . . .	—	500,000	—	500,000	—
93,000	—	60,000	—	aa. Amortisation von Notstandsarbeiten . . . . .	—	10,000	—	10,000	—
48,190	55	50,000	—	f. Bergweg-Anlagen . . . . .	—	100,000	—	100,000	—
139,946	80	140,000	—	3. Förderung der Pferdezucht . . . . .	700	50,700	—	50,000	—
33,000	—	33,000	—	4. Förderung der Rindviehzucht . . . . .	10,000	160,000	—	150,000	—
—	—	—	—	5. Förderung der Kleinviehzucht . . . . .	300	33,300	—	33,000	—
85,295	34	90,000	—	6. Prämienrückerstattungen . . . . .	11,000	11,000	—	—	—
60,427	25	124,000	—	7. Hagelversicherung . . . . .	87,500	175,000	—	87,500	—
10,680	90	7,680	—	8. Viehversicherung . . . . .	284,230	519,330	—	235,100	—
1,400	—	1,400	—	9. Kantonale Hufbeschlagschule :					
—	—	—	—	a. Kurse . . . . .	11,874	19,554	—	7,680	—
				b. Mietzins . . . . .	—	1,400	—	1,400	—
				10. Beitrag an die kant. Tierseuchenkasse . . . . .	—	82,000	—	82,000	—
<b>1,140,867</b>	<b>49</b>	<b>1,091,930</b>	—		<b>452,004</b>	<b>1,781,384</b>	—	<b>1,329,380</b>	—

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.		Roh.		Rein.	
Fr.	fl.	Fr.	fl.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XIII. Landwirtschaft.</b>									
<b>C. Landwirtschaftliche Schule.</b>									
1. Landwirtschaftliche Schule:									
48,359	52	53,925	—	a. Unterricht	3,000	55,550	—	52,550	—
1,979	81	2,000	—	b. Landwirtschaftliche Versuche	—	2,000	—	2,000	—
27,335	70	22,300	—	c. Verwaltung	11,700	35,000	—	23,300	—
35,319	10	29,450	—	d. Nahrung	80,050	109,500	—	29,450	—
33,986	75	20,000	—	e. Verpflegung	17,250	37,410	—	20,160	—
7,940	—	7,940	—	f. Mietzins	—	7,940	—	7,940	—
7,608	20	8,000	—	g. Arbeiten der Zöglinge	8,000	—	8,000	—	—
<b>147,312</b>	<b>68</b>	<b>127,615</b>	—	Betriebsergebnis	<b>120,000</b>	<b>247,400</b>	—	<b>127,400</b>	—
5,389	—	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
28,002	50	29,050	—	i. Kostgelder	28,900	—	28,900	—	—
375	—	2,500	—	k. Stipendien	—	2,500	—	2,500	—
24,295	84	26,065	—	l. Bundesbeitrag	26,000	—	26,000	—	—
<b>100,778</b>	<b>34</b>	<b>75,000</b>	—		<b>174,900</b>	<b>249,900</b>	—	<b>75,000</b>	—
68,000	14	20,000	—	2. Gutswirtschaft	109,350	89,350	20,000	—	—
<b>68,000</b>	<b>14</b>	<b>20,000</b>	—		<b>109,350</b>	<b>89,350</b>	<b>20,000</b>	—	—
100,778	34	75,000	—	1. Landwirtschaftliche Schule	174,900	249,900	—	75,000	—
68,000	14	20,000	—	2. Gutswirtschaft	109,350	89,350	20,000	—	—
3,080	50	2,500	—	3. Molkereibetrieb	32,000	29,500	2,500	—	—
<b>29,697</b>	<b>70</b>	<b>52,500</b>	—		<b>316,250</b>	<b>368,750</b>	—	<b>52,500</b>	—
<b>D. Molkereischule.</b>									
1. Molkereischule:									
54,445	48	51,700	—	a. Unterricht	—	52,100	—	52,100	—
—	—	500	—	b. Milchwirtschaftliche Versuche	—	500	—	500	—
10,427	55	10,020	—	c. Verwaltung	—	10,500	—	10,500	—
30,108	40	30,000	—	d. Nahrung	4,100	34,100	—	30,000	—
21,444	65	12,000	—	e. Verpflegung	900	16,570	—	15,670	—
3,460	—	3,460	—	f. Mietzins	—	3,460	—	3,460	—
<b>119,886</b>	<b>08</b>	<b>107,680</b>	—	Betriebsergebnis	<b>5,000</b>	<b>117,230</b>	—	<b>112,230</b>	—
8,068	70	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
21,600	—	20,500	—	h. Kostgelder	25,000	—	25,000	—	—
300	—	1,600	—	i. Stipendien	—	1,600	—	1,600	—
26,656	12	25,850	—	k. Bundesbeitrag	25,900	—	25,900	—	—
<b>63,861</b>	<b>26</b>	<b>62,930</b>	—		<b>55,900</b>	<b>118,830</b>	—	<b>62,930</b>	—



Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.			
				Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>XIII. Landwirtschaft.</b>							
<b>E. Landwirtschaftliche Winterschulen.</b>							
2. Landwirtschaftliche Winterschule Schwandmünzingen:							
80,208	09	71,500	—	—	75,250	—	75,250
559	90	1,000	—	—	1,000	—	1,000
31,897	89	30,636	—	—	34,365	—	34,365
54,904	17	48,400	—	48,965	93,200	—	44,235
41,004	40	27,000	—	6,735	36,000	—	29,265
12,500	—	12,500	—	—	12,500	—	12,500
5,280	—	6,000	—	5,000	—	5,000	—
<b>215,794</b>	<b>45</b>	<b>185,030</b>	—	<b>60,700</b>	<b>252,315</b>	—	<b>191,615</b>
10,173	70	—	—	—	—	—	—
60,460	—	64,600	—	64,600	—	64,600	—
640	—	6,460	—	—	6,460	—	6,460
36,719	92	33,700	—	36,475	—	36,475	—
<b>129,428</b>	<b>23</b>	<b>91,040</b>	—	<b>161,775</b>	<b>258,775</b>	—	<b>97,000</b>
35,589	79	17,000	—	99,500	82,500	17,000	—
<b>93,838</b>	<b>44</b>	<b>74,040</b>	—	<b>261,275</b>	<b>341,275</b>	—	<b>80,000</b>
3. Landwirtschaftliche Winterschule Langenthal:							
24,239	16	34,300	—	—	34,400	—	34,400
2,453	78	4,500	—	—	10,000	—	10,000
30,429	50	46,590	—	5,375	57,970	—	52,595
11,127	25	8,010	—	1,000	12,000	—	11,000
4,005	—	2,600	—	—	2,705	—	2,705
<b>72,254</b>	<b>69</b>	<b>96,000</b>	—	<b>6,375</b>	<b>117,075</b>	—	<b>110,700</b>
19,321	90	—	—	—	—	—	—
22,920	—	28,000	—	30,250	—	30,250	—
—	—	1,200	—	—	1,500	—	1,500
8,418	13	16,300	—	15,950	—	15,950	—
4,945	50	—	—	11,500	10,500	1,000	—
<b>65,183</b>	<b>96</b>	<b>52,900</b>	—	<b>64,075</b>	<b>129,075</b>	—	<b>65,000</b>
4. Landwirtschaftliche Winterschule Bruntrut:							
19,385	89	20,000	—	—	20,825	—	20,825
2,927	05	2,850	—	—	3,750	—	3,750
19,975	50	28,800	—	—	22,200	—	22,200
3,588	25	8,000	—	—	4,200	—	4,200
<b>45,876</b>	<b>69</b>	<b>59,650</b>	—	—	<b>50,975</b>	—	<b>50,975</b>
13,035	20	24,000	—	18,000	—	18,000	—
450	—	500	—	—	1,200	—	1,200
9,337	85	9,650	—	10,187	—	10,187	—
<b>23,953</b>	<b>64</b>	<b>26,500</b>	—	<b>28,187</b>	<b>52,175</b>	—	<b>23,988</b>

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.				Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.					Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>XIII. Landwirtschaft.</b>											
<b>E. Landwirtschaftliche Winterschulen.</b>											
38,013	35	52,468		1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütli . . .	70,925	123,325	—	52,400			
93,838	44	74,040		2. Landwirtschaftliche Winterschule Schwand- Münzingen . . . . .	261,275	341,275	—	80,000			
65,183	96	52,900		3. Landwirtschaftliche Winterschule Langenthal . . .	64,075	129,075	—	65,000			
23,953	64	26,500		4. Landwirtschaftliche Winterschule Bruntrut . . .	28,187	52,175	—	23,988			
<b>220,989</b>	<b>39</b>	<b>205,908</b>			<b>424,462</b>	<b>645,850</b>	<b>—</b>	<b>221,388</b>			
<b>F. Landwirtschaftliche Schule Brienz.</b>											
22,215	78	20,225		a. Unterricht . . . . .	—	24,050	—	24,050			
—	—	100		b. Landwirtschaftliche Versuche . . . . .	—	100	—	100			
14,380	83	10,000		c. Verwaltung . . . . .	—	10,000	—	10,000			
20,129	17	16,400		d. Nahrung . . . . .	16,700	33,100	—	16,400			
10,014	36	5,575		e. Verpflegung . . . . .	1,900	6,700	—	4,800			
3,000	—	3,000		f. Mietzins . . . . .	—	3,000	—	3,000			
—	—	—		g. Aufspinnenkurs . . . . .	1,300	1,300	—	—			
<b>69,740</b>	<b>14</b>	<b>55,300</b>			<b>19,900</b>	<b>78,250</b>	<b>—</b>	<b>58,350</b>			
48,138	35	—		h. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—			
17,200	—	14,000		i. Kostgelder . . . . .	12,000	—	12,000	—			
450	—	1,000		k. Stipendien . . . . .	—	1,000	—	1,000			
8,160	67	9,400		l. Bundesbeitrag . . . . .	11,150	—	11,150	—			
3,415	65	—		m. Molkerei . . . . .	47,900	48,700	—	800			
<b>96,383</b>	<b>47</b>	<b>32,900</b>			<b>90,950</b>	<b>127,950</b>	<b>—</b>	<b>37,000</b>			
<b>G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Deschberg.</b>											
7,023	28	33,000		a. Unterricht . . . . .	—	28,250	—	28,250			
—	—	1,000		b. Versuche . . . . .	—	200	—	200			
1,737	22	7,000		c. Verwaltung . . . . .	—	7,000	—	7,000			
3,827	40	32,000		d. Nahrung . . . . .	4,500	24,650	—	20,150			
3,782	75	9,000		e. Verpflegung . . . . .	—	5,400	—	5,400			
—	—	1,000		f. Mietzins . . . . .	3,200	6,500	—	3,300			
<b>16,370</b>	<b>65</b>	<b>83,000</b>			<b>7,700</b>	<b>72,000</b>	<b>—</b>	<b>64,300</b>			
20,025	30	—		g. Inventarveränderung . . . . .	—	—	—	—			
6,400	—	20,000		h. Kostgelder . . . . .	20,000	—	20,000	—			
—	—	2,000		i. Stipendien . . . . .	—	2,000	—	2,000			
—	—	16,000		k. Bundesbeitrag . . . . .	14,000	—	14,000	—			
442	—	—		l. Schulgarten . . . . .	—	2,700	—	2,700			
<b>30,437</b>	<b>95</b>	<b>49,000</b>			<b>41,700</b>	<b>76,700</b>	<b>—</b>	<b>35,000</b>			

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.				Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				<b>Laufende Verwaltung.</b>							
				<b>XIII. Landwirtschaft.</b>							
				<b>H. Hauswirtschaftliche Schulen.</b>							
				1. Schwand-Münzingen.							
18,841	53	19,750	—	a. Unterricht . . . . .	—	21,150	—	—	—	21,150	—
2,223	70	2,200	—	b. Verwaltung . . . . .	—	2,200	—	—	—	2,200	—
24,689	10	22,400	—	c. Nahrung . . . . .	—	23,250	—	—	—	23,250	—
7,700	—	8,350	—	d. Verpflegung . . . . .	—	7,500	—	—	—	7,500	—
5,000	—	5,000	—	e. Mietzins . . . . .	—	5,000	—	—	—	5,000	—
500	—	500	—	f. Arbeiten der Schülerinnen . . . . .	500	—	500	—	—	—	—
<b>57,954</b>	<b>33</b>	<b>50,270</b>	—	Betriebsergebnis	<b>500</b>	<b>59,100</b>	—	—	—	<b>58,600</b>	—
24,850	—	28,200	—	g. Kostgelber . . . . .	28,200	—	28,200	—	—	—	—
100	—	2,820	—	h. Stipendien . . . . .	—	2,820	—	—	—	2,820	—
5,228	—	9,900	—	i. Bundesbeitrag . . . . .	8,320	—	8,320	—	—	—	—
<b>27,976</b>	<b>33</b>	<b>21,920</b>	—		<b>37,020</b>	<b>61,920</b>	—	—	—	<b>24,900</b>	—
				2. Brienz.							
11,399	44	11,100	—	a. Unterricht . . . . .	—	11,900	—	—	—	11,900	—
4,683	80	5,200	—	b. Verwaltung . . . . .	—	4,700	—	—	—	4,700	—
10,700	—	10,750	—	c. Nahrung . . . . .	—	8,700	—	—	—	8,700	—
5,000	—	4,500	—	d. Verpflegung . . . . .	—	4,500	—	—	—	4,500	—
3,500	—	3,500	—	e. Mietzins . . . . .	—	3,500	—	—	—	3,500	—
150	—	150	—	f. Arbeiten der Schülerinnen . . . . .	150	—	150	—	—	—	—
<b>35,133</b>	<b>24</b>	<b>34,900</b>	—	Betriebsergebnis	<b>150</b>	<b>33,300</b>	—	—	—	<b>33,150</b>	—
11,250	—	10,800	—	g. Kostgelber . . . . .	9,000	—	9,000	—	—	—	—
450	—	1,100	—	h. Stipendien . . . . .	—	500	—	—	—	500	—
5,757	—	6,200	—	i. Bundesbeitrag . . . . .	6,050	—	6,050	—	—	—	—
<b>18,576</b>	<b>24</b>	<b>19,000</b>	—		<b>15,200</b>	<b>33,800</b>	—	—	—	<b>18,600</b>	—
27,976	33	21,920	—	1. Schwand-Münzingen . . . . .	37,020	61,920	—	—	—	24,900	—
18,576	24	19,000	—	2. Brienz . . . . .	15,200	33,800	—	—	—	18,600	—
<b>46,552</b>	<b>57</b>	<b>40,920</b>	—		<b>52,220</b>	<b>95,720</b>	—	—	—	<b>43,500</b>	—
				<b>J. Fleischschau.</b>							
1,445	70	10,000	—	1. Instruktionsturse . . . . .	9,600	19,600	—	—	—	10,000	—
3,296	25	2,500	—	2. Verschiedene Kosten . . . . .	—	2,500	—	—	—	2,500	—
<b>4,741</b>	<b>95</b>	<b>12,500</b>	—		<b>9,600</b>	<b>22,100</b>	—	—	—	<b>12,500</b>	—
66,294	13	70,382	—	A. Verwaltungskosten der Direktion . . . . .	4,500	76,495	—	—	—	71,995	—
1,140,867	49	1,091,930	—	B. Landwirtschaft . . . . .	452,004	1,781,384	—	—	—	1,329,380	—
29,697	70	52,500	—	C. Landwirtschaftliche Schule . . . . .	316,250	368,750	—	—	—	52,500	—
48,622	29	60,930	—	D. Molkereischule . . . . .	375,900	436,830	—	—	—	60,930	—
220,989	39	205,908	—	E. Landwirtschaftliche Winterschulen . . . . .	424,462	645,850	—	—	—	221,388	—
96,383	47	32,900	—	F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz . . . . .	90,950	127,950	—	—	—	37,000	—
30,437	95	49,000	—	G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Deschberg . . . . .	41,700	76,700	—	—	—	35,000	—
46,552	57	40,920	—	H. Hauswirtschaftliche Schulen . . . . .	52,220	95,720	—	—	—	43,500	—
4,741	95	12,500	—	J. Fleischschau . . . . .	9,600	22,100	—	—	—	12,500	—
<b>1,684,586</b>	<b>94</b>	<b>1,616,970</b>	—		<b>1,767,586</b>	<b>3,631,779</b>	—	—	—	<b>1,864,193</b>	—

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.				K a s h .		R e i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>XIV. Forstwesen.</b>											
<b>A. Verwaltungskosten der zentralen Forst- Verwaltung.</b>											
12,950	—	13,100	—	1. Besoldungen der Beamten . . . . .		2,400	16,000	—	13,600		
21,683	30	21,600	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .		—	18,750	—	18,750		
11,497	80	9,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . . .		—	9,000	—	9,000		
1,360	—	1,360	—	4. Mietzins . . . . .		185	1,545	—	1,360		
<b>47,491</b>	<b>10</b>	<b>45,010</b>	—			<b>2,585</b>	<b>45,295</b>	—	<b>42,710</b>		
<b>B. Forstpolizei.</b>											
1. Forstmeister:											
19,050	—	19,950	—	a. Besoldungen der Forstmeister . . . . .		8,550	28,500	—	19,950		
2,900	—	1,700	—	b. Bureaukosten . . . . .		—	1,700	—	1,700		
7,184	70	7,000	—	c. Reisekosten . . . . .		1,700	8,700	—	7,000		
625	—	625	—	d. Mietzins . . . . .		—	625	—	625		
102,441	89	109,988	—	2. Kreisoberförster:		45,825	152,750	—	106,925		
11,709	25	8,500	—	a. Besoldungen der Kreisoberförster . . . . .		—	11,000	—	11,000		
29,936	38	28,000	—	b. Bureaukosten . . . . .		7,000	35,000	—	28,000		
6,441	65	7,000	—	c. Reisekosten . . . . .		—	8,000	—	8,000		
63,809	90	60,000	—	d. Mietzins . . . . .		12,000	77,000	—	65,000		
75,264	60	76,400	—	3. Unterförster und Waldbauaufseher . . . . .		76,462	—	76,462	—		
5,558	40	5,500	—	4. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster . . . . .		—	6,000	—	6,000		
<b>174,392</b>	<b>57</b>	<b>171,863</b>	—	5. Unfallversicherung . . . . .		<b>151,537</b>	<b>329,275</b>	—	<b>177,738</b>		
<b>C. Förderung des Forstwesens.</b>											
8,178	75	10,000	—	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und För- derung des Forstwesens im allgemeinen . . . . .		—	10,000	—	10,000		
50,000	—	50,000	—	2. Verbauungen von Wildbächen, Bodenver- besserungen und Aufforstungen . . . . .		—	50,000	—	50,000		
<b>58,178</b>	<b>75</b>	<b>60,000</b>	—			—	<b>60,000</b>	—	<b>60,000</b>		
<b>D. Schutz von Naturdenkmälern und Alpen- pflanzen.</b>											
—	—	1,000	—	1. Beiträge . . . . .		—	1,000	—	1,000		
—	—	1,000	—			—	1,000	—	1,000		
47,491	10	45,060	—	<b>A. Verwaltungskosten . . . . .</b>		<b>2,585</b>	<b>45,295</b>	—	<b>42,710</b>		
174,392	57	171,863	—	<b>B. Forstpolizei . . . . .</b>		<b>151,537</b>	<b>329,275</b>	—	<b>177,738</b>		
58,178	75	60,000	—	<b>C. Förderung des Forstwesens . . . . .</b>		—	<b>60,000</b>	—	<b>60,000</b>		
—	—	1,000	—	<b>D. Schutz von Naturdenkmälern und Alpen- pflanzen . . . . .</b>		—	<b>1,000</b>	—	<b>1,000</b>		
<b>280,062</b>	<b>42</b>	<b>277,923</b>	—			<b>154,122</b>	<b>435,570</b>	—	<b>281,448</b>		

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.				Roh.		Rein.	
Fr.	St.	Fr.	St.			Fr.	St.	Fr.	St.	Fr.	St.
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>XV. Staatswaldungen.</b>											
<b>A. Haupt- und Zwischennutzungen.</b>											
1,442,981	—	1,367,000	—	1. Hauptnutzungen . . . . .		1,465,870	—	1,465,870	—		
282,608	—	247,800	—	2. Zwischennutzungen . . . . .		272,000	—	272,000	—		
<b>1,725,589</b>	<b>—</b>	<b>1,614,800</b>	<b>—</b>			<b>1,737,870</b>	<b>—</b>	<b>1,737,870</b>	<b>—</b>		
<b>B. Nebennutzungen.</b>											
1,341	20	500	—	1. Stocklosungen . . . . .		500	—	500	—		
1,356	50	1,200	—	2. Grubenlosungen, Torf . . . . .		1,200	—	1,200	—		
48,773	72	50,000	—	3. Weid- und Lehenzinsen, Gras- und Lischenraub		50,000	—	50,000	—		
<b>51,471</b>	<b>42</b>	<b>51,700</b>	<b>—</b>			<b>51,700</b>	<b>—</b>	<b>51,700</b>	<b>—</b>		
<b>C. Wirtschaftskosten.</b>											
39,947	19	50,000	—	1. Waldbkulturen . . . . .		90,000	140,000	—	50,000		
75,000	—	100,000	—	2. Wegenanlagen . . . . .		—	100,000	—	100,000		
66,041	25	68,000	—	3. Hütflöhne (Bannwartenlöhne) . . . . .		8,000	78,000	—	70,000		
321,770	—	280,800	—	4. Küstflöhne . . . . .		—	280,000	—	280,000		
1,981	90	2,000	—	5. Marchungen, Vermessungen . . . . .		—	2,000	—	2,000		
8,515	08	7,000	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten . . . . .		—	7,000	—	7,000		
11	40	2,000	—	7. Rechtskosten . . . . .		—	2,000	—	2,000		
7,333	—	10,000	—	8. Verbauungen von Bachläufen und Rutsch-		—	10,000	—	10,000		
				galden . . . . .		—	18,000	—	18,000		
25,801	35	18,000	—	9. Gebäudereparaturen . . . . .		—	18,000	—	18,000		
<b>546,401</b>	<b>17</b>	<b>537,800</b>	<b>—</b>			<b>98,000</b>	<b>637,000</b>	<b>—</b>	<b>539,000</b>		
<b>D. Beschwerden.</b>											
40,207	57	60,000	—	1. Staatssteuern . . . . .		—	70,000	—	70,000		
99,841	89	100,000	—	2. Gemeindesteuern . . . . .		—	200,000	—	200,000		
—	—	2,000	—	3. Schwellenmaterial . . . . .		—	2,000	—	2,000		
<b>140,049</b>	<b>46</b>	<b>162,000</b>	<b>—</b>			<b>—</b>	<b>272,000</b>	<b>—</b>	<b>272,000</b>		

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.		R o h · Einnahmen. Ausgaben.		R e i n · Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	fl.	Fr.	fl.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XV. Staatswaldungen.</b>									
<b>E. Verwaltungskosten.</b>									
75,264	60	76,400	—	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster . . . . .	—	76,462	—	76,462	—
8,610	10	8,600	—	2. Unfallversicherung. . . . .	—	9,000	—	9,000	—
<b>83,874</b>	<b>70</b>	<b>85,000</b>	—		—	<b>85,462</b>	—	<b>85,462</b>	—
-----									
1,725,589	—	1,614,800	—	A. Haupt- und Zwischennutzungen . . . . .	1,737,870	—	1,737,870	—	—
51,471	42	51,700	—	B. Nebennutzungen . . . . .	51,700	—	51,700	—	—
546,401	17	537,800	—	C. Wirtschaftskosten . . . . .	98,000	637,000	—	539,000	—
140,049	46	162,000	—	D. Beschwerden . . . . .	—	272,000	—	272,000	—
83,874	70	85,000	—	E. Verwaltungskosten . . . . .	—	85,462	—	85,462	—
<b>1,006,735</b>	<b>09</b>	<b>881,700</b>	—		<b>1,887,570</b>	<b>994,462</b>	<b>893,108</b>	—	—
-----									
<b>XVI. Domänen.</b>									
<b>A. Ertrag.</b>									
388,342	50	433,855	—	1. Pachtzinse von Civildomänen . . . . .	473,366	5,449	467,917	—	—
18,185	85	14,500	—	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen . . . . .	18,000	—	18,000	—	—
9,335	—	9,335	—	3. Mietzinse von Kirchengebäuden . . . . .	9,335	—	9,335	—	—
1,037,550	—	1,045,410	—	4. Mietzinse von Amtsgebäuden . . . . .	1,053,810	—	1,053,810	—	—
151,050	—	151,050	—	5. Mietzinse von Militärgebäuden . . . . .	151,050	—	151,050	—	—
668	40	500	—	6. Erlös von Produkten . . . . .	2,000	1,500	500	—	—
7,040	20	100	—	7. Verschiedene Einnahmen. . . . .	100	—	100	—	—
<b>1,612,171</b>	<b>95</b>	<b>1,654,750</b>	—		<b>1,707,661</b>	<b>6,949</b>	<b>1,700,712</b>	—	—

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.			
				Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>XVI. Domänen.</b>							
<b>B. Wirtschaftskosten.</b>							
1,491	93	10,000	—	—	10,000	—	10,000
68	40	500	—	—	500	—	500
774	25	500	—	—	500	—	500
2,424	15	2,000	—	—	2,000	—	2,000
87,833	91	72,000	—	—	92,000	—	92,000
<b>92,592</b>	<b>64</b>	<b>85,000</b>	—	—	<b>105,000</b>	—	<b>105,000</b>
<b>C. Beschwerden.</b>							
36,088	70	60,000	—	—	60,000	—	60,000
53,121	22	47,250	—	15,000	70,000	—	55,000
871	75	5,000	—	11,000	12,000	—	1,000
<b>90,081</b>	<b>67</b>	<b>112,250</b>	—	<b>26,000</b>	<b>142,000</b>	—	<b>116,000</b>
<b>A. Ertrag</b>							
1,612,171	95	1,654,750	—	1,707,661	6,949	1,700,712	—
92,592	64	85,000	—	—	105,000	—	105,000
90,081	67	112,250	—	26,000	142,000	—	116,000
<b>1,429,497</b>	<b>64</b>	<b>1,457,500</b>	—	<b>1,733,661</b>	<b>253,949</b>	<b>1,479,712</b>	—

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.		Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XVII. Domänenkasse.</b>									
13,542	45	12,000	—	A. Zinse von Guthaben . . . . .	12,000	—	12,000	—	—
203,898	59	200,000	—	B. Zinse für Kaufschulden . . . . .	—	260,000	—	260,000	—
<b>190,356</b>	<b>14</b>	<b>188,000</b>	—		<b>12,000</b>	<b>260,000</b>	—	—	<b>248,000</b>
<b>XVIII. Hypothekarkasse.</b>									
<b>A. Rohertrag.</b>									
16,630,321	10	17,082,750	—	1. Zinse von Hypothekar-Darlehn . . . . .	17,742,500	—	17,742,500	—	—
728,519	75	735,000	—	2. Zinse von Darlehn an Gemeinden . . . . .	719,250	—	719,250	—	—
297,378	80	261,000	—	3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen . . . . .	275,000	—	275,000	—	—
233,915	41	45,000	—	4. Zinse von Korrespondenten . . . . .	720,000	120,000	600,000	—	—
132,502	25	65,000	—	5. Provisionen . . . . .	155,000	35,000	120,000	—	—
20,547	58	20,000	—	6. Mietzins vom Anstaltsgebäude . . . . .	33,000	13,000	20,000	—	—
1,307,305	—	1,292,300	—	7 <sup>a</sup> . Zins d. Anleihe v. 1897, Fr. 42,425,500, 3 %	—	1,272,765	—	1,272,765	—
1,004,648	95	997,480	—	7 <sup>b</sup> . Zins des Anleihe v. 1905, Fr. 28,218,000, 3 1/2 %	—	987,630	—	987,630	—
659,143	40	652,370	—	7 <sup>c</sup> . Zins des Anleihe v. 1913, Fr. 14,229,000, 4 1/2 %	—	640,305	—	640,305	—
950,000	—	950,000	—	7 <sup>d</sup> . Zins des Anleihe v. 1915, Fr. 20,000,000, 4 3/4 %	—	950,000	—	950,000	—
14,869	40	16,900	—	8. Kosten d. Einlösung d. Coupons u. Obligationen	—	17,000	—	17,000	—
87,000	—	55,000	—	9. Amortisation der Anleihekosten	—	55,000	—	55,000	—
6,521,673	75	6,700,000	—	10. Zinse der Depots auf Kassascheine . . . . .	—	7,772,500	—	7,772,500	—
1,633,019	73	1,759,000	—	11. Zinse der Depots in Konto-Korrent . . . . .	225,000	2,300,000	—	2,075,000	—
1,842,750	77	2,015,000	—	12. Zinse der Spareinlagen . . . . .	—	2,038,400	—	2,038,400	—
1,500,000	—	1,200,000	—	13. Zins des Stammkapitals . . . . .	—	1,500,000	—	1,500,000	—
72,800	—	82,000	—	14. Verzinsung des Reservefonds . . . . .	—	115,000	—	115,000	—
1,093,837	71	1,108,700	—	15. Vermögenssteuer an den Staat . . . . .	—	1,141,150	—	1,141,150	—
157,200	—	150,000	—	16. Einlage in den Reservefonds . . . . .	—	150,000	—	150,000	—
50,000	—	50,000	—	17. Zuweisung an den Hilfsfonds . . . . .	—	—	—	—	—
150,000	—	60,000	—	18. Beitrag an die Oberländische Hilfskasse, Amortisation . . . . .	—	50,000	—	50,000	—
8,319	20	10,000	—	19. Möblierungskosten, Amortisation . . . . .	—	10,000	—	10,000	—
297,435	30	50,000	—	20. Wertchriften, Amortisation . . . . .	—	10,000	—	10,000	—
<b>693,182</b>	<b>02</b>	<b>1,060,000</b>	—		<b>19,869,750</b>	<b>19,177,750</b>	<b>692,000</b>	—	—
<b>B. Verwaltungskosten.</b>									
20,355	15	18,000	—	1. Tagelöhner der Verwaltungsbehörden . . . . .	—	25,000	—	25,000	—
375,430	45	390,000	—	2. Besoldungen der Beamten und Angestellten	—	400,000	—	400,000	—
20,000	—	27,000	—	3. Beitrag an die Hilfskasse . . . . .	—	37,000	—	37,000	—
68,157	48	20,000	—	4. Mietzins . . . . .	—	20,000	—	20,000	—
7,104	25	70,000	—	5. Bureaukosten . . . . .	30,000	95,000	—	65,000	—
—	—	5,000	—	6. Rechts- und Betreibungskosten . . . . .	12,000	7,000	5,000	—	—
<b>476,838</b>	<b>83</b>	<b>520,000</b>	—		<b>42,000</b>	<b>584,000</b>	—	—	<b>542,000</b>

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.			
				Roh.		Rein.	
Fr.	N.	Fr.	N.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>XVIII. Hypothekarkasse.</b>							
				<b>C. Zins des Stammkapitals . . . . .</b>			
1,500,000	—	1,200,000	—	1,500,000	—	1,500,000	—
1,500,000	—	1,200,000	—	1,500,000	—	1,500,000	—
				<b>A. Rohertrag . . . . .</b>			
693,182	02	1,060,000	—	19,869,750	19,177,750	692,000	—
476,838	83	520,000	—	42,000	584,000	—	542,000
1,500,000	—	1,200,000	—	1,500,000	—	1,500,000	—
1,716,343	19	1,740,000	—	21,411,750	19,761,750	1,650,000	—
<b>XIX. Kantonalbank.</b>							
				<b>A. Betriebsertrag.</b>			
3,682,064	62	3,600,000	—	3,700,000	—	3,700,000	—
357,420	30	338,085	—				
—	—	1,915	—				
4,672,141	08	3,600,000	—				
2,455,599	68	2,000,000	—				
383,215	63	460,000	—				
287,779	84		—				
3,086,120	60	2,500,000	—				
270,015	—	—	—				
701,076	60	—	—				
3,875,451	45	3,800,000	—				
2,388,755	96	2,100,000	—	23,700,000	21,300,000	2,400,000	—
				<b>B. Ertragsverwendung.</b>			
250,000	—	—	—	—	—	—	—
88,755	36	—	—	—	—	—	—
100,000	—	—	—	—	—	—	—
438,755	96	—	—	—	—	—	—
2,388,755	96	2,100,000	—	23,700,000	21,300,000	2,400,000	—
438,755	96	—	—	—	—	—	—
1,950,000	—	2,100,000	—	23,700,000	21,300,000	2,400,000	—

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.		Roh-		Rein-			
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
				<b>Laufende Verwaltung.</b>							
				<b>XX. Staatskasse.</b>							
				<b>A. Zinse von Guthaben.</b>							
				1. Zinse von Gelddanlagen:							
124,557	14	131,400	—	a. Obligationen . . . . .	630,000	—	630,000	—			
1,680,083	65	1,648,000	—	b. Aktien . . . . .	1,596,000	—	1,596,000	—			
219,918	88	163,750	—	2. Zinse von Vorschüssen:							
835,742	—	410,000	—	a. Spezialverwaltungen . . . . .	304,500	50,000	254,500	—			
13,040	11	5,000	—	b. Öffentliche Unternehmen . . . . .	442,500	—	442,500	—			
3,025	41	—	—	3. Zinse von verschiedenen Guthaben und Ver-							
				spätungszinse . . . . .	5,000	—	5,000	—			
				4. Verschiedene Einnahmen . . . . .	—	—	—	—			
<b>2,876,367</b>	<b>19</b>	<b>2,358,150</b>	—		<b>2,978,000</b>	<b>50,000</b>	<b>2,928,000</b>	—			
				<b>B. Zinse für Schulden.</b>							
				1. Zinse für Depots:							
1,591,877	80	800,000	—	a. Spezialverwaltungen . . . . .	—	1,500,000	—	1,500,000			
18,853	63	20,000	—	b. Gerichtliche Geldhinterlagen . . . . .	—	20,000	—	20,000			
147	05	500	—	c. Administrative Geldhinterlagen . . . . .	—	500	—	500			
37,610	04	—	—	d. Spezialfonds . . . . .	—	—	—	—			
13,465	39	7,000	—	e. Verschiedene Depots . . . . .	—	7,000	—	7,000			
23,289	29	8,000	—	2. Sconti für Barzahlungen . . . . .	—	8,000	—	8,000			
<b>1,610,023</b>	<b>12</b>	<b>835,500</b>	—		—	<b>1,535,500</b>	—	<b>1,535,500</b>			
				<b>A. Zinse von Guthaben . . . . .</b>							
<b>2,876,367</b>	<b>19</b>	<b>2,358,150</b>	—	<b>B. Zinse für Schulden . . . . .</b>							
<b>1,610,023</b>	<b>12</b>	<b>835,500</b>	—		<b>2,978,000</b>	<b>50,000</b>	<b>2,928,000</b>	—			
<b>1,266,344</b>	<b>07</b>	<b>1,522,650</b>	—		<b>2,978,000</b>	<b>1,585,500</b>	<b>1,392,500</b>	—			

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.			
				Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>XXI. Bußen und Konfiskationen.</b>							
<b>A. Bußen.</b>							
346,392	40	133,000	—	133,000	—	133,000	—
11,449	65	30,000	—	—	30,000	—	30,000
3,189	95	6,500	—	—	6,500	—	6,500
5,259	40	500	—	500	—	500	—
1,839	12	1,000	—	1,000	—	1,000	—
<b>338,851</b>	<b>32</b>	<b>98,000</b>	—	<b>134,500</b>	<b>36,500</b>	<b>98,000</b>	—
<b>B. Bußenverwendung.</b>							
10,335	10	5,000	—	—	5,000	—	5,000
1,545	90	3,000	—	—	3,000	—	3,000
40,000	—	40,000	—	—	40,000	—	40,000
17,000	—	—	—	—	—	—	—
64,587	70	23,000	—	—	23,000	—	23,000
64,587	70	23,000	—	—	23,000	—	23,000
40,077	12	4,000	—	—	4,000	—	4,000
106,718	80	—	—	—	—	—	—
<b>338,852</b>	<b>32</b>	<b>98,000</b>	—	—	<b>98,000</b>	—	<b>98,000</b>
<b>C. Ersatz und Konfiskationen.</b>							
5,465	40	3,000	—	3,000	—	3,000	—
3,871	—	100	—	100	—	100	—
<b>9,336</b>	<b>40</b>	<b>3,100</b>	—	<b>3,100</b>	—	<b>3,100</b>	—
338,851	32	98,000	—	134,500	36,500	98,000	—
338,852	32	98,000	—	—	98,000	—	98,000
9,336	40	3,100	—	3,100	—	3,100	—
<b>9,335</b>	<b>40</b>	<b>3,100</b>	—	<b>137,600</b>	<b>134,500</b>	<b>3,100</b>	—

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.		Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.</b>									
<b>A. Jagd.</b>									
129,837	15	120,000	—	1. Jagdpatentgebühren . . . . .	200,000	—	200,000	—	
48,704	60	52,000	—	2. Wildverwertung, Hundetagen, Verspätungs- gebühren . . . . .	1,000	—	1,000	—	
511	—	2,500	—	3. Jagdaufsichtszuschläge und Verwendung . . . . .	20,000	—	20,000	—	
25,690	—	21,000	—	4. Aufsichts- und Hutkosten für die Bannbezirke und das offene Jagdgebiet . . . . .	—	80,000	—	80,000	
9,068	33	7,500	—	5. Hebung der Jagd und Förderung des Vogel- schutzes . . . . .	—	2,000	—	2,000	
			—	6. Gemeindeanteile . . . . .	—	59,600	—	59,600	
			—	7. Vergütung der Eidgenossenschaft . . . . .	10,000	—	10,000	—	
<b>63,999</b>	<b>88</b>	<b>52,000</b>	—		<b>231,000</b>	<b>140,600</b>	<b>90,400</b>	—	
<b>B. Fischerei.</b>									
26,752	70	26,000	—	1. Fischezuzinse und Patentgebühren . . . . .	26,000	—	26,000	—	
23,759	30	23,650	—	2. Aufsichts- und Bezugskosten . . . . .	5,500	30,000	—	24,500	
973	40	1,500	—	3. Hebung der Fischzucht . . . . .	—	1,500	—	1,500	
14,804	—	13,000	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft . . . . .	13,000	—	13,000	—	
2,352	70	1,500	—	5. Fischzuchtanstalt . . . . .	3,500	2,000	1,500	—	
168	85	300	—	6. Rechtskosten . . . . .	—	500	—	500	
<b>19,007</b>	<b>85</b>	<b>15,050</b>	—		<b>48,000</b>	<b>34,000</b>	<b>14,000</b>	—	
<b>C. Bergbau.</b>									
1,800	—	2,400	—	1. Befoldung des Minen=Inspektors . . . . .	—	2,400	—	2,400	
2,500	—	3,000	—	2. Eisenerzgebühren . . . . .	3,000	—	3,000	—	
13,940	61	10,000	—	3. Konzessionsgebühren für Steinbrüche, Kohlen und Schieferausbeutungen zc. . . . .	15,000	5,000	10,000	—	
19	50	500	—	4. Hebung des Bergbaues . . . . .	—	500	—	500	
<b>14,621</b>	<b>11</b>	<b>10,100</b>	—		<b>18,000</b>	<b>7,900</b>	<b>10,100</b>	—	
63,999	88	52,000	—	<b>A. Jagd . . . . .</b>	231,000	140,600	90,400	—	
19,007	85	15,050	—	<b>B. Fischerei . . . . .</b>	48,000	34,000	14,000	—	
14,621	11	10,100	—	<b>C. Bergbau . . . . .</b>	18,000	7,900	10,100	—	
<b>97,628</b>	<b>84</b>	<b>77,150</b>	—		<b>297,000</b>	<b>182,500</b>	<b>114,500</b>	—	

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.				K o s t e n		E i n n a h m e n	
Fr.	Nr.	Fr.	Nr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>XXIII. Salzhandlung.</b>											
<b>A. Salzverkauf.</b>											
292,155	54	—	—	1. Salzvorräte auf 1. Jänner . . . . .	2,500,000	1,750,000	750,000	—			
735,343	80	700,000	—	2. Kochsalz . . . . .	7,680	5,580	2,100	—			
1,189	25	1,700	—	3. Tafelsalz . . . . .	3,300	1,960	1,400	—			
10	90	1,150	—	4. Meersalz . . . . .	131,250	103,120	28,130	—			
32,745	95	25,000	—	5. Gewerbesalz . . . . .	700	600	100	—			
1,311	80	120	—	6. Vergoldersalz . . . . .	6,000	3,800	2,200	—			
66	25	1,700	—	7. Tafelsalz „Gréfil“ . . . . .	2,500	1,830	670	—			
56	60	400	—	8. Pfannensteinsalz . . . . .	—	—	—	—			
297,821	20	—	—	9. Salzvorräte auf 31. Dezember . . . . .	—	—	—	—			
<b>776,257</b>	<b>71</b>	<b>730,070</b>	—		<b>2,651,430</b>	<b>1,866,830</b>	<b>784,600</b>	—			
<b>B. Betriebskosten.</b>											
20,000	—	20,000	—	1. Zins des Betriebskapitals . . . . .	—	24,000	—	24,000			
119,422	53	115,000	—	2. Transportkosten . . . . .	—	121,000	—	121,000			
186,554	80	175,000	—	3. Auswägerlöhne . . . . .	—	249,000	—	249,000			
19,346	15	15,000	—	4. Magazinlöhne . . . . .	—	19,000	—	19,000			
22,556	41	22,000	—	5. Vergütungen für Barzahlung . . . . .	—	—	—	—			
5,124	96	8,000	—	6. Verschiedene Betriebskosten . . . . .	—	6,000	—	6,000			
1,033	52	100	—	7. Verschiedene Einnahmen . . . . .	100	—	100	—			
<b>371,971</b>	<b>33</b>	<b>354,900</b>	—		<b>100</b>	<b>419,000</b>	—	<b>418,900</b>			
<b>C. Verwaltungskosten.</b>											
19,062	50	17,800	—	1. Befoldungen der Beamten . . . . .	—	17,800	—	17,800			
3,816	44	3,500	—	2. Bureaukosten . . . . .	—	3,500	—	3,500			
7,450	—	7,950	—	3. Mietzinse . . . . .	—	7,750	—	7,750			
346	10	—	—	4. Unfallversicherung . . . . .	—	400	—	400			
<b>30,675</b>	<b>04</b>	<b>29,250</b>	—		—	<b>29,450</b>	—	<b>29,450</b>			
776,257	71	730,070	—	<b>A. Salzverkauf . . . . .</b>	<b>2,651,430</b>	<b>1,866,830</b>	<b>784,600</b>	—			
371,971	33	354,900	—	<b>B. Betriebskosten . . . . .</b>	<b>100</b>	<b>419,000</b>	—	<b>418,900</b>			
30,675	04	29,250	—	<b>C. Verwaltungskosten . . . . .</b>	—	<b>29,450</b>	—	<b>29,450</b>			
<b>373,611</b>	<b>34</b>	<b>345,920</b>	—		<b>2,651,530</b>	<b>2,315,280</b>	<b>336,250</b>	—			

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.		Roh.		Rein.			
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
				<b>Laufende Verwaltung.</b>							
				<b>XXIV. Stempel-Steuer.</b>							
				<b>A. Stempelverkauf.</b>							
97,654	95	80,000	—	1. Stempelpapier . . . . .	80,000	—	80,000	—			
724,139	85	500,000	—	2. Stempelmarken . . . . .	400,000	—	400,000	—			
59,859	—	40,000	—	3. Spielfarten-Stempel . . . . .	50,000	—	50,000	—			
766,166	35	500,000	—	4. Anteil an den eidg. Stempelgebühren . . . . .	600,000	—	600,000	—			
<b>1,647,820</b>	<b>15</b>	<b>1,120,000</b>	—		<b>1,130,000</b>	—	<b>1,130,000</b>	—			
				<b>B. Betriebskosten.</b>							
50,206	35	45,000	—	1. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte . . . . .	—	45,000	—	45,000			
42,186	90	35,000	—	2. Provisionen der Stempelverkäufer . . . . .	—	30,000	—	30,000			
<b>92,403</b>	<b>25</b>	<b>80,000</b>	—		—	<b>75,000</b>	—	<b>75,000</b>			
				<b>C. Verwaltungskosten.</b>							
7,500	—	7,500	—	1. Befoldung des Vorstehers der Stempelver- waltung . . . . .	—	7,500	—	7,500			
10,200	—	9,187	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	9,375	—	9,375			
5,632	30	5,000	—	3. Bureaukosten . . . . .	—	5,000	—	5,000			
550	—	550	—	4. Mietzinse . . . . .	—	550	—	550			
<b>23,882</b>	<b>30</b>	<b>22,237</b>	—		—	<b>22,425</b>	—	<b>22,425</b>			
				<b>Zusammenfassung:</b>							
<b>1,647,820</b>	<b>15</b>	<b>1,120,000</b>	—	<b>A. Stempelverkauf . . . . .</b>	<b>1,130,000</b>	—	<b>1,130,000</b>	—			
92,403	25	80,000	—	<b>B. Betriebskosten . . . . .</b>	—	75,000	—	75,000			
23,882	30	22,237	—	<b>C. Verwaltungskosten . . . . .</b>	—	22,425	—	22,425			
<b>1,531,544</b>	<b>60</b>	<b>1,017,763</b>	—		<b>1,130,000</b>	<b>97,425</b>	<b>1,032,575</b>	—			

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.	K a h .		K e i n .	
Fr.	fl.	Fr.	fl.		Einnahmen.	Zusgaben.	Einnahmen.	Zusgaben.
				<b>Laufende Verwaltung.</b>				
				<b>XXV. Gebühren.</b>				
				<b>A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.</b>				
2,019,563	—	700,000	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber . . . . .	700,000	—	700,000	—
260,248	40	200,000	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber . . . . .	250,000	—	250,000	—
549,875	07	450,000	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Be-	500,000	—	500,000	—
				treibungs- und Konkursämter . . . . .	—	2,500	—	2,500
1,678	40	2,000	—	4. Bezugskosten . . . . .	—	2,500	—	2,500
<b>2,828,008</b>	<b>07</b>	<b>1,348,000</b>	—		<b>1,450,000</b>	<b>2,500</b>	<b>1,447,500</b>	—
				<b>B. Staatskanzlei.</b>				
108,559	20	40,000	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturali-	80,000	—	80,000	—
				sationsgebühren . . . . .	80,000	—	80,000	—
<b>108,559</b>	<b>20</b>	<b>40,000</b>	—		<b>80,000</b>	—	<b>80,000</b>	—
				<b>C. Gerichtskanzleien.</b>				
40,550	—	15,000	—	1. Obergericht, Gebühren in Zivilsachen, Kanz-	25,000	—	25,000	—
				lei- und Patentgebühren . . . . .	2,000	—	2,000	—
1,480	—	600	—	2. Gebühren des Verwaltungsgerichtes . . . . .	25,000	—	25,000	—
30,900	—	20,000	—	3. Handelsgericht	1,200	—	1,200	—
				(Gebühren in Strafsachen, siehe III <sup>b</sup> , G, 2.)	53,200	—	53,200	—
				4. Gebühren der Anwaltskammer . . . . .	—	—	—	—
<b>72,930</b>	—	<b>35,600</b>	—		<b>53,200</b>	—	<b>53,200</b>	—
				<b>D. Justiz und Polizei.</b>				
124,433	85	20,000	—	1. Gebühren der Justizdirektion und der Polizei-	40,000	—	40,000	—
				direktion . . . . .	60,000	—	60,000	—
47,272	—	60,000	—	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente . . . . .	60,000	—	60,000	—
78,081	—	60,000	—	3. Patenttagen der Handelsreisenden . . . . .	120,000	—	120,000	—
156,688	95	80,000	—	4. Gebühren für Radfahrerbewilligungen . . . . .	6,000	—	6,000	—
7,373	85	6,000	—	5. Gebühren der Lichtspielkontrolle . . . . .	286,000	—	286,000	—
<b>413,849</b>	<b>65</b>	<b>226,000</b>	—		<b>286,000</b>	—	<b>286,000</b>	—

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.				Roh-		Rein-	
Fr.	M.	Fr.	M.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>XXV. Gebühren.</b>											
<b>E. Direktion des Innern.</b>											
2,929	06	3,000	—	1. Konzessionsgebühren . . . . .		3,000	—	3,000	—		
18,150	05	12,000	—	2. Gewerbebescheinigungen . . . . .		12,000	—	12,000	—		
21,550	—	4,000	—	3. Gebühren der Handels- und Gewerbekammer		4,000	—	4,000	—		
<b>42,629</b>	<b>11</b>	<b>19,000</b>	—			<b>19,000</b>	—	<b>19,000</b>	—		
<b>F. Finanzdirektion.</b>											
250	—	100	—	1. Emolumente und Salzauswägerpatente . . . . .		100	—	100	—		
45,992	10	8,000	—	2. Rekurskommission . . . . .		40,000	—	40,000	—		
<b>46,242</b>	<b>10</b>	<b>8,100</b>	—			<b>40,100</b>	—	<b>40,100</b>	—		
<b>A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter . . . . .</b>											
2,828,008	07	1,348,000	—			1,450,000	2,500	1,447,500	—		
108,559	20	40,000	—	B. Staatskanzlei . . . . .		80,000	—	80,000	—		
72,930	—	35,600	—	C. Gerichtskanzleien . . . . .		53,200	—	53,200	—		
413,849	65	226,000	—	D. Justiz und Polizei . . . . .		286,000	—	286,000	—		
42,629	11	19,000	—	E. Direktion des Innern . . . . .		19,000	—	19,000	—		
46,242	10	8,100	—	F. Finanzdirektion . . . . .		40,100	—	40,100	—		
<b>3,512,218</b>	<b>13</b>	<b>1,676,700</b>	—			<b>1,928,300</b>	<b>2,500</b>	<b>1,925,800</b>	—		
<b>XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.</b>											
<b>A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs- Steuer</b>											
2,277,884	11	1,200,000	—	1. Ordentliche Abgaben . . . . .		1,800,000	—	1,800,000	—		
447,013	68	240,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 20 % . . . . .		—	360,000	—	360,000		
7,708	80	2,000	—	3. Bußen . . . . .		3,000	—	3,000	—		
<b>1,838,579</b>	<b>23</b>	<b>962,000</b>	—			<b>1,803,000</b>	<b>360,000</b>	<b>1,443,000</b>	—		

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.		Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				<b>Laufende Verwaltung.</b>					
				<b>XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.</b>					
				<b>B. Bezugskosten.</b>					
33,849	54	24,000	—	1. Bezugsprovisionen . . . . .	—	36,000	—	36,000	—
4,632	57	1,500	—	2. Verschiedene Bezugskosten . . . . .	—	5,000	—	5,000	—
<b>38,482</b>	<b>11</b>	<b>25,500</b>	—		—	<b>41,000</b>	—	<b>41,000</b>	—
-----									
1,838,579	23	962,000	—	A. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer . . .	1,803,000	360,000	1,443,000	—	—
38,482	11	25,500	—	B. Bezugskosten . . . . .	—	41,000	—	41,000	—
<b>1,800,097</b>	<b>12</b>	<b>936,500</b>	—		<b>1,803,000</b>	<b>401,000</b>	<b>1,402,000</b>	—	—
-----									
				<b>XXVII. Wasserrechtsabgaben.</b>					
				<b>A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben.</b>					
142,880	50	130,000	—	1. Abgaben . . . . .	150,000	—	150,000	—	—
14,288	05	13,000	—	2. Anteil des Naturschadenfonds, 10 % . . .	—	15,000	—	15,000	—
<b>128,592</b>	<b>45</b>	<b>117,000</b>	—		<b>150,000</b>	<b>15,000</b>	<b>135,000</b>	—	—
-----									
				<b>B. Bezugskosten.</b>					
58	15	500	—	1. Druck- und andere Bezugskosten . . . . .	—	500	—	500	—
<b>58</b>	<b>15</b>	<b>500</b>	—		—	<b>500</b>	—	<b>500</b>	—
-----									
128,592	45	117,000	—	A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben . . . . .	150,000	15,000	135,000	—	—
58	15	500	—	B. Bezugskosten . . . . .	—	500	—	500	—
<b>128,534</b>	—	<b>116,500</b>	—		<b>150,000</b>	<b>15,500</b>	<b>134,500</b>	—	—

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.		Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben	Einnahmen.	Ausgaben.
						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren.</b>									
<b>A. Wirtschaftspatentgebühren.</b>									
1,027,921	60	1,020,000	—	1. Patentgebühren . . . . .	1,075,000	35,000	1,040,000	—	
103,340	32	102,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 % . . . . .	—	104,000	—	104,000	
<b>924,581</b>	<b>28</b>	<b>918,000</b>	—		<b>1,075,000</b>	<b>139,000</b>	<b>936,000</b>	<b>—</b>	
<b>B. Verkaufsgebühren.</b>									
40,167	75	38,000	—	1. Patentgebühren . . . . .	40,000	—	40,000	—	
16,943	75	19,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 50 % . . . . .	—	20,000	—	20,000	
<b>23,224</b>	<b>—</b>	<b>19,000</b>	—		<b>40,000</b>	<b>20,000</b>	<b>20,000</b>	<b>—</b>	
<b>C. Bezugskosten.</b>									
351	40	1,000	—	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druck- kosten . . . . .	—	6,000	—	6,000	
<b>351</b>	<b>40</b>	<b>1,000</b>	—		<b>—</b>	<b>6,000</b>	<b>—</b>	<b>6,000</b>	
<b>A. Wirtschaftspatentgebühren . . . . .</b>									
924,581	28	918,000	—	<b>A. Wirtschaftspatentgebühren . . . . .</b>	1,075,000	139,000	936,000	—	
23,224	—	19,000	—	<b>B. Verkaufsgebühren . . . . .</b>	40,000	20,000	20,000	—	
351	40	1,000	—	<b>C. Bezugskosten . . . . .</b>	—	6,000	—	6,000	
<b>947,453</b>	<b>88</b>	<b>936,000</b>	—		<b>1,115,000</b>	<b>165,000</b>	<b>950,000</b>	<b>—</b>	

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.			
				Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.</b>							
1,294,470	—	900,000	—	1. Ertrags-Anteil . . . . .	900,000	—	900,000
12,851	15	12,905	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus:	—	12,905	—
19,291	10	19,335	—	a. Polizeidirektion . . . . .	—	22,935	—
36,800	—	36,200	—	b. Unterrichtswesen . . . . .	—	36,200	—
30,721	10	30,000	—	c. Armendirektion . . . . .	—	30,000	—
29,783	65	—	—	d. Direktion des Innern . . . . .	—	—	—
—	—	8,440	—	e. Reserve { Einlage . . . . .	12,040	—	—
—	—	—	—	Entnahme . . . . .	—	12,040	—
<b>1,165,023</b>	<b>—</b>	<b>810,000</b>	<b>—</b>		<b>912,040</b>	<b>102,040</b>	<b>810,000</b>
<b>XXX. Anteil am Ertrage der Schweizer Nationalbank.</b>							
20,000	—	10,000	—	1. Entschädigung von (10) 5 Rp. pro Hundert	—	—	—
452,113	90	484,407	—	der Notenemission der Kantonalbank . . . . .	—	—	—
359,856	95	—	—	2. Entschädigung von (75) 80 Rp. pro Kopf	536,000	—	536,000
—	—	—	—	der Wohnbevölkerung . . . . .	—	—	—
—	—	—	—	3. Gewinnanteil nach Art. 27 Nationalbank-	—	—	—
—	—	—	—	gesetz . . . . .	—	—	—
<b>831,970</b>	<b>85</b>	<b>494,407</b>	<b>—</b>		<b>536 000</b>	<b>—</b>	<b>536.000</b>

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.		K o s t e n		E i n n a h m e n	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXXI. Militärsteuer.</b>									
<b>A. Militärsteuer.</b>									
1,701,552	35	1,200,000	—	1. Landesanswesende Ersatzpflichtige . . . . .	1,200,000	—	1,200,000	—	
249,054	33	110,000	—	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige . . . . .	110,000	—	110,000	—	
83,479	90	5,000	—	3. Ersatzpflichtige Wehrmänner . . . . .	5,000	—	5,000	—	
35,440	05	5,000	—	4. Rückstände . . . . .	—	5,000	—	5,000	
999,323	31	655,000	—	5. Anteil der Eidgenossenschaft, 50 % . . . . .	—	655,000	—	655,000	
<b>999,323</b>	<b>32</b>	<b>655,000</b>	—		<b>1,315,000</b>	<b>660,000</b>	<b>655,000</b>	<b>—</b>	
<b>B. Taxations- und Bezugskosten.</b>									
22,875	—	22,875	—	1. Befoldungen des Adjunkten und der An- gestellten . . . . .	—	38,250	—	38,250	
7,682	70	12,000	—	2. Taxationskosten . . . . .	—	12,000	—	12,000	
108,170	18	86,000	—	3. Bezugs-, Druck- und Rechtskosten . . . . .	—	86,000	—	86,000	
3,500	—	3,500	—	4. Anteil an der Befoldung des Kantons- Kriegskommissärs . . . . .	—	3,500	—	3,500	
79,945	86	52,800	—	5. Anteil des Bundes . . . . .	52,800	—	52,800	—	
—	—	—	—	6. Mietzins . . . . .	—	1,200	—	1,200	
<b>62,282</b>	<b>02</b>	<b>71,575</b>	—		<b>52,800</b>	<b>140,950</b>	<b>—</b>	<b>88,150</b>	
<b>999,323</b>	<b>32</b>	<b>655,000</b>	—	<b>A. Militärsteuer . . . . .</b>	<b>1,315,000</b>	<b>660,000</b>	<b>655,000</b>	<b>—</b>	
<b>62,282</b>	<b>02</b>	<b>71,575</b>	—	<b>B. Taxations- und Bezugskosten . . . . .</b>	<b>52,800</b>	<b>140,950</b>	<b>—</b>	<b>88,150</b>	
<b>937,041</b>	<b>30</b>	<b>583,425</b>	—		<b>1,367,800</b>	<b>800,950</b>	<b>566,850</b>	<b>—</b>	

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.				Roh.		Rein.	
Fr.	N.	Fr.	N.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>XXXII. Direkte Steuern.</b>											
<b>A. Vermögenssteuer.</b>											
7,360,487	36	6,650,000	—	1. Grundsteuer . . . . .		6,880,500	—	6,880,500	—		
3,576,169	43	3,450,000	—	2. Kapitalsteuer . . . . .		3,600,000	—	3,600,000	—		
20,306	66	15,000	—	3. Nachbezüge . . . . .		20,000	—	20,000	—		
11,419	70	5,000	—	4. Steuerbußen . . . . .							
<b>10,968,383</b>	<b>15</b>	<b>10,120,000</b>	—			<b>10,500,500</b>	—	<b>10,500,500</b>	—		
<b>B. Einkommenssteuer.</b>											
16,911,756	28	12,600,000	—	1. Einkommenssteuer I. Klasse . . . . .		12,700,000	—	12,700,000	—		
3,629,100	83	3,300,000	—	2. Einkommenssteuer II. Klasse . . . . .		3,400,000	—	3,400,000	—		
654,012	67	30,000	—	3. Nachbezüge . . . . .		50,000	—	50,000	—		
113,253	56	10,000	—	4. Steuerbußen . . . . .							
<b>21,308,123</b>	<b>34</b>	<b>15,940,000</b>	—			<b>16,150,000</b>	—	<b>16,150,000</b>	—		
<b>C. Zuschlagsteuer.</b>											
5,050,564	75	2,200,000	—	1. Ertrag . . . . .		3,000,000	—	3,000,000	—		
<b>5,050,564</b>	<b>75</b>	<b>2,200,000</b>	—			<b>3,000,000</b>	—	<b>3,000,000</b>	—		
<b>D. Taxations- und Bezugskosten.</b>											
369,872	52	200,000	—	1. Einkommenssteuer-Kommissionen . . . . .		—	300,000	—	300,000		
164,413	90	100,000	—	2. Kantonale Rekurskommission . . . . .		—	200,000	—	200,000		
221,358	06	194,000	—	3. Bezugsprovisionen:							
677,275	14	481,000	—	a. Vermögenssteuer . . . . .		—	211,600	—	211,600		
151,692	69	66,000	—	b. Einkommenssteuer . . . . .		—	484,500	—	484,500		
—	—	5,000	—	c. Zuschlagsteuer . . . . .		—	90,000	—	90,000		
58,848	60	25,000	—	4. Kosten der Steuergesetzrevision . . . . .		—	5,000	—	5,000		
140,072	73	100,000	—	5. Entschädigungen an die Gemeinden . . . . .		—	25,000	—	25,000		
11,685	40	70,000	—	6. Verschiedene Bezugskosten . . . . .		—	120,000	—	120,000		
—	—	—	—	7. Kosten der amtlichen Inventarisierung . . . . .		—	70,000	—	70,000		
—	—	—	—	8. Steuerstatistik . . . . .		—	100,000	—	100,000		
<b>1,795,219</b>	<b>04</b>	<b>1,241,000</b>	—			—	<b>1,606,100</b>	—	<b>1,606,100</b>		

Rechnung 1920.		Voranschlag 1921.		Voranschlag für das Jahr 1922.					
				Roh.		Rein.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben	Einnahmen.	Ausgaben.		
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXXII. Direkte Steuern.</b>									
<b>E. Verwaltungskosten.</b>									
66,541	65	66,000	—	1.	Befoldungen der Beamten . . . . .	—	75,500	—	75,500
90,045	45	128,000	—	2.	Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	128,500	—	128,500
80,434	95	60,000	—	3.	Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	70,000	—	70,000
5,000	—	9,000	—	4.	Mietzinse . . . . .	—	9,000	—	9,000
<b>242,022</b>	<b>05</b>	<b>263,500</b>	—			—	<b>283,000</b>	—	<b>283,000</b>
-----									
10,968,383	15	10,120,000	—	A.	Bermögenssteuer . . . . .	10,500,500	—	10,500,500	—
20,308,123	34	15,940,000	—	B.	Einkommenssteuer . . . . .	16,150,000	—	16,150,000	—
5,050,564	75	2,200,000	—	C.	Zuschlagssteuer . . . . .	3,000,000	—	3,000,000	—
1,795,219	04	1,241,000	—	D.	Legations- und Bezugslosten . . . . .	—	1,606,100	—	1,606,100
242,022	05	263,500	—	E.	Verwaltungskosten . . . . .	—	283,000	—	283,000
<b>34,289,830</b>	<b>15</b>	<b>26,755,500</b>	—			<b>29,650,500</b>	<b>1,883,100</b>	<b>27,767,400</b>	—
-----									
<b>XXXIII. Unvorhergesehenes.</b>									
101,626	53	—	—	1.	Erbloser Nachlaß . . . . .	—	—	—	—
—	—	—	—	2.	Anonyme Rückerstattungen . . . . .	—	—	—	—
1,374,057	43	1,500,000	—	3.	Arbeitslosenfürsorge, Hochbautätigkeit und diverse Maßnahmen für Bekämpfung der Notlage . . . . .	—	1,500,000	—	1,500,000
2,433,999	15	—	—		(Leuerungszulagen.)				
790,942	35	200,000	—		(Kantonales Lebensmittelamt.)				
2,357,194	35	—	—		(Kosten der Vieseuche.)				
<b>6,854,566</b>	<b>75</b>	<b>1,700,000</b>	—			—	<b>1,500,000</b>	—	<b>1,500,000</b>
-----									

# Vortrag der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

## den Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr.

(März 1921.)

Seit drei Jahrzehnten ist im Grossen Rat die Frage der Einführung der obligatorischen Fahrhabeversicherung immer wieder zur Sprache gebracht worden. Am 27. September 1906 wurde der Regierungsrat eingeladen, dem Grossen Rat *unverzüglich* einen bezüglichen Gesetzesentwurf vorzulegen. Es blieb bei einem blossen Versuche, diesem bestimmt gehaltenen Auftrage nachzukommen, was aus dem Umstande erklärt werden darf, dass in bezug auf die Einrichtung einer solchen Versicherung die Ansichten noch recht weit auseinander gehen. Sodann hat auch ohne gesetzlichen Zwang die Fahrhabeversicherung im Kanton Bern an Boden stetig gewonnen.

Allein trotzdem dürfte es nun an der Zeit sein, die Frage einmal zur Lösung zu bringen und damit mehreren Anzügen auch aus jüngerer Zeit gerecht zu werden. Dem Gesetzesentwurf selbst möchten wir einige orientierende Bemerkungen beifügen.

1. Was zunächst den *Zweck* des Gesetzes anbetrifft, so geht er dahin, Einzelpersonen und Familien vor Verarmung zu schützen, die infolge von Brandschaden leicht eintreten kann, wenn die Fahrhabe nicht versichert ist. Für die Gebäude besteht im Kanton Bern seit bald einem Jahrhundert der Versicherungszwang, und es ist durchaus gegeben, denselben auch auf die Fahrhabe auszudehnen. Zugunsten dieses Grundsatzes hat sich der Grosse Rat schon mehrmals entschieden ausgesprochen. Es handelt sich darum, die ärmere und volkswirtschaftlich schwache Bevölkerung zu schützen, die trotz der verhältnismässig billigen Prämiensätze aus finanziellem Unvermögen oder aus Nachlässigkeit die Versicherung unterlässt. Der Verlust der Fahrhabe im Brandfalle hat alsdann für diese Leute sehr oft zur Folge, dass sie unterstützungsbedürftig werden und auf die öffentliche Mildtätigkeit angewiesen sind. Der Versicherungs-

zwang ist unstreitig ein Kampfmittel gegen Verarmung und liegt darum im Interesse der Volkswohlfahrt.

2. Soll die obligatorische Fahrhabeversicherung durch eine staatliche Anstalt erfolgen oder soll es dem Versicherer überlassen bleiben, seine Fahrhabe bei einer privaten Versicherungsgesellschaft zu versichern?

Das ist die *Kardinalfrage*, mit der wir uns vor allem auseinanderzusetzen haben. Auf den ersten Blick scheint die erstere Lösung die logischere zu sein; die Einführung des Versicherungszwangs sollte, so kann argumentiert werden, die Errichtung einer staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt mit Monopolcharakter nach sich ziehen. Dennoch sind wir nach reiflicher Ueberlegung dazu gekommen, den Entwurf auf freiwirtschaftlicher Grundlage aufzubauen. Aus welchen Gründen?

- a) Die privaten Versicherungsanstalten haben im Laufe der Zeit — wohl aus Gründen der Konkurrenz — ihre Prämien so weit herabgesetzt und bieten ihren Versicherten so grosse Vorteile, dass auch eine Monopolanstalt hierin nicht weiter gehen könnte. Ein innerer Grund, im Hinblick auf die Interessen der versicherten Bevölkerung dieses Gebiet freiwirtschaftlicher Tätigkeit in den Staatsbetrieb überzuleiten, besteht demnach nicht.
- b) Eine Monopolanstalt müsste aus verwaltungstechnischen Gründen und wohl auch im Interesse der Versicherten der kantonalen Brandversicherungsanstalt angegliedert bzw. mit ihr vereinigt werden. Diese Anstalt hätte somit künftig in einem Brandfalle sowohl den Gebäude- als auch den Mobiliarschaden zu vergüten. Mit Rücksicht darauf, dass der Geschäftskreis der Anstalt auf das Gebiet des Kantons Bern beschränkt wäre, würde das Risiko, welches die Anstalt zu tragen hätte,

zu gross sein. Es ist sogar denkbar, dass die Leistungskraft der Anstalt bei einem grösseren Brandfall stark erschüttert werden könnte. Um dieser Gefahr zu begegnen, müsste die Monopolanstalt rasch einen bedeutenden Reservefonds äufnen und zu diesem Zwecke verhältnismässig hohe Prämien verlangen. Andernfalls müsste sie die grösseren Risiken von der Versicherung ausschliessen. Die eine oder die andere Massnahme würde beim Volk auf starken Widerstand stossen. Die privaten Versicherungsanstalten verteilen bei einem grossen Versicherungsbetrag die Risiken und gehen mit der Annahme eines Versicherungsantrages über einen bestimmten Höchstbetrag nicht hinaus. Eine solche Teilung zwischen einer kantonalen Anstalt und privaten Anstalten wäre ausgeschlossen.

Eine dritte Lösung, die eventuell ins Auge gefasst werden könnte, bestünde darin, die Versicherung von grösseren Objekten den privaten Versicherungsgesellschaften zu überlassen. Sie würde indessen einer bedeutenden Erhöhung der Prämien rufen und eine umständliche Kontrolle nötig machen.

Die Gründung einer staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt mit Monopolcharakter dürfte somit dem Bürger, abgesehen von der Wohltat des Obligatoriums, gegenüber dem bisherigen Zustand der Dinge keinen wesentlichen Fortschritt bringen.

- c) Auch die Erfahrungen, die man in andern Kantonen mit staatlichen Mobiliarversicherungsanstalten gemacht hat, sprechen gegen die Errichtung einer Monopolanstalt. Grössere Staaten haben die Monopolisierung der Mobiliarversicherung direkt abgelehnt. Zudem bietet die scharfe Kontrolle der Bundesbehörden über die privaten Versicherungsgesellschaften, welche in der Schweiz Geschäfte abschliessen, genügende Garantie dafür, dass diese Institute versicherungstechnisch und finanziell gut verwaltet werden, so dass angenommen werden darf, dass sie ihren Verpflichtungen jederzeit werden nachkommen können. Ausserdem wird die Konkurrenz die privaten Gesellschaften jederzeit zwingen, den Versicherungsnehmern günstige Offerten zu stellen und die Prämien nicht höher als nötig anzusetzen. Andernfalls stünde ja der Weg der Gründung einer Monopolanstalt immer noch offen.
- d) Endlich ist nicht ausser Acht zu lassen, dass heute beim grösseren Teile des Bernervolkes keine Monopolluft weht. Einem Versicherungsgesetz mit Monopolcharakter dürfte wahrscheinlich kein guter Empfang bereitet werden. Zur Erreichung des angestrebten Zweckes ist, wie wir dargetan haben, das Monopol auch nicht nötig.

3. Auf die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes glauben wir nicht näher eintreten zu sollen; es müsste sonst dieser Vortrag zu sehr verlängert werden und würde uns ein solches Vorgehen doch der Notwendigkeit nicht entheben, bei der Behandlung der Vorlage im Grossen Rat auf schon Gesagtes zurückzukommen.

Dagegen mag es angezeigt erscheinen, auf einige Hauptmomente des Entwurfes noch besonders aufmerksam zu machen:

- a) Die Kontrolle über die Erfüllung der Versicherungspflicht wird weitaus am besten den Gemeinden übertragen; in kleineren und mittleren Gemeinwesen lässt sie sich vom Gemeindeschreiber durchführen, sofern dafür nicht jemand anders bezeichnet werden will, in grösseren durch einen besonderen Beamten, dem beispielsweise in den Städten Bern und Biel noch das nötige Hilfspersonal beigegeben werden kann. Zur Deckung der Kosten stehen die Kontrollgebühren (Art. 15) zur Verfügung.

Für bedürftige Versicherungspflichtige ist die Kollektivversicherung durch die Gemeinde vorgesehen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass sich dem Abschluss einer solchen keine nennenswerten Schwierigkeiten entgegenstellen.

- b) Betreffend die Doppelversicherung kann einfach auf Art. 53 des B. G. über den Versicherungsvertrag, vom 2. April 1908, verwiesen werden. Die Uebersicherung dagegen, d. h. die Versicherung zu einem höhern Betrag als dem eigentlichen Wert des Versicherungsobjektes, kann, soweit nicht die strafrechtlichen Bestimmungen über den Betrug in Frage kommen, nicht wohl verboten werden, da die Durchführung eines solchen Verbotes schwer wäre und zu zahlreichen Prozessen Anlass geben müsste. Doch wird der Versicherer von der Erfüllung des Vertrages enthoben, wenn der Versicherungsnehmer denselben in der Absicht abgeschlossen hat, sich aus der Uebersicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.
- c) Eine bisher nicht gekannte Praxis soll mit Bezug auf die Prämienbemessung für die Lebhware eintreten. Im allgemeinen ist bei derselben das Schadensrisiko geringer als bei der toten Fahrhabe. Weniger aus materiellen als aus Gründen des Mitleids wirft männiglich sich, sofern nicht noch Menschenleben in Frage stehen, im Brandfalle auf die Rettung der Haustiere. Hierin liegt der Grund, dass namentlich bei den Tieren des Pferde- und Rindviehgeschlechtes die Verluste durch Brandunglück verhältnismässig gering sind. Die Prämien dürfen darum bei diesen Tiergattungen auf 50% der Normalsätze für tote Fahrhabe angenommen werden (Art. 4 und 5).
- d) In einigen Kantonen ist die Durchführung der Fahrhabeversicherung mit den privaten Versicherungsanstalten vertraglich geordnet; es wurden damit, soweit wir feststellen konnten, gute Erfahrungen gemacht. Wir sehen darum eine solche Lösung auch in unserem Entwurfe vor (Art. 9).

Bern, den 25. März 1921.

Der Direktor des Innern  
Dr. Tschumi.

Entwurf des Regierungsrates  
vom 6. Mai 1921.

Abänderungsanträge der grossrätlichen Kommission  
vom 10. August 1921.

# Gesetz

über

## die Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, die Gefahr der Verarmung von Personen und Familien infolge Nichtversicherung ihrer Fahrhabe gegen Brandschaden möglichst zu beseitigen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Art. 1. Alle im Gebiete des Kantons Bern in Gebäuden oder im Freien befindliche Fahrhabe, soweit dieselbe nicht von der kantonalen Brandversicherungsanstalt in Versicherung genommen wird, ist unter Vorbehalt der in Art. 2 aufgestellten Ausnahmen gegen Feuersgefahr zu versichern.

Versicherungspflichtige Fahrhabe.

Art. 2. Die Versicherungspflicht erstreckt sich nicht:

Ausnahmen von der Versicherungspflicht.

1. auf den Inhalt von Gebäuden, welche nach bestehenden oder zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen von der Versicherung bei der kantonalen Brandversicherungsanstalt ausgeschlossen sind;
2. auf den Inhalt von Gebäuden, in welchen explosive Stoffe in grösseren Mengen hergestellt, verarbeitet, gelagert oder im Betriebe verwendet werden;
3. auf Bargeld, Banknoten, Dokumente und Wertpapiere jeder Art, auf Gold- und Silberwaren, Edelsteine, Schmucksachen, Gemälde und andere Kunstgegenstände, Manuskripte und Sammlungsgegenstände.

gegenstände.

Wo aber Gold- und Silberwaren, Edelsteine, Schmucksachen, Gemälde und andere Kunstgegenstände, Manuskripte und Sammlungsgegenstände der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit (Fabrikation, Handel usw.) zu dienen haben, unterliegen sie der Versicherungspflicht.

Träger der  
Versiche-  
rungspflicht.

Art. 3. Die Versicherungspflicht liegt ob:

1. dem Eigentümer oder Besitzer der Fahrhabe;
2. dem Vorsteher der Haushaltung für die Fahrhabe seiner Hausgenossen. Als solche gelten ausser den Familiengliedern alle Personen, die vom Haushaltungsvorstand Kost und Wohnung erhalten;
3. dem Arbeitgeber für die in seinen Gebäuden oder im Freien befindliche Fahrhabe seiner Arbeiter.

Versiche-  
rungsprämien  
für die  
Lebware.

Art. 4. Die Versicherung der Lebware hat zu Prämiensätzen zu erfolgen, die den Risiken dieser Fahrhabe angemessen sind.

Die Prämien für die Tiere des Pferde- und Rindviehgeschlechts und die Ziegen dürfen 50 % derjenigen für die tote Fahrhabe in den gleichen Unterkunfts- räumen nicht übersteigen, immerhin mindestens 50 Rp. pro 1000 Fr. Versicherungskapital betragen.

Die Versicherung der übrigen Lebware erfolgt zu Normalansätzen.

Versicherung  
gegen Blitz-  
schlag und  
Feuersgefahr  
ausserhalb des  
ordentlichen  
Standortes.

Art. 5. Lebware, die sich zeitweilig ausserhalb des ordentlichen Standortes auf der Weide oder der Alp befindet, ist mit dem Versicherungsabschluss gegen Blitzschlag und Feuersgefahr mitversichert.

Fristen zum  
Abschluss der  
Versicherung.

Art. 6. Jeder Versicherungspflichtige hat innerhalb 2 Monaten nach Begründung der Versicherungspflicht einen Versicherungsvertrag abzuschliessen und sich hierüber beim Kontrollbeamten der Gemeinde auszuweisen. Im Unterlassungsfalle ist ihm von dieser Stelle eine weitere Frist von 1 Monat zu setzen, innerhalb welcher die Versicherung abzuschliessen ist.

Bleibt auch diese Aufforderung erfolglos, so hat namens der Gemeinde der Gemeinderat oder der bestellte Kontrollbeamte den Versicherungsvertrag abzuschliessen und die Policekosten nebst der ersten Jahresprämie vorschussweise zu bezahlen, unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes auf den Versicherten.

Pflichten des  
Wohnungs-  
vermieters.

Art. 7. Jeder Vermieter ist verpflichtet, seinen Mieter, sofern dieser in der gleichen Gemeinde wohnt, auf seine Versicherungspflicht aufmerksam zu machen. Hat derselbe 2 Monate nach Bezug der gemieteten Wohnung seine Fahrhabe noch nicht versichert, so hat der Vermieter dem Kontrollbeamten der Gemeinde hiervon schriftlich Anzeige zu machen.

Bedürftige  
Versiche-  
rungs-  
pflichtige.

Art. 8. Für bedürftige Versicherungspflichtige kann der Gemeinderat Kollektivversicherungsverträge abzuschliessen.

Versiche-  
rungs-  
berechtigte  
Gesell-  
schaften.

Art. 9. Die Versicherung erfolgt bei einer oder mehreren der vom Schweizerischen Bundesrate konzessionierten Versicherungsgesellschaften.

Der Regierungsrat ist befugt, die Durchführung der Fahrhabeversicherung mit den versicherungsberechtigten Gesellschaften vertraglich zu ordnen.

Rechts-  
domizil.

Art. 10. Jede Versicherungsgesellschaft, die ihren Geschäftsbetrieb im Kantonsgebiet ausüben will, hat im Kanton Bern Rechtsdomizil zu nehmen.

...hierüber bei der von der Gemeinde bezeichneten  
Amtsstelle...

...Kontrollbeamte für den Versicherungspflichtigen  
den...

...Mieter auf seine Versicherungspflicht...  
...machen und eine bezügliche Bestimmung in den  
Mietvertrag aufzunehmen. Hat ...

Art. 8. Für bedürftige Versicherungspflichtige, de-  
nen die Bezahlung der Versicherungsprämie nicht zü-  
gemutet werden kann, hat die Gemeinde Kollektivver-  
sicherungsverträge abzuschliessen.

**Abänderungsanträge.**

Art. 11. Es ist gestattet, die Fahrhabe bei mehreren Gesellschaften zu versichern; nur darf die Gesamtversicherungssumme den vollen Wert aller versicherten Gegenstände nicht übersteigen. Beim Abschluss mehrerer Versicherungsverträge muss in jedem derselben das Verhältnis der Beteiligung aller Versicherungsgesellschaften genau angegeben werden.

Abschluss  
mehrerer Ver-  
sicherungs-  
verträge.

Art. 12. Auf die Doppelversicherung findet die entsprechende Bestimmung des B.-G. über den Versicherungsvertrag (Art. 53 des B.-G. vom 2. April 1908) Anwendung.

Doppel-  
versicherung.

Bei der Ueberversicherung ist der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer an den Vertrag nicht gebunden, wenn der Versicherungsnehmer denselben in der Absicht abgeschlossen hat, sich aus der Ueberversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Über-  
versicherung.

Art. 13. Jede im Kanton versicherungsberechtigte Gesellschaft ist verpflichtet, einen ihr gemachten Versicherungsantrag anzunehmen und die Fahrhabe zu ihrem vollen Werte zu versichern, sofern dieser Antrag ihren Statuten und den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widerspricht.

Annahme oder  
Ablehnung  
eines Ver-  
sicherungs-  
antrages.

... Statuten oder den ...

Wo indessen ein Antrag den Höchstbetrag, bis zu welchem eine Gesellschaft im Einzelfall versichert, übersteigt, ist eine Teilung der Versicherung unter mehrere Gesellschaften auf Grund eines Uebereinkommens mit dem Versicherungsnehmer zulässig.

Ablehnen kann sie jedoch:

1. Anträge von Personen, die sich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Brandstiftung oder der Gehilfenschaft bei einer solchen schuldig gemacht haben.
2. Anträge für die Versicherung von Fahrhabe, die sich in Räumlichkeiten befindet, deren Versicherung von der kant. Brandversicherungsanstalt abgelehnt werden muss.

Art. 14. Die Versicherungsprämie ist auf Aufforderung der Versicherungsgesellschaft hin auf den Verfalltag zu entrichten.

Prämien-  
zahlung.

Erfolgt keine Bezahlung und ist auch die Betreibung des Versicherten unwirksam geblieben, so hat der Versicherer Anzeige an die Gemeindekontrollstelle zu machen, und es ist die Prämie alsdann innerhalb 30 Tagen vorschussweise aus der Gemeindekasse zu zahlen, unter Rückgriffsrecht auf den Versicherten.

Art. 15. Jede Einwohnergemeinde hat eine Kontrolle über die in ihrem Gebiete abgeschlossenen Fahrhabeversicherungen zu führen. Diese soll für jeden Einzelfall enthalten:

Ver-  
sicherungs-  
kontrolle.

1. den Namen der Versicherungsgesellschaft;
2. den Namen des Versicherten;
3. Beginn, Ablauf und Erneuerung der Versicherung;
4. die Versicherungssumme;
5. Angaben über allfällige Prämienzahlungen durch die Gemeinde (Art. 14), Brandfälle, ausgesprochene Bussen usf.

Die Gemeinde ist befugt, zur Deckung ihrer Kosten von jeder Eintragung von der betreffenden Versiche-

rungsgesellschaft eine Gebühr zu erheben; sie beträgt bei einem Versicherungskapital bis Fr. 10,000 Fr. 0.50 von 10,000—20,000 Fr. . . . . » 1.— und über 20,000 Fr. . . . . » 2.—

Der Gemeinderat unterwirft alljährlich im Monat Januar die Versicherungskontrolle — unter Vergleichung mit dem Wohnsitzregister — einer genauen Durchsicht.

Er ist befugt, bei den Versicherten Nachschau zu halten und die vorhandene Fahrhabe mit der Police zu kontrollieren.

Gemeinde-  
beamter. Art. 16. Die Ausübung der den Gemeinden nach diesem Gesetze zukommenden Befugnisse und Verpflichtungen können vom Gemeinderat einem besondern Beamten übertragen werden.

Regierungs-  
statthalter-  
amtliche  
Kontrolle. Art. 17. Der Regierungsstatthalter soll in den Gemeinden seines Amtsbezirkes alle 2 Jahre eine Prüfung der Kontrolle über die Fahrhabeversicherung vornehmen und der Direktion des Innern darüber Bericht erstatten.

Kontrolle  
durch die  
Direktion des  
Innern und  
Revision. Art. 18. Die Direktion des Innern ist befugt, von sich aus Inspektionen über die Führung der Versicherungskontrollen in einzelnen Gemeinden anzuordnen. Sie trifft zur Beseitigung zutagetretender Mängel und Uebelstände die geeigneten Massnahmen.

Die Instandstellung ungenügend geführter Kontrollen erfolgt auf Kosten der Gemeinde.

Allgemeine Revisionen werden vom Regierungsrat angeordnet.

Anerkennung  
des Gesetzes  
durch die  
Versiche-  
rungsgesell-  
schaften. Art. 19. Die Gesellschaften, die im Gebiete des Kantons Bern Fahrhabe versichern, haben bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes der Direktion des Innern die Erklärung abzugeben, dass sie sich seinen Bestimmungen unterziehen.

Die Verweigerung einer bejahenden Erklärung wird als Verzicht auf den weitem Geschäftsbetrieb im Kantonsgebiet betrachtet.

Ablauf der  
Verträge und  
Freizügigkeit. Art. 20. Versicherungsverträge, die mit Gesellschaften abgeschlossen sind, die sich den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterziehen, bleiben nach seinem Inkrafttreten noch bis zu ihrem Ablauf in Kraft, indessen höchstens 5 Jahre.

Desgleichen ausserhalb des Kantonsgebietes abgeschlossene Verträge von Versicherungsnehmern, die erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes im Kanton Wohnsitz erwerben.

Strafbestim-  
mungen. Art. 21. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden auf Anzeige des Gemeinderates bestraft wie folgt:

1. mit Busse bis auf 50 Fr. gegen einen Versicherungspflichtigen, der die ihm gemäss Art. 6 gesetzte Frist zum Abschluss der Versicherung nicht einhält;
2. mit Busse bis auf 50 Fr. gegen einen Vermieter, der die in Art. 7 vorgeschriebene Anzeige unterlässt;
3. mit Busse bis auf 500 Fr. gegen eine Gesellschaft, die unbefugterweise im Kantonsgebiet Fahrhabeversicherungen abschliesst (Art. 9).

Von jedem Straffall ist der Direktion des Innern Kenntnis zu geben.

Art. 22. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkraftsetzung. Ausführungsvorschriften.

Der Regierungsrat wird mit seiner Vollziehung beauftragt; er erlässt die Ausführungsverordnung und trifft die Vorkehrungen, die sich beim Uebergang von der freiwilligen zur obligatorischen Versicherung der Fahrlasse als notwendig erweisen.

Bern, den 6. Mai 1921.

Bern, den 10. August 1921.

*Im Namen des Regierungsrates*

der Präsident  
**Stauffer,**  
der Staatsschreiber  
**Rudolf.**

*Im Namen der grossrätlichen Kommission*

der Präsident  
**Rufener.**

# Gesetz

über

## die Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr.

---

### Abänderungsanträge aus der 2. Sitzung der grossrätlichen Kommission vom 12. November 1921.

---

Art. 2, letztes Alinea (Kommissionsantrag): « einer gewerblichen Tätigkeit (Fabrikation, Handel usw.) oder Bildungszwecken zu dienen haben, .... »

Art. 4 und 5: Streichung.

Art. 9, zweites Alinea: « ist befugt, für die Durchführung der .... Verträge abzuschliessen. »

Art. 10. In Schlussklammer: « (Art. 2, Ziffer 4, des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885.) »

Art. 11. « Es ist gestattet, die Fahrhabe bei mehreren Gesellschaften zu versichern. Auf die Doppelversicherung findet ..... Anwendung. »

Art. 12. Ist das 2. Alinea mit Zusatz in Klammer: « (Art. 51 des Bundesgesetzes vom 2. April 1908.) »

Art. 13: Streichen.

Art. 15, Alinea 2: « von jeder Eintragung vom Versicherten eine Gebühr .... »

Art. 19 und 20: Streichen.

Art. 21: Streichung des letzten Alinea.

Bern, den 12. November 1921.

Der Kommissionspräsident

Rufener.

# Vortrag der Direktion des Unterrichtswesens

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend die

## Revision des Dekretes über die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen.

(September 1921.)

Das Lehrerbesoldungsgesetz vom 21. März 1920 hat die wichtige Neuerung gebracht, dass die Gemeinden für ihren Anteil an den Besoldungen je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit in Klassen von 600 Fr. bis 2500 Fr. eingereiht werden sollen. Grundsätzlich soll diese Einreihung von fünf zu fünf Jahren erfolgen und sich auf die Durchschnittszahlen der Steuerkraft und der Steuerleistungen der einzelnen Gemeinden in der vorangehenden fünfjährigen Periode stützen. Für die Uebergangszeit mussten aber besondere Bestimmungen getroffen werden. Das Inkrafttreten des Gesetzes fiel in eine Zeit, wo die Wirkung der neuen Grundsteuerschätzungen und des neuen Steuergesetzes auf die Steuerverhältnisse der Gemeinden noch nicht bekannt war. Deshalb wurde die Einreihung auf Grund der Steuerverhältnisse im Jahr 1918 vorgenommen und für die Jahre 1920 und 1921 als gültig erklärt, für das Jahr 1922 aber eine neue Einreihung in Aussicht genommen, die sich auf neue Erhebungen stützt und bei der erstmals die fünfjährige Geltungsdauer einsetzt. Bezüglich des Zeitraumes, über welchen sich dieses Mal noch die Erhebungen erstrecken sollen, enthält das Gesetz keine nähern Bestimmungen.

Die Neuerung, jeder einzelnen Gemeinde von Gesetzes wegen ihren Anteil an den Lehrerbesoldungen vorzuschreiben und die Art der Berechnung dieses Anteils haben sich im allgemeinen gut bewährt. Es sind nur wenige Reklamationen eingelaufen. Einige Gemeinden wurden wegen besonderer Verhältnisse in eine niedrigere Besoldungsklasse versetzt, als die Berechnung ergeben hatte.

Wir sind nach diesen Erfahrungen der Ansicht, es solle in den Berechnungen, auch insoweit, als sie nicht durch die im Gesetz festgelegten Grundsätze normiert sind, das bisherige Verfahren beibehalten

werden. Selbstverständlich bedingen die gegen früher viel grösseren Steuerkapitalien und Steuererträge der Gemeinden eine Aenderung der Zahlen in der Skala, nach welcher bisher für jede Gemeinde das Betreffnis bestimmt wurde.

Als Faktoren der Berechnung kommen demnach wieder in Betracht der Steuerfuss, das Steuerkapital, auf die Schulklasse berechnet, und der Ertrag der Staatssteuer, auf den Kopf der Bevölkerung der Einwohnergemeinde berechnet. Als Steuerfuss haben wir den Durchschnitt aus den Jahren 1919, 1920 und 1921 in die Berechnung eingesetzt. Es ist notwendig, mehr als ein Jahr in Betracht zu ziehen, weil so allfälligen Absichten, durch eine nur vorübergehende Erhöhung des Steuerfusses bei der Einreihung günstiger weg-zukommen, vorgebeugt werden kann.

Für das Steuerkapital und den Staatssteuerertrag stellen wir einzig auf das Jahr 1920 ab, wo sowohl die neuen Grundsteuerschätzungen als auch die Einschätzungen nach dem neuen Steuergesetz sich zum ersten Mal fühlbar machten. Steuerkapital und Staatssteuerertrag sind nicht, wie der Steuerfuss, der Willkür eines Gemeindebeschlusses ausgesetzt, und es lassen sich deshalb hier leichter die Verhältnisse nur eines Jahres berücksichtigen.

Hinsichtlich der nähern Umschreibung der Berechnungsfaktoren (§ 4) haben wir gegenüber dem bisherigen Dekret keine Aenderungen vorzuschlagen.

Dagegen muss nun die Einordnung der Gemeinden zunächst in die Steuerfuss-, Steuerkapital- und Staatssteuerklassen von andern Zahlen ausgehen, als es nach § 8 des gegenwärtigen Dekretes der Fall war. Das gilt vor allem für die Klassifizierung nach dem Steuerkapital und dem Staatssteuerertrag.

Das gemeindesteuerpflichtige Kapital, das hier in Betracht kommt, war im Jahr 1920 im Gesamten im

Kanton rund 70 % höher als im Jahr 1918, und der Ertrag der Staatssteuer, berechnet auf den Kopf der Bevölkerung, betrug gegenüber 1918 sogar etwas mehr als das Zweifache. Eine Einordnung der Gemeinden nach diesen Faktoren unter Anwendung der erstmals verwendeten Skala würde alle Gemeinden, die nicht schon in der höchsten Steuerkapital- und Staatssteuerklasse eingeordnet sind, weiter hinaufrücken, und sie hätten einen grösseren Anteil als bisher zu bezahlen. Das würde eine grosse Verschiebung in der Lastenverteilung zugunsten des Staates bedeuten.

Nun bestimmt aber das Besoldungsgesetz (Art. 7), bei jeder Einreihung seien die Faktoren so in die Berechnung einzustellen, dass der Staat und die Gesamtheit der Gemeinden je ungefähr die Hälfte des Gesamtbetrages der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschule übernehmen. Das bedingt die Einsetzung grösserer Zahlen in die Abstufung für die Einordnung nach dem Steuerkapital und dem Ertrag der Staatssteuer. Da das gemeindesteuerpflichtige Kapital per Schulklasse durchschnittlich um 70 % höher steht als bisher, muss von 1,000,000 Fr. statt von 600,000 Fr. ausgegangen werden. Wir schreiten alsdann um je 300,000 Fr. weiter, statt wie bisher um 200,000 Fr. Bei dem durchschnittlich mehr als doppelten Staatssteuerertrag stellen wir in der untersten Klasse auf 15 Fr., statt wie bisher auf 6 Fr. ab und bauen die Skala in Abständen von je 5 Fr. auf statt von 2 Fr. nach dem gegenwärtigen Dekret.

Hinsichtlich des Steuerfusses hat, im Durchschnitt genommen, keine wesentliche Verschiebung stattgefunden. Viele Gemeinden haben in den letzten Jahren, durch die Kriegsfolgen gezwungen, den Steuerfuss bedeutend erhöht, und die schlechte wirtschaftliche Lage stellt auch heute noch an zahlreiche Gemeinwesen ganz ausserordentliche Anforderungen. Immerhin zeigt der Steuerfuss im Durchschnitt sämtlicher Gemeinden infolge der vermehrten Steuereinnahmen, die ihnen die revidierte Grundsteuerschätzung und das neue Steuergesetz verschaffen, im Jahre 1921 eine etwas sinkende Tendenz, so dass der Durchschnitt aus den Jahren 1919 bis 1921, die wir für die Berechnungen berücksichtigen, vom durchschnittlichen Steuerfuss des Jahres 1918 nicht stark abweichen wird. Wir sahen uns deshalb nicht veranlasst, an der Skala für die Einreihung in die Steuerfussklasse etwas zu ändern.

Die Durchrechnung für alle Gemeinden des Kantons, mit Einstellung der Faktoren nach den vorstehenden Ausführungen, ergibt für den Staat einen um rund 180,000 Fr. niedrigeren Anteil als für die Gesamtheit der Gemeinden. Die Differenz wird nach der Erledigung der zahlreichen Steuerrekurse wesentlich kleiner werden, indem wohl in nicht wenigen

Fällen eine Herabsetzung des Gemeindeanteils bzw. eine Erhöhung des Anteils des Staates stattfinden muss. In der Regel beeinflusst auch die Errichtung neuer Schulklassen das Verhältnis für den Staat ungünstig. Ausserdem muss eine gewisse Reserve für die gemäss Art. 9 des Besoldungsgesetzes vorgesehenen ausserordentlichen Verschiebungen in eine untere Besoldungsklasse bleiben.

Sollte sich übrigens nach der fertigen Berechnung zeigen, dass das Anteilsverhältnis zwischen dem Staat und den Gemeinden der Vorschrift des Gesetzes nicht entspricht, so hat es der Regierungsrat in der Hand, durch eine Verschiebung in der Einreihung nach dem Steuerfuss das richtige Verhältnis herzustellen. (§ 9).

Es hat sich gezeigt, dass eine Veränderung in der Einreihung der Gemeinden, wie sie unser Dekret bringt, sich am besten auf den Beginn eines Schuljahres und nicht des Kalenderjahres vornehmen lässt. Es ergeben sich sonst für die Ausführung gewisse Schwierigkeiten. So müsste z. B. für die Arbeitsschulbesoldungen, die vierteljährlich im Schuljahr ausgerichtet werden (im dritten Schulquartal, also für die Monate November, Dezember und Januar), die Auszahlung sowohl nach der alten als auch nach der neuen Einreihung erfolgen, wenn der Wechsel auf Neujahr einträte. Dadurch würde die Sache namentlich für die Gemeinden unnötig kompliziert. Es ist uns auch bekannt, dass vielerorts die Lehrerschaft und die Gemeinde vierteljährliche Ausrichtung des Gemeindeanteils vereinbart haben und zwar nach dem Schuljahr gerechnet. Es ergäben sich also auch hier die gleichen Schwierigkeiten. Wir schlagen deshalb vor, das neue Dekret erst auf 1. Mai 1922, den Beginn des neuen Schuljahres, in Kraft treten zu lassen. Die Benachteiligung, die einzelne Gemeinden dadurch erfahren, ist von so kleinem Belang, dass sie nicht in Betracht fallen kann, namentlich, wenn man bedenkt, dass wohl bei den meisten Gemeinden bei späteren neuen Einreihungen die Unebenheit, die das Inkrafttreten des Dekretes erst auf 1. Mai diesmal schafft, ausgeglichen werden wird, indem eine günstigere Einreihung dann auch über das Neujahr hinüber dauert oder eine ungünstigere eben dann auch erst im Frühjahr einsetzt.

Wir empfehlen Ihnen den beiliegenden Dekretsentwurf zur Genehmigung und Weiterleitung an den Grossen Rat.

Bern, den 10. September 1921.

Der Direktor des Unterrichtswesens

Merz.

# Tabelle für die Einreihung der Schulgemeinden in Besoldungsklassen.

1922 bis 1926.

Grundbesoldungen: *Primarlehrer* 3,500 Fr., *Primarlehrerinnen* 2,850 Fr., *Sekundarlehrer* 5,500 Fr., *Sekundarlehrerinnen* 4,700 Fr., *Arbeitslehrerinnen an Primarschulen* 450 Fr., *Arbeitslehrerinnen an Sekundarschulen* 500 Fr.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1921.

Steuerfuss	Steuerfuss-Klasse	Gemeindesteuerkapital per Klasse in Tausendern	Steuerkapital-Klasse	Staatssteuer per Kopf	Staatssteuer-Klasse	Summe der Klassen Kol. 2, 4, 6 4 doppelt gezählt	Besoldungs-Klasse	Anteil der Gemeinden und des Staates an der Grundbesoldung											
								Primarlehrer		Primarlehrerinnen		Sekundarlehrer		Sekundarlehrerinnen		Arbeitslehrerinnen an Primarschulen		Arbeitslehrerinnen an Sekundarschulen	
								Gemeinde	Staat	Gemeinde	Staat	Gemeinde	Staat	Gemeinde	Staat	Gemeinde	Staat	Gemeinde	Staat
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
%		Fr.		Fr.				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Ueber 6	1.	Bis 1000	1.	Bis 15	1.	4—5	1.	600	2,900	600	2,250	1,600	3,900	1,600	3,100	125	325	150	350
						6—7	2.	700	2,800	700	2,150	1,700	3,800	1,700	3,000	»	»	»	»
5,51—6	2.	1001—1300	2.	15,1—20	2.	8—9	3.	800	2,700	800	2,050	1,800	3,700	1,800	2,900	»	»	»	»
						10—11	4.	900	2,600	900	1,950	1,900	3,600	1,900	2,800	»	»	»	»
5,01—5,5	3.	1301—1600	3.	20,1—25	3.	12—13	5.	1,000	2,500	1,000	1,850	2,000	3,500	2,000	2,700	175	275	200	300
						14—15	6.	1,100	2,400	1,100	1,750	2,100	3,400	2,100	2,600	»	»	»	»
4,51—5	4.	1601—1900	4.	25,1—30	4.	16—17	7.	1,200	2,300	1,200	1,650	2,200	3,300	2,200	2,500	»	»	»	»
						18—19	8.	1,300	2,200	1,300	1,550	2,300	3,200	2,300	2,400	»	»	»	»
4,01—4,5	5.	1901—2200	5.	30,1—35	5.	20—21	9.	1,400	2,100	1,400	1,450	2,400	3,100	2,400	2,300	225	225	250	250
						22—23	10.	1,500	2,000	1,500	1,350	2,500	3,000	2,500	2,200	»	»	»	»
3,51—4	6.	2201—2500	6.	35,1—40	6.	24—25	11.	1,600	1,900	1,600	1,250	2,600	2,900	2,600	2,100	»	»	»	»
						26—27	12.	1,700	1,800	1,700	1,150	2,700	2,800	2,700	2,000	»	»	»	»
3,01—3,5	7.	2501—2800	7.	40,1—45	7.	28—29	13.	1,800	1,700	1,800	1,050	2,800	2,700	2,800	1,900	275	175	300	200
						30—31	14.	1,900	1,600	1,900	950	2,900	2,600	2,900	1,800	»	»	»	»
2,51—3	8.	2801—3100	8.	45,1—50	8.	32—33	15.	2,000	1,500	2,000	850	3,000	2,500	3,000	1,700	»	»	»	»
						34—35	16.	2,100	1,400	2,100	750	3,100	2,400	3,100	1,600	»	»	»	»
2,01—2,5	9.	3101—3400	9.	50,1—55	9.	36—37	17.	2,200	1,300	2,200	650	3,200	2,300	3,200	1,500	325	125	350	150
						38—39	18.	2,300	1,200	2,300	550	3,300	2,200	3,300	1,400	»	»	»	»
1,51—2	10.	3401—3700	10.	55,1—60	10.	40—41	19.	2,400	1,100	2,400	450	3,400	2,100	3,400	1,300	»	»	»	»
						42 u. mehr	20.	2,500	1,000	2,500	350	3,500	2,000	3,500	1,200	»	»	»	»
1,01—1,5	11.	3701—4000	11.	60,1—65	11.														
0,51—1	12.	4001—4300	12.	65,1—70	12.														
0,01—0,5	13.	4301—4600	13.	70,1—75	13.														
0	14.	Ueber 4600	14.	Ueber 75	14.														

## Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission

vom 16. September 1921 / 7. November 1921.

# Dekret

betreffend

## die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen.

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 3, 6—9, 19, 20 und 39 des  
Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft  
an den Primar- und Mittelschulen,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

### I. Primarschule.

§ 1. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit 600—2500 Franken (Art. 3 Bes.-Ges.).

§ 2. Im Rahmen dieser Ansätze werden die Gemeinden in 20 um je 100 Fr. aufsteigende Besoldungsklassen eingereiht.

§ 3. Für die Einreihung sind massgebend der Steuerfuss, das gemeindesteuerpflichtige Steuerkapital, auf die Schulklasse berechnet, der Ertrag der Staatssteuer, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet.

Die Faktoren der Berechnung sind in der Weise einzustellen, dass der Staat und die Gesamtheit der Gemeinden je ungefähr zur Hälfte am Gesamtbetrag der Grundbesoldungen der Lehrkräfte der Primarschule beteiligt sind.

§ 4. Hinsichtlich dieser Faktoren wird folgendes bestimmt:

- a. Als Steuerfuss gilt der Gesamtsteuerfuss, d. h. der Ansatz, der ausdrückt, wie viel vom Tausend ein Vermögenssteuerpflichtiger zu Gemeinde-, Orts-, Schul-, Armen- und andern allgemeinen Zwecken in seiner Gemeinde oder Gemeindeabteilung zu leisten hat.

Spezialsteuern im Sinne von Art. 49, Absatz 5, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 fallen ausser Betracht.

Ist der Steuerfuss für die von den Unterabteilungen einer Schulgemeinde bezogenen direkten Steuern (spezielle Tellen) nicht in allen Unterabteilungen der nämliche, so fällt der Durchschnitt in Berechnung. Dieser wird ermittelt auf Grund des Gesamtertrages dieser speziellen Telle in sämtlichen Unterabteilungen, und es wird das Verhältnis zwischen diesem Gesamtertrag und dem gesamten Steuerkapital der Gemeinde in Tausendsteln oder Bruchteilen von solchen ausgedrückt.

Als allgemeine Steuern gelten auch Weg- und Strassentellen, sowie Kirchensteuern, auch wenn solche nur vom Grundkapital bezogen werden.

Ergeben sich Zweifel über die Anwendung dieser Bestimmungen, so entscheidet der Regierungsrat.

- b. Als gemeindesteuerpflichtiges Kapital gilt das Steuerkapital, auf dessen Grundlage der Gemeindesteuerbezug erfolgt.
- c. Der Ertrag der Staatssteuer wird auf den Kopf der Bevölkerung der Einwohnergemeinde berechnet. In Abrechnung kommt der Steuerertrag von Ersparniskassen, die keine Gemeindesteuer bezahlen.

Wenn eine Schulgemeinde aus mehreren Einwohnergemeinden oder aus Teilen von solchen besteht, gilt die Durchschnittszahl der Staatssteuererträge dieser Gemeinden.

§ 5. Die Belastung einer Schulgemeinde durch den Unterhalt einer Sekundarschule ist bei der Einreihung angemessen zu berücksichtigen.

§ 6. Bei Veränderungen in der Zahl der Lehrstellen einer Gemeinde findet auf den Beginn des Quartals, auf welches die Veränderung eintritt, eine neue Berechnung der Besoldungsklasse dieser Gemeinde statt (Art. 8 Bes.-Ges.).

§ 7. Die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen erfolgt von fünf zu fünf Jahren. Für die Jahre 1922 bis 1926 werden ihr zu Grunde gelegt:

- a. der Durchschnitt aus dem Steuerfuss der Gemeinden in den Jahren 1919 bis 1921;
- b. das gemeindesteuerpflichtige Kapital im Jahre 1920;
- c. der Ertrag der Staatssteuer auf den Kopf der Bevölkerung im Jahre 1920.

§ 8. Die Berechnung für die Aufstellung der Besoldungsklassen auf Grund der in § 4 umschriebenen Faktoren geschieht folgendermassen:

Die Gemeinden werden in je 14 Steuerfuss-, Steuerkapital- und Staatssteuerklassen eingeordnet, die sich wie folgt abstufen:

- a. Steuerfuss über 6 ‰ = 1. Steuerfussklasse  
 » 5,51 bis 6 ‰ = 2. »  
 » 5,01 bis 5,5 ‰ = 3. »  
 » usw. bis 0 ‰ = 14. »
- b. Gemeindesteuerkapital per Schulklasse:  
 bis 1,000,000 Fr. = 1. Steuerkapitalklasse  
 1,001,000—1,300,000 » = 2. »  
 1,301,000—1,600,000 » = 3. »  
 usw. bis über 4,600,000 » = 14. »

c. Staatssteuer per Kopf:	
bis 15 Fr.	= 1. Staatssteuerklasse
15,1 bis 20 Fr.	= 2. »
20,1 bis 25 Fr.	= 3. »
usw. bis über 75 Fr.	= 14. »

Die drei Klassennummern, die eine Gemeinde so erhält, werden summiert und dabei die zweite (Nummer der Steuerkapitalklasse) doppelt gezählt. Gemeinden, die eine so sich ergebende Summe von 4 oder 5 aufweisen, kommen in die 1. Besoldungsklasse und bezahlen per Lehrstelle . . . . . Fr. 600  
 Summe 6 oder 7 = 2. Besoldungsklasse mit » 700  
 » 8 » 9 = 3. » » » 800  
 usw. bis 42 oder mehr = 20. » » » 2500

§ 9. Sollte sich aus der Einreihung der Gemeinden nach dieser Berechnung nicht das gesetzlich vorgesehene Anteilsverhältnis des Staates und der Gemeinden an der Grundbesoldung ergeben, so kann der Regierungsrat in der Einreihung der Gemeinden nach dem Steuerfuss eine entsprechende allgemeine Verschiebung vornehmen.

§ 10. Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einreihung einer Gemeinde nicht als zutreffend erscheint, ist der Regierungsrat befugt, eine Untersuchung anzuordnen und nach deren Ergebnis die Gemeinde in eine höhere oder niedrigere Besoldungsklasse zu versetzen (Art. 9 Bes.-Ges.).

§ 11. Von der Grundbesoldung der Arbeitslehrerinnen der Primarschule im Betrage von Fr. 450 übernehmen die Gemeinden

in der 1. bis 4. Besoldungsklasse	Fr. 125
» » 5. » 8.	» » 175
» » 9. » 12.	» » 225
» » 13. » 16.	» » 275
» » 17. » 20.	» » 325

**II. Mittelschulen.**

§ 12. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung der Lehrkräfte der Sekundarschulen und der Progymnasien ohne eine Oberabteilung beträgt je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für jede Lehrstelle 1600 Fr. bis 3500 Fr. (Art. 19 Bes.-Ges.).

§ 13. In der Regel bleiben die Gemeinden für ihren Anteil an der Besoldung der Mittellehrer der gleichen Besoldungsklasse zugeteilt, in die sie für die Besoldungen der Lehrkräfte der Primarschule eingereiht wurden und haben per Lehrstelle der Mittelschule 1000 Fr. mehr auszurichten als bei der Primarschule.

§ 14. In allen Fällen, wo sich die Einreihung der Mittelschule nicht ohne weiteres aus derjenigen der Primarschule ergibt, wird sie vom Regierungsrat unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse vorgenommen.

§ 15. Wenn eine Gemeinde von Schülern anderer Gemeinden oder von diesen Gemeinden selber Schulgelder bezieht, so kann der Regierungsrat, wenn die Höhe dieser Beiträge es rechtfertigt, diese Gemeinde für die Besoldung ihrer Mittellehrer in eine höhere Besoldungsklasse versetzen.

§ 16. Die Einreihung der Garantenschulen in die Besoldungsklassen erfolgt gestützt auf die Prüfung ihrer besonderen Verhältnisse. Diese Schulen sind jedoch spätestens mit Ablauf der nächsten vollständigen Garantieperiode von den Gemeinden zu übernehmen (Art. 20 Bes.-Ges.).

§ 17. Von der Grundbesoldung der Arbeitslehrerinnen der Mittelschulen im Betrage von 500 Fr. übernehmen die Gemeinden:

in der 1. bis 4. Besoldungsklasse	Fr. 150
» » 5. » 8.	» » 200
» » 9. » 12.	» » 250
» » 13. » 16.	» » 300
» » 17. » 20.	» » 350

**III. Schlussbestimmung.**

§ 18. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt. Es tritt auf 1. Mai 1922 in Kraft.

Bern, den 16. September 1921.

*Im Namen des Regierungsrates*  
 der Präsident  
**Burren,**  
 der Staatsschreiber  
**Rudolf.**

Bern, den 7. November 1921.

*Im Namen der Kommission*  
 der Präsident  
**König.**

# Vortrag der Direktion des Unterrichtswesens

an den

**Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates**

betreffend

## Revision des Dekretes über die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule.

(September 1921.)

Die Bundessubvention für die Primarschule wird seit dem Jahr 1904 an die Kantone ausgerichtet und zwar mit 60 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung. Auf der Grundlage der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 betrug die Subvention für den Kanton Bern 645,877 × 60 Rp. oder 387,526 Fr. 20. Nach der Zählung vom 1. Dezember 1920 beträgt sie nun aber 674,394 × 60 Rp. oder 404,636 Fr. 40. Gegenüber 1910 ist also der Bundesbeitrag an unsern Kanton um 17,110 Fr. 20 grösser, was eine Revision des Verteilungsdekretes vom 26. Februar 1912 notwendig macht.

Nach dem bisherigen Dekret wurde die Bundessubvention folgendermassen verwendet:

1. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	Fr. 130,000
2. Zuschüsse an Leibgedinge für ausgediente Primarlehrer	» 38,000
3. Zur Deckung der Mehrkosten der Staatsseminarien	» 60,000
4. Ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten	» 10,000
5. Beiträge an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft	» 60,000
6. Beiträge an die Gemeinden, von 80 Rp. auf den Primarschüler, ausmachend	» 89,000
<b>Total</b>	<b>Fr. 387,000</b>

Hinsichtlich der *Beträge unter 1 und 5* dieser Verteilung bestimmt das Lehrerbesoldungsgesetz vom 21. März 1920 (Art. 41):

«Die Beiträge von 130,000 Fr. an die Lehrerversicherungskasse und von 60,000 Fr. an belastete Ge-

meinden dienen in Zukunft zur Entlastung des Staates in den von ihm durch dieses Gesetz übernommenen Mehrleistungen. Vorbehalten bleibt eine spätere Neuverteilung der Bundessubvention durch ein Dekret des Grossen Rates.»

Wir sind der Ansicht, dass diese Beträge zum grössten Teil bis auf weiteres dem im Besoldungsgesetz festgesetzten Zwecke weiter dienen sollen, da sich dies im Hinblick auf die schwere Belastung des Staates durch die erhöhten Lehrerbesoldungen durchaus rechtfertigt.

Wir schlagen einzig vor, den Posten von 130,000 Fr. auf 100,000 Fr. zu reduzieren und mit den verbleibenden 30,000 Fr. den *Posten 4* von 10,000 Fr. auf 40,000 Fr. zu erhöhen. Gemäss § 26 des Primarschulgesetzes erhalten Gemeinden für Schulhausneubauten und wesentliche Umbauten vom Staat Beiträge von 5 bis 10% der Baukosten. Der hiefür im Budget eingestellte Kredit von 60,000 Fr. ist meistens stark überschritten worden. Zur Deckung der ständigen Defizite wurde deshalb seinerzeit ein Vorschusskonto errichtet, der auf 31. Dezember 1920 rund 347,000 Fr. betrug. Um diese Vorschusssumme nicht allzusehr anwachsen zu lassen, wies man im Dekret über die Verwendung der Bundessubvention vom Jahr 1912 dem ordentlichen Kreditposten «Beiträge an Schulhausbauten» 10,000 Fr. zu, wodurch er auf 70,000 Fr. erhöht wurde. Bei den heutigen hohen Baupreisen, welche den Staat automatisch mit grösseren Beiträgen belasten, ist es notwendig, die Zuweisung aus der Bundessubvention wesentlich zu erhöhen.

Wir beantragen ferner eine Erhöhung des *Postens 2* von 38,000 Fr. auf 44,000 Fr. Das neue Lehrerbesoldungsgesetz hat den Staatsbeitrag an die Lehrerversicherungskasse so weit erhöht, dass sie nun bedeutend grössere Pensionen ausrichten kann. Ebenso betragen die Leibgedinge für diejenigen Lehrkräfte, die nicht der Versicherungskasse angehören, nun 1200 bis 1500 Fr., statt wie früher im Maximum nur 700 Fr. (Zuschüsse aus der Bundessubvention mitgerechnet). Auch die vor dem Inkrafttreten des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes zurückgetretenen Lehrkräfte beziehen eine Pension oder ein Leibgeding, die je nach Bedürfnis bis auf 100% erhöht wurden. Aber gerade unter den ältern Lehrern und Lehrerinnen gibt es solche, die auch bei ganz bescheidener Lebensweise mit dem Ruhegehalt ihr Auskommen nicht finden. Ein Zuschuss aus der Bundessubvention, wie er in solchen Fällen auch bisher ausgerichtet wurde, bedeutet für sie eine grosse Wohltat. Der erhöhte Kredit soll es uns ermöglichen, begründeten Gesuchen noch besser als bisher entsprechen zu können. In besondern Fällen sollen aus dem Kredit auch Witwen und Waisen von Lehrern, welche der Lehrerversicherungskasse altershalber nicht beitreten konnten, Beiträge erhalten.

Die gegenüber dem Rechnungsjahr 1913 auf das Doppelte vermehrten Aufwendungen des Staates für die Lehrerseminarien rechtfertigen es, die bisherige Entlastung aus der Bundessubvention mit 60,000 Fr. auch fernerhin beizubehalten (*Posten 3*).

Wenn die *Posten 1 bis 5* nach unsern Vorschlägen bedacht werden, so verbleiben von der Bundessubven-

tion noch rund 100,000 Fr., die wir statt der bisherigen 89,000 Fr. dem *Posten 6* zuwenden möchten. Der Betrag wird für die Versorgung bedürftiger Primarschüler mit Nahrung und Kleidern verwendet und wurde bisher an alle Schulgemeinden mit 80 Rp. per Primarschüler ausgerichtet. Der Beitrag sollte nur als Nachhülfe zu den von den Gemeinden aufgewendeten Mitteln dienen. Währenddem aber viele Gemeinden aus der eigenen Kasse ein Mehrfaches des Bundesbeitrages für den genannten Zweck aufbrachten, verwendeten andere nur gerade den Beitrag oder wenig mehr, sei es, weil für die Fürsorgemassnahme das Bedürfnis nur gering war, oder, was nicht selten der Fall ist, weil man der Angelegenheit zu wenig Aufmerksamkeit schenkte.

Wir möchten auf die Durchführung einer richtigen Schülerspeisung mehr Gewicht legen, als auf die Abgabe von Kleidungsstücken. Die Verteilung auf die Gemeinden soll vom Regierungsrat vorgenommen werden, welcher darüber nähere Vorschriften aufstellen kann.

Gestützt auf diese Darlegungen haben wir den nachstehenden Dekretsentwurf ausgearbeitet und empfehlen Ihnen denselben zur Annahme und Weiterleitung an den Grossen Rat.

Bern, den 3. September 1921.

Der Direktor des Unterrichtswesens

**Merz.**

**Entwurf des Regierungsrates**  
vom 19. September 1921.

---

## Dekret

betreffend

### die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Bundessubvention für die Primarschule wird folgendermassen verwendet:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Beitrag an die Versicherung der Primarlehrer . . . . .  | Fr. 100,000 |
| 2. Zuschüsse an Leibgedinge und Pensionen der Primarlehrer . . . . .                                 | » 44,000    |
| 3. Beitrag an die Kosten der Staatsseminarien . . . . .  | » 60,000    |
| 4. Für ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten . . . . .                                       | » 40,000    |
| 5. Für ausserordentliche Beiträge an das Primarschulwesen (Art. 14 Lehrerbesoldungsgesetz) . . . . . | » 60,000    |
| 6. Beiträge an die Gemeinden für die Ernährung und Kleidung bedürftiger Primarschüler . . . . .      | » 100,000   |

Total Fr. 404,000

§ 2. Aus dem Betrag von 44,000 Fr. (§ 1, Ziffer 2) können im Bedürfnisfall vom Regierungsrat nach Massgabe der vorhandenen Mittel auch Beiträge an Witwen und Waisen von Lehrern, die nicht der Lehrerversicherungskasse angehörten, ausgerichtet werden, in besondern Fällen auch, wenn der Lehrer schon vor dem Inkrafttreten dieses Dekretes verstorben ist.

§ 3. Die in § 1, Ziffer 6, ausgesetzte Summe von 100,000 Fr. wird vom Regierungsrat unter diejenigen Gemeinden verteilt, welche die Ernährung und Bekleidung ihrer bedürftigen Schüler in zweckmässiger Weise durchführen.

Bei der Bemessung der Beiträge ist auf den Grad des Bedürfnisses für die Ernährung und Bekleidung in den einzelnen Gemeinden und auf die von diesen selbst für diese Zwecke gemachten Aufwendungen angemessene Rücksicht zu nehmen. Die Beiträge gelten in erster Linie als Unterstützung der Schülerspeisung.

Der Regierungsrat kann über die Verteilung nähere Vorschriften erlassen.

§ 4. Was von der Bundessubvention nach der Ausrichtung der in den vorstehenden Paragraphen bestimmten Beiträgen noch übrig bleibt oder zurzeit nicht zur Verwendung kommt, fällt in die laufende Verwaltung zur Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Schulsabvention.

§ 5. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1922 in Kraft und ersetzt das Dekret vom 26. Februar 1912.

Bern, den 19. September 1921.

*Im Namen des Regierungsrates*

der Präsident

**Burren,**

der Staatsschreiber i. V.

**Müller.**

# Vortrag der Kirchendirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über den

## Erlass eines Gesetzes betreffend die Pensionierung der Geistlichen.

(Februar 1921.)

§ 34 des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874 regelt die Leibgedinge der Geistlichen. Solche Leibgedinge bestanden übrigens schon unter der früheren Gesetzgebung; im Gesetz von 1874 wurden sie einheitlicher geordnet und namentlich auch auf die katholische Geistlichkeit ausgedehnt, für welche sie vorher nicht bestanden hatten. Geistliche, welche wegen Abnahme ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte ihrer Aufgabe nicht mehr genügen, können vom Regierungsrat nach 30jährigem Dienst an öffentlichen Kirchgemeinden oder Anstalten, in besondern Notfällen schon vorher, mit einem Leibgeding in den Ruhestand versetzt werden, und zwar auf ihr Ansuchen hin oder auch ohne ihr Ansuchen, immer aber im Einvernehmen mit der Kirchgemeinde. Ein vierzigjähriger Kirchendienst berechtigt ohne weiteres zu einem Leibgeding. Das Leibgeding beträgt nach Gesetz die Hälfte der dem Betreffenden im Zeitpunkt seines Rücktrittes zukommenden Staatsbesoldung. Immerhin hat sich die konstante Praxis in der Weise gestaltet, dass der Regierungsrat sich vorbehält, ein Leibgeding in reduziertem Betrage festzusetzen in Fällen, wo die 40 oder gar die 30 Jahre Kirchendienst noch nicht erreicht sind.

Gegenwärtig bestehen für Geistliche der evangelisch-reformierten Landeskirche folgende Leibgedinge:

2 Leibgedinge à 2,900 Fr.	1 Leibgeding à 1,600 Fr.
1 Leibgeding à 2,500 >	1 Leibgeding à 1,500 >
1 Leibgeding à 2,100 >	2 Leibgedinge à 1,400 >
1 Leibgeding à 2,000 >	3 Leibgedinge à 1,200 >
11 Leibgedinge à 1,800 >	1 Leibgeding à 1,000 >

für Geistliche der römisch-katholischen Landeskirche:

2 Leibgedinge à 1,300 Fr.
3 Leibgedinge à 1,200 >
2 Leibgedinge à 1,000 >
1 Leibgeding à 800 >
1 Leibgeding à 500 >

Die Geistlichen sind um ihrer Leibgedinge willen von mancher Seite beneidet worden, so lange es für die Beamten und Angestellten des Staates noch keine Alters- und Invalidenpensionen gab. Sie mochten ihre in Aussicht stehenden Leibgedinge als nicht zu verachtendes Äquivalent angesichts der im Verhältnis zu den langen Studien und hohen Studienkosten recht bescheidenen Besoldungen betrachten. Aber jedenfalls hatte auch der Staat als solcher Ursache, die Kirche als solche zu beneiden, weil sie dank der Leibgedinge in der Lage war, teilweise oder ganz arbeitsunfähig gewordene Diener selbst gegen deren Willen rechtzeitig in den Ruhestand zu versetzen und sie durch frische Kräfte zu ersetzen, eine Möglichkeit, die dem Staate, wenn er nicht geradezu inhuman handeln wollte, eben wegen der mangelnden Altersversorgung versagt blieb.

Inzwischen hat nun der Staat für seine Beamten, Angestellten und Arbeiter die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung eingeführt. Das Besoldungsdekret vom 15. Januar 1919 enthält hierüber in den §§ 53 und 54 die grundlegenden Bestimmungen, folgendermassen lautend: «Der Staat errichtet für seine Beamten, Angestellten und Arbeiter eine Hilfskasse.

Das bezügliche Dekret ist so zeitig zu erlassen, dass die Kasse ihre Tätigkeit innerhalb zwei Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Dekretes aufnehmen kann.» (§ 53.) «Bis dahin sind alle Staatsbeamten, Angestellten und ständigen Arbeiter des Staates verpflichtet, 5% ihres Gehaltes zugunsten dieser Hilfskasse einzubezahlen. Der Betrag ist von jeder Gehaltszahlung in Abzug zu bringen. Der Staat macht Rücklagen zugunsten der Hilfskasse in gleicher Höhe. *Bestehende gesetzliche Bestimmungen und hierauf gegründete besondere Vorschriften bleiben vorbehalten.*» (§ 54.)

Das Dekret vom 9. November 1920 sodann «über die Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung» bestimmt in § 3, dass durch Beschluss des Grossen Rates, abgesehen von den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Staates, ferner in die Kasse aufgenommen werden können: «a) *Personen, für die zurzeit noch besondere Bestimmungen über die Ausrichtung von staatlichen Ruhegehältern bestehen, unter gleichzeitiger Ausserkraftsetzung dieser Bestimmungen.*» Diese Vorschrift bezieht sich vorab auch auf die Geistlichen der drei vom Staate anerkannten Landeskirchen. Die Frage, ob die Geistlichen Beamte des Staates, wenngleich nicht im strikten Wortsinn, so doch in einem weitern Sinne seien, ist zu bejahen. Wiewohl sie von den Gemeinden gewählt sind und in erster Linie im Dienste ihrer Kirchengemeinden stehen, so werden sie doch durch Regierungsratsbeschluss in den bernischen Kirchendienst aufgenommen und sind erst von da ab zu kirchlichen Funktionen berechtigt; sie legen vor der zuständigen Instanz den Amtseid, bzw. das Amtsgelübde ab; sie unterstehen den gesetzlichen Vorschriften über die Abberufung der Beamten, und vor allem ist es der Staat, der ihre Barbesoldung und in den meisten Fällen ganz oder teilweise auch die Naturalbesoldung trägt.

Es liegt also durchaus nahe, den Geistlichen auch den Anschluss an die kantonale Hilfskasse zu ermöglichen. Es machte sich in der Geistlichkeit denn auch bald nach Erlass des Besoldungsdekretes für die Staatsbeamten vom 15. Januar 1919 ein reges Interesse für diese Sache geltend. Indessen ist in allen drei besondern Besoldungsdekretes für die Geistlichen (evangelisch-reformierte, römisch-katholische und christkatholische) vom 12. März 1919 übereinstimmend und ausdrücklich erklärt, dass die Bestimmungen des allgemeinen Besoldungs-Dekretes, Abschnitt E betreffend die Hilfskasse, auf die Geistlichen keine Anwendung finden. Beigefügt wird: «*eine spätere besondere Regelung dieser Verhältnisse bleibt vorbehalten.*» Diese besondere Regelung hätte sich vielleicht auch in der Weise vollziehen können, dass dem einzelnen Geistlichen freie Wahl gelassen worden wäre, entweder unter der bisherigen Leibgedingsordnung nach § 34 Kirchengesetz zu verharren und der Hilfskasse fernzubleiben, oder aber der Hilfskasse beizutreten unter Verzicht auf das im Kirchengesetz zugesicherte Leibgeding. Daraus hätten sich jedoch sehr unübersichtliche Verhältnisse ergeben, und man musste sich auch fragen, ob ein Verzicht auf ein gesetzliches Recht unbedingt bindend gewesen wäre und nicht vielmehr später hätte zurückgezogen werden können, solange eben das gesetzliche Recht weiter bestund. Auf der Hand liegt, dass bei einer und derselben Person ein Nebeneinander von Leibgeding nach Kirchengesetz und Pen-

sion aus der Hilfskasse undenkbar war. Es musste hier eine klare Situation geschaffen werden, und sie wurde geschaffen durch die oben zitierte Bestimmung in § 3 des Dekretes vom 9. November 1920, wonach durch Grossratsbeschluss, abgesehen von den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Staates, ferner in die Hilfskasse aufgenommen werden können «Personen, für die zurzeit noch besondere Bestimmungen über die Ausrichtung von staatlichen Ruhegehältern bestehen, unter gleichzeitiger Ausserkraftsetzung dieser Bestimmungen.»

Die Geistlichkeit der drei Landeskirchen hatte sich in der Folge zu entscheiden, ob sie die Aufnahme in die Hilfskasse anbegehren wolle oder nicht. Wenn ja, so musste § 34 des Kirchengesetzes ausser Kraft gesetzt werden. Das kann nur geschehen auf dem Gesetzeswege, und da eine Revision des Kirchengesetzes wegen dieses einzigen Punktes aus verschiedenen Gründen nicht gegeben ist, so empfiehlt sich hiefür der Erlass eines besonderen Gesetzes über die Pensionierung der Geistlichen, durch welches diese Pensionierung auf der Basis der Hilfskasse geordnet und § 34 des Kirchengesetzes aufgehoben wird, wenigstens soweit er die evangelisch-reformierten und die christkatholischen Geistlichen berührt, während man allerdings den römisch-katholischen Geistlichen angesichts der Eigenart ihrer Verhältnisse eine besondere Behandlung kann angedeihen lassen, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Für die Geistlichkeit bildet die Ordnung der Dinge, wie sie das Hilfskassendekret vorsieht, neben Vorteilen freilich auch Nachteile gegenüber dem Zustand nach § 34 Kirchengesetz. Für die Tage ihres Alters und ihrer Invalidität ist durch das Kirchengesetz gesorgt. Nach 40 Dienstjahren haben sie ohne weiteres Anspruch auf ein Leibgeding, das die Hälfte der Besoldung ausmacht, welche sie im Zeitpunkt ihres Rücktrittes vom Amte aufweisen. Nach dreissig Dienstjahren, in besondern Notfällen schon vorher, kann der Regierungsrat ein Leibgeding gewähren. Dieses Leibgeding ist an keine finanzielle Leistung, Prämienzahlungen und dgl., des Empfängers geknüpft; es fällt ihm sozusagen in den Schoß. An die Hilfskasse hingegen muss er Beiträge leisten, bzw. Prämien bezahlen und sich so, allerdings unter erheblicher finanzieller Mitwirkung des Staates, seine Pension erkaufen. Dafür beträgt diese aber maximal 70% statt nur 50% der Besoldung, und zwar wird dieses Maximum nicht erst nach 40, sondern im Invaliditätsfalle schon nach 30 Dienstjahren erreicht. Was aber wichtiger ist: die Hilfskasse sorgt auch für die Hinterbliebenen, während bisher für Witwe und Kinder lediglich durch private Institutionen (Witwen- und Waisenkassen), und zwar durchaus ungenügend gesorgt war. Künftig gibt es Witwen- und Waisenrenten aus der kantonalen Hilfskasse. Letzteres Moment war es denn auch, welches bei den reformierten und den christkatholischen Geistlichen die Entscheidung herbeiführte. Einstimmig hat die evangelisch-reformierte Kirchensynode auf Antrag des Synodalrates beschlossen, den Beitritt zur Hilfskasse für die reformierte Geistlichkeit nachzusuchen unter Preisgabe der Rechtssituation, die sich für letztere aus § 34 des Kirchengesetzes ergibt. Der kantonale Pfarrverein hat in gleicher Weise Stellung genommen, und im nämlichen Sinne hat sich auf Anfrage hin die christkatholische Kommission ausgesprochen.

Dementsprechend stellen wir hiemit dem Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates und des Berner volkes Antrag. Es handelt sich dabei in der Form um eine Novelle zum Kirchengesetz, nicht um eine eigentliche Partialrevision dieses letztern. Materiell wird allerdings eine Bestimmung des Kirchengesetzes abgeändert, aber auch nur, wir möchten sagen: in bezug auf den Modus der Ausführung des Grundgedankens. Der Gedanke bleibt derselbe in unserer Gesetzesnovelle wie im Kirchengesetz: den Dienern der Kirche soll hinlängliche Fürsorge für die Tage der Invalidität und des Alters zuteil werden; die Gemeinden ihrerseits sind davor zu schützen, dass sie aus humanitären Gründen einen invaliden, leistungsunfähigen Geistlichen behalten müssen. Dem Staat erwächst aus der neuen Ordnung eine gewisse Mehrbelastung insofern, als das Maximum der Pension (70 % der Rücktrittsbesoldung) höher gehen wird als dasjenige des Leibgedings (Hälfte der Rücktrittsbesoldung). Die Differenz wird aber einigermaßen ausgeglichen durch die Prämienzahlungen der Versicherten. Vom Standpunkt der Versicherten aus stellt sich die Bilanz eher günstiger; sie haben inskünftig eine finanzielle Leistung aufzubringen, die ihnen bisher nicht oblag; der Gegenwert liegt aber in einer bessern Invaliden- und Altersfürsorge und besonders in der Hinterbliebenenfürsorge.

Es ist klar, dass durch die neuen Vorschriften der Charakter und die Bedeutung der Alters- und Invalidenfürsorge keine Veränderung erfahren; d. h. es kommt dabei nicht nur der Geistliche in Betracht, sondern wie gesagt ebenso sehr die Gemeinde: der Geistliche kann seinen Rücktritt nehmen, sei es auch mitten in der Amtsdauer, wenn er fühlt, dass einfach seine Kräfte nicht mehr reichen; die Gemeinde aber kann jederzeit vorstellig werden in dem Sinne, dass man einen leistungsunfähig gewordenen Geistlichen zum Rücktritt veranlasse und pensioniere. Ob «Leibgeding» oder «Pension», es soll dabei bleiben, dass in Fällen von Invalidität auch die Gemeinden sich können vernehmen lassen, besonders wenn kein Ansuchen des betreffenden Pfarrers vorliegt und doch im Interesse der Sache eines vorliegen sollte.

Bei Berechnung der Staatsbesoldung als Grundlage von Versicherungsprämie und Versicherungsrente wird es gegeben sein, den Wert der Naturalien (Wohnung, Garten- und Pflanzland, Holz) einzubeziehen, was bei Bemessung der Rücktrittsbesoldung als Grundlage eines Leibgedings bekanntlich traditionell und steter Praxis entsprechend nicht geschah. Die Gründe, die zu dieser auf 1874 oder noch weiter zurückgehenden Praxis geführt haben, sind uns mangels hierüber vorliegenden Materials nicht bekannt; es scheint uns aber, dass das neue Regime, das der Versicherung, eine Einbeziehung der Naturalien erfordere, weil es eben mit seiner Prämie und seiner Rente das ganze amtliche Einkommen des Staatsfunktionärs umfasst. Als Naturalleistungen und Nebenbezüge im Sinne von § 15b des Dekretes würden also gelten: freie Wohnung oder daherige Entschädigung, Garten und Pflanzland oder daherige Entschädigung, Brennholzliefereung oder ihr durch den Regierungsrat normierter Gegenwert. Der Normalwert der Naturalleistungen des Staates und der Gemeinden würde vom Regierungsrat festzusetzen sein.

Die Uebergangsbestimmung von § 68 des Dekretes wird auf die Geistlichen, welche am 1. Januar 1921 im Dienste des Staates standen, analog angewendet wer-

den müssen, nachdem die Unterhandlungen zwischen evangelisch-reformiertem Synodalarat und Staatsbehörden nun seit Beginn des Jahres 1920 dauern und die kirchlichen Instanzen hinsichtlich der Ordnung der ganzen Materie sich im Laufe dieser Verhandlungen der Anschauungsweise und den Anforderungen der Staatsbehörden angeschlossen haben. Die Vorschriften des Dekretes hinsichtlich des Gesundheitsausweises und der Altersgrenze werden also auf die hier in Betracht fallenden Geistlichen keine Anwendung finden. Diejenigen Geistlichen, denen die Wohltat des § 68 zuteil wird, haben natürlich für die Jahre 1919 und 1920 nachträglich die Einzahlungen zu leisten.

Indem auf diese Weise die reformierten und die christkatholischen Geistlichen der Hilfskasse angeschlossen werden, verliert der § 34 des Kirchengesetzes für sie seine Bedeutung und Berechtigung und kann also, sie betreffend, ausser Wirksamkeit gesetzt werden. Wir haben nun noch der besonderen Situation der römischkatholischen Geistlichen Rechnung zu tragen. Sie tun in einer Eingabe an die Kirchendirektion zuhänden des Regierungsrates dar, warum sie sich nicht entschliessen können, der Hilfskasse beizutreten. Sie machen geltend, dass ein Hauptmotiv der reformierten und christkatholischen Geistlichkeit, den Beitritt zur Kasse nachzusuchen, für die römischkatholischen Geistlichen dahinfalle, nämlich die Sorge für die Hinterbliebenen. Die römischkatholischen Geistlichen sind bekanntlich unverheiratet. Der verstorbene Geistliche hinterlässt weder Weib noch Kind, wohl aber etwa sonstige nahe Verwandte, für die er gesorgt hat: eine alte Mutter, Geschwister. Die Kasse kennt jedoch nur Witwen- und Waisenrenten; folglich bringt sie den Hinterlassenen eines römischkatholischen Geistlichen keine Vergünstigung, wenn man von den in § 51 des Dekretes vorgesehenen Unterstützungsfällen absehen will. Daneben tut die Eingabe der römischkatholischen Geistlichen dar, dass sie mit ihren bescheidenen Besoldungen (3,400—4,200 Fr.) die Last der Jahresprämien (5 % des anrechenbaren Jahresverdienstes) nicht gut zu tragen vermöchten, um so weniger, als jeder von ihnen bereits 7—8 % seiner Besoldung alljährlich an die jurassische Priesterkasse abzuliefern habe für die Besoldung der vom Staate nicht entschädigten Geistlichen jener jurassischen Kirchengemeinden, die im Kulturkampf aufgehoben und dann in die Zahl der vom Staate wiederhergestellten Kirchengemeinden nicht einbezogen wurden, aber immer kirchlich bedient worden sind wie vor dem Kulturkampf. Zu diesem kirchlichen Abzug von 7—8 % der Besoldung würden den römischkatholischen Geistlichen künftig nun noch staatlich abgezogen die 5 % Versicherungsbeitrag, was einer jährlichen Gesamteinbusse von 12—13 % der Besoldung entsprechen würde. Die Eingabe erklärt, eine solche Gesamtbelastung würde zu einer unhaltbaren Lage führen, für so lange zum mindesten, als nicht die Besoldungen erhöht oder nicht die letzten elf seinerzeit vom Staate aufgehobenen Kirchengemeinden von ihm auch noch wieder anerkannt werden. Die römischkatholischen Geistlichen ziehen es also vor, unter der Herrschaft von § 34 des Kirchengesetzes zu verbleiben. Man wird ihre Gründe verstehen und würdigen. Gegen ihren Willen ihnen den Beitritt zur Hilfskasse aufzuerlegen, würde rechtlich schwer halten, wenigstens soweit es sich um Leute handelt, die unter der zugesicherten Rechtswohltat des Leibgedings einst in

den Kirchendienst traten, bezw. vom Staate in diesen aufgenommen wurden. Der Versuch, die römisch-katholischen Geistlichen zwangsweise zur Versicherung heranzuziehen, würde auf alle Fälle eine Verzögerung der ganzen Sache zur Folge haben, zum Nachteil der überwiegenden Mehrzahl der bernischen Geistlichen, nämlich der reformierten und der christkatholischen, welche beiden Kategorien ihrerseits den Beitritt herbeiwünschen. Auch besteht für den Staat ein finanzielles Interesse am sofortigen Anschluss der römischkatholischen Geistlichen nicht. Wir halten es demnach für das Angemessenste, die Einbeziehung der Geistlichen in die Hülfskasse zu beschränken auf die reformierte und die christkatholische Geistlichkeit, hinsichtlich der römischkatholischen aber dem Grossen Rat die nötige Kompetenz einzuräumen für den Fall, dass im Laufe der Zeit Verhältnisse und Stellungnahme sich ändern.

Die neue Ordnung hinsichtlich der Alters- und Invalidenfürsorge zugunsten der Funktionäre des Staates kann, wie bereits betont, nur auf dem Wege der Gesetzgebung auf die Geistlichkeit anwendbar gemacht werden. Das kann geschehen durch eine Teilrevision des Kirchengesetzes oder durch eine Novelle zum Kirchengesetz, besser gesagt durch ein Spezialgesetz. Der letztere Modus ist der einfachere und führt nicht wie der erstere zu unübersehbaren Weiterungen, weshalb wir ihm den Vorzug geben.

Da nun das Spezialgesetz den § 34 des Kirchengesetzes abändert, so empfiehlt es sich, bei dem Anlass auch der Geistlichen im Ruhestand zu gedenken, denen bereits ein Leibgeding zusteht und verbleiben wird, weil für sie ein Beitritt zur Hülfskasse nicht mehr in Betracht fallen kann. Das maximale Leibgeding, das den Betreffenden zusteht, beträgt nämlich

die Hälfte derjenigen Barbesoldung, die sie im Zeitpunkt ihres Rücktrittes vom Amte bezogen. Das ergibt namentlich für diejenigen, welche unter der Herrschaft des frühern Besoldungsdekretes in den Ruhestand versetzt wurden, bei besonders schweren Familienverhältnissen indessen auch für erst seither Pensionierte ein Betreffnis, welches den heutigen, durch die Geldentwertung gesteigerten Anforderungen in keiner Weise mehr entspricht. Man hat in den letzten Jahren durch Teuerungszulagen etwas nachgeholfen, allein Teuerungszulagen sind eine Erscheinung, die aus unserm Staatshaushalt wieder verschwinden sollte und wird. Es drängt sich auf, dem Staate die zeitgemässe Aufbesserung der betreffenden Ruhegehälter bei heutigem Anlass zu ermöglichen, und wir beantragen deshalb, in den vorliegenden Gesetzesentwurf eine ähnliche Bestimmung aufzunehmen, wie man sie zugunsten der pensionierten Lehrerschaft in Art. 34 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 21. März 1920 getroffen hat. Es ist dies eine Notwendigkeit, denn einzelne Pfarrfamilien mit pensioniertem Familienhaupt befanden sich wirklich in fataler Lage.

Wir stellen auf Grund obiger Ausführungen dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates den Antrag, es sei auf den beiliegenden Gesetzesentwurf einzutreten und er sei in empfehlendem Sinne dem Bernervolk zum Entscheid zu unterbreiten.

Bern, den 21. Februar 1921.

*Der Direktor des Kirchenwesens:*  
**Burren.**

Entwurf des Regierungsrates  
vom 16. September 1921.

Abänderungsanträge der Kommission  
vom 3. Oktober 1921.

# Gesetz

betreffend

## die Pensionierung der Geistlichen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 84, letzter Absatz, der Staatsverfassung, auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Art. 1. Geistliche, welche wegen Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte ihren Aufgaben nicht mehr zu genügen imstande sind, können vom Regierungsrat auf oder ohne ihr Ansuchen in den Ruhestand versetzt werden.

Art. 2. Die Geistlichen der evangelisch-reformierten und der christkatholischen Landeskirche, welche eine vom Staate besoldete Pfarrstelle, bezw. eine Bezirkshelferstelle oder eine ordentliche Hilfsgeistlichenstelle bekleiden, werden Mitglieder oder Spareinleger der Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung.

Massgebend für die Einbeziehung der Geistlichen in die Hilfskasse sind die Bestimmungen des Dekretes über die Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung vom 9. November 1920. Vorbehalten bleiben Art. 3 bis 5 hienach.

Art. 3. Der anrechenbare Jahresverdienst im Sinne von § 15 des Dekretes über die Hilfskasse umfasst:

- a) die staatliche Barbesoldung einschliesslich staatlicher Zulagen, letztere jedoch nur soweit sie sich nicht als Auslagenersatz darstellen;
- b) die Naturalleistungen des Staates und der Gemeinden, bestehend aus Amtswohnung, Garten, Pflanzland und Holz, oder die entsprechenden Barentschädigungen, in einem vom Regierungsrat zu bestimmenden Normalwert.

Teuerungszulagen und freiwillige Gemeindezulagen fallen bei der Anrechnung des Jahresverdienstes nicht in Betracht.

Art. 4. Die Leistungen der Kasse sowohl als die Beiträge (Prämien) des Staates und der Versicherten an die Kasse werden auf Grundlage des in Art. 3 bezeichneten anrechenbaren Jahresverdienstes berechnet.

**Abänderungsanträge.**

Art. 5. Die Uebergangsbestimmungen von § 68 und 69 des Dekretes über die Hülfskasse vom 9. November 1920 finden auf diejenigen Geistlichen, welche am 1. Januar 1921 eine staatlich besoldete Stelle im Sinne von Art. 2 bekleideten, sinngemässe Anwendung.

Die Geistlichen, denen die Wohltat dieser Bestimmungen zu teil wird, haben für die Jahre 1919 und 1920 entsprechende Nachzahlungen von 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> des anrechenbaren Jahresverdienstes (Art. 3) an die Kasse zu leisten; ebenso entrichtet der Staat entsprechende Nachzahlungen gemäss § 54 des Dekretes betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung vom 15. Januar 1919.

Die Nachzahlungen der Geistlichen für die Jahre 1919 und 1920 und die seit dem 1. Januar 1921 verfallenen Beiträge (Prämien) und allfälligen Monatsbeträge (§ 55, lit. a und b des Dekretes über die Hülfskasse) können auf drei Jahre verteilt werden und sind mit den ordentlichen Jahresbeiträgen zu erheben oder von der Rente abzuziehen.

Die Nachzahlungen und die seit 1. Januar 1921 verfallenen Beiträge und allfälligen Monatsbeträge des Staates (Art. 53, lit. b und c, des Dekretes über die Hülfskasse) sind an die Hülfskasse in den Jahren 1922, 1923 und 1924 zu entrichten.

Streichung von: « und 69 ».

Der Regierungsrat bestimmt nach Anhörung der Verwaltungskommission, ob — unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang — den Hinterlassenen von Geistlichen, welche seit dem 1. Januar 1919 verstorben sind, ausnahmsweise Leistungen aus der Kasse zuzuwenden sind.

Art. 6. Den römischkatholischen Geistlichen, welche gemäss Art. 1 dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt werden, kann vom Regierungsrat nach 30-jährigem Dienst an öffentlichen Kirchgemeinden oder Anstalten, in besonderen Notfällen schon vorher, ein Leibgeding bewilligt werden. Ein vierzigjähriger Kirchendienst berechtigt zu einem Leibgeding. Das Leibgeding beträgt die Hälfte der dem Betreffenden im Zeitpunkt seines Rücktrittes zukommenden Staatsbesoldung.

Art. 7. Der Grosse Rat ist ermächtigt, die römischkatholischen Geistlichen auf dem Dekretswege der Pensionsordnung nach Art. 2 dieses Gesetzes zu unterwerfen und Art. 6 hievon ausser Kraft zu setzen.

Art. 8. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Leibgedinge können durch Regierungsratsbeschluss nach den Verhältnissen des einzelnen Falles erhöht werden.

Art. 9. Bezüglich der Geistlichen interkantonaler Pfarreien (Uebereinkünfte mit Solothurn und Freiburg) bestimmt der Regierungsrat, ob und unter welchen Bedingungen der Beitritt zur Hülfskasse erfolgen kann.

Art. 10. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft, mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1921.

Art. 11. Durch dieses Gesetz wird Art. 34 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874 aufgehoben.

Sämtliche Geistlichen haben bei Versetzung in den Ruhestand keine weiteren Ansprüche an den Staat als die im vorliegenden Gesetz festgesetzten.

*Bern*, den 16. September 1921.

*Bern*, den 3. Oktober 1921.

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
**Burren,**  
der Staatsschreiber  
**Rudolf.**

*Im Namen der Kommission*  
der Präsident  
**E. Jakob.**

# Vortrag der Landwirtschaftsdirektion

an den

**Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates**

betreffend

## die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule mit Gutsbetrieb im Berner-Jura.

(September 1921.)

Als Begründer des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens in der Schweiz und namentlich im Kanton Bern gilt unbestritten der berühmte Volkserzieher und Landwirt Emanuel von Fellenberg, welcher bereits im Jahre 1804 auf seinem Gute in Hofwil landwirtschaftliche Unterrichtskurse einführte. Welch hohe Meinung E. von Fellenberg von seinen landwirtschaftlichen Unterrichtskursen hatte, mag aus folgenden Aussprüchen hervorgehen, die er anlässlich der Einführung jener getan haben soll:

«Es liegt mir bei der gewünschten Fachschule daran, tatsächlich zu erweisen, wie der Bauer dahin gebracht werden könne, bei seinem Berufe zufriedener zu sein, als ein König auf seinem Throne»... «Wie einst vom Rütli aus durch die Kraft unseres Nationalcharakters die Freiheit sich nach und nach über die ganze Eidgenossenschaft ausdehnte, so soll nun auch von Hofwil aus durch die gleiche Kraft die Verbesserung in Land- und Volkswirtschaft über den Kanton Bern und die gesamte Eidgenossenschaft ausgedehnt werden.»

Den landwirtschaftlichen Lehrkursen von Fellenbergs wurde damals von der schweizerischen Landwirtschaft wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Um so mehr Beachtung fanden sie aber im Auslande, wo verschiedene landwirtschaftliche Lehranstalten nach dem Vorbilde von Hofwil errichtet wurden. — Nach dem Tode von E. von Fellenberg ergriff die Oekonomische Gesellschaft des Kantons Bern die Initiative zur Gründung einer staatlichen Ackerbauschule. Diese Bestrebungen waren von Erfolg gekrönt, indem die Staatsbehörden die Errichtung einer solchen Lehranstalt beschlossen und zu diesem Zwecke von der Erbschaft von Fellenberg das Rüttigut bei Zollikofen erworben wurde. Sonntag, den 30. September 1860, wurde die landwirtschaftliche Schule Rütli feierlich eröffnet und gleichzeitig das hundertjährige Jubiläum der Oekonomischen Gesellschaft des Kantons Bern festlich begangen.

Die in jener Zeit gegründeten landwirtschaftlichen Jahresschulen, auch Ackerbauschulen genannt, hatten mit verschiedenen zum Teil grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Einmal war die Auffassung noch stark verbreitet, zur Ausübung des landwirtschaftlichen Be-

rufes bedürfe es keiner theoretischen Ausbildung und die jungen Leute würden der körperlichen Arbeit zu sehr entfremdet. Andererseits wurde geltend gemacht, ein tüchtiger Bauernsohn lerne die praktischen Arbeiten am besten zu Hause im väterlichen Betriebe und nicht auf der Schule etc. Tatsächlich zeigte das landwirtschaftliche Bildungswesen bis zum Jahre 1885 keine grossen Fortschritte. Mit dem Inkrafttreten der Bundesgesetze über die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund änderte sich die Lage. Die Gründung und der Betrieb landwirtschaftlicher Schulen wurde wesentlich erleichtert. Man schritt in vielen Kantonen zur Gründung der landwirtschaftlichen Winterschulen, in welchen der in den praktischen Arbeiten gut bewanderte Bauernsohn eine tüchtige wissenschaftliche Ausbildung erlangen sollte. Auch der Kanton Bern folgte diesem Beispiele. Im Herbst 1896 wurde die Landwirtschaftliche Winterschule auf der Rütli im Anschlusse an die Jahresschule eröffnet und im folgenden Jahre die landwirtschaftliche Winterschule in Pruntrut in Betrieb gesetzt. Der Bericht der Landwirtschaftsdirektion vom Jahre 1897 äussert sich über die Gründung dieser letztern Schule wie folgt:

«Einer von Pruntrut ausgehenden Anregung Folge gebend, beschäftigten wir uns seit dem Sommer 1896 mit der Frage der Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule im Berner Jura. Unsere Bestrebungen, jungen Landwirten französischer Zunge die Ausbildung in ihrem Berufe zu erleichtern, wurden von den kompetenten obern Behörden gebilligt und unterstützt. Mit Zustimmung des Regierungsrates (welcher unterm 31. März 1897 Beschluss fasste) schritten wir zur Organisation einer Fachschule in Pruntrut und waren, dank der geschätzten Mitarbeit gemeinnütziger Männer, in der Lage, das Institut am 10. Dezember 1897 dem Betriebe zu übergeben.»

Der grosse Zudrang zu den Winterkursen auf der Rütli veranlasste die zuständigen Behörden zur Errichtung von Filialen. Solche wurden in Langenthal und Münsingen in Betrieb gesetzt und dann nach Errichtung der landwirtschaftlichen Schule Schwand bei Münsingen wieder aufgehoben. Die landwirtschaftliche Jahresschule Rütli, die ihr angeschlossene Winterschule und die neue, grossangelegte landwirtschaft-

liche Winterschule Schwand vermochten trotzdem dem Bedürfnisse lange nicht zu genügen, indem Jahr für Jahr über 100 Bewerber mangels Platz abgewiesen werden mussten. — Dieser unbefriedigende Zustand veranlasste die Staatsbehörden zur Errichtung einer dritten selbständigen landwirtschaftlichen Schule im alten Kantonsteil, nämlich in Langenthal, wo sie zurzeit im Bau begriffen ist.

Die landwirtschaftliche Winterschule in Pruntrut hatte anfänglich mit erheblichen Schwierigkeiten in Bezug auf Unterbringung und Verpflegung der Schüler zu kämpfen und brachte es auch nur zu einer mässigen Frequenz. Letztere ist nach und nach befriedigender geworden, indem die vorhandenen Räumlichkeiten, die Platz für etwa 40 Schüler bieten, im Laufe der Zeit besetzt wurden. Die übrigen Schwierigkeiten in Bezug auf Unterbringung und Verpflegung liegen im System selbst begründet, indem die Schule in gemieteten Lokalitäten untergebracht ist und die Verpflegung nicht, wie bei den übrigen landwirtschaftlichen Lehranstalten des Kantons, in Regie durchgeführt werden kann, sondern durch eine andere Anstalt übernommen werden muss. Dazu kam aber noch das entschieden zu geringe Interesse, welches die landwirtschaftliche Bevölkerung im Berner Jura der landwirtschaftlichen Berufsbildung bis jetzt entgegenbrachte. Man wird vielleicht dieser hier vertretenen Auffassung entgegenhalten, dass das Interesse für die landwirtschaftliche Schule im Jura auch grösser gewesen wäre, wenn diese Schule von Anfang an mit einem selbständigen Gutsbetrieb ausgestattet worden wäre. Auf diesen Einwand ist zu erwidern, dass seinerzeit der Betrieb der Winterschulfilialen in Münsingen und Langenthal sich noch unter ungünstigeren Verhältnissen vollziehen musste als derjenige in Pruntrut. Dass die Aufsichtsbehörden, Direktion und Lehrerschaft der Schule Pruntrut in hingebender und fachmännisch einwandfreier Art und Weise ihres Amtes bis heute gewaltet haben, soll an dieser Stelle ausdrücklich anerkannt werden. Die landwirtschaftliche Bevölkerung des Jura kann sich deshalb auch nicht beklagen, dass die Neuorganisation der jurassischen Lehranstalt etwas auf sich hat warten lassen, indem die bisherige Frequenz der Schule hiezu besondere Veranlassung nicht gegeben hat.

Die Frage der Verbindung einer landwirtschaftlichen Winterschule mit einem Gutsbetriebe hat in der Fachpresse und in bäuerlichen Kreisen schon oft eine eingehende Besprechung erfahren. Bei der Gründung der ersten landwirtschaftlichen Winterschulen, d. h. in der Mitte der achtziger Jahre des letztverflossenen Jahrhunderts, hat man fast auf der ganzen Linie dem Grundsatz geuhuldigt, ein Gutsbetrieb sei für den Betrieb einer landwirtschaftlichen Winterschule nicht notwendig. Der Bauernsohn, welcher im väterlichen Betrieb die praktischen Arbeiten erlernt habe, bedürfe für die Ausübung des Berufes nur noch eine theoretische Grundlage. Der Unterzeichnete, als gewesener Gutsverwalter, Landwirtschaftslehrer und Direktor einer landwirtschaftlichen Jahresschule und Winterschule, hat dieser Auffassung nie beipflichten können und die Erfahrung hat ihm Recht gegeben. Die Erfahrung lehrt, dass die Verbindung der landwirtschaftlichen Winterschule mit einem Gutsbetriebe so viele und schwer ins Gewicht fallende Vorteile in Bezug sowohl auf die ökonomische Stellung und den Betrieb, als auch auf den Unterricht bietet, dass eine solche Lehranstalt ohne Gutsbetrieb als eine unvoll-

kommene Institution bezeichnet werden muss, deren Betrieb dem Staate überdies erheblich mehr Kosten auferlegt. — In einer landwirtschaftlichen Winterschule mit einem Gutsbetriebe werden die Schüler der bäuerlichen Umgebung nicht entzogen, sondern sie haben Gelegenheit Tag für Tag die im Lehrsaale vertretenen wissenschaftlichen Grundsätze mit dem praktischen Betriebe zu vergleichen. Der Direktor und die Lehrerschaft sind in der Lage, ihre wissenschaftlichen Kenntnisse in den Dienst der praktischen Landwirtschaft zu stellen; sie werden diesfalls viel besser bekannt mit all den Schwierigkeiten, welche sich bei der Leitung eines Bauernbetriebes täglich ergeben und lernen auch mehr mit der landwirtschaftlichen Bevölkerung fühlen und denken, als wenn sie genötigt sind, sich bei ihren Vorbereitungen für den Unterricht einzig auf die erworbenen Fachkenntnisse und das Studium der Literatur zu stützen.

Nachdem bekannt geworden, dass die Staatsbehörden im Berner Jura eine landwirtschaftliche Winterschule mit Gutsbetrieb zu errichten gedenken, haben sich die Gemeinden *Pruntrut* und *Delsberg* um den Sitz derselben beworben. Der Regierungsrat ernannte für das Studium dieser für den Jura ausserordentlich wichtigen Frage eine Spezialkommission, bestehend aus den Herren:

Oberst C. Hofer, Gutsbesitzer in Bühlikofen b. Zollikofen, Präsident,

Nationalrat J. Freiburghaus, Gutsbesitzer in Spengleried,

Grossrat Joseph Paratte, Gutsbesitzer in Noirmont, Gemeindepräsident Juillard in Tramelan-dessous, Gemeindepräsident Paul-Alfred Gobat in Crémines, alt-Gemeindepräsident Clément Brody in Chevenez u. Robert Odiet, Einnehmer in Fleigne.

Diese Kommission hat zunächst beschlossen, über das von den Gemeinden Delsberg und Pruntrut angebotene Land bezüglich seiner Tauglichkeit als Baugrund und seines landwirtschaftlichen Wertes Spezialgutachten von Seite der kantonalen Baudirektion und der schweizerischen agrikulturchemischen Untersuchungs- und Versuchsstation a. d. Liebefeld bei Bern einholen zu lassen. Nachdem diese Gutachten vorlagen, hat die Kommission die fraglichen Güter an Ort und Stelle einer genauen Prüfung unterzogen und Ende Dezember 1920 Bericht erstattet.

Offeriert waren folgende Objekte:

1. *Besitzung Simonin, Gemeinde Pruntrut.*  
Flächeninhalt: 16—17 Hektaren,  
Kaufpreis: 120,000 Fr.
2. *Microferme*, nordwestlich des Schlosses Pruntrut gelegen, Eigentum der Familie Chavannes.  
Flächeninhalt: 54 journaux, oder ungefähr 17 ha.  
Kaufpreis: 140,000 Fr.
3. *Pré aux Princes*, Gemeindebezirk Alle, an der Strasse Alle-Courgenay gelegen. Eigentümer: HH. Billieux frères, Alle.  
Flächeninhalt: 50 journaux, wovon 26 bei den Gebäulichkeiten und 24 abseits, d. h. hinter dem Dorf, liegen.  
Kaufpreis: 130,000 Fr.
4. *Domäne Grandgourt*, in den Gemeinden Montignez, Buix und Courtemaîche. Eigentümer: Familie Feltin in Grandgourt.  
Flächeninhalt: 37 Hektaren, 53,37 Aren.  
Kaufpreis: unbekannt.

5. *Projekt Pruntrut-Courtedoux*, (Grand' Fin), 35 Eigentümer; 74 Parzellen.  
 Flächeninhalt des Kulturlandes: 32 Hektaren, 18,93 Aren.  
 Grundsteuerschätzung: 79,250 Fr.  
 Kaufpreis: 198,378 Fr.  
 Flächeninhalt des Waldes: 8 Hektaren, 67,32 Aren.  
 Grundsteuerschätzung: 13,950 Fr.  
 Kaufpreis: 17,000 Fr.  
 Flächeninhalt des Kulturlandes und des Waldes zusammen: 40 Hektaren, 86,25 Aren.  
 Kaufpreis: total 215,378 Fr.
6. *Courtemelon* bei Delsberg. Eigentümer: Herr Etienne Dodin.  
 Flächeninhalt: 32 Hektaren, 08,26 Aren.

Grundsteuerschätzung: 196,970 Fr.  
 Kaufpreis: 300,000 Fr., nachträglich reduziert auf 250,000 Fr.

7. *La Communance*, bei Delsberg. Eigentum der Burgergemeinde Delsberg.  
 Flächeninhalt: 43 Hektaren, 40,75 Aren.  
 Grundsteuerschätzung: 150,840 Fr.  
 Kaufpreis: 250,000 Fr.

Nach einstimmiger Ansicht der Kommission können von allen offerierten Liegenschaften nur diejenigen der Einwohnergemeinden Pruntrut-Courtedoux und der Burgergemeinde Delsberg in Frage kommen. Die endgültigen Offerten für diese beiden und zwei andere Objekte, inbegriffen die Gemeindeleistungen, lauten wie folgt:

**Amtsbezirk Delsberg.**

a) **Liegenschaft „La Communance“ bei Delsberg.**

	Ursprüngliche Offerte.	Definitive Offerte.
Burgergemeinde Delsberg. Abtretung von 43,40 ha Land im Grundsteuerschätzungswert von Fr. 150,840 zum Preise von . . . . .	Fr. 250,000. —	Fr. 250,000. —
Kosten der Drainage zu Lasten der Burgergemeinde (ca. Fr. 70,000).		
»    »    Ueberlassung von 500 m <sup>3</sup> Bauholz ab dem Stock im Walde (Wert Fr. 15,000) . . . . .	kostenlos	kostenlos
»    »    Ueberlassung der erforderlichen Bausteine ab Steinbruch. (Gewinnungskosten zu Lasten des Staates) . . . . .	do.	do.
»    »    Verpachtung von Weideland in der Umgebung . . . . .	{ zu günstigen Bedingungen	{ zu günstigen Bedingungen
Einwohnergemeinde Delsberg. Einmaliger Beitrag. (Wasserversorgung gemäss Reglement) . . . . .	Fr. 20,000. —	Fr. ?
Uebrige 22 Gemeinden des Amtsbezirks. Einmalige Beiträge im Belaufe von . . . . .	?	?

b) **Liegenschaft Courtemelon bei Delsberg.**

Gutsbesitzer Etienne Dodin in Courtemelon verkauft 32,08 ha Land und die darauf befindlichen Gebäude bei einem Grundsteuerschätzungswert von Fr. 196,970.— zum Preise von . . . . .	Fr. 300,000. —	Fr. 250,000. —
Uebrige Leistungen, soweit sie zu Lasten der Burger- und Einwohnergemeinde Delsberg fallen, wie bei «La Communance» (lit. a hievor).		

**Amtsbezirk Pruntrut.**

a) **Liegenschaft „Grand'Fin“ bei Pruntrut.**

Diverse Grundbesitzer in Pruntrut und Courtedoux. Abtretung von 32,18 ha Kulturland im Grundsteuerschätzungswert von Fr. 79,250. — zum Preise von . . . . .	Fr. 243,378. —	Fr. 198,378. —
Burgergemeinde Pruntrut	} Verkauf von 8,67 ha Wald im Grundsteuerschätzungswert von Fr. 13,950. — zum Preise von . . . . .	}
Einwohnergemeinde Courtedoux		
Der Waldkomplex der Burgergemeinde Pruntrut und der Gemeinde Courtedoux, haltend 8,67 ha, ist vom Kreisoberförster auf Fr. 26,000.— gewertet. Subvention der Waldverkäuferinnen	» 5,000. —	» 5,000. —
Einwohnergemeinde Pruntrut. Einmaliger Beitrag . . . . .	» 9,000. —	» 9,000. —
»    »    Zuleitung des Wassers . . . . .	» 20,000. —	» 20,000. —
»    »    Zuleitung des elektrischen Stromes . . . . .	kostenfrei	kostenfrei
»    »    Zuleitung von Gas . . . . .	do.	do.
»    »    Wegunterhalt . . . . .	do.	do.
Einwohnergemeinde Courtedoux. Bausteine ab Steinbruch (Gewinnungskosten zu Lasten des Staates) . . . . .	—	do.
Uebrige Gemeinden des Amtsbezirks. Einmalige Subvention im Gesamtwert von . . . . .	kostenfrei	do.
	Fr. 50,000—60,000	Fr. 30,000. — plus 136 m <sup>3</sup> Bauholz

b) Liegenschaft „Beaupré“ in der Gemeinde Pruntrut.

Landwirt Paul Prêtre, Pruntrut, verkauft 22,29 ha Land und darauf befindliche Gebäude (Grundsteuerschätzung 93,720 Fr.)	
der Nämliche behält sich vor . . . . .	{
Burgergemeinde Pruntrut	} Verkauf des vorerwähnten Waldkomplexes von 8,67 ha (gewertet auf Fr. 26,000.—)
Einwohnergemeinde Courtedoux	
Subvention der Waldverkäuferinnen . . . . .	» 9,000.—
Einwohnergemeinde Pruntrut. Einmaliger Beitrag . . . . .	» 20,000.—
» » Zuleitung des Wassers . . . . .	—
» » » elektr. Stromes . . . . .	—
» » » von Gas . . . . .	—
» » Wegunterhalt . . . . .	—
Einwohnergemeinde Courtedoux. Bausteine ab Steinbruch (Gewinnungskosten zu Lasten des Staates) . . . . .	—
Uebrigte Gemeinden des Amtsbezirks. Einmalige Subvention im Gesamtwert von . . . . .	Fr. 30,000.—

Ursprüngliche Offerte.	Definitive Offerte.
Fr. 190,000.—	Fr. 200,000.—
Wohnungsrecht und 15 Aren Land	15 Aren Land
Fr. 12,000.—	Fr. 12,000.—
» 5,000.—	» 5,000.—
» 9,000.—	» 9,000.—
» 20,000.—	» 20,000.—
—	kostenfrei
—	do.
—	do.
—	?
—	?
Fr. 30,000.—	Fr. 30,000.—

Die Kommission äussert sich über diese Liegenschaften wie folgt:

«Grand' Fin».

Das angebotene Land befindet sich südwestlich von der Stadt Pruntrut, 1,5 km von der Stadtperipherie und 2 km vom Bahnhof entfernt. Auf dem Atlas, Blatt Nr. 88, ist dieses Terrain als «Grand' Fin» bezeichnet und setzt sich zusammen aus 72 in Grösse und Form verschiedenen Parzellen. Das offerierte Waldstück «Mavaloz» schliesst sich östlich an das Terrain an. Das Ganze liegt in der Ebene zwischen Pruntrut und Courtedoux, rechts des Laufes des Creugenat-Baches und steigt vom Bachbette in drei mehr oder weniger deutlich ausgesprochenen Terrassen schwach gegen Südosten an. Höhenlage 420 m unten am Bache und 450 m oben auf der Anhöhe. Höhendifferenz 30 m bei einer Horizontaldistanz von 600 m. Eine von oben nach unten gegen den Creugenat-Bach sich hinziehende Mulde weist darauf hin, dass bei Wassergrössen und Schneeschmelzen Wasserabfluss stattfindet.

Der Boden hat überall eine rötlichbraune Farbe und ist von lehmiger Beschaffenheit. Aufgeworfene Probierrlöcher zeigten beim Augenschein auf der untersten Terrasse eine mässige Humusschicht, die dann auf der zweiten und besonders auf der dritten Terrasse bedeutend mächtiger war.

Am 31. März war die Vegetation im allgemeinen noch nicht stark entwickelt.

Das offerierte Wäldchen, oben auf der Anhöhe gelegen, hat einen gemischten Bestand von Eichen, Dählen, Fichten. Das Wachstum scheint nicht besonders stark zu sein; im Unterholz befinden sich stellenweise Dornen.

Wenn «Grand' Fin» als Sitz der landwirtschaftlichen Schule des Jura gewählt würde, so könnte die Wahl der Gebäudestellen keine grosse Schwierigkeit bieten, da Baugrund und Wasserabflussverhältnisse günstige sind.

Von der Strasse Pruntrut-Courtedoux müsste eine Brücke erstellt, oder eine Anschüttung über den Creugenat-Bach vorgenommen werden, da diese Strasse die beste Zufahrt ergibt.

In Anbetracht, dass das angebotene Terrain 33 bzw. 35 verschiedenen Besitzern angehört, darf der verlangte Preis als nicht übersetzt bezeichnet werden.

Die Grösse dürfte genügen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1921.

Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, dass diese Offerte in den engern Wettbewerb gezogen werden kann. Eine landwirtschaftliche Schule mit passenden Gebäulichkeiten würde der Gegend zur Zierde gereichen.

Ueber das Ergebnis der Bodenuntersuchung orientiert der Bericht der agrikulturchemischen Anstalt a. d. Liebefeld bei Bern, auf den hier verwiesen wird.

La Communance.

Das in Rede stehende Grundstück «La Communance» liegt südöstlich der Bahnlinie Delsberg-Courtéte und ist zirka 600 Meter vom Bahnhof Delsberg entfernt. Höhenlage 426—428 m., also fast eben; das Areal ist durchschnitten von der Weganlage Rossemaison-Delsberg und grenzt östlich an die Strasse Rossemaison-Delsberg.

Das Terrain war bis vor kurzer Zeit zum grössten Teil Sumpfland, ist nun aber durch eine Drainage trocken gelegt worden, welche gelungen zu sein scheint; wenigstens waren zurzeit des Augenscheines keine nassen Stellen mehr sichtbar.

Das Aussehen dieses Terrains, das bei parzellenweiser Verpachtung einen Pachtzins von über 16,000 Fr. abwirft, ist sehr verschieden. Neben schönem Graswuchs ist ziemlich viel Umbruch mit Hafer und Gerstensaaten vorhanden; andere Stellen zeigten noch den alten Bestand.

Die Bodenbeschaffenheit scheint verschieden zu sein; wir verweisen auch hier auf den ausführlichen Bericht der schweizerischen agrikulturchemischen Anstalt Liebefeld.

Die Kommission hat die Ueberzeugung, dass bei richtiger Inangriffnahme ein dankbarer Kulturboden gewonnen werden kann. In Trockenperioden kann die Drainage künstlich gestaut und eine parzellenweise Bewässerung vorgenommen werden.

Ueber die Eignung des Bodens als Baugrund und die Abflussverhältnisse für Keller verweisen wir auf den Bericht des Kantonsbaumeisters von Steiger in Bern.

In jüngster Zeit wurde auf Veranlassung von Initianten aus Pruntrut durch Landwirt Paul Prêtre, die in unmittelbarer Nähe der Stadt Pruntrut befindliche Liegenschaft «Beaupré» im Halte von 22,29 ha, inbegriffen ein Wohnstock und eine Oekonomiegebäude, zum Preise von 200,000 Fr. angeboten. Die übrigen

Leistungen von Pruntrut würden gleich sein, wie bei Grand' Fin. Die Grundsteuerschätzung für diese Liegenschaft beträgt 93,720 Fr., die Brandversicherung der Gebäude 38,500 Fr.

Das Angebot des Gutes «Beaupré» wird damit begründet, dass dieses in ziemlicher Nähe des Schlosses Pruntrut liegt und die Erstellung eines Lehrgebäudes wenigstens für den Anfang vermieden werden könnte. Wir halten eine derartige Organisation der neuen Schule nicht für empfehlenswert. Eine landwirtschaftliche Schule, bei welcher das Lehrgebäude und der Gutsbetrieb räumlich getrennt wären, würde hinsichtlich Administration, Verpflegung der Schüler, Hausordnung und Disziplin soviel Schwierigkeiten bieten, dass eine gedeihliche Entwicklung ausgeschlossen erscheint.

Im weitem hatte die Staatswirtschaftskommission Gelegenheit, das seinerzeit von Herrn Etienne Dodin offerierte Landgut «Courtemelon», welches vor der Stadt Delsberg liegt, zu besichtigen. Die Offerte lautet heute auf 250,000 Fr. Das Gut hat einen Flächeninhalt von 32,08 ha. Die neue Grundsteuerschätzung beträgt rund 197,000 Fr., der Versicherungswert der Gebäude, bestehend aus einem Wohnstock und den Oekonomiegebäuden 91,600 Fr.

Auch dieses Gut könnte, wenn zu einem annehmbaren Preis erhältlich, als Sitz der landwirtschaftlichen Schule in Betracht fallen.

Die Spezialkommission schliesst ihren eingehenden Bericht wie folgt:

Für Pruntrut wird in der Kommission geltend gemacht, dass dieser Ort bis heute der Sitz der landwirtschaftlichen Winterschule war, dass die Anstalt hauptsächlich aus dem Amtsbezirk Pruntrut besucht wurde, dass der Elsgau ein fast ausschliesslich agrarischer Bezirk sei und es deshalb nur billig wäre, wenn die Schule dort ihre bleibende Stätte erhalte. Ferner wird hervorgehoben, dass der Boden von «Grand' fin» ein typischer Juraboden sei, der im ganzen neuen Kantonsteil viel vorkomme. Es sei deshalb wichtig für die Schüler, diejenige Behandlung und Bearbeitung kennen zu lernen, die sich für ihre heimische Scholle eignet und bewährt. Pruntrut sei jetzt per Bahn leicht erreichbar und die Einrede, dass diese Ortschaft zu sehr abseits liege, somit nicht stichhaltig. Das offerierte Terrain sei leichter zu höchsten Erträgen zu bringen, als der noch wenig kultivierte Boden in Delsberg.

Zugunsten von Delsberg wird in der Kommission geltend gemacht, dass diese Ortschaft für den ganzen Jura die am zentralsten gelegene, zudem von allen Seiten und Talschaften leicht erreichbar sei und die besten Verkehrsverhältnisse aufweise.

Der Gutsbetrieb einer landwirtschaftlichen Schule sei nicht nur für die Schüler wichtig, sondern für alle Landwirte des betreffenden Landesteiles. Es müsse ein Vorbild, ein Musterbetrieb geschaffen werden, der leicht zugänglich und für das ganze Gebiet günstig gelegen sei.

Das offerierte Terrain liege sehr nahe am Bahnhof, was sowohl für den Besuch der Schule als für deren Betrieb von grossem Vorteil sei. Am Bahnhof Delsberg liege ein grosses Depot des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften des Kantons Bern, was ebenfalls als günstiger Faktor in Rechnung zu stellen sei.

Die Erfahrung lehre, dass gut und rationell drainierte Böden in kurzer Zeit fruchtbar gestaltet werden können und da sei es gerade eine schöne Aufgabe

einer landwirtschaftlichen Schule, zu zeigen, wie solche Böden behandelt werden müssen.

Die Gesamtofferte von Delsberg sei vorteilhaft und eine nahe gelegene gute Weide werde die Vieh- und Pferdezucht der Schule günstig beeinflussen.

Gegenüber Pruntrut wird hervorgehoben, dass der Verkehr mit dem Bahnhof Delsberg viel weniger Zeit beanspruche. In Pruntrut müsse die Stadt passiert werden, was von Nachteil sei. — An beiden Orten bestehen keine Gebäulichkeiten; diese müssen erst noch erstellt werden. Die Nähe des Bahnhofes falle auch aus diesem Grunde erleichternd in Betracht.

Dem Einwand, dass die Frühjahrsfröste in «La Communance» zu fürchten wären, wurde mit dem Hinweis begegnet, durch die Trockenlegung des Geländes sei die Frostgefahr im wesentlichen gehoben und nicht mehr zu fürchten, als anderswo auch.

Die Abstimmung in der Spezialkommission ergab eine *Mehrheit für Delsberg* in dem Sinne, dass die Offerte der Burgergemeinde von Delsberg in erste Linie und diejenige der Einwohnergemeinde Pruntrut in zweite Linie zu stellen sei.

Beide Angebote werden als geeignet erachtet, die landwirtschaftliche Schule mit einem Gutsbetrieb zu verbinden, was für die Lehrkräfte der Anstalt, für die Schüler und die Landwirte aller Talschaften des Jura von grossem Nutzen sein werde, sowohl in land- als volkswirtschaftlicher Beziehung.

Die endgültige Gegenüberstellung der Angebote von Delsberg und Pruntrut ergibt folgendes Bild:

*Delsberg offeriert:*

«La Communance», 43,40 ha Kulturland zu 250,000 Fr. = 5760 Fr. per ha;  
500 m<sup>3</sup> Bauholz im Werte von 15,000 Fr.;  
eine Barsubvention von 20,000 Fr.  
An Subventionen also ca. 35,000 Fr.

*Pruntrut offeriert:*

«Grand' Fin» 32,18 ha. Kulturland zu 198,378 Fr. = 6164 Fr. per ha;  
8,67 ha Wald zu 17,000 Fr. = 1960 Fr. per ha  
An Subventionen Mehrwert des Waldes ca. Fr. 9,000  
» Barsubventionen ca. . . . . » 50,000  
136 m<sup>3</sup> Bauholz im Werte von rund . . . » 4,000  
Summa Subventionen . . . . . Fr. 63,000

An beiden Orten werden Steinbrüche zur unentgeltlichen Ausbeutung zur Verfügung gestellt. Bringt man den höhern Preis für das Land in «Grand' Fin» im Betrage von rund 400 Fr. pro ha in Abzug (= 32,18 à 400 Fr. = rund 13,000 Fr.) so ergibt sich, dass Delsberg eine Subvention leistet von Fr. 35,000 und Pruntrut eine Subvention leistet von . » 50,000

Ausserdem offeriert nun Pruntrut die kostenfreie Zuleitung von Wasser, Gas und Elektrizität, während Delsberg sich über diese Leistungen nicht näher ausspricht.

Die Offerte von Pruntrut muss deshalb vom finanziellen Standpunkte aus als günstiger bezeichnet werden. Es soll hier ausdrücklich anerkannt werden, dass der Amtsbezirk Pruntrut bereit ist, erhebliche finanzielle Opfer zur Erlangung des Sitzes der Schule zu bringen.

Wenn die unterzeichnete Direktion sich gleichwohl nicht entschliessen kann, dem Regierungsrate zuhanden des Grossen Rates die Annahme der Offerte von Pruntrut zu befürworten, sondern dem Antrage der

Mehrheit der Spezialkommission beistimmt, so geschieht dies aus folgenden Erwägungen:

1. Die Leitung der Schule in Pruntrut lag während der ganzen Zeit ihres Bestehens in anerkannt tüchtigen Händen. Wenn der Besuch der Schule aus den übrigen Bezirken des Berner Jura sehr zu wünschen übrig liess, so erklärt sich dies unzweifelhaft mit der exzentrischen Lage der Lehranstalt.
2. Nachdem die zuständigen Behörden sich entschlossen haben, dem Berner Jura eine mit allen Hilfsmitteln der Neuzeit ausgestattete landwirtschaftliche Schule zu verschaffen, sollte diese mehr in die Mitte des Landesteiles an einen Ort mit guten Verkehrsverbindungen gestellt werden.

Es ist zuzugeben, dass der Verlust der Schule für Pruntrut sehr schmerzlich ist und wenn möglich hätte vermieden werden sollen. Massgebend für die verantwortlichen Behörden muss aber die Beantwortung der Frage sein, in welchem Orte — unter Voraussetzung tüchtiger Lehrkräfte und zweckmässiger Organisation — die Schule mehr Aussicht hat, von Seite der jurassischen Bauernsamen gut besucht zu werden. Die Errichtung dieser Schule erfordert sehr grosse Opfer von Seite des Staates und der Gemeinden. Solche Opfer erscheinen aber nur dann gerechtfertigt, wenn mit Sicherheit ein zahlreicher Besuch der Schule erwartet und damit in Verbindung eine entsprechende Einwirkung auf die Praxis der jurassischen Landwirtschaft angenommen werden darf.

Der von Pruntrut und von Delsberg geforderte Preis für die Ueberlassung des Kulturlandes muss als sehr hoch, sogar als entschieden zu hoch bezeichnet werden. Der höhere Preis von «Grand' Fin» gegenüber Delsberg wird ausgeglichen durch die bessere Qualität des Bodens.

Die Erstellung zweckentsprechender Oekonomiegebäude an beiden Orten ist nicht zu umgehen. Diese erfordern aber heute einen gewaltigen Kostenaufwand und drücken schwer auf die Rendite. Der heute von der Burgergemeinde Delsberg realisierte Pachtzins ist das Ergebnis der Kriegsjahre. Der Pachtzins und die Verkaufspreise der Güter haben in Rücksicht auf die stark zurückgehenden Produktpreise eine rückläufige Bewegung angetreten. Diesem Umstande wird auch die Burgergemeinde Delsberg Rechnung tragen müssen.

In Würdigung aller Verhältnisse und in dem Bestreben, dem Berner Jura die gewünschte landwirtschaftliche Lehranstalt baldmöglichst zur Verfügung stellen zu können, unterbreiten wir dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates folgenden

- Mit der Vorlage eines diesbezüglichen Kaufvertrages wird dem Grossen Rate der Antrag gestellt, als Sitz der neuen landwirtschaftlichen Schule im Jura *Delsberg* zu bezeichnen.
2. Mit dem Abschlusse des Kaufvertrages verpflichtet sich die Burgergemeinde zur unentgeltlichen Lieferung von 500 m<sup>3</sup> Sag- und Bauholz, im Walde angenommen, im Werte von zirka 15,000 Fr. Ebenso werden die für die Bauten erforderlichen Bausteine aus den der Burgergemeinde gehörenden Steinbrüchen dem Staate gratis überlassen.
3. Die Burgergemeinde Delsberg verpflichtet sich, von ihrem Weideareal der neuen Lehranstalt so viel als erforderlich zu günstigen Bedingungen zu verpachten.
4. Die Einwohnergemeinde Delsberg verpflichtet sich, an die Errichtung der landwirtschaftlichen Lehranstalt einen Barbeitrag von 20,000 Fr. zu leisten und ferner die Kosten der Wasserzuleitung inkl. Hydrantenanlage, sowie die Kosten der Zuleitung des Gases und der elektrischen Energie bis zu den Gebäuden auf eigene Rechnung zu übernehmen. Die Gemeinde Delsberg verpflichtet sich ferner, die eventuell notwendigen Durchleitungsrechte für eine Abwasserleitung der neuen Lehranstalt dem Staate Bern kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinde Delsberg verpflichtet sich im weitern, der neuen Lehranstalt (inklusive Oekonomiegebäude) die elektrische Energie zu gleichen Bedingungen zu liefern, wie dies von Seite der Bernischen Kraftwerke an die bernischen Staatsanstalten geschieht.

5. Die Gemeinde Delsberg verpflichtet sich ferner, an die Kosten der Erstellung einer Zufahrtsstrasse von den bestehenden Strassenverbindungen zum Hauptgebäude der Lehranstalt einen Beitrag von 50% der Kosten, im Maximum 10,000 Fr., zu leisten.
6. Nach Genehmigung des Kaufvertrages und nach Annahme vorstehender Bedingungen durch die Einwohnergemeinde und Burgergemeinde Delsberg hat die Direktion der Bauten umgehend eine Plankonkurrenz zu eröffnen für die Erstellung eines Lehrgebäudes, sowie der nötigen Dependenz zur Unterbringung von ca. 80 Winterschülern und eventuell 20 bis 30 Schülerinnen einer Haushaltungsschule, welche letztere gegebenenfalls während der Sommerzeit im Betrieb stehen würde.

Bern, den 21. September 1921.

*Der Landwirtschaftsdirektor:*

**Dr. C. Moser.**

Genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

*Im Namen des Regierungsrates*

der Präsident

**Burren,**

der Staatsschreiber i. V.

**Müller.**

## Beschlussesentwurf:

1. Die Direktionen der Landwirtschaft und der Domänen werden ermächtigt, mit der Burgergemeinde Delsberg für das Areal der «Communance» einen Kaufvertrag unter Genehmigungsvorbehalt abzuschliessen. Der Kaufpreis darf 200,000 Fr. nicht übersteigen.

Die Direktionen der Landwirtschaft und der Domänen werden ferner ermächtigt, mit dem Eigentümer der Domäne Courtemelon bei Delsberg nähere Unterhandlungen anzuknüpfen und eventuell dieses Landgut unter günstigen Bedingungen für die Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule zu erwerben.

# Bericht und Antrag der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die

## Ausrichtung einer Herbst- und Winterzulage an Arbeitslose.

(November 1921.)

Am 24. August 1921 reichten wir dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates Bericht und Antrag betreffend eine ausserordentliche Massnahme in der Arbeitslosenfürsorge ein. Unsere Anträge gingen im wesentlichen dahin, den während einer längeren Zeitdauer gänzlich arbeitslos gewesenen Familienvorständen die Herbstankäufe in Kartoffeln, Teigwaren und Brennmaterialien zu erleichtern. Darüber hinaus waren zur Anschaffung von Kleidern und Haushaltsgegenständen Barbeträge vorgesehen für solche, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine Arbeitslosigkeit von über 60, resp. über 90 Tagen ausstehen hatten.

Mit der Durchführung der Massnahme sollten die Gemeinden betraut und die Kosten zwischen Bund und Kanton hälftig geteilt werden in dem Sinne, dass die kantonalen Aufwendungen zur Hälfte von den Gemeinden getragen werden sollten.

Diese Anträge hatten zur Voraussetzung, dass der Bund die ihm zugedachten 50% übernehme und den Kanton ermächtige, den Gemeinden die Hälfte seiner Leistungen zu überbinden.

Der Regierungsrat erteilte den gestellten Anträgen die Zustimmung, während der Grosse Rat in der Herbstsession die Vorlage nicht materiell behandelte, *indessen den für die Durchführung einer ausserordentlichen Hilfeleistung (Winterzulage) an die Arbeitslosen geforderten Kredit von 500,000 Fr. bewilligte.*

Gleichzeitig beschäftigte sich auch der Bund mit der Frage der in Rede stehenden Winterzulage, und führten die bezüglichen Verhandlungen in den eidgenössischen Räten am 21. Oktober 1921 zu folgendem

### Bundesbeschluss:

Art. 1. Die Kantone werden ermächtigt, an Arbeitslose, die am 30. November 1921 während den vorausgegangenen sechs Monaten 90 Tage gänzlich arbeitslos gewesen sind und unverschuldeterweise sich in bedrängter Lage befinden, eine einmalige ausserordentliche Herbst- und Winterzulage auszurichten.

Die ausserordentliche Herbst- und Winterzulage kann auch an teilweise Arbeitslose ausgerichtet werden, sofern sie im gleichen Zeitraum ineinander gerechnet 90 Tage arbeitslos waren oder wenn ihr Einkommen, bestehend aus Lohn und allfälliger Arbeitslosenunterstützung, in dieser Zeit die Unterstützungssumme nicht überschritten hat, die sie bei gänzlicher Arbeitslosigkeit bezogen hätten.

Bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit finden die Art. 10 und 11 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend die Arbeitslosenunterstützung entsprechende Anwendung.

Art. 2. Die Kantone bestimmen Art und Höhe der Zulage, dürfen aber, Art. 4 vorbehalten, über folgende Höchstansätze nicht hinausgehen:

1. für Arbeitslose ohne gesetzliche Unterstützungspflicht . . . . . Fr. 40.—
2. für Arbeitslose mit gesetzlicher Unterstützungspflicht:
 

a. gegenüber 1 Person . . . . .	Fr. 70.—
b. » 2 Personen . . . . .	» 90.—
c. » 3 » . . . . .	» 100.—
d. » 4 » . . . . .	» 110.—
e. » 5 u. mehr Personen »	120.—

Treffen die Voraussetzungen zum Bezug der Zulage bei mehreren im gleichen Haushalt lebenden Personen zu, so sind die Zulagen angemessen herabzusetzen.

Art. 3. Die Zulagen können in Naturalleistungen bestehen.

Art. 4. Der Bund leistet an die Kosten dieser Zulagen einen Beitrag von 50%. Dem Bundesrat wird zu diesem Zwecke ein Kredit von 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millionen Franken eröffnet.

Der Rest der Kosten entfällt auf den Wohnsitzkanton, der die Wohnsitzgemeinden bis zur Hälfte des kantonalen Anteils belasten kann.

Art. 5. Ueber den in Art. 1 festgestellten Umfang der Anspruchsberechtigung und die in Art. 2 festgesetzten Ansätze kann nur mit Genehmigung des Bundesrates hinausgegangen werden. Der Bundesbeitrag

darf jedoch die in Art. 2 und 4 festgesetzten Grenzen nicht übersteigen.

Sind in den Kantonen bereits vor Erlass dieses Beschlusses besondere Herbstzulagen ausgerichtet worden, so wird der Bundesrat die nähern Bedingungen für die Ausrichtung der Bundesbeiträge festsetzen.

Art. 6. Dieser Beschluss wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft. Der Bundesrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Es handelt sich nun darum, diesen Bundesbeschluss auszuführen. *Ein besonderer Kredit ist dafür nicht mehr zu beschliessen*, indem unseres Erachtens der

in der Herbstsession bereits bewilligte Kredit von 500,000 Fr. ausreicht. Für die Durchführung dieser besondern Massnahme auf Grund des erwähnten Bundesbeschlusses unterbreiten wir dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates nachfolgenden Beschlus-  
sesentwurf.

*Bern*, den 7. November 1921.

*Der Direktor des Innern*  
**Dr. Tschumi.**

**Ausrichtung einer Herbst- und Winterzulage an Arbeitslose.**

(Entwurf II.)

**Antrag des Regierungsrates**

an den

**Grossen Rat.**

1. An Arbeitslose, die am 30. November 1921 während den vorangegangenen sechs Monaten 90 Tage gänzlich arbeitslos gewesen sind und sich *unverschuldeter Weise in bedrängter Lage* befinden, wird eine einmalige ausserordentliche Herbst- und Winterzulage ausgerichtet.

2. Diese ausserordentliche Zulage wird auf den Antrag der betreffenden Wohngemeinde und unter dem Vorbehalt der Zustimmung des kantonalen Arbeitsamtes *ausnahmsweise* auch an teilweise Arbeitslose ausgerichtet, sofern sie im gleichen Zeitraume ineinander gerechnet 90 Tage arbeitslos waren oder wenn ihr Einkommen, bestehend aus Lohn und allfälliger Arbeitslosenunterstützung, in dieser Zeit die Unterstützungssumme nicht überschritten hat, die sie bei gänzlicher Arbeitslosigkeit bezogen hätten.

3. Bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit bestimmt die Direktion des Innern, ob einem gänzlich oder teilweise Arbeitslosen die Herbst- und Winterzulage ausgerichtet sei.

Gegen ihren Entscheid kann innerhalb 10 Tagen — von der Eröffnung an gerechnet — der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

4. Es wird ausgerichtet:

a) An Arbeitslose ohne gesetzliche Unterstützungspflicht 40 Fr.

Die Zulage soll vornehmlich in natura in Form von Kleidern, Wäsche oder Schuhen und nur ausnahmsweise in bar erfolgen.

b) An Arbeitslose mit gesetzlicher Unterstützungspflicht:

a. für eine Person . . . . .	Fr. 70.—
b. » 2 Personen . . . . .	» 90.—
c. » 3 » . . . . .	» 100.—
d. » 4 » . . . . .	» 110.—
e. » 5 und mehr Personen . . . . .	» 120.—

Mehr als 120 Fr. werden nicht ausgerichtet. Treffen die Voraussetzungen zum Bezuge der Zulage bei mehreren im gleichen Haushalte lebenden Personen zu, so ist sie für eine zweite Person auf 50% und jede weitere auf 25% herabzusetzen.

5. Die Kosten für die Herbst- und Winterzulage übernimmt zu 50% der Bund und zu je 25% der Kanton und die betreffende Gemeinde.

Wenn eine Gemeinde, in welcher die Arbeitslosigkeit ganz ausserordentlichen Umfang angenommen hat, nachweisbar nicht in der Lage ist, die ihr aus diesem Beschlusse entstehenden Kosten zu bezahlen, so bestimmt der Regierungsrat, ob und in welcher Weise ihr im Rahmen desselben die Beschaffung der nötigen Mittel erleichtert werden kann.

6. Mit der Ausrichtung der Herbst- und Winterzulage werden die Gemeinden betraut. Sie haben strenge darüber zu wachen, dass die Unterstützungen nicht missbräuchlich verwendet werden. Die Bundes- und Kantonsbeiträge werden auf Grund der eingereichten Abrechnungen ausgerichtet. Wo grössere Beträge in Frage kommen, können den Gemeinden Vorschüsse gewährt werden.

7. Die Gemeinden werden ermächtigt, die in Ziffer 4, Lit. b, festgesetzten Zulagen in Naturalien zu verabfolgen. Es fallen hiefür vornehmlich Kartoffeln, Reis, Mais, Teigwaren, Kleider und Brennmaterialien in Betracht. Die Leistung kann von der Gemeinde direkt oder durch Verabfolgung von Gutscheinen gemacht werden.

Die Lieferung an die berechtigten Familien kann im Laufe des Winters 1921/1922 nach und nach erfolgen.

8. In Ortschaften, die eine grössere Anzahl lediger Arbeitsloser zu verzeichnen haben, sind zur Verbilligung der Lebenshaltung «Volksküchen» einzurichten. Die bezüglichen Verpflegungskosten sind jedem einzelnen auf dem ordentlichen Fürsorgebeitrag anzurechnen.

9. Die Gemeinden haben der Direktion des Innern bis zum 30. November 1921 Bericht zu erstatten, welche Massnahmen sie in Ausführung dieses Beschlusses getroffen haben.

10. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 16. November 1921.

*Im Namen des Regierungsrates*

der Präsident

**Burren,**

der Staatsschreiber

**Rudolf.**

## Strafnachlassgesuche.

(November 1921.)

1. **Streit** Luise Anna, geboren 1899, von Englisberg, zurzeit in der Strafanstalt Hindelbank, wurde am 11. Mai 1921 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **fortgesetzten einfachen Diebstahls** und wegen **einfacher Unterschlagung** in 2 Fällen nach Abzug von  $3\frac{1}{2}$  Monaten Untersuchungshaft noch zu  $11\frac{1}{2}$  Monaten Korrektionshaus verurteilt. Sie war seit dem 15. Oktober 1918 auf einer Spitalverwaltung als Telephonistin und Gehilfin angestellt. Zugestandenermassen hat sie bald nach ihrem Eintritt angefangen aus der Kasse, währenddem sich jeweilen der Kassier am Telephon befand, Gelder zu entwenden. Sie betrieb diese Diebereien bis zum Januar 1921 und eignete sich auf diese Weise über 4000 Fr. an. Einer Bureauangestellten entwendete sie aus dem Pult den Betrag von 100 Fr. Einmal übergab ihr der Portier das Depot eines Patienten im Betrage von 50 Fr.; sie unterschlug das Geld und stritt dem Portier gegenüber rundweg ab, dass er ihr diesen Betrag gegeben habe. Ferner unterschlug sie eingelangte Gelder für Thermometer im Betrage von etwa 5 Fr.. Das Gericht sah sich, namentlich im Hinblick auf die fortgesetzt begangenen Diebstähle und die dabei an den Tag gelegte besondere Frechheit und Intensität des verbrecherischen Willens, veranlasst, eine strenge Strafe auszusprechen, welche Massnahme allein als geeignet erscheint, die Streit wieder auf bessere Wege zu bringen. Ihr Gesuch um Strafnachlass, das sie nach Verbüßung der Hälfte der Strafe einreicht, ist daher reichlich verfrüht und es kann ihm nicht entsprochen werden.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

2. **Zingg** Christian, geboren 1878, von Frauchwil, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 29. April 1919 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **qualifizierter und einfacher Unterschlagung**, wegen **Widerhandlung** gegen die **Viehseuchenpolizeivorschriften** und wegen **Pfandunterschlagung** nach Abzug von 15 Tagen Untersuchungshaft noch zu  $11\frac{3}{4}$  Monaten Korrektionshaus, am 21. Januar 1920 von der I. Strafkammer des Kantons Bern wegen **Betrugs-**

**versuchs** zu  $2\frac{1}{2}$  Monaten Korrektionshaus und am 3. September 1920 vom korrekcionellen Gericht von Bern wegen **Betruges** und wegen **Widerhandlung** gegen die **bundesrätliche Verordnung** gegen die **Verteuerung der Nahrungsmittel und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenstände** zu 6 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Die erste Strafe war ihm bedingt erlassen worden; infolge der am 21. Januar 1920 erfolgten neuen Verurteilung wurde der bedingte Straferlass aufgehoben. Zingg hat nun im ganzen  $20\frac{1}{4}$  Monate Korrektionshaus zu verbüßen, wovon er heute  $12\frac{3}{4}$  Monate abgesessen hat. — Zingg war seit Januar 1917 bis September von der Etles A.-G. als Karrer angestellt. Er verführte die Waren an die Kundschaft und war anfänglich auch berechtigt, Zahlungen für die Firma entgegenzunehmen. Der Geschäftsleiter musste jedoch bald die Wahrnehmung machen, dass Zingg zum Nachteil der Firma Untreuerungen beging, indem er einkassierte Gelder für sich behielt und verwendete, ebenso auch von Kunden zurückgegebene leere Flaschen sich widerrechtlich eignete und für sich verwertete. Zingg, darüber zur Rede gestellt, gab die ihm vorgehaltenen Unterschleife zu, wurde aber, da er Besserung versprach, im Dienste behalten, ihm jedoch das Einkassieren von Geldern für die Firma verboten. Er hielt sich aber nicht an dieses Verbot und wurde deshalb entlassen. Die unterschlagenen Gelder und Waren beziffern sich nach den Feststellungen der Firma auf 1444 Fr. 85, wozu noch ein ausserhalb des Anstellungsverhältnisses veruntreutes Inkasso von 7 Fr. kommt. Im Januar 1917 verkaufte er der Firma Etles A.-G. einen Bockwagen. Nachträglich stellte es sich heraus, dass Zingg den Wagen widerrechtlich veräussert hatte, indem derselbe bereits im November 1916 durch das Betreibungsamt gepfändet worden war. Eine Schädigung der Gläubiger erfolgte jedoch nicht, indem der Wagen später gleichwohl durch das Betreibungsamt verwertet werden konnte. Im September 1919 verkaufte Zingg dem Kaufmann M. einen Wagen Kohlen. Er wies demselben einen Wagschein vor, der auf 2074 kg lautete, wobei er angab, es handle sich um das Gewicht der gelieferten Kohlen. Den Preis berechnete Zingg für die 2074 kg. Es stellte sich dann heraus, dass in den 2074 kg das Gewicht des Wagens inbegriffen war und dass Zingg nur zirka 1400 kg Kohlen geliefert

hatte. Zingg musste den Koks, da es sich um minderwertigen Schlackenkoks handelte, für den er den unerhörten Preis von 16 Fr. verlangte, zurücknehmen und so ist es denn bei dem Betrugsversuch geblieben. Im Jahre 1920 wurden dann Klagen gegen Zingg wegen Betrug eingereicht, indem er verschiedenen Personen Koks offerierte, sich dafür Preise von 14 Fr. bis 15 Fr. 50 per 100 kg zahlen liess, denselben aber nur mit Holzkohle vermischte Schlacke lieferte. — Zingg ist nicht gut beleumdet und gilt als liederlicher Mensch. Auch die Anstaltsdirektion hält ihn nicht für ein empfehlenswertes Element. Ein Straferlass ist auch aus dem Grunde nicht am Platze, weil Zingg die ihm durch die erste Verurteilung zuteil gewordene Warnung nicht beherzigt hat und neuerdings kurz nacheinander mit dem Strafrichter in Konflikt gekommen ist. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

3. **Mäder Paul Hermann**, geboren 1894, von Mühleberg, wurde am 28. Juli 1921 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **betrügerischen und leichtsinnigen Konkurses**, sowie wegen **Nichtzurverfügungstehens für die Konkursverwaltung während des Konkursverfahrens** zu 3 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Der Gesuchsteller gründete im März 1919 mit seinem Bruder Ernst eine Kollektivgesellschaft unter der Bezeichnung Ernst u. Hermann Mäder «Elektromechan». Die Firma bezweckte die Erstellung von Elektrizitätswerken und Installationen. Keiner der beiden Gesellschafter besass jedoch die für die Leitung eines derartigen Unternehmens notwendige Vorbildung; auch

fehlte es an dem nötigen Kapital. Als sie die Gesellschaft in das Handelsregister eintragen liessen, war bereits ein Passivsaldo von 4000 Fr. vorhanden. Bücher wurden sozusagen keine geführt, da keiner von beiden mit der Buchhaltung vertraut war. Das einzige grosse Geschäft, das die Firma während ihrer kurzen Lebensdauer machte, war die Erstellung eines Elektrizitätswerkes für die Genossenschaft Elektra, Wohlleiberg. Diese hatte schon Mitte Juni 1919 der obgenannten Firma die 80% der Erstellungskosten für das Werk bezahlt; der Rest sollte gemäss Vertrag noch während eines Jahres als Garantiesumme stehen bleiben. Als Hermann Mäder der Elektra aber Mitte Juli vorstellte, er werde die zur Eröffnung des Werkes notwendige bestellte Turbine und den bei Brown & Boveri fertiggestellten Dynamo nicht heraus erhalten, sofern er keine Abschlagszahlungen mache, gab ihm die Genossenschaft weitere 4000 Fr. unter der Bedingung, dieses Geld lediglich zur Herausgabe der Maschinen zu verwenden. Wie Hermann zugegeben hat, zahlte er davon nur 636 Fr. an Brown & Boveri; den Rest verwendete er für Lohnauszahlungen an sich, seine Brüder Ernst und Fritz, sowie zu einer Lustreise mit seiner Geliebten. Der Gesuchsteller hat auch eingestanden, im Bewusstsein der Zahlungsunfähigkeit neue Verbindlichkeiten eingegangen zu sein. Kurz nach der Konkurseröffnung machte er sich mit seiner Geliebten davon, seine Familie und die Firma im Stiche lassend. Er wurde dann in Lyon wegen Schriftenlosigkeit aufgegriffen und in Haft gesetzt. — Angesichts dieses Tatbestandes kann dem von Mäder eingereichten Strafnachlassgesuche nicht entsprochen werden, indem die Voraussetzungen für eine Begnadigung in diesem Falle nicht zutreffen. Er ist zudem wegen Unterschlagung mit Gefängnis vorbestraft.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

# Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend die

## Sanierung der Berner Alpenbahn.

(November 1921.)

### I.

Der Verkehr Berns von und nach dem Süden wurde von jeher durch die Walliser Pässe vermittelt. Nur während das Wallis unter französischer Herrschaft stand und sich das dortige französische Zollsystem unter Napoléon I. auch für Bern unangenehm spürbar machte, suchte Bern für seinen Südverkehr einen Ausweg in der Richtung nach dem Gotthard und begann mit dem Bau der Sustenstrasse, der aber nach Wegfall dieser Zollhindernisse wieder eingestellt wurde. Wie früher, wurden dann wiederum die Walliser Pässe benützt.

Im Jahre 1833 trat der jurassische Ingenieur C. A. Watt mit dem Projekte einer grossen bernischen Handelsstrasse von Pruntrut bis in das Wallis vermittelt einer Gemmistrasse und mit einem Strassentunnel von etwa 8 Kilometer Länge auf; offenbar ein erster Vorläufer der Lötschbergbahnidee. Es wurde diesem aber ebensowenig Folge gegeben, als einem in den Vierzigerjahren des letzten Jahrhunderts auf Veranlassung der Regierung durch Herrn Hauptmann Immer in Thun ausgearbeiteten Lötschbergstrassenprojekt, das am Scheitelpunkt einen Tunnel von 10,000 bis 12,000 Fuss vorsah.

Nach dem Aufkommen des Eisenbahnzeitalters war eines der ersten Alpenbahnprojekte dasjenige einer Grimselbahn. Nachdem es verschiedene Phasen durchlaufen hatte, spielte es eine wesentliche Rolle in der bernischen Eisenbahnpolitik, fing an, dem Gotthardbahnprojekte sehr gefährlich zu werden, wurde dann aber nach einer grossen Debatte im Berner Ratssaale zugunsten des Gotthardprojektes fallen gelassen. Allseitig wurde damals anerkannt, dass vom wirtschaftspolitischen und rein bernischen Standpunkte aus gesehen, eine Grimselbahn für den Kanton Bern das Beste wäre, dass aber Bern aus freundeidgenössischen

Gründen vorläufig auf eine eigene Alpenbahn verzichten müsse. Wenn aber später einmal neben dem Gottharddurchstiche auch noch der Simplondurchstich zustandekomme, dann sei die Stunde Berns für seine grosse Transitlinie von Pruntrut ins Wallis gekommen, es werde sich dann um die Kombination einer bernischen Alpenbahn, etwa einer Gemmibahn, mit der Simplonbahn handeln. Das war im Jahre 1865.

Zunächst beteiligte sich Bern im Jahre 1870 in verlangtem Masse an der Finanzierung der Gotthardbahn, nachdem ein Antrag des bernischen Regierungsrates, die Gotthardbahn als Staatsbahn zu bauen, weder bei den eidgenössischen Behörden noch bei denjenigen der interessierten Kantone Beachtung gefunden hatte. Und als es sich dann im Jahre 1878 um die Finanzierung der Rekonstruktion der Gotthardbahn handelte, übernahm Bern ohne Zaudern die ihm zugemuteten Opfer und wäre, soviel an ihm, auch noch zu mehr bereit gewesen. Sowohl im Jahre 1870, als später auch im Jahre 1878, betonten die bernischen Behörden das geringe materielle und speziell bernische Interesse am Zustandekommen einer Gotthardbahn; immer und immer wieder wurde das ungleich grössere Interesse an einer grossen, rein bernischen Transitlinie und Alpenbahn betont, gleichzeitig aber erklärt, es sei Pflicht des *eidgenössischen* Standes Bern, am Zustandekommen des Gotthards tatkräftig mitzuhelfen. Bern dürfe schon deshalb nicht zurückstehen, weil man in der Eidgenossenschaft allseitig der Ansicht sei, dass ohne die Mitwirkung Berns der Gotthard gar nicht zustandekomme.

Das Projekt der Simplonbahn ist so alt, wie dasjenige der Gotthardbahn, musste aber hinter diesem zurücktreten. Bern dachte, wie wir gesehen, seinerseits schon im Jahre 1865 an die Kombination einer bernischen Alpenbahn mit der Simplonbahn, verschob aber aus vaterländischen Gründen diesen Gedanken

bis nach Verwirklichung der Gotthardbahn. Nach verschiedenen früheren erfolglosen Versuchen kam dann unter entscheidender Mitwirkung des Kantons Bern im Jahre 1883 die Fusion der Jura-Bern-Luzern-Bahn und der Suisse-Occidentale-Simplon-Bahn zu der Jura-Simplon-Bahn zustande. Hauptzweck der fusionierten Gesellschaften war die Verwirklichung des Simplondurchstiches. Die daherige Bestimmung im Fusionsvertrage lautete:

«Die beiden Gesellschaften S. O. S. und J. B. L. vereinigen ihre Interessen durch Fusion in der Meinung, dass die neue Gesellschaft die nämlichen Ziele verfolge, welche die beiden Gesellschaften bisher getrennt angestrengt haben. Insbesondere anerkennen die Verwaltungen beider Gesellschaften die Zweckmässigkeit der Erwerbung der Bern-Luzern-Bahn und die Wichtigkeit der Verbindung mit Italien durch den Simplon für die ganze Westschweiz.

Um in dieser Beziehung den Kantonen, welche für den Simplondurchstich Subventionen bewilligt haben, ein Pfand zu geben, verpflichtet sich die neue Gesellschaft gegenüber diesen Kantonen, und zwar gegenüber jedem für sich, zur Ausführung dieses Werkes (Simplontunnels nebst nördlicher Zufahrtslinie) zu schreiten, sobald die Bedingungen des Anschlusses und Betriebes der neuen Linie zwischen der Schweiz und Italien festgesetzt und Subventionen für den Tunnel im Gesamtbetrage von wenigstens 30 Millionen Franken beigebracht sein werden.»

Das Fusionsprojekt sah den Ankauf der damals dem Kanton Bern angehörenden Linie Bern-Langnau-Luzern durch die fusionierte Gesellschaft um den Preis von 14 Millionen Franken vor. Die Fusion konnte demgemäss, bevor der Kanton Bern sich für den Verkauf dieser Linie um den besagten Preis erklärt hatte, nicht durchgeführt werden.

Der Grosse Rat und das Volk stimmten dem Verkaufe zu. Im Grossen Rat wurde anlässlich der daherigen Verkaufsdebatte durch die Regierung erklärt, Bern werde seinerzeit auch den Simplondurchstich zu subventionieren haben; eine Erklärung, die unbestritten blieb.

Im kantonalen Eisenbahnsubventionsgesetzentwurfe von 1891 stand dann die Subventionierung der Simplonbahn mit 1 Million Franken an der Spitze. Diese Subventionierung wurde allseitig als selbstverständlich angesehen. In den daherigen Berichten wurde weniger auf materielle Momente als vielmehr auf die Pflicht, sich den welschen Miteidgenossen freundschaftlich zu erweisen, abgestellt.

Das Subventionsgesetz wurde am 8. April 1891 vom Grossen Rat mit 132 Stimmen angenommen. Mit «Nein» stimmte niemand, dagegen enthielten sich 13 Mitglieder der Stimmabgabe.

Am 5. Juli 1891 kam sodann das Gesetz vor die Volksabstimmung, aus welcher es mit 26,584 gegen 13,177 Stimmen als angenommen hervorging. Damit war die bernische Subvention von einer Million Franken an den Simplondurchstich rechtskräftig geworden.

Dieses Gesetz erfüllte die darauf gesetzten Hoffnungen nur zum geringsten Teile. Am 18. November 1896 stellte deshalb Grossrat Bühler von Frutigen, unterstützt von 50 Mitunterzeichnern, die Motion: «Die Unterzeichneten beantragen: 1. einen neuen Dekretsentwurf über die Beteiligung des Staates am

Baue neuer Eisenbahnen vorzulegen; 2. diesen Entwurf sowohl der Staatswirtschaftskommission als einer elfgliedrigen Spezialkommission zur Prüfung zuzuweisen; 3. die Behandlung der Vorlage so zu fördern, dass die Volksabstimmung darüber im Monat März erfolgen kann.»

Solche wurde mit Beifall aufgenommen und einstimmig erheblich erklärt.

Aus dem Berichte des Regierungsrates vom 20. Januar 1897 zum Entwurfe eines neuen Eisenbahnsubventionsgesetzes geht hervor, dass die Behörden in der Alpenbahnfrage nun eine die alten Traditionen wieder auffrischende Haltung einnahmen. Während bei der Beratung des Subventionsgesetzes von 1891 betreffend die Frage der Subventionierung des Simplondurchstiches die Rücksichten auf die welschen Miteidgenossen und der Wille, ein gemeineidgenössisches Werk zu fördern, in erster Linie ausschlaggebend waren, so kamen neben diesen Gründen im Jahre 1897 bei der Subventionierung des Simplon noch Erwägungen spezifisch bernisch eisenbahnpolitischer Natur in Betracht. Man war gewillt, die alten Ziele bernischer Eisenbahnpolitik in Form der Verwirklichung der Lötschbergbahn wiederum aufzunehmen. Die Lötschbergbahn konnte aber nur beim Durchstich des Simplon auf Verwirklichung rechnen. So hatte der Kanton Bern, wollte er sein Ideal verwirklichen, noch mehr als im Jahre 1891 allen Anlass, den Simplondurchstich zu unterstützen.

Das Gesetz wurde vom 26./28. Januar 1897 im Grossen Rat beraten.

Finanzdirektor Scheurer, der sowohl als Finanzdirektor wie auch als Stellvertreter des erkrankten Baudirektors als Berichterstatter des Regierungsrates über die Eintretensfrage betreffend den neuen Subventionsbeschluss zu reden hatte, erinnerte zunächst daran, wie der Kanton Bern infolge der in der Verwaltung der Jura-Simplon-Bahn stattgefundenen Ereignisse seinen Einfluss in der Eisenbahnpolitik verloren und vergebens wieder zu erlangen gesucht habe. Man habe nun mit dem Ausbau des bernischen Nebenbahnnetzes eine neue Periode kraftvoller und hoffentlich auch erfolgreicher bernischer Eisenbahnpolitik inauguriert wollen. Damit kam der Redner auf die bernische Alpenbahnpolitik zu sprechen und führte wörtlich aus, was folgt: «Dazu kommt noch etwas anderes, das von der grössten Wichtigkeit und nach Ansicht der Regierung geeignet ist, dem Kanton Bern eisenbahnpolitisch wiederum die alte Stellung zu erobern. Dies ist folgender Umstand: Der Bau des Simplontunnels scheint in der nächsten Zeit seiner Verwirklichung entgegenzugehen; wenn nicht alles täuscht, wird dieses Unternehmen in nächster Zeit finanziert werden können. Sobald aber der Simplondurchstich ausgeführt ist, tritt an den Kanton Bern die Frage heran, ob er nicht eine direkte Zufahrt zum Simplon suchen solle, ob der alte Traum, das alte bernische Ideal, durch den Kanton Bern und die Berner Alpen hindurch eine Bahn ersten Ranges von internationaler Bedeutung und Wichtigkeit zu erstellen, sich verwirklichen lasse. Wir glauben alle, er lasse sich verwirklichen und er werde sich voraussichtlich verwirklichen durch die Lötschbergbahn.»

Die Simplonsubvention gab zu besonderen Debatten keinen Anlass.

In der Hauptabstimmung wurde der Subventionsbeschluss mit 121 gegen 4 Stimmen angenommen. Die Volksabstimmung vom 28. Februar 1897 hiess das Gesetz mit 50,679 gegen 15,961 Stimmen gut.

Der auf die Subventionierung des Simplondurchstiches bezügliche Artikel hatte folgenden Wortlaut:

«Der der Jura-Simplon-Bahn durch den Volksbeschluss vom 5. Juli 1891 für den Durchstich des Simplontunnels zugesicherte Beitrag von einer Million Franken wird um 500,000 Fr. erhöht für den Fall, dass diese Gesellschaft sich innerhalb drei Jahren vom Inkrafttreten dieses Beschlusses an gerechnet zum Bau der rechtsufrigen Linie Brienz-Interlaken ohne Beteiligung des Staates verpflichtet, und dass dieser Bau innerhalb dieser Frist in Angriff genommen wird.»

Damit hatte das Bernervolk am 28. Februar 1897 neuerdings den Willen ausgesprochen, den Simplondurchstich mit einer Million Franken zu subventionieren. Gestützt darauf unterzeichnete der Regierungsrat noch im Jahre 1897 eine daheringe Verpflichtung.

Im folgenden Jahre wurde die Ausführung des Simplondurchstiches definitiv gesichert. Es mag hier noch beigefügt werden, dass bei der Finanzierung des daheringen Anleihs die Kantonalbank von Bern die führende Rolle spielte.

Die bisherige bernische Eisenbahnpolitik hatte somit (unter Hintansetzung der kantonalen Interessen an einer grossen von Pruntrut bis an die Walliser-grenze sich ziehenden bernischen Transitlinie), aus eidgenössischer Gesinnung durch ihre Mitwirkung das Zustandekommen der Gotthardbahn ermöglicht, sie hatte ferner dem Simplondurchstiche den Weg ebnet. Und nun war auch der Zeitpunkt gekommen, an die Verwirklichung der bisher verschobenen grossen bernischen Transitlinie heranzutreten.

## II.

Sofort nach Zustandekommen der Fusion der J.B.L. und S.O.S. zur Jura-Simplon-Bahn erschienen zwei Schriften, die die Idee einer Kombination der Simplonbahn mit einer bernischen Alpenbahn wieder aufnahmen. Die eine verfasst von Herrn J. Ladame, einem alten Eisenbahnfachmanne, wollte eine Gemmibahn mit der Simplonbahn kombinieren, während die andere, geschrieben von alt Regierungsrat und Ober-richter Teuscher, erstmals eine Lötschbergbahn verfocht. Herr Teuscher ist also der Entdecker der eisenbahnpolitischen Bedeutung des Lötschberges. Er verbesserte im Laufe der Zeit sein Projekt mehrfach und gab diese Verbesserungen in weiteren Publikationen bekannt. Da jedoch diese technischen Fragen heute keine praktische Bedeutung mehr haben, befassen wir uns in unserem Vortrage weder mit diesen Tracéverbesserungen, noch mit den später aufgetauchten Lötschbergvarianten, noch mit den verschiedenen späteren bernischen Konkurrenzprojekten zum Lötschberg, noch endlich mit den Gutachten aller Art, uns lediglich auf die weitere eisenbahnpolitische Entwicklung beschränkend.

Anlässlich unserer Darstellung der Subventionierung des Simplondurchstiches im bernischen Subventionsgesetze von 1897 sahen wir, dass der Ge-

danke einer bernischen Alpenbahnlinie, speziell der Lötschbergbahn, bei den Beratungen eine hervorragende Rolle spielte. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer I hievor und ergänzen dieselben noch in nachstehender Weise.

Im Berichte des Regierungsrates an den Grossen Rat war die Subventionierung der Lötschbergbahn (Frutigen-Brig) ebenfalls vorgesehen. Die technischen und finanziellen Angaben über das Projekt entnahm die Regierung den Schriften des Herrn Teuscher von 1889 und 1893. Auf die im Kanton Bern liegende Strecke wäre nach den damaligen Kostenberechnungen ein Aufwand von 19,600,000 Fr. gefallen.

Nach dem Vorschlage des Regierungsrates, der überdies von den Kommissionen und vom Grossen Rate angenommen worden war, kamen für die Subventionierung der Lötschbergbahn folgende Bestimmungen in Betracht:

«Die Beteiligung bei den in Artikel 1 aufgezählten Bahnen (worunter sich auch die Lötschbergbahn befand), geschieht durch Uebernahme von Aktien, und zwar darf dieselbe betragen:

- a) Bei den normalspurigen Bahnen 40% des Anlagekapitales der auf bernischem Gebiete gebauten Bahnstrecke, jedoch höchstens 80,000 Fr. per Kilometer.
- b) Bei normalspurigen Bahnen kann ausserdem eine besondere Beteiligung des Staates bis auf 100,000 Fr. per Kilometer der auf dem Gebiete des Kantons Bern liegenden Tunnelstrecken gewährt werden.»

Ausserdem bestimmte Artikel 3 des Entwurfes, der auch unverändert in das Gesetz übergang, speziell mit Bezug auf die Lötschbergbahn, folgendes:

«Einer normalspurigen Lötschbergbahn wird ausser der in Art. 2 vorgesehenen Aktienbeteiligung des Staates ein Betrag von einer Million Franken für den Alpendurchstich zugesichert. Die Bedingungen für diese finanzielle Beteiligung und der Zahlungsmodus sind durch den Grossen Rat festzusetzen.»

Diese Bestimmungen wurden diskussionslos angenommen. Es beweist dies, dass die Erstellung einer bernischen Zufahrtlinie zum Simplon von den bernischen Volksvertretern als etwas ganz Selbstverständliches angesehen wurde, über das gar nicht mehr gesprochen zu werden brauchte. Dagegen führte das Verhältnis der Lötschbergbahn zu dem mittlerweile aufgetauchten Breithornbahn-Projekte zu Erörterungen, die damit endeten, dass in Art. 1 des Subventionsgesetzes die Breithornbahn neben der Lötschbergbahn (Frutigen-Brig) als eventuell subventionsberechtigt aufgenommen wurde, d. h. für den Fall, dass die Lötschbergbahn nicht zur Ausführung komme.

Hier müssen wir noch erwähnen, dass auch die Linie Spiez-Frutigen in das Subventionsgesetz aufgenommen wurde, und zwar wurde ihr in Art 2 des Gesetzes in der Weise eine privilegierte Stellung eingeräumt, als der Staat berechtigt wurde, sich bis zu 60% in Aktien an den Anlagekosten zu beteiligen. Es geschah dies deshalb, weil diese Linie als erste Sektion der Lötschbergbahn betrachtet und deshalb schon daran gedacht wurde, sie den Anforderungen einer Transitbahn gemäss anzulegen. Diese erhöhten Anforderungen verlangten auch eine grössere Staatsbeteiligung.

Die erste Publikation des Herrn Teuscher hatte zur Folge gehabt, dass sich Bewerber für die Lötschbergbahnkonzession einstellten. Die Konzession wurde durch die Bundesversammlung am 23. Dezember 1891 erteilt und hernach mehrfach verlängert. Am 29. April 1898 beschloss dann der Regierungsrat, die Baudirektion solle mit den Konzessionären betreffend eine eventuelle Uebertragung der Konzession auf den Staat Bern in Unterhandlung treten und im August 1898 beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rate, dieser möge ihm den für die Kosten der Vorstudien für eine Lötschbergbahn als bernische Zufahrtslinie zum Simplon nötigen Kredit bewilligen. Diese Kreditbewilligung fand am 31. August 1898 statt, nachdem sie noch auf ein vergleichendes Gutachten hinsichtlich des inzwischen aufgetauchten Wildstrubelbahnprojektes ausgedehnt worden war.

Am 4. Januar 1899 richtete der Verwaltungsrat der Spiez-Frutigen-Bahn an den Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates das Gesuch, der Grosse Rat möge die Statuten dieser Gesellschaft, wie den Finanzausweis derselben genehmigen und in Anwendung von Alinea 4 des Artikels 2 des Eisenbahnsubventionsbeschlusses vom 28. Februar 1897 die Beteiligung des Staates in Aktien der Spiez-Frutigen-Bahn bis auf 60% der Anlagekosten von 3,400,000 Fr., also auf eine Summe von 2,040,000 Fr., festsetzen. In dem betreffenden Gesuche wurde dargetan, dass die Spiez-Frutigen-Bahn sich als erste Sektion der Lötschbergbahn betrachte und deshalb ihr Tracé als dasjenige einer Transitbahn anlege.

Tatsächlich war das Unternehmen der Spiez-Frutigen-Bahn als erste Sektion der Lötschbergbahn vorbereitet und gegründet worden. So war z. B. in den Statuten schon die Uebertragung der Konzession für den Bau und Betrieb der Strecke Spiez-Frutigen an die Lötschbergbahn vorgesehen, das Tracé war den Anforderungen einer Transitbahn gemäss gestaltet und namentlich der von Herrn Teuscher als notwendig bezeichnete Durchstich, des Hondrichtunnels, angenommen worden. So betrug denn auch der Voranschlag der Baukosten pro Kilometer die ansehnliche Summe von 231,710 Fr.

Ueber die Frage, ob das vorgesehene Tracé der Spiez-Frutigen-Bahn den Anforderungen einer Transitbahn genüge oder nicht, wurden mehrfach Gutachten eingeholt, die zum Schlusse kamen, das fragliche Tracé eigne sich, nach Vornahme einiger kleiner Änderungen, zu einer Transitbahn. Der Grosse Rat bewilligte dann am 13. März 1899 diskussionslos eine Aktienbeteiligung an der Spiez-Frutigen-Bahn von 60% des Anlagekapitales, d. h. im Betrage von 1,980,000 Franken. Damit leistete der Staat Bern tatsächlich an die Lötschbergbahn — denn die Spiez-Frutigen-Bahn wurde allseitig als erste Sektion der B.L.S. betrachtet — eine erste Quote von 1,980,000 Fr. Diese Aktien im Nominalbetrage von 1,980,000 Fr. wurden dann bei der Fusion der Spiez-Frutigen-Bahn mit der B.L.S. in Aktien der B.L.S. umgewandelt und figurieren in der Staatsrechnung pro 1920, Seite 148, zweite Spalte in der Rubrik Eisenbahnkapitalien unter der Bezeichnung «Berner Alpenbahn, Sektion Spiez-Frutigen» mit 1,980,000 Fr. Die Behandlung der Subventionierung der Spiez-Frutigen-Bahn im Grossen Rate beweist neuerdings, wie sehr schon damals der Lötschbergdurchstich als kommende Gewissheit angesehen wurde. Die ausserordentlich grosse Beteiligung des

Staates, die namentlich auf die Gestaltung der Strecke Spiez-Frutigen als Transitbahn zurückzuführen war, wurde ohne irgendwelchen Einwand gutgeheissen. Hätte man am Zustandekommen des Lötschbergdurchstiches noch irgendwie gezweifelt, so hätte damals gegen diese Subventionierung der Spiez-Frutigen-Bahn Einspruch erhoben werden sollen; durch diese Subventionierung war die B.L.S. tatsächlich präjudiziert.

Im November 1899 beschloss der Grosse Rat den Erwerb der Lötschbergkonzession auf den Namen des Staates Bern.

Schliesslich ist hier noch der Motion Will vom November 1901 zu gedenken. Herr Will und 23 Mitunterzeichner luden nämlich den Regierungsrat ein, in Ergänzung des Lötschbergbahnprojektes auch die Frage einer rationelleren Eisenbahnverbindung durch den bernischen Jura, in der Richtung nach Basel und Delle, zu studieren und dem Grossen Rate darüber Bericht zu erstatten. Diese Motion wurde dann aber vor ihrer Behandlung zurückgezogen.

Am 4. und 5. Februar 1902 unterbreiteten die Baudirektion und der Regierungsrat dem Grossen Rate einen Bericht und Entwurf zu einem neuen Gesetze betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

Wir können die Gründe, welche den Regierungsrat veranlassten, schon im Jahre 1902 mit dem Vorschlage zu einem neuen Eisenbahnsubventionsgesetze vor den Grossen Rat und das Volk zu treten, obschon das Subventionsgesetz von 1897 noch bis zum 28. Februar 1907 wirksam blieb, hier nicht alle berühren. Ein Hauptbeweggrund aber war die Absicht des Regierungsrates, der Lötschbergbahn eine wirksamere Unterstützung angedeihen zu lassen, als dies nach dem Subventionsbeschlusse von 1897 möglich gewesen wäre.

Der Regierungsrat führte diesfalls in seinem Berichte aus:

«Die gestützt auf den Volksbeschluss von 1897 dem Lötschbergbahnunternehmen zukommende Staatsbeteiligung würde 4,380,000 Fr. betragen. Angesichts einer Baukostensumme von 70,000,000 Fr. und der wohl genügend anerkannten wirtschaftlichen Bedeutung des Projektes für den Kanton Bern beantragen wir, eine Staatsbeteiligung bis auf 25% der gesamten Anlagekosten, also bis auf 17½ Millionen Franken, als zulässig zu erklären. Mit dieser Beteiligung des Kantons Bern sollte nach unserer Ansicht die Finanzierung des Unternehmens auf gesunden Grundlagen möglich sein.»

Die Breithornbahn (Lauterbrunnen-Visp) war im Gesetzesentwurf nicht mehr unter die Zahl der zu subventionierenden Linien aufgenommen worden. Die Baudirektion war der Ansicht, die Breithornbahn könne für den Staat angesichts der Resultate der eingeholten Gutachten als erledigt angesehen werden.

Am 29. Januar 1902 fand in Bern eine freie Zusammenkunft der Mitglieder des bernischen Grossen Rates zum Zwecke der Besprechung von Eisenbahnfragen statt. Es nahmen daran Grossräte aller Parteien teil. Alle Redner äusserten sich in mehr oder weniger begeisterter Weise zugunsten der Lötschbergbahn. Alle politischen Parteien gaben zustimmende Erklärungen ab.

So bewies denn schon der Verlauf dieser Versammlung, dass das Berner Volk, ohne Parteiunterschied, mit der von der Regierung vorgezeichneten

Eisenbahnpolitik durchaus einverstanden war und dass es nur *eine* Ueberzeugung gab, nämlich die, es sei die Verwirklichung der Lötschbergbahn mit aller Kraft an die Hand zu nehmen.

Diese Stimmung treffen wir denn auch bei der Beratung des Gesetzes im Schosse des Grossen Rates wieder. Zunächst wurde am 28. Januar 1902 zur Vorberatung des Gesetzes eine 21-gliedrige Kommission bestellt, bestehend aus den Herren: Bühlmann (Präsident), v. Muralt (Vizepräsident), Brand, Burkhalter (Walkringen), Dürrenmatt, Freiburghaus, Gouvernon, Hoffmann, Haslebacher, Jordi, Lohner, Dr. Michel, Marti, Péquignot, Reimann, Rufener, Reichenbach, Rothacher, Steiger, Weber, Z'graggen.

Der Grosse Rat beriet das Gesetz erstmals am 17., 18. und 19. Februar 1902. Das Wildstrubelbahnprojekt wurde damals von keiner Seite wieder aufgenommen. Bemerkenswert und für die nunmehrige Macht der Lötschbergbahnidee sprechender, als eine Masse schöner Reden, ist die Tatsache, dass bei der Beratung des Artikels 2 des Gesetzes, die Subvention an die B. L. S. im Betrage von 17 1/2 Millionen nach einigen ganz kurzen Worten des Baudirektors ohne irgendwelche Diskussion gutgeheissen wurde. Hinsichtlich der B. L. S. waren in diesem Gesetze von besonderer Wichtigkeit die Art. 1 und 4. Art. 1 zählt die Linien auf, an denen sich der Staat nach den Bestimmungen des Gesetzes beteiligt. An der Spitze derselben steht die Lötschbergbahn (Frutigen-Brig). Artikel 4 sodann lautet: «Der Staat beteiligt sich am Bau durch Uebernahme von Aktien im Betrage von 25 % des Anlagekapitales der Linie Frutigen-Spiez, jedoch höchstens mit 17,500,000 Fr.

Der Grosse Rat wird ermächtigt, die Bedingungen für die Beteiligung festzusetzen und alle für die Ausführung dieser Unternehmung erforderlichen Massregeln zu beschliessen.»

Das Eisenbahnsubventionsgesetz und damit die Subvention von 17 1/2 Millionen des Kantons Bern an die B. L. S. kam am 4. Mai 1902 zur Volksabstimmung und wurde mit 43,867 gegen 18,263 Stimmen angenommen. Ein einziger Amtsbezirk, Wangen, verwarf das Gesetz.

Die folgende Zeit wurde nun mit technischen Expertisen und Vorbereitungen zur Gründung der Gesellschaft ausgefüllt. Im Sommer 1906 war man so weit, dass sich der Grosse Rat neuerdings mit der Angelegenheit befassen konnte. Dieses Mal handelte es sich um den letzten entscheidenden Schritt, um die Zubilligung der Subvention von 17 1/2 Millionen Fr., in Anwendung des Subventionsgesetzes vom Jahre 1902. Der Bericht der Baudirektion vom 29. Juni 1906 befasste sich in eingehender Weise mit den Anforderungen, die an eine bernische Alpenbahn gestellt werden müssen, und setzte insbesondere auch auseinander, warum man sich für die Anwendung des elektrischen Betriebes entschlossen habe. Nach einer Debatte, in der das Wildstrubelprojekt nochmals auflebte, wurde der Antrag auf Subventionierung der B. L. S. vom Grossen Rate angenommen (27. Juni 1906). Aus dem daherigen Beschlusse interessiert uns heute nur noch Ziffer IV, lautend:

«Der Staat Bern beteiligt sich am Bau der Lötschbergbahn nach Massgabe von Art. 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen und des Statutenentwurfes vom 12. Juni 1906 durch Uebernahme von

Aktien im Betrage von 17 1/2 Millionen Franken, eingeteilt in 35,000 Subventionsaktien à 500 Franken, wofür der erforderliche Kredit aus der Vorschuss-Rechnung bewilligt wird.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die erste Einzahlung auf diese Aktienbeteiligung mit 20 % nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1881 betreffend das Obligationenrecht zu leisten, um die Konstituierung der Aktiengesellschaft der Lötschbergbahn zu ermöglichen.

Hiebei sollen sämtliche bisher vom Staat Bern für die Erwerbung der Konzession und für Vorarbeiten gemachten Vorschüsse in Abzug gebracht werden.»

Damit war die in der Staatsrechnung pro 1920, Seite 148, zweite Spalte, aufgeführte Staatsbeteiligung von 17,500,000 Fr. an die B. L. S. beschlossen.

Der Vollständigkeit halber mag hier noch angeführt werden, dass am 24. September 1907 die eidgenössischen Räte einem Gesuche der Berner Regierung entsprechend, an den zweigeleisigen Ausbau des Lötschbergtunnels eine eidgenössische Subvention von 6 Millionen Franken à fonds perdu unter gewissen Bedingungen technischer Natur zuerkannten.

### III.

Aus unserer Darstellung über die historische Entwicklung der bernischen Alpenbahnpolitik geht hervor, dass deren Ziel nicht bloss ein bernischer Alpendurchstich, sondern vielmehr eine grosse, den Kanton seiner ganzen Länge nach durchziehende Transitbahn war. Dieser Gedanke wurde am 18. März 1907 durch eine Motion Will und Bühler (Frutigen) wieder aufgegriffen. Der Grosse Rat erklärte diese Motion am 22. Mai 1907 in folgender, von Grossrat Bühler vorgeschlagener Fassung erheblich:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, unverzüglich die Frage zu prüfen, ob die bestehenden Zufahrtslinien zu der Berner Alpenbahn durch den Jura genügen, oder ob eine rationellere Zufahrtslinie anzustreben und zu fördern sei.» Die Regierung erstattete dem Grossen Rate einen Bericht, der zum Schlusse kam, dass die bisherigen Zufahrtslinien durch den Jura nicht genügten, worauf der Grosse Rat unterm 26. Mai 1908 die Regierung beauftragte:

- a) Die bestehende Eisenbahnkonzession Münster-Grenchen mit Abzweigung nach Biel, vom 6. November 1903, zuhanden einer zu gründenden Aktiengesellschaft zu erwerben und mit den Konzessionsinhabern und den beteiligten Gemeinden Biel und Grenchen die Bedingungen für die Abtretung der Konzession nach Gutfinden festzusetzen.
- b) Mit den schweizerischen Bundesbahnen innerhalb nützlicher Frist eine Vereinbarung herbeizuführen, wodurch die Zufahrtslinie Münster-Grenchen-Biel-Bern in einer für die bernische Alpenbahn befriedigenden Weise verbessert werden kann.
- c) Für den Fall, dass die sub lit. b vorgesehene Vereinbarung nicht zustande kommt, unverzüglich die Konzession für die Abkürzung Pieterlen-Dotzigen nachzusuchen.

Am 24. Juni 1909 übertrug die Bundesversammlung die Eisenbahnkonzession Münster-Grenchen, eventuell

mit Abzweigungen nach Biel und Solothurn, an die Berner Alpenbahngesellschaft, und am 23. Dezember 1909 genehmigte schliesslich die Bundesversammlung den zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend die Zufahrtslinien zum Simplon, wodurch der Bau und Betrieb der Linie Münster-Grenchen, beziehungsweise Lengnau, als Bestandteil der Berner Alpenbahn gewährleistet wurde.

Nach erfolgter Verständigung mit den S.B.B. konnte die Finanzierung und der Bau der Linie Münster-Grenchen, als Bestandteil des Lötschbergunternehmens, ohne eine weitere materielle Inanspruchnahme des Staates Bern durchgeführt werden.

#### IV.

Die Baukosten der B.L.S. erwiesen sich im Laufe der Bauperiode als den Voranschlag bedeutend übersteigend. Die Gründe dieser Erscheinung ergeben sich aus der unten reproduzierten Stelle des Berichtes der Eisenbahndirektion vom März 1912 zum *Entwurf eines neuen Eisenbahnsubventionsgesetzes*. Dieses Gesetz entsprang fast ausschliesslich der Notwendigkeit der B.L.S., sofern der Bau nicht stecken bleiben sollte, in irgend einer Form eine weitere Staatshilfe angedeihen zu lassen. Vorgeschlagen wurde eine staatliche Zinsgarantie für das hypothekarische Anleihen II. Ranges. Die Motive zu diesem Vorschlage lauten im genannten Berichte vom März 1912 wörtlich wie folgt:

«Nach den Grossratsverhandlungen über die Subventionierung der Lötschbergbahn sollte die Kantonbank den Hauptteil der Obligationen im II. Rang übernehmen, resp. sich für die Beschaffung verpflichten. Diese Obligationen sind bis heute noch nicht ausgegeben worden, weil die genaue Höhe nicht bestimmt werden kann. Dagegen ist es sicher, dass es mehr sein wird, als die vorgesehenen 23 Millionen.

Durch die Grossrats- und Bundesbeschlüsse sind der Lötschbergbahn Mehrarbeiten zugemutet worden, die notgedrungen eine nicht unbedeutende Erhöhung der Baukosten nach sich ziehen müssen und zwar umso mehr, als das Felsgestein der Rampentunnels sich nachträglich als viel schlechter herausgestellt hat, als in den Sohlenstollen angenommen wurde und dieselben grösstenteils nicht ohne Mauerung gelassen werden können. Durch den Grossratsbeschluss wurde ohne Erhöhung der Kosten die Herabsetzung der Steigung von 30 auf 27% und die Erweiterung der Kurvenradien von 250 auf 300 Meter verlangt. Die hiedurch entstandenen Mehrkosten haben zwar ohne weiteres im Kostenvoranschlag Platz gefunden. Anders verhält es sich mit dem Bundesbeschluss, der die Erstellung des grossen Tunnels auf Doppelspur verlangt mit sofortiger doppelspuriger Linie Kandersteg-Goppenstein und den weitem Bedingungen, auch die Kunstbauten der Rampen und die zirka 11 Kilometer Rampentunnel auf Doppelspur vorzubereiten. Hier wird der Kostenvoranschlag infolge der Rutschhalden und schlechtem Felsen in den Tunnels jedenfalls bedeutend überschritten. Genaue Angaben können wir indessen nicht machen, bis alle Tunnels fertig sind. Fast jeder Tag bringt neue Ueberraschungen dieser oder jener Art mit sich.

Auch die Elektrifikation dieser Bergbahn wird Mehrauslagen veranlassen, die heute zwar ziemlich genau berechnet sind, aber auch noch Schwankungen erleiden können.

Es soll seinerzeit dem Grossen Rat überlassen werden, die Höhe des Obligationenkapitals zu bestimmen, für welches die Zinsgarantie auszusprechen ist.

Die Organe der Lötschbergbahn liessen, ohne ein Gesuch zu stellen, durchblicken, dass eine Nachsubvention vom Kanton Bern angezeigt sei. Wir können uns hiermit aber nicht befreunden, obwohl der Kanton Bern die Lötschbergbahn nicht im Stiche lassen darf. Einmal geht es nicht an, mehr als 17 $\frac{1}{2}$  Millionen in Subventionsaktien zu übernehmen. Eben- sowenig kann der Staat neue Gelder in Vorzugsaktien anlegen. Bei einem Rückkauf der Bahn durch den Bund wird der Wert der Aktien nach dem Ertrag bestimmt, der Preis ist also heute unsicher, während auf alle Fälle das Obligationenkapital verzinst und zurückbezahlt werden muss. Wir können uns also nur mit einer moralischen Unterstützung, bei welcher sowohl beim Betrieb als beim Rückkauf jedes Risiko ausgeschlossen erscheint, beteiligen. Diese moralische Unterstützung bringt aber der Lötschbergbahn einen nicht zu unterschätzenden Vorteil.

Mit der staatlichen Zinsgarantie wird die Berneralpen-Bahngesellschaft leichter und billiger das zum Ausbau der Linie erforderliche Geld beschaffen und ihre Obligationen leichter unterbringen können. Es wird dadurch ihre Plazierung in der Schweiz ermöglicht und werden die schweren französischen Gebühren und Kursverluste bedeutend reduziert. Die billige Beschaffung des Obligationenkapitales wird sich in der Rentabilität des Unternehmens fühlbar machen und es wird der Kantonbank von Bern eher die Möglichkeit gegeben, dieses Papier auf den Markt zu bringen.

Es ist ja richtig, dass von seiten der Aktionäre eine Aktienbeteiligung lieber gesehen würde. Wir haben aber die staatlichen Interessen zu wahren und glauben auch mit unserm Vorschlag beiden Teilen zu dienen. Die Zinsgarantie des Staates ist überdies von nachhaltiger Wirkung als eine neue Aktienbeteiligung, namentlich im Falle dem Lötschberg in seinem Streben nach dem ihm im schweizerischen Eisenbahnnetz zukommenden Platze besondere Schwierigkeiten begegnen sollten.»

Im übrigen verweisen wir auf das Tagblatt des Grossen Rates pro 1912, Seite 215 ff, wo die Gründe der Mehrkosten der B.L.S. im Votum des damaligen Baudirektors, Regierungsrat Könitzer, noch eingehender auseinandergesetzt sind. Es wurde dort auch gesagt, dass die Zinsgarantie sehr wahrscheinlich in Anspruch genommen werden müsse (Seite 217, zweite Spalte). Andererseits wurde das ganze Vorgehen der vorberatenden Behörden in der Lötschbergangelegenheit von verschiedenen Seiten stark kritisiert (z. B. Voten G. Müller und v. Fischer) und es wurden von den vorberatenden Behörden auch verschiedene Ergänzungen verlangt, die dann in der zweiten Beratung vorlagen. Schliesslich wurde aber vom Rate die Garantie beschlossen und in Art. 4 des Gesetzes umschrieben wie folgt:

«Art. 4. Der Grosse Rat wird ermächtigt, die Garantie des Staates auszusprechen für die Zinsen eines 4% Hypothekaranlehens von 42 Millionen im II. Range, das folgendermassen zu verwenden ist:

1. zur Deckung der Mehrkosten, die sich gegenüber dem ursprünglichen Plan und Voranschlag ergeben haben, im Betrage von 19 Millionen Fr.;
2. zur Umwandlung des in den Statuten vorgesehenen  $4\frac{1}{2}\%$  Anleihens im II. Range von 23 Millionen Franken in ein zu  $4\%$  verzinsliches Anleihen von gleichem Betrage.

Werden infolge dieser Zinsgarantie die Mittel des Staates in Anspruch genommen, so haben die dahierigen Aufwendungen den Charakter von Vorschüssen, die zu  $4\%$  verzinst werden und zurückzubezahlen sind, sobald die Betriebsergebnisse es gestatten.»

Dieser Artikel ging dann in unverändertem Wortlaute als Art. 41 in das Eisenbahngesetz von 1920 über.

Das Eisenbahngesetz vom Jahre 1912 mitsamt der Lötschberggarantie wurde am 7. Juli 1912 vom Volke mit 28,646 gegen 10,440 Stimmen angenommen und am 17. September erliess der Grosse Rat diskussionslos das Dekret betreffend die Zinsgarantie des Staates für das Lötschbergbahn-Hypothekaranleihen II. Ranges. Es lautet:

«§ 1. Für den Zins des von der Berneralpen-Bahngesellschaft unterm 10. Juli 1912 aufgenommenen  $4\%$  Hypothekaranleihens II. Ranges von 42 Millionen Fr. wird bis zur vollständigen Rückzahlung der Obligationen die Staatsgarantie ausgesprochen.

§ 2. Die Zahlungen, welche der Staat Bern infolge dieser Garantie zu leisten in den Fall kommen sollte, sind als Vorschüsse an die Berneralpen-Bahngesellschaft zu behandeln; dieselben sind zu  $4\%$  verzinslich und rückzahlbar, sobald dies die Betriebseinnahmen gestatten.

§ 3. Der Anleihensvertrag vom 10. Juli 1912 wird genehmigt.»

Dies in kurzen Zügen die Entstehungsgeschichte der Zinsgarantie.

## V.

In leitenden B. L. S. - Kreisen war man im Jahre 1912 der Ansicht, die zu erwartenden Betriebsdefizite der B. L. S. könnten durch eine Fusion der damaligen Thunerseebahn mit der B. L. S. verringert werden. Regierungsrat Kötitzer machte schon am 23. April 1912 im Grossen Rate auf dieses Projekt aufmerksam. Er bemerkte: «Allein, wir können diese Betriebsdefizite gewaltig vermindern, wenn wir darnach trachten, die T. S. B. und die Dampfschiffgesellschaft mit der B. L. S. zu fusionieren. Die Fusion dieser drei Gesellschaften bringt Leben in die ganze Geschichte; es ist dann schon etwas da, das arbeitet und mitwirkt. Auch ist in diesem Falle die B. L. S. eine grosse Gesellschaft, die auch nach aussen etwas zu bedeuten hat, so z. B. bei den internationalen Fahrplankonferenzen. Durch die Fusion wird der B. L. S. nicht nur neues Leben, sondern auch Blut zugeführt. Man wird der B. L. S. in den ersten Jahren bis 1915 jährlich 120,000 — 200,000 Fr. Betriebsüberschüsse zuführen können.»

Die Fusion der B. L. S. mit der Thunerseebahn musste durch den Grossen Rat genehmigt werden, weil Art. 9 des Subventionengesetzes bestimmte, dass ohne Ermächtigung des Grossen Rates weder eine Fusion mit einer anderen Bahngesellschaft eingegangen, noch

die Konzession an eine andere Bahngesellschaft abgetreten werden könne. Der Grosse Rat genehmigte diese Fusion am 17. September 1912. Da der Staat Bern damals fast alle Thunerseebahnaktien und auch eine bedeutende Zahl von Aktien der Dampfschiffgesellschaft (Thuner- und Brienzersee), die mitfusioniert werden sollte, im Besitze hatte, war er an dieser Fusion auch finanziell interessiert. Diese Aktien des Staates wurden in Prioritätsaktien der B. L. S. umgewandelt. Auf diese Weise kam der Staat in den Besitz weiterer Prioritätsaktien der B. L. S. Dieselben sind in der Staatsrechnung pro 1920, Seite 148, 2. Spalte, unter der Rubrik «Kapitalien der Staatskasse» mit 3,648,481 Fr. 30 eingestellt. Gemäss Seite 152 der Staatsrechnung handelt es sich um solche Prioritätsaktien in einem Gesamtnominalbetrage von 4,713,000 Fr., die zu 387 Fr. 06 pro Stück in die Rechnung eingestellt sind.

## VI.

Die Domänenkasse besitzt 100 Stammaktien der B. L. S. im Nominalbetrage von 50,000 Fr. Sie figurieren in der Staatsrechnung pro 1920 Seite 84/85, aber nur «pro memoria», also ohne Aussetzung einer Wertangabe.

Die Domänenkasse kam infolge eines Landverkaufes an die G. T. B. in den Besitz dieser Aktien, indem die G. T. B. einen Teil des dahierigen Kaufpreises mit diesen Aktien bezahlte.

## VII.

In Ausnützung der niedrigen Kurse kaufte der Staat in den Jahren 1919 und 1920 (im Frühjahr 1920 wurden diese Käufe eingestellt) Obligationen der B. L. S. an und zwar wie folgt:

I. Hypothek Frutigen-Brig, nominal . . .	Fr. 304,500
II. Hypothek Frutigen-Brig (Staatsgarantie etc.), nominal . . . . .	» 951,500
I. Hypothek Münster-Lengnau, nominal . . . . .	» 1,337,500
<b>Total, nominal</b>	<b>Fr. 2,593,500</b>

Diese Obligationen figurieren noch nicht im Vermögensetat des Staates (da man durch deren Ausführung so lange die Käufe andauern konnten, den Kurs nicht hinauftreiben wollte), sondern sind dem Staate auf einem Spezialkonto bei der Kantonalbank von Bern mit 1,594,145 Fr. 50 (Wert am 30. Juni 1921) belastet.

## VIII.

Endlich ist noch zu bemerken, dass die Lötschbergstiftung, für die der Staat die Zustimmung zum Nachlassvertrage zu geben hat, Prioritätsaktien der B. L. S. im Nominalbetrage von 5000 Fr. besitzt, welche Aktien der Stiftung seinerzeit bei deren Gründung zugewendet wurden (Staatsrechnung pro 1920, Seite 135).

## IX.

Nachdem wir nun in den Ziffern I—VIII die Entwicklung der bernischen Alpenbahnpolitik, diejenige der Lötschbergbahn, sowie die Gründe, aus denen die verschiedenen Engagements des Staates an der B. L. S. entstanden, eingehend dargetan haben, wollen

wir diese Engagements hier nochmals übersichtlich zusammenfassen. Darnach ist der Staat Bern an der B. L. S. beteiligt:

#### A. Mit Prioritätsaktien:

1. Infolge der Fusion der Spiez-Frutigen-Bahn mit der B. L. S. (Ziff. II hievon) mit nominal 1,980,000 Fr. eingestellt in der Staatsrechnung unter den Eisenbahnkapitalien mit Fr. 1,980,000.—
  2. Infolge der Fusion der Thunerseebahn und der Dampfschiffunternehmung mit der B. L. S. (Ziff. V hievon) mit nominal 4,713,000 Fr. eingestellt in der Staatsrechnung unter der Rubrik «Kapitalien der Staatskasse» mit . . . . . Fr. 3,648,481.30
  3. Durch die Lötschbergstiftung (Ziff. VIII hievon) mit nominal 5000 Fr., die der Vollständigkeit halber hier aufgeführt werden . . . . . Fr. 5,000.—
- Total Fr. 5,633,481.30

#### B. Mit Stammaktien:

1. Staatsbeteiligung gemäss Subventionsgesetz (Ziff. II hievon) nominal 17,500,000 Fr. in der Staatsrechnung eingestellt unter den Eisenbahnkapitalien mit . . . Fr. 17,500,000.—
2. Aktienbesitz der Domänenkasse (Ziff. VI hievon) nominal 50,000 Fr., in der Staatsrechnung nur pro memoria erwähnt.

#### C. Mit Obligationen:

Gemäss Ziff. VII hievon in einem Nominalwert von 2,593,500, die den Staat zu stehen kommen pro 30. Juni 1921 auf . . . . . Fr. 1,594,145.—

*D. Vorschüsse aus der Zinsengarantie* (Ziff. IV hievon) auf 30. Juni 1921 (inklusive Zinse) . . . Fr. 13,314,565.17

### X.

Am 15. Juli 1913 wurde die Linie Frutigen-Brig dem Betriebe übergeben und am 18. September 1913 der Vollbetrieb der Bahnlinie Scherzligen-Brig aufgenommen. Es war immer damit gerechnet worden, dass die Lötschberglinie als eine Bahnverbindung, die fast ausschliesslich auf den internationalen Verkehr angewiesen ist, nicht vom ersten Tage an auf einen normalen Verkehr zählen könne, sondern anfänglich mit grossen Schwierigkeiten hinsichtlich der Herbeiziehung des Verkehrs zu kämpfen haben werde, wie dies auch bei andern neu eröffneten Bahnlinien mit analogen Verhältnissen der Fall gewesen ist.

Allein schon in der ersten Hälfte des Jahres 1914 entwickelten sich die Verkehrsverhältnisse auf der Berner-Alpenbahn in durchaus erfreulichem Masse. Durch den Ausbruch des Weltkrieges wurde aber dann der Durchgangsverkehr an Personen und Waren in geradezu katastrophaler Weise unterbunden und es

wurden damit die Hoffnungen auf eine günstige Entwicklung des Unternehmens schwer getroffen. Betrug die Betriebseinnahmen im Juli 1914 noch 743,801 Fr. 31, so sanken sie auf 289,449 Fr. 11 im Monat August und auf 202,052 Fr. 53 im Monat September 1914 hinunter. Bis zum Friedensschlusse und auch noch eine geraume Zeit hernach, waren die Verkehrsrelationen, auf welche die B. L. S. sozusagen ausschliesslich angewiesen ist, vollständig unterbunden. Die Kriegsjahre und was unmittelbar darauf folgte, waren für die B. L. S. eine wahre Leidenszeit. Bis und mit 1918 (Ende des Krieges) gestalteten sich die Betriebsrechnungen der B. L. S. folgendermassen:

Jahr	Betriebseinnahmen	Betriebsausgaben inkl. Erneuerungskosten	Ueberschuss der Betriebs- einnahmen
1913	3,384,449.24	1,993,839.21	1,400,610.03
1914	3,829,478.26	2,986,844.04	842,634.22
1915	3,748,871.10	2,699,032.07	1,049,839.03
1916	4,355,893.40	3,162,273.61	1,193,619.79
1917	4,429,231.63	3,365,806.70	1,063,424.93
1918	5,724,676.48	4,545,822.97	1,178,853.51

Konnten im Gegensatz zu vielen andern schweizerischen Eisenbahnunternehmungen die Betriebskosten noch herausgewirtschaftet werden, so reichten die Betriebsüberschüsse doch keineswegs zur Befriedigung des Zinsendienstes aus, so dass dieser mit Wirkung ab 1. März 1915 vollständig eingestellt werden musste; ausgenommen hiervon war einzig das Anleihen II. Hypothek Frutigen-Brig im Betrage von 42,000,000 Fr., für welches der Staat Bern die Zinsengarantie übernommen hatte. Diese Sachlage drückte sich zahlungsmässig in einem immer weiter ansteigenden Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung aus und zwar wie folgt:

Passivsaldo des Jahres	Fr.
1913	412,397.48
1914	2,378,983.83
1915	1,649,966.78
1916	4,446,173.82
1917	4,843,031.76
1918	4,556,648.74

Ende des Jahres 1918 hatten die Passivaldi der Periode 1914/1918 somit eine Gesamtsumme von 18,278,202 Fr. 41 erreicht.

Die oben ausgewiesenen Betriebsüberschüsse fanden ihre Verwendung zu durchaus notwendigen Ergänzungs- und Sicherungsbauten, ohne deren Ausführung der Bahnbetrieb hätte eingestellt werden müssen. So stund die Unternehmung Ende 1918 mit diesem grossen Passivsaldo, hauptsächlich verursacht durch fällige, aber nicht eingelöste Coupons, und von allen liquiden Mitteln vollständig entblösst da.

Diese Sachlage veranlasste die Verwaltungorgane der B. L. S., ernsthaft an das Studium einer Sanierung heranzutreten. Dabei waren zwei Gesichtspunkte ins Auge zu fassen. Einmal Beseitigung des Passivsaldo der Bilanz und sodann Beschaffung der notwendigen Mittel zur Beendigung der dringenden Sicherungsbauten und Verbesserungen an der Bahnanlage, sowie zur Bezahlung der Restschuld an die Bauunternehmung und die Fiskalgebühren an den französischen Staat.

Ein erster Sanierungsplan (Februar 1919) basierte in vorwiegender Weise auf direkter finanzieller Staats-

hülfe. Es war den französischen Interessenten an der B. L. S. gelungen, die französische Regierung zu einer Subvention von 12 Millionen Franken an die B. L. S. günstig zu stimmen. Im weitem bewarb sich der Regierungsrat des Kantons Bern durch Gesuch vom 21. Mai 1919 beim Bundesrat um eine Nachsubvention von 8 Millionen Franken zugunsten der B. L. S., welches Gesuch vom Vorsteher des Eisenbahndepartementes mit Rücksicht auf die grossen Kosten für die vom Bunde seinerzeit verlangte Vorbereitung der Doppelspur auf den Rampen und für den ebenso verlangten doppelspurigen Ausbau des Tunnels, sowie mit Rücksicht auf die guten Dienste, die das Vorhandensein der B. L. S. dem Bunde in verschiedenen Beziehungen leistete (Erfahrungen im elektrischen Bergbahnbetriebe) zu wohlwollender Prüfung entgegengenommen.

Während dieses Subventionsgesuch noch heute bei den Bundesbehörden hängig ist, verschwand angesichts des andauernden Tiefstandes der französischen Valuta die Aussicht auf eine Subvention der französischen Regierung an die B. L. S. So musste auf die Durchführung des ersten in Aussicht genommenen Sanierungsplanes, der im übrigen eine teilweise Streichung der fälligen Obligationenzinse vorgesehen hätte, verzichtet werden.

Hatte der Tiefstand der französischen Valuta die Durchführung des oben erwähnten Sanierungsplanes vermittelst direkter finanzieller Staatshilfe verhindert, so erschloss er doch gleichzeitig die Hoffnung, auf einem anderen Wege vermittelst Mitwirkung der beiden genannten Staaten (Eidgenossenschaft und Frankreich) zu einer Sanierung zu gelangen.

Schon während des Krieges hatten die Verwaltungsorgane der B. L. S. die Frage studiert, ob der ausserordentliche Tiefstand der französischen Valuta nicht zu einem Erwerbe der in Frankreich liegenden Obligationen I. und II. Ranges der B. L. S. in die Wege zu leiten und der Sanierung der B. L. S. nutzbar zu machen sei. Allein damals erwies sich dieser Gedanke als noch nicht durchführbar. Dagegen veränderten sich bis Anfangs des Jahres 1920 die in Frage kommenden Verhältnisse derart, dass der Sache nun näher getreten werden konnte.

So reichte die B. L. S. am 10. Februar 1920 dem Regierungsrat des Kantons Bern eine Eingabe ein, in welcher angeregt wurde, es möchte den französischen Obligationeninhabern eine Rückkaufsofferte für ihre Titel inklusive Zinsausstände unterbreitet werden. Die B. L. S. stellte sich dabei auf den Boden, die Operation sollte durch den Kanton Bern durchgeführt werden, dem der Bund die dazu notwendigen Mittel vorzuschüssen hätte.

Der Regierungsrat kam zur Ueberzeugung, der geplante Ankauf von Obligationen sei den Interessen der B. L. S., des Kantons, sowie der gesamten schweizerischen Volkswirtschaft förderlich. Er beauftragte die B. L. S., die Angelegenheit beim Eisenbahndepartemente zuhanden des h. Bundesrates in aller Form hängig zu machen. Dieser Auftrag wurde durch die B. L. S. vermittelst Eingabe vom 10. März 1920 vollzogen.

Darin wurde die Ansicht vertreten, der Rückkauf solle indirekt durch den Kanton Bern vermittelst der Kantonalbank stattfinden und der Bund solle lediglich als Geldgeber mitwirken.

Anfangs April 1920 — nachdem schon am 10. März 1920 eine Konferenz zwischen einer Delegation des Bundesrates und einer solchen des Regierungsrates stattgefunden hatte — eröffneten die Delegierten des Bundesrates einer Delegation der B. L. S., der Bundesrat sei bereit, die Rückkaufoperation durchzuführen und zwar auf eigene Rechnung. Gleichzeitig wurden diese beiden Vertreter bevollmächtigt, die notwendigen Verhandlungen in Paris zu führen. Die bundesrätliche Delegation gab damals auch die Erklärung ab, der Bund werde als Käufer dieser Obligationen unter keinen Umständen der B. L. S. und dem Kanton Bern gegenüber einen Gewinn machen.

Die nun folgenden Pariser Verhandlungen der H. H. Hirter und Kunz vom 7. und 8. April 1920 führten zum Abschlusse einer Konvention betreffend den Rückkauf der fraglichen Obligationen. Als Zweck des Rückkaufes wurde in der Konvention die Entlastung der B. L. S. hinsichtlich ihrer Obligationenschuld genannt; im weiteren wurde deren Genehmigung durch die französische Regierung vorbehalten, welche dann später auch erteilt wurde.

Der Bundesrat genehmigte auch seinerseits diese Pariser Konvention und es wurde die Kantonalbank von Bern durch das eidgenössische Finanzdepartement mit der Durchführung der Rückkaufoperation auf Grund dieser Konvention betraut. Zurückgekauft wurden 90,363 Obligationen im Nominalwerte von 500 Fr. Schweizerwährung zum Preise von 500 Fr. französischer Währung, in welchem Kaufpreise die von der B. L. S. nicht eingelösten Zinscoupons — soweit es nicht staatsgarantierte Obligationen (24,753 Stück) betrifft — mit inbegriffen sind.

Nach verschiedenen vorbereitenden Arbeiten und Vorverhandlungen fand am 3. Juni 1921 eine entscheidende Konferenz zwischen der bundesrätlichen Delegation und einer regierungsrätlichen Delegation statt, in welcher die Grundzüge des Sanierungsplanes vereinbart wurden und die bernische Delegation bevollmächtigt wurde, in Paris mit den französischen Interessentengruppen anhand der vereinbarten Grundlagen über den Sanierungsplan für die B. L. S. zu verhandeln.

Diese bezüglichen Verhandlungen fanden in Paris am 4., 5. und 7. Juli statt. Bernischerseits waren in Paris die Regierungsräte Merz und Dr. Volmar, sowie B. L. S.-Direktor Kunz. Verhandelt wurde mit der Crédit Français, der Société Centrale des Banques de Province, der Compagnie de l'Est und der Entreprise Générale. Das Resultat der Verhandlungen wurde in einem Protokoll zusammengefasst, das dem Bundesrate hernach zur Kenntnis gebracht wurde. Die französischen Interessenten verlangten einige Abänderungen, die dem Bundesrate vermittelst Schreiben vom 5. August 1921 mitgeteilt wurden. Sie wurden nicht beanstandet, sondern gegenteils als akzeptabel bezeichnet.

Am 5. August 1921 wurde dem Bundesrate ein Exemplar der gemäss den Pariser Beschlüssen bereinigten Konvention übermacht mit dem Ersuchen, sie definitiv genehmigen zu wollen, damit auf deren Grundlage das Nachlassverfahren der B. L. S. eingeleitet werden könne.

Seither fanden noch verschiedene Verhandlungen über Detailfragen und die redaktionelle Bereinigung eines Vertrages zwischen dem Bunde, dem Kan-

ton Bern und der B. L. S. betreffend die finanzielle und rechtliche Beordnung des Ankaufes von in Frankreich gelegenen Obligationen der Berneralpen-Bahngesellschaft durch die Schweizerische Eidgenossenschaft statt. Der Vertrag selbst wurde am 18. November 1921 durch die Parteien genehmigt. Er bildet die Grundlage für den Sanierungsplan der B. L. S. Dessen Inhalt wird weiter unten besprochen werden.

## XI.

In Abschnitt IX zeigten wir, dass der Passivsaldo der B. L. S. auf 31. Dezember 1918 betragen hatte 18,278,202 Fr. 41. Im Jahre 1919 belief sich der Betriebsüberschuss der B. L. S. auf 3,334,020 Fr. 26 und im Jahre 1920 auf 5,008,730 Fr. 01. Diese Betriebsüberschüsse (insbesondere der pro 1919) reichten zur Verzinsung der Passiven nicht ganz aus; überdies konnte die B. L. S. aus rechtlichen Gründen den Zinsendienst nicht wieder aufnehmen. Endlich mussten auch noch in den Jahren 1919/1920 Sicherungsbauten ausgeführt werden, für welche, mangels anderer Mittel, der grösste Teil der Betriebsüberschüsse verwendet wurde. Der Passivsaldo des Jahres 1919 betrug 2,597,273 Fr. 06 und derjenige des Jahres 1920 war 863,095 Fr. 43, so dass auf Ende 1921 die Gesamtpassivsaldo der B. L. S. eine Summe von 21,747,570 Fr. 90 ausmachten, wozu noch 12,227,325 Fr. 75 zu tilgende Verwendungen kommen, die anlässlich der Sanierung ebenfalls aus der Bilanz entfernt werden sollten.

Die Bilanz der B. L. S. gestaltete sich (in summarischen Zahlen) pro 31. Dezember 1920 folgendermassen:

### A. Aktiven:

1. Baukonto der Bahn . . . . .	Fr. 172,706,214. 18
2. Unvollendete Bauobjekte . . . . .	» 2,674,393. 10
3. Verwendungen auf Nebengeschäfte . . . . .	» 3,787,221. 57
4. Zu tilgende Verwendungen . . . . .	» 12,227,325. 75
5. Wertbestände und Guthaben . . . . .	» 3,692,494. 17
6. Entbehrliche Liegenschaften . . . . .	» 166,449. 95
7. Materialvorräte und Ersatzstücke . . . . .	» 2,303,482. 20
8. Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung . . . . .	» 21,747,570. 90
Total	Fr. 219,305,151. 82

### B. Passiven:

1. Gesellschaftskapital:	
a) 54,560 Stammaktien à 500 Fr.	Fr. 27,280,000
b) 76,640 Prioritätsaktien à Fr. 500 . . . . .	» 38,320,000 Fr. 65,600,000.—
2. Feste Anleihen . . . . .	» 114,478,500.—
3. Grundpfändlich versichert Schulden . . . . .	» 1,229,385.—
4. Schwebende Schulden (inkl. Staat Bern) . . . . .	» 34,419,745.58
5. Spezialfonds . . . . .	» 3,577,521.24
Total	Fr. 219,305,151.82

Die erforderlichen Sanierungsmassnahmen für die B. L. S. umfassen nun folgende Hauptpunkte:

1. Die Tilgung des Passivsaldo und der zu amortisierenden Verwendungen.
2. Die Verlängerung der Anleiensdauer der Hypothekaranleihen.
3. Die Reglierung der gestundeten Obligationenzinse.
4. Die Konsolidierung eines Guthabens der bernischen Kantonalbank.
5. Die Beordnung der Forderung des Kantons Bern aus der Zinsengarantie.

Die Tilgung des Passivsaldo und der zu amortisierenden Verwendungen erfordert einen Gesamtbetrag von 33,974,896 Fr. 65.

Grundlage des ganzen Sanierungsplanes ist die schon erwähnte Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Kanton Bern und der B. L. S. Solche lautet in den Grundzügen folgendermassen:

«Die Schweizerische Eidgenossenschaft erklärt sich einverstanden, von den in Frankreich zurückgekauften und von den allfällig bis zum Abschlusse des Nachlassvertrages weiterhin erworbenen B. L. S. - Obligationen eine dem bezahlten Kaufpreis samt Zinsen zu 6% und Kosten entsprechende Stückzahl I. Hypothek Frutigen-Brig und Münster-Lengnau zum Nominalwert von 500 Fr. nach ihrer freien Wahl an Zahlungsstatt zu nehmen. In gleicher Weise wird die Eidgenossenschaft gedeckt für einen Betrag von 2,5 Millionen Franken, der für den Fall des Zustandekommens des Nachlassvertrages zur Erledigung einer noch restierenden Forderung der «Entreprise générale des Travaux du Chemin de fer des Alpes bernoises» verwendet wird, sowie für einen Betrag von rund einer Million Franken, der zur Abfindung der S. B. B. für rückständige Zinsen der in deren Besitz befindlichen Obligationen der B. L. S. erforderlich ist.

Die Berneralpen-Bahngesellschaft verpflichtet sich, die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft übernommenen Obligationen vom 1. November 1921 hinweg zu 5% per Jahr zu verzinsen und den Zins an den in den Titeln festgesetzten Terminen pünktlich zu entrichten. Für die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft übernommenen Obligationen wird das bestehende Pfandrecht auf die Zinsendifferenz von 1%, also auf 5% ausgedehnt.

Der Kanton Bern übernimmt an Zahlungsstatt für Rechnung seiner gegenwärtigen Forderung aus der Zinsengarantie, betragend per 30. Juni 1921 inkl. Zinse 13,314,565 Fr. 17, in erster Linie die zurückgekauften 25,071 Obligationen II. Hypothek Frutigen-Brig im Kapitalbetrage von 12,535,500 Fr. und für 779,000 Fr. Obligationen I. Hypothek, die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht beansprucht werden. Für diese Obligationen bleibt die titelgemässe Verzinsung von 4% unverändert fortbestehen.

Der nun noch verbleibende Rest der zurückgekauften Titel ist nach Durchführung des Sanierungsverfahrens als getilgt im Eisenbahnpfandbuche zu lösen.

Der Kanton Bern überträgt für die von ihm an Zahlungsstatt übernommenen Obligationen II. Hypothek Frutigen-Brig im Kapitalbetrage von 12,535,000 Fr. die darauf bestehende Garantie des Staates für eine

Verzinsung von 4<sup>0</sup>/<sub>100</sub> auf einem gleich grossen Kapitalbetrag von im Besitz der Schweizerischen Eidgenossenschaft verbleibenden Obligationen I. Hypothek Frutigen-Brig.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft sowohl, als der Kanton Bern, erteilen für die von ihnen übernommenen Obligationen ihre Zustimmung dazu, dass die Anleiensdauer für die Titel I. Hypothek um je 5 Jahre, für jene II. Hypothek um je 10 Jahre hinausverschoben wird und die vorgesehenen Auslosungen für solange ausgesetzt bleiben.

Die bereits ausgelosten Obligationen sind nach Ablauf von 5 bzw. 10 Jahren, d. h. auf den zweiten Zinstermin des Jahres 1926 bzw. 1931 zurückzubezahlen und inzwischen gemäss dieser Vereinbarung zu verzinsen.

Die auf den sämtlichen zurückgekauften Obligationen vor dem 1. Juli 1921 verfallenen aber nicht bezahlten Coupons verbleiben Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft und sollen gemäss den Bestimmungen des Nachlassvertrages der B. L. S. durch Aushändigung voll liberierter Prioritätsaktien I. Ranges von 500 Fr. für je 5 Obligationen getilgt werden.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft verpflichtet sich, für die in ihrem Besitze befindlichen Obligationen dem von der B. L. S. mit ihren Gläubigern abzuschliessenden Nachlassvertrag zuzustimmen, sofern derselbe für den Bund keine ungünstigere Lage schafft, als sie sich aus dieser Vereinbarung ergibt.

Der Vertrag tritt in Kraft nach Perfektwerden eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vertrages der B. L. S., fällt aber dahin, sofern dieser Nachlassvertrag nicht zustande kommt, oder er den Bund in eine ungünstigere Lage versetzen würde, als dies im Vertrage vom 18. November 1921 vorgesehen ist.

Tritt der Vertrag vom 18. November 1921 definitiv in Kraft, so verzichten die B. L. S. und der Kanton Bern auf Stellung eines Nachsubventionsbegehren für die B. L. S., bzw. sie ziehen das bereits gestellte dahingehende Begehren zurück.»

## XII.

Im weitem enthält die Vereinbarung vom 18. November 1921 die Grundzüge des Nachlassvertrages. Solche sollen nachfolgend erwähnt und soweit notwendig erläutert werden. Gleichzeitig sollen die finanziellen Folgen eines jeden dieser Vorschläge für den Kanton Bern dargetan werden.

1. *Die Inhaber von Obligationen der verschiedenen Hypothekaranleihen erteilen ihre Zustimmung dazu, dass die Anleiensdauer für die Titel I. Hypothek um je 5 Jahre und für jene II. Hypothek um je 10 Jahre hinausgeschoben wird und die vorgesehenen Auslosungen für je diese Zeitdauer sistiert wird. Die bereits ausgelosten Obligationen sind nach Ablauf von 5 bzw. von 10 Jahren, d. h. auf den zweiten Zinstermin der Jahre 1926 bzw. 1931, zurückzubezahlen und inzwischen titelgemäss zu verzinsen.*

*Erläuterungen:* Es wird also den Obligationeninhabern keine Kapitaleinbusse zugemutet. Dagegen sollen sie ihre Zustimmung zu einer Herausschiebung der Kapitalamortisation geben. Die Betriebsergebnisse der B. L. S. erlauben in der nächsten Zeit eine derartige Kapitalamortisation noch nicht und

neue Anleihen zu diesem Zwecke dürften bis zur Erstarbung der Gesellschaft nicht aufzutreiben sein. Deshalb ist diese Verschiebung in den Amortisationen zur Sicherung der Lage der B. L. S. durchaus notwendig. Der Kanton Bern hat seine dahingehende Zustimmung zu geben für die von ihm angekauften Obligationen im Nominalwerte von 2,593,500 Fr., sowie für die Obligationen im Nominalwerte von rund 13,314,500 Fr., welche er für seine Forderung aus der Zinsgarantie erhält, also für einen Totalbetrag von 15,908,000 Fr. Obligationen der B. L. S.

2. *Die Inhaber von Obligationen sämtlicher Hypotheken, mit Ausnahme der II. Hypothek Frutigen-Brig, übernehmen als Zahlung für die vor dem 1. Juli 1921 verfallenen aber nicht bezahlten Coupons eine Prioritätsaktie I. Ranges von 500 Fr. für je 5 Obligationen.*

*Diese Prioritätsaktien geniessen ein Vorrecht an den Aktiven der Gesellschaft bis zur vollen Deckung und das Recht auf eine Dividende von 4<sup>0</sup>/<sub>100</sub> im Vorrang gegenüber den jetzigen Prioritätsaktien. Weitergehende Ansprüche am Reingewinn und Vermögen sind ausgeschlossen.*

*Diesen neu auszugebenden Prioritätsaktien I. Ranges darf ohne Zustimmung der Mehrheit des Aktienkapitales dieser Gruppe kein weiteres Aktienkapital vorangestellt werden. Diese Mehrheit muss mindestens  $\frac{2}{3}$  der vertretenen Aktien umfassen.*

*Für einen Obligationenbesitz von weniger als fünf Stück werden für die fünf pfandversicherten Jahreszinse Genusscheine ausgestellt, die hinsichtlich Anteil am Reingewinn und Vermögen der Gesellschaft die gleichen Rechte geniessen, wie die neuen Prioritätsaktien I. Ranges, denen aber ein Stimmrecht nicht zukommt.*

*Erläuterungen:* Die pfandversicherten unbezahlten 5 Jahreszinse der B. L. S.-Obligationen betragen 15,098,337 Fr. 50. Zu deren Bezahlung in bar stehen der B. L. S. keine Mittel zur Verfügung; sind es ja gerade diese Zinse, welche die Unterbilanz verursachten. Die Hauptgruppen der Obligationeninhaber sind nun einverstanden auf die Barzahlung dieser Zinse zu verzichten und an deren Stelle Prioritätsaktien I. Ranges anzunehmen, welche den bisherigen Prioritätsaktien vorangestellt werden. Gehen also einmal die Betriebsüberschüsse der B. L. S. über die zur Leistung des Zinsendienstes und der Einlagen in der Erneuerungsfonds erforderlichen Summen heraus, so sind die neuen Prioritätsaktien I. Ranges zuerst vor allen andern Aktien der B. L. S. dividendenberechtigt. Diese Dividendenberechtigung ist dann aber andererseits auf 4<sup>0</sup>/<sub>100</sub> beschränkt, was billig erscheint. Damit die Dividendenberechtigung ohne Zustimmung der Inhaber dieser Aktien nicht geschmälert werden kann, ist vorgesehen, dass allfällige neue Aktien der B. L. S. nur unter Zustimmung der Mehrheit der Prioritätsaktionäre I. Ranges diesen vorangestellt werden können.

Der Kanton Bern erhält auf diese Weise Prioritätsaktien I. Ranges der B. L. S. im Betrage von 328,400 Fr., welche herrühren aus den rückständigen Zinscoupons für die vom Kanton gekauften Obligationen im Nominalbetrage von 2,593,500 Fr., soweit solche

nicht staatsgarantiert sind. Da der Kanton für diese rückständigen Coupons keinen besondern Kaufpreis bezahlte, erleidet er auf dieser Umwandlung jedenfalls keinen Schaden. Sie sind auch nirgends in den Aktiven der Staatsrechnung aufgeführt.

Für die Obligationen, welche der Kanton Bern zur Deckung seiner Forderung aus der Zinsengarantie erhält, kommt diese Aushändigung von Prioritätsaktien I. Ranges nicht in Betracht, da nach den Abmachungen mit dem Bunde diese Coupons dem Bunde verbleiben.

Der Bund erhält für einen Nominalbetrag von rund  $6\frac{1}{2}$  Millionen Franken von diesen Prioritätsaktien.

3. Auf dem gegenwärtig bestehenden Aktienkapital werden folgende Abschreibungen vorgenommen:

- a) Das Prioritätsaktienkapital wird abgeschrieben von 38,320,000 Fr. auf 30,656,000. Durch Abstempelung des Nominalwertes jeder Aktie von 500 Fr. auf 400 Fr.
- b) Das Stammaktienkapital wird abgeschrieben von 27,280,000 Fr. auf 13,640,000 Fr. durch Abstempelung des Nominalwertes jeder Aktie von 500 Fr. auf 250 Fr.

Diese Abschreibungen auf dem Aktienkapital erfolgen unter der ausdrücklichen Bedingung, dass dadurch das Stimmrecht der Aktionäre, wie es bisher bestanden hat, in keiner Weise beeinträchtigt wird, d. h. dass sowohl jede Prioritätsaktie I. Ranges, als auch jede der bisher bestehenden Prioritäts- und Stammaktien zur Abgabe einer Stimme an der Generalversammlung berechtigt ist.

*Erläuterungen:* Die vorgesehenen Abschreibungen auf dem Aktienkapital sind angemessene. Weitere Abschreibungen auf den bestehenden Prioritätsaktien waren unter keinen Umständen zu erreichen. Die Inhaber der Prioritäten verwiesen darauf, dass, bevor ihnen weitere Zumutungen gemacht werden könnten, zunächst das Stammaktienkapital in wesentlich stärkerem Masse abgeschrieben werden müsste. Zu einer solchen weitem Abschreibung des Stammaktienkapitales konnten aber gerade die Vertreter des Kantons Bern in den Unterhandlungen nicht Hand bieten, indem das Stammaktienkapital grösstenteils im Besitze des Kantons Bern befindlich ist und dieser mit weiteren Abschreibungen, abgesehen von der finanziellen Einbusse, seinen Einfluss in der Gesellschaft verloren hätte. So kommt man auf das oben mitgeteilte Verhältnis der Abschreibungen auf dem Aktienkapital. Die Vertreter des Kantons Bern stellten weiterhin die Bedingung, dass durch diese Abschreibungen an dem bisherigen Stimmrechtsverhältnisse nichts geändert werden solle. Es war dies mit Hinsicht auf den Stammaktienbesitz des Kantons und das damit verbundene Stimmrecht eine unerlässliche Bedingung. Es wird ihr durch eine Statutenrevision Rechnung getragen werden.

Die finanziellen Folgen dieser Abschreibungen sind für den Kanton Bern nun folgende:

- a) Die sämtlichen im Besitze des Kantons Bern befindlichen Prioritätsaktien inklusive diejenigen der Lötschbergstiftung belaufen sich auf nominal 6,698,000 Fr. (vergl. Ziff. IX hievor). Eine Abschreibung von 20% auf denselben erfordert 1,339,600 Fr. Die Prioritäts-

aktien werden also nach erfolgter Abschreibung noch einen Nominalwert haben von 5,358,400 Fr. Da diese Aktien zu Buche stehen für 5,633,481 Fr. 30, bleiben noch abzuschreiben 275,081 Fr. 30.

b) Der Stammaktienbesitz des Kantons Bern beträgt 17,550,000 Fr. nominal (verl. Ziff. IX), wovon 50,000 Fr. als Besitz der Domänenkasse schon heute nur noch in der Staatsrechnung pro memoria angeführt sind. Vom Rest von 17,500,000 Fr. sind abzuschreiben 8,750,000 Fr.

Hinsichtlich dieser Abschreibungen ist darauf hinzuweisen, dass solche eine Aenderung im Staatsvermögen nicht zur Folge haben werden, da durch die Anlage des Eisenbahnamortisationsfonds hinsichtlich dieser Abschreibungen vorgesorgt ist.

4. In Abänderung der bezüglichlichen Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten (Art. 37) wird der zur Verfügung der Aktionäre stehende Reingewinn in der Rangordnung so verteilt, dass erhalten:

- a) Vorab die Prioritätsaktien I. Ranges eine Dividende bis zu 4%.
- b) Hierauf die Prioritätsaktien II. Ranges eine Dividende bis zu 4%, berechnet auf dem reduzierten Nominalwert der Aktien.
- c) Sodann die Stammaktien eine Dividende bis zu 4%, berechnet auf dem reduzierten Nominalwert der Aktien.
- d) Die Prioritätsaktien II. Ranges eine Ergänzung ihrer Dividende bis auf 22 Fr. 50 per Aktie, =  $4\frac{1}{2}$ % auf dem ursprünglichen Nominalwert.
- e) Ein allfälliger Rest wird gleichmässig unter die Prioritätsaktien II. Ranges und die Stammaktien verteilt.

*Erläuterungen:* Infolge der Neueinschiebung von Prioritätsaktien I. Ranges ist es notwendig, die Verteilung eines Reingewinnes der B.L.S. statutarisch neu zu ordnen. Ueber den Verteilungsmodus sind weitere Bemerkungen nicht anzubringen. Die verschiedenen Interessenten konnten sich leicht auf denselben einigen. Insbesondere ist auch der Bund damit einverstanden.

5. Der Kanton Bern übernimmt an zahlungsstatt für Rechnung seiner gegenwärtigen Forderung aus der Zinsengarantie, betragend per 30. Juni 1921 13,314,565 Fr. 17, in erster Linie die zurückgekauften 25,071 Obligationen II. Hypothek Frutigen-Brig im Kapitalbetrage von 12,535,500 Fr. und für 779,000 Fr. Obligationen I. Hypothek, die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht beansprucht werden und nicht zur Löschung gelangen. Für diese Obligationen bleibt die titelgemässe Verzinsung von 4% unverändert fortbestehen.

*Erläuterungen:* Die Zahlungen des Kantons Bern aus der Zinsengarantie (vergl. Ziff. IX) belaufen sich per 30. Juli 1921 auf 13,314,565 Fr. 17. In dieser Summe sind aber die Zinse der gemachten Vorschüsse zu 4% eingerechnet. Gemäss Eisenbahnsubventiongesetz sollten diese Vorschüsse und deren Zinse so bald die Betriebsergebnisse der B.L.S. dies erlauben, zurückbezahlt werden. Es wird dies aber voraussichtlich auf längere Zeit nicht möglich sein. Der Staat Bern muss sich auf den Standpunkt stellen, dass diese Vorschüsse Pfandsicherheit in Anspruch nehmen können, weil

der Staat solche zur Einlösung pfandversicherter Coupons leistete. Eine Konsolidierung dieser Vorschüsse scheint deshalb am Platze zu sein. Sie soll nun in der Weise stattfinden, dass die vom Bunde zurückgekauften 25,071 Obligationen II. Hypothek Frutigen-Brig und ein weiterer Betrag Obligationen I. Ranges von 779,000 Fr., die der Bund zur Befriedigung seiner Forderungen nicht beansprucht, im Pfandbuche nicht gelöscht, sondern dem Kanton Bern übertragen werden. Dieses Verfahren ist einfacher, als die Löschung bestehender Titel und die Errichtung neuer Titel für die Forderung des Kantons Bern. Der Kanton kann damit einverstanden sein, indem er dadurch nicht schlechter gestellt wird. Zudem sind die Pariser Interessenten mit dieser Lösung nicht nur einverstanden, sondern haben sie selbst ausdrücklich gewünscht. Hinsichtlich des Zinsfusses tritt keine Aenderung ein, indem sowohl das Gesetz, wie die fraglichen Titel, den gleichen Zinsfuss vorsehen. An Stelle der vorgesehenen Rückzahlung aus den Betriebsüberschüssen tritt die titelgemässe Amortisation, welche wahrscheinlich praktisch nicht später eintritt, als die Rückzahlung aus Betriebsüberschüssen stattfinden könnte. Hinsichtlich dieser Vorschüsse tritt somit eine Verschlechterung der Stellung des Kantons Bern im Vergleiche zu der gegenwärtigen Lage nicht ein.

6. Der Kanton Bern überträgt für die von ihm an zahlungsstatt übernommenen Obligationen II. Hypothek Frutigen-Brig im **Kapitalbetrage von 12,535,500 Fr.**, die darauf bestehende Garantie des Staates für eine Verzinsung von 4<sup>0</sup>/<sub>10</sub> auf einen gleich grossen Kapitalbetrag von im Besitz der Schweizerischen Eidgenossenschaft verbleibenden I. Hypothek Frutigen-Brig.

*Erläuterungen:* Diese Uebertragung findet auf den ausdrücklichen Wunsch der Eidgenossenschaft statt. Die Zinsengarantie des Kantons Bern bezieht sich bekanntlich auf die II. Hypothek Frutigen-Brig. Da der Bund aber von den zurückgekauften Obligationen solche die im I. Range hypothekarisch sicher gestellt sind, zur Deckung seiner Forderung behalten will, aber auf die Zinsengarantie des Kantons Bern, die er hinsichtlich von Titeln II. Ranges hätte, nicht verzichten will, wurde vereinbart, dass für den obigen Betrag die Zinsengarantie von Titeln II. Ranges Frutigen-Brig losgelöst und auf Titel I. Ranges übertragen wird. Die Titel II. Ranges, welche der Zinsengarantie entkleidet werden, erhält dann der Kanton Bern gemäss Ziff. 5 hievorig zur Deckung seiner Forderung aus der Zinsengarantie. Die Zinsengarantie des Kantons Bern wird also nicht vermehrt.

7. Die Obligationeninhaber, mit Ausnahme der Zinsengarantie, verzichten auf einen Jahreszins, d. h. auf den pro 1920 fälligen II. Coupons und auf den I. Coupons pro 1921.

*Erläuterungen:* Es ist dies ein Opfer, welches billigerweise von den Obligationeninhabern verlangt werden kann. Für den Kanton Bern kommt es hinsichtlich der von ihm gekauften Obligationen im Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1921.

Nominalbeträge von 2,593,500 Fr. in Betracht. Der daherige Betrag beläuft sich auf 74,320 Fr.

8. Mit Inkrafttreten des Nachlassvertrages hat der Kanton Bern auf die Stellung eines Nachsubventionsbegehrens hinsichtlich der B. L. S. zu verzichten und das gestellte Nachsubventionsbegehren zurückzuziehen.

*Erläuterungen:* Der Regierungsrat des Kantons Bern reichte mit Rücksicht darauf, dass die Forderungen des Bundes betr. der Vorbereitung der Rampen der B. L. S. zum zweispurigen Ausbau, sowie betr. der doppelspurigen Anlagen des grossen Tunnels der Gesellschaft grosse Kosten verursachen, sowie mit Rücksicht auf die Dienste, welche die B. L. S. dem Bunde leistete (Erfahrungen hinsichtlich der elektrischen Traktion auf einer Bergbahn) ein Nachsubventionsgesuch ein. Durch diese Nachsubvention sollten der B. L. S. Mittel zur Durchführung des Nachlassvertrages, sowie zur Bezahlung von weiteren Bauarbeiten beschafft werden. Mit Rücksicht darauf, dass nun der Nachlassvertrag auf anderem Wege durchgeführt werden kann, dass ein Teil der Bauarbeiten aus den bisherigen Betriebsüberschüssen bestritten werden konnte und dass sich die restierenden Bauarbeiten auf der Südrampe nach einem vom Eisenbahndepartement genehmigten Programme wesentlich reduzieren, wird von Seite des Bundes der Verzicht auf eine derartige Nachsubvention verlangt.

### XIII.

Die vorgeschlagene Sanierung wird nun folgende Resultate zeitigen. Infolge der Vereinbarung mit dem Bunde kann das Obligationenkonto der Bilanz um rund 18,500,000 Fr. erleichtert werden. Durch die Reduktion des Prioritäts-Aktienkapitales werden 7,644,000 Fr. und durch die Reduktion des Stammaktienkapitales 13,640,000 Fr. verfügbar. Es tritt also insgesamt eine Erleichterung der Bilanz um rund 40 Millionen Franken ein. Der Passivsaldo der Bilanz auf 31. Dezember 1920 betrug 21,747,570 Fr. 90; die zu tilgenden Verwendungen betragen auf 31. Dezember 1920 12,227,325 Fr. 75. Die Summe der vorzunehmenden Abschreibungen beträgt somit 33,974,896 Fr. 65. Die durch die Sanierung verfügbar werdenden Beträge reichen somit zur Durchführung der Abschreibungen aus und es bleiben noch Reserven für die Zukunft übrig.

Die Sanierung wird auch für die Zukunft eine Erleichterung des Zinsendienstes der B. L. S. zur Folge haben. Wenn auch für die Forderungen des Bundes von 26,500,000 Fr. in Zukunft 5 statt 4<sup>0</sup>/<sub>10</sub> Zins zu rechnen sein werden, so ist andererseits zu sagen, dass für die aus der Rückkaufoperation frei werdenden 18,500,000 Fr., sowie für die durch die Operation getilgten Forderungen, der Zins in Zukunft wegfällt.

Die sämtlichen grossen Gläubigergruppen, d. h. die Eidgenossenschaft, die Kantonalbank und die verschiedenen Parisergruppen haben den Sanierungsvorschlägen zugestimmt, so dass nach der Zustimmung des Kantons Bern die Sanierung grundsätzlich als gesichert angesehen werden kann.

Der Nachlassvertrag wird nun noch dem Bundesgerichte zur Durchführung des Verfahrens gemäss Verordnung über die Gläubigergemeinschaft vorzulegen sein. Es ist möglich, dass dieses noch gewisse Aenderungen verlangt und es sollte der Regierungsrat durch den Grossen Rat ermächtigt werden, solchen zuzustimmen, damit die Angelegenheit so rasch als möglich erledigt werden kann und der Grosse Rat nicht wegen verhältnismässig geringfügiger Abänderungen nochmals einberufen werden muss. Sollte das Bundesgericht wider Erwarten Aenderungen verlangen, die der Regierungsrat nicht für annehmbar hielte, so würde der Weg des aussergerichtlichen Nachlassvertrages beschritten werden.

Aus unsern Erörterungen ergibt sich auch, dass mit Hinsicht auf einzelne Punkte (Abschreibungen am Aktienkapital, Ausgabe neuer Prioritätsaktien I. Ranges, Verteilung des Reingewinnes usw.) Aenderungen in den Statuten der B.L.S. vorgenommen werden müssten. Der Regierungsrat ist also nicht nur zu ermächtigen, den Nachlassvorschlägen der B.L.S. zuzustimmen, sondern dies auch hinsichtlich der notwendigen Statutenänderungen zu tun.

#### XIV.

In formeller Beziehung mag bemerkt werden: Bei der Beratung des Gesetzes betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 21. März 1920 war die Notwendigkeit der Sanierung der B.L.S. und verschiedener bernischer Dekretsbahnen eine bereits bekannte Tatsache. Man sah es deshalb für notwendig an, in dem Gesetze dem Grossen Rate die zur Durchführung derartiger Sanierung notwendigen Kompetenzen einzuräumen. Es geschah dies in Art. 36 des Gesetzes, welcher den Grossen Rat berechtigt, diejenigen Massnahmen zu genehmigen, die notwendig sind, um die gestörten finanziellen Verhältnisse einer Eisenbahngesellschaft zu ordnen. Zu diesem Zwecke kann er namentlich die Zustimmung zur Herabsetzung des Aktienkapitales oder zum Abschluss eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlassvertrages geben.

Die Kompetenz des Grossen Rates, das Notwendige zur Sanierung der B.L.S. zu tun, ist somit gegeben; über die Zweckmässigkeit, die B.L.S. zu sanieren, brauchen wir wohl weiter kein Wort zu verlieren. Die Art der notwendigen Massnahmen ergibt sich aus unsern Erörterungen. Sie bestehen in der Genehmigung des Vertrages mit der Eidgenossenschaft, welcher die Grundlage zu dem ganzen Sanierungsprojekte bildet, sie bestehen ferner in der Zustimmung zu den einzelnen im Wesentlichen oben mitgeteilten Sanierungsvorschlägen, sowie in der Zustimmung zu der notwendigen Statutenrevision der B.L.S. Demgemäss unterbreiten wir Ihnen den nachstehenden

## Beschlusses-Entwurf:

I. Der zwischen dem Schweizerischen Bundesrate, dem Regierungsrat des Kantons Bern und der Berneralpen-Bahngesellschaft am 18. November 1921 abgeschlossene Vertrag, betitelt: «Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Kanton Bern und der Berneralpen-Bahngesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon in Bern (B.L.S.) betreffend die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft aus französischem Besitz angekauften Obligationen der genannten Bahngesellschaft», wird genehmigt.

II. Der Regierungsrat des Kantons Bern wird ermächtigt, namens des Staates Bern in seiner Eigenschaft als Aktionär, Obligationär und sonstiger Gläubiger der B.L.S.

- a) der zur Durchführung der Sanierung der B.L.S. notwendig werdenden Revision der Statuten dieser Gesellschaft zuzustimmen;
- b) den Sanierungsvorschlägen, die die B.L.S. ihren Aktionären, Obligationären und sonstigen Gläubigern unterbreitet und wie sie sich in den wesentlichen Grundzügen aus dem unter Ziff. I erwähnten Vertrage ergeben, sowie einem daherigen gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlassvertrage der B.L.S. zuzustimmen;
- c) allfälligen vom Schweizerischen Bundesgerichte in einem gerichtlichen Nachlassverfahren verlangten, von den Vorschlägen der B.L.S. abweichenden, Abänderungen im Sanierungsprojekte der B.L.S. zuzustimmen.

Bern, den 30. November 1921.

Der Finanzdirektor:  
**Volmar.**

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 5. Dezember 1921.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Burren,**  
der Staatsschreiber  
**Rudolf.**

## I.

# Bericht der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

den Vollzug der Bundesratsbeschlüsse vom 19. Februar 1921 betreffend Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit und 20. September 1921 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

(November 1921.)

Wir legen dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates drei Berichte mit den Verzeichnissen der nach den Bundesratsbeschlüssen vom 19. Februar 1921 und 20. September 1921 subventionierten Arbeiten vor. Nach der Art der Arbeiten und der verschiedenen Subventionsmöglichkeiten erhalten wir folgende drei Kategorien:

1. Wohnbauten.
2. Notstandsarbeiten, die keine ordentlichen Staatsbeiträge erhalten.
3. Notstandsarbeiten, die neben den ausserordentlichen Beiträgen auch noch ordentliche Beiträge des Staates erhalten.

## I. Wohnbauten.

Nach den bundesrätlichen Vorschriften vom 19. Februar 1921 und 20. September 1921 konnten an Wohnbauten Beiträge im Betrage von höchstens 20% gewährt werden. Die Durchführung war dieselbe, wie nach dem Bundesratsbeschlusse vom 20. Mai 1920. Wir brauchen auf die Einzelheiten hier nicht mehr zurückzukommen, da wir diese Massnahmen im Berichte an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vom Oktober 1920 einlässlich besprochen haben.

Die neue kantonale Verordnung vom 10. März 1921 schloss sich an die früheren kantonalen Vorschriften an. Durch Beschluss des Regierungsrates wurde als letzter Termin für die Einreichung von Subventionsbegehren der 30. April 1921 festgesetzt. Die Gemeinden, Genossenschaften und Privaten wurden durch ein Kreisschreiben der Direktion des Innern über die neuen Massnahmen unterrichtet. Auf diesen Zeit-

punkt sind beim kantonalen Arbeitsamt rund 900 Gesuche für Beiträge an Wohnbauten und Notstandsarbeiten eingegangen. Wir waren gezwungen, durch ein Kreisschreiben an Gemeinden, Genossenschaften und Private vom 3. Mai 1921 darauf aufmerksam zu machen, dass mit Rücksicht auf den geringen Umfang der dem Kanton Bern vom Bund zugeteilten Mittel eine Berücksichtigung aller Gesuchsteller zum vornherein ausgeschlossen sei. Wir mussten dabei darauf hinweisen, dass nur solche Gesuche möglichst rasch erledigt werden könnten, die auf Vollständigkeit Anspruch erheben dürfen. Die Leistung des Staates war an die Bedingung geknüpft, dass die Gemeinde den ihr auffallenden Anteil vorbehaltlos übernimmt. Wo die Gemeinde nichts leistet, kann auch der Staat keinen Beitrag bewilligen. Eine Drittperson, die an Stelle der Gemeinde den Gemeindeanteil überrahm, wurde nur in besondern Fällen und ausnahmsweise anerkannt.

Der Bundesratsbeschluss vom 19. Februar 1921 hatte nur Rückwirkung auf Arbeiten, die in ihrem vollen Umfange und nachweisbar seit 1. November 1920 begonnen worden sind. Die dem Kanton Bern durch den Bundesratsbeschluss vom 19. Februar 1921 zugewiesenen Bundesmittel im Betrage von 2,26,000 Fr. reichten für die beim Arbeitsamt eingegangenen Gesuche nicht aus. Das eidgenössische Arbeitsamt hat sich damit einverstanden erklärt, dass auch der neue Kredit von 2 Millionen Franken, der dem Kanton Bern gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 20. September 1921 zugewiesen worden ist, für die nach dem Bundesratsbeschluss vom 19. Februar 1921 behandelten Geschäfte soweit erforderlich Verwendung finde. Durch diese Massnahmen war die Möglichkeit einer ungehinderten Behandlung der Gesuche gegeben, was bei dem jetzigen Stand der Arbeitslosigkeit als

unbedingtes Erfordernis betrachtet werden musste. Die vom Regierungsrat berücksichtigten Gesuche für Beiträge an Wohnbauten erfordern allein einen Bundesbeitrag von 1,446,520 Fr.

Alle Bewilligungen des Regierungsrates für die Beiträge à fonds perdu erfolgten unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Grossen Rat. Bis Ende Oktober 1921 haben wir 340 vom eidgenössischen Arbeitsamt genehmigte Geschäfte zu verzeichnen mit einer Totalbaukostensumme von 18,011,880 Fr. und einer *Beitragsleistung des Staates* von total 733,020 Fr. Durch diesen Beitrag wurden 890 neue Wohnungen zur Ausführung gebracht und es ist erwiesen, dass die Wohnungsnot als bereits behoben betrachtet werden kann, das will sagen, dass in nächster Zeit ausserordentliche Massnahmen, wie sie durchgeführt worden sind, kaum notwendig werden dürften.

In einer Zusammenstellung, welche zur Einsicht der Mitglieder des Grossen Rates auf dessen Kanzleischicht aufliegt, werden alle Gesuchsteller, deren Gesuche am 31. Oktober 1921 vom eidgenössischen Arbeitsamt genehmigt waren, aufgeführt.

Bern, den 8. November 1921.

*Der Direktor des Innern*  
Dr Tschumi.

Wir unterbreiten dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates folgenden

## Beschlusses-Entwurf:

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

nach Einsichtnahme eines Berichtes der Direktion des Innern,  
gestützt auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Den vom Regierungsrat gestützt auf Art. 1 c des Bundesratsbeschlusses vom 19. Februar 1921 betreffend Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit und Art. 2 a des Bundesratsbeschlusses vom 20. September 1921 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bis 31. Oktober 1921 zugesicherten und vom eidgenössischen Arbeitsamt bewilligten Beitragsleistungen im Gesamtbetrage von 733,020 Fr. wird die Genehmigung erteilt.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 17. November 1921.

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
Burren,  
der Staatsschreiber i. V.  
Stähli.

## II.

# Bericht der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

den Vollzug der Bundesratsbeschlüsse vom 19. Februar 1921 betreffend Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit und 20. September 1921 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

(November 1921.)

## II. Notstandsarbeiten, die keine ordentlichen Staatsbeiträge erhalten.

Nach den erwähnten Bundesratsbeschlüssen konnten an Bauarbeiten, ausgenommen Wohnbauten, Beiträge von höchstens 40% der Baukosten gewährt werden. Es musste dabei in erster Linie denjenigen Projekten der Vorzug gegeben werden, bei denen sich anhand der eingereichten vollständigen Unterlagen einwandfrei feststellen liess, dass sie der Arbeitslosigkeit in hohem Masse steuern helfen, und deren Ausführung im Verhältnis zu den vorgesehenen Baukosten zudem am meisten Arbeitsgelegenheit bot. Mit Rücksicht auf die Mittel des Bundes, die dem Kanton Bern für die grosse Zahl von Subventionsbegehren zur Verfügung standen, konnte nur nach dem Grundsatz gehandelt werden: *in allen Fällen mit wenig Mitteln möglichst viel Arbeitsgelegenheit zu schaffen*. Man musste deshalb bei der Bemessung der Höhe der Subventionen gewisse Abstufungen vornehmen. Die Behandlung aller Begehren war ausgeschlossen, da die zur Verfügung stehenden Kredite des Bundes nicht ausreichten. Wir werden in allen Fällen die Berücksichtigung neuer Gesuche von der Zuweisung weiterer Bundesmittel abhängig machen müssen.

Der Bundesratsbeschluss vom 20. September 1921 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit hat einige Neuerungen gegenüber dem Bundesratsbeschlüsse vom 19. Februar 1921 gebracht, die wir hier noch kurz erwähnen müssen. Neben der ausserordentlichen Subvention von bis zu 20% der Baukosten für Notstandsarbeiten soll auch ein Zuschlag von 20% der gesamten Lohnsumme ausgerichtet werden können und zwar für die bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeitslosen, die beim kan-

tonalen Arbeitsamt angemeldet wurden und in der Regel nur für diejenigen, die nicht in ihrem Beruf beschäftigt werden können. Auch diese Leistung des Bundes wird von einer gleich hohen Leistung des Kantons abhängig gemacht. Die Gesuche um Zusicherung der Zuschläge sind an das kantonale Arbeitsamt zu richten, das über die Gewährung dieser Zuschläge entscheidet. Das kantonale Arbeitsamt wird über das Verfahren die notwendigen Weisungen erlassen. Die dem Kanton aus der Gewährung dieser Zuschläge erwachsenden finanziellen Aufwendungen werden dem Kredit für Arbeitslosenunterstützung entnommen.

Nach dem neuen Bundesratsbeschluss vom 20. September 1921 entscheidet der Kanton im Rahmen der ihm vom Bunde zugewiesenen Kredite und der eidgenössischen Vorschriften *endgültig*, sobald er selbst einen Beitrag gibt, der dem Bundesbeitrag mindestens gleichkommt. Von seiner Entscheidung ist dem eidgenössischen Arbeitsamt Kenntnis zu geben. In denjenigen Fällen, in denen eine Bundesleistung ohne gleich hohe kantonale Leistung beansprucht wird, sowie in den Fällen, in denen der Kanton selbst Gesuchsteller ist, sind die Anträge des Kantons dem eidgenössischen Arbeitsamt zum Entscheid zu unterbreiten. Im übrigen sind die Bestimmungen ungefähr dieselben geblieben, wie im frühern Bundesratsbeschluss.

In einem besonderen Verzeichnis werden alle Gesuchsteller, deren Gesuche am 31. Oktober vom eidgenössischen Arbeitsamt genehmigt waren, aufgeführt. \*) Wir haben sie in 5 Kategorien wie folgt eingeteilt:

\*) Dieses Verzeichnis liegt auf dem Kanzleisch des Grossen Rates auf.

	Ausserordentl. Beitrag des Staates
1. Wasserversorgungen und Kanalisations- tionen . . . . .	Fr. 590,890
2. Strassen- und Weganlagen . . . . .	» 357,795
3. Waldwege (Geschäfte der Forstdir.) . . . . .	» 42,095
4. Hotel-Reparaturen und Renova- tionsarbeiten . . . . .	» 28,565
5. Verschiedenes . . . . .	» 166,080
Total ausserordentliche Subventionen des Staates . . . . .	<u>Fr. 1,185,425</u>

Diese Geschäfte verzeichnen eine Totalbaukostensumme von 10,275,872 Fr. 55. Es hat der Staat Bern somit durchschnittlich 11,53% ausserordentlicher Weise an die Notstandsarbeiten geleistet. Alle Bewilligungen des Regierungsrates für die ausserordentlichen Beiträge erfolgten unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Grossen Rat. Wir unterbreiten deshalb dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates nachstehenden Antrag.

Bern, den 8. November 1921.

*Der Direktor des Innern:*  
Dr Tschumi.

## Beschlusses-Entwurf:

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

nach Einsichtnahme eines Berichtes der Direktion  
des Innern,  
gestützt auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Den vom Regierungsrat gestützt auf Art. 1 a und b des Bundesratsbeschlusses vom 19. Februar 1921 betreffend Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit und Art. 2 b des Bundesratsbeschlusses vom 20. September 1921 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bis 31. Oktober 1921 zugesicherten und vom eidgenössischen Arbeitsamt bewilligten Beitragsleistungen im Gesamtbetrage von 1,185,425 Fr. wird die Genehmigung erteilt.

Bern, den 17. November 1921.

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
**Burren,**  
der Staatsschreiber i. V.  
**Stähli.**

## III.

# Bericht der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

den Vollzug der Bundesratsbeschlüsse vom 19. Februar 1921 betreffend Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit und 20. September 1921 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

(November 1921.)

### III. Notstandsarbeiten, die neben den ausserordentlichen Beiträgen auch noch ordentliche Beiträge des Staates erhalten.

Wir schliessen uns mit diesen Ausführungen dem Bericht II an und behandeln hier kurz die kantonale Verordnung vom 5. Juli 1921 über die Beschäftigung Arbeitsloser bei Notstandsarbeiten und die Zuweisung der Arbeitslosen zu solchen Arbeiten.

Nach Art. 12 des Bundesratsbeschlusses vom 19. Februar 1921 wurde der Kanton ersucht, Reglemente für die Arbeitsbedingungen aufzustellen. Die Ausrichtung ausserordentlicher Beiträge des Bundes war an die Genehmigung dieser Reglemente durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement gebunden. Die kantonale Verordnung vom 5. Juli 1921 setzt die Reglemente für die Arbeitsbedingungen fest und es sollen diese Bestimmungen bei den nach dem Bundesratsbeschluss vom 19. Februar 1921 subventionierten Arbeiten Geltung haben.

Nur solche Arbeiter fallen in betracht, die sich darüber ausweisen, dass sie sich mindestens drei Monate in Gemeinden des Kantons Bern aufgehalten haben und infolge Mangel an Beschäftigung unterstützt werden müssten. Kantonsbürger können sofort eingestellt werden. Arbeiter, welche freiwillig aus einem festen, ein genügendes Auskommen bietenden Arbeitsverhältnis austreten, werden nicht eingestellt.

Arbeitslose Berufsarbeiter (Handlanger inbegriffen) aus dem Baugewerbe (Hoch- und Tiefbau) für welche die Notstandsarbeit keine ungewohnte Beschäftigung bedeutet, ebenso Arbeitslose aus Gewerbe und Industrie, die seit 1. Januar 1919 während einer Zeitdauer von zusammen 6 Monaten bei Notstandsarbeiten beschäftigt waren, müssen als Berufsarbeiter behandelt werden und sind entsprechend ihren Lei-

stungen und den ortsüblichen Lohnansätzen zu bezahlen. Für die andern Arbeiter, die als Arbeitslose für diese Notstandsarbeiten aus Gewerbe und Industrie zugezogen werden, gelten die nachfolgenden Vergünstigungen: Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt je nach der Jahreszeit 48 bis 54 Stunden. Verlängerungen oder Verkürzungen der Arbeitszeit sind im Einverständnis mit den Arbeitern gestattet. In besonders Fällen ist die Direktion des Innern berechtigt, die Arbeitszeit den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Die Bauleitung teilt die Arbeitszeit ein, wobei Rücksicht zu nehmen ist auf die Jahreszeit und die örtlichen Verhältnisse. Die Stundenlöhne betragen:

- a) für Arbeiter, die keine gesetzliche Unterstützungspflicht zu erfüllen haben, je nach Leistung zwischen 70 Rp. bis 1 Fr. 20, im Mittel für eine gute Leistung 1 Fr.;
- b) für Arbeiter, die eine gesetzliche Unterstützungspflicht zu erfüllen haben, je nach Leistung zwischen 90 Rp. bis 1 Fr. 50, im Mittel für eine gute Leistung 1 Fr. 20.

Der Arbeitslose hat sich über die Unterstützungspflicht auszuweisen; bei falschen Angaben sowie Verheimlichungen erfolgt Anzeige zum Zwecke der Bestrafung. Die Probezeit, die jeder Arbeitslose zu bestehen hat, beträgt 6 Arbeitstage und es ist während dieser Zeit der Mindestlohn auszuzahlen. Wird die Arbeit ohne Verschulden des Arbeiters ausgesetzt, sei es infolge schlechter Witterung oder auf Anordnung der Bauleitung im Einverständnis mit dem Unternehmer, so wird dem Arbeiter 50% des Lohnausfalles vergütet. Die bezüglichen Kosten fallen zu Lasten des Staates und es hat die Abrechnung über die Lohnausfallvergütungen monatlich durch die Unternehmung mit dem kantonalen Arbeitsamt zu er-

folgen. Für Ueberstunden, d. h. zwei Stunden über die normale Arbeitszeit hinaus, wird ein Zuschlag von 25 % verrechnet; für Nacht- und Sonntagsarbeit ein Solcher von 50 %. Bei Wasserarbeiten wird ein Zuschlag von 20 Rp. für die Stunde bezahlt. Unter Wasserarbeit ist die Arbeit in fließendem oder stehendem Wasser zu verstehen, wo gute Kleidung vor dauernder starker Durchnässung nicht schützt. Die Arbeiten bei Drainagen und im feuchten Baugrund gelten nicht als Wasserarbeit. Die wasserdichten Stiefel und Kleider für Wasserarbeiten hat der Unternehmer selbst zu beschaffen. Für die Zuschläge für diese Arbeiten hat der Unternehmer aufzukommen. Sobald die Bahnverbindung vom Wohnort zum Arbeitsplatz die Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeit ermöglicht, kann für Arbeiter, die mehr als 8 und weniger als 15 km von der Baustelle entfernt wohnen, eine tägliche Hin- und Rückfahrt mit Arbeiterabonnement vergütet werden. Bei einer Entfernung über 15 km wird nur alle 14 Tage eine Hin- und Rückfahrt vergütet. Die bezüglichen Kosten fallen zu Lasten des Staates. Die Abrechnung erfolgt monatlich durch die Unternehmung mit dem kantonalen Arbeitsamt. Die als Arbeitslose eingestellten Notstandsarbeiter sind nach dem schweizerischen Versicherungsgesetz zu versichern. Bei Regiebauten werden die Prämien für Betriebsunfälle vom Arbeitgeber (Kanton, Gemeinde oder Genossenschaft) bei Akkordarbeiten vom Unternehmer getragen. Dieselben Arbeiter sind bei einer Krankenkasse zu versichern. Die eine Hälfte der Versicherungsprämie übernimmt bei Regiebauten der Arbeitgeber (Kanton, Gemeinde oder Genossenschaft), bei Akkordarbeiten der Unternehmer und die andere Hälfte der Arbeiter. Die Hälfte des Krankenkassenbeitrages wird denjenigen Arbeitern zurückervergütet, die bereits bei einer Krankenkasse versichert sind.

Sobald also ein Arbeitsloser, der aus Industrie und Gewerbe zu den Notstandsarbeiten zugewiesen worden ist, seit 1. Januar 1919 zusammen 6 Monate bei solchen Arbeiten gearbeitet hat, wird er als Berufsarbeiter betrachtet und es finden die vorgehenden Vergünstigungen keine Anwendung mehr. Die wöchentliche Arbeitszeit soll je nach der Jahreszeit 48 bis 54 Stunden betragen. In besonderen Fällen ist die Direktion des Innern ermächtigt, die Arbeitszeit den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Wenn immer möglich, soll im Akkord gearbeitet werden, wobei bei richtiger Einhaltung dieser Arbeitsbedingungen den Notstandsarbeitern der Stundenlohn garantiert wird. Einige Artikel behandeln die Beschaffung von Wohngelegenheiten und die Verpflegung der Arbeitslosen. Die Zuweisung von Arbeitslosen erfolgt durch das kantonale Arbeitsamt in Verbindung mit den Gemeindeamtsstellen für Arbeitslosenfürsorge. Das kantonale Arbeitsamt hat über die Zuweisung von Arbeitslosen die notwendigen Weisungen erlassen.

Es ist diesen Weisungen strikte nachzuleben. Die Unternehmungen und Unternehmer sind verpflichtet, die ihnen durch das kantonale Arbeitsamt zugewiesenen Arbeitslosen zu beschäftigen. Bei Nichtannahme zugewiesener Arbeit ist die Arbeitslosenunterstützung zu verweigern. Diese Verordnung ist am 6. August vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden.

Alle Geschäfte, die neben der ausserordentlichen Subvention noch ordentliche Staatsbeiträge erhalten haben, sind zusammengestellt worden und zwar haben wir sie nach den beiden Direktionen, die die ordentlichen Beiträge festgesetzt haben, in zwei getrennten Verzeichnissen geordnet.\*) Im Verzeichnis der Arbeiten, die von der Landwirtschaftsdirektion ordentlicherweise behandelt werden, sind einige Geschäfte aufgeführt, bei denen die endgültige Festsetzung des ordentlichen kantonalen Beitrages noch nicht erfolgt ist. Bei allen andern subventionierten Arbeiten werden wir durch diese Vorlage beim Grossen Rat um Genehmigung der ordentlichen wie der ausserordentlichen Beitragsleistungen des Staates nachsuchen. Durch dieses Zusammenfassen der beiden Kreditbewilligungen haben wir das Verfahren wesentlich vereinfachen können. Die beiden Verzeichnisse geben folgende Beitragsleistungen:

	Beiträge des Staates	
	ordentliche	ausserordentl.
1. Geschäfte, die ordentlicherweise von der Baudirektion behandelt worden sind . . . . .	1,021,235.—	590,745.—
2. Geschäfte, die ordentlicherweise von der Landwirtschaftsdirektion behandelt worden sind . . . . .	163,061.50	218,655.—
<b>Total Beitragsleistungen</b>	<b>1,184,296.50</b>	<b>809,400.—</b>

Diese Geschäfte verzeichnen eine Totalbaukostensumme von 7,051,458 Fr. 10. Alle Bewilligungen des Regierungsrates für die ausserordentlichen Beiträge erfolgten unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Grossen Rat. Wir unterbreiten deshalb dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates nachstehenden Antrag.

Bern, den 8. November 1921.

Der Direktor des Innern:

Dr. Tschumi.

\*) Die Verzeichnisse liegen auf dem Kanzleisch des Grossen Rates auf.

**Beschlusses-Entwurf:****Beschluss N<sup>o</sup> IV.**

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

nach Einsichtnahme eines Berichtes der Direktion des Innern,

gestützt auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. Den vom Regierungsrat gestützt auf Art. 1 a und b des Bundesratsbeschlusses vom 19. Februar 1921 betreffend Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit und Art. 2 b des Bundesratsbeschlusses vom 20. September 1921 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bis 31. Oktober 1921 zugesicherten und vom eidgenössischen Arbeitsamt bewilligten ausserordentlichen Beitragsleistungen des Staates im Gesamtbetrage von 809,400 Fr. wird die Genehmigung erteilt.
2. Den vom Regierungsrat auf Antrag der Bau- und der Landwirtschaftsdirektion nach den gesetzlichen Bestimmungen zugesicherten ordentlichen Beitragsleistungen des Staates im Gesamtbetrage von 1,184,296 Fr. 50 wird die Genehmigung erteilt.

Bern, den 17. November 1921.

*Im Namen des Regierungsrates*

der Präsident

**Burren,**

der Staatsschreiber i. V.

**Stähli.**

**8435. Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit.** — Gemäss dem Antrag der Direktion des Innern beschliesst der Regierungsrat, den in umstehender Tabelle<sup>1)</sup> aufgeführten Gesuchstellern an die zur Durchführung in Aussicht genommenen Notstandsarbeiten, gestützt auf Art. 2 b des Bundesratsbeschlusses vom 20. September 1921 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die in der Tabelle festgesetzten ausserordentlichen Staatsbeiträge im Gesamtbetrage von 515,965 Fr. zu bewilligen. Ausserdem werden gemäss umstehender Tabelle an die in Frage stehenden Arbeiten aus ordentlichen Krediten des Kantons, Rubrik E 2, E 3, F und G, Beiträge im Gesamtbetrage von 614,595 Fr. 10 bewilligt.

Die ausserordentlichen Leistungen des Staates sind als das Maximum zu betrachten und es wird an allfällige Ueberschreitungen der festgesetzten Kostenvoranschlagssummen kein Beitrag ausgerichtet.

Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Grossen Rat und unter folgenden Bedingungen:

1. dass der Bund die ihm zugemuteten ausserordentlichen Leistungen im Gesamtbetrage von 378,955 Franken gemäss Tabelle übernimmt und dem Kanton die notwendigen Mittel zur Verfügung stellt;

2. dass da, wo dies noch nicht geschehen ist, durch die Gesuchsteller vor Beginn der Arbeit der Nachweis über die gesicherte Gesamtfinanzierung erbracht wird;

3. dass zu den in Frage stehenden Arbeiten jederzeit Arbeitslose durch das kantonale Arbeitsamt in Verbindung mit den Gemeindeamtsstellen für Arbeitslosenfürsorge zugewiesen werden können;

4. dass sich die Gesuchsteller allen zu erlassenden Weisungen und Beschlüssen der zuständigen Organe betreffend die Einstellung und Beschäftigung von Arbeitslosen unterziehen.

Bern, den 11. November 1921.

*Im Namen des Regierungsrates*

der Präsident

**Burren,**

der Staatsschreiber i. V.

**Stähli.**

1) Liegt auf dem Kanzleisch des Grossen Rates.